. germ. 276 f-7

Digitized by Google

<36623357010016

<36623357010016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung Hamburgiſcher Verordnungen.

Siebenten Bandes erſtes Heft.

Verordnungen von 1805.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1805.

Inhalt.

Seite

1) *Extr. Prot. Sen.*, die Rechtsmittel wider Erkenntnisse des Capitular-Gerichts betreffend. Jan. 18. 1

2) Mandat gegen Ruhestöhrer, Mißhandlung und Schlägerei. Jan. 23. 2

3) *Extr. Prot. Sen.*, die Erkennung der Replic in *appellatorio*, *restit.* und *declaratorio* betreffend. Jan. 28. 3

4) Nachricht für Schiffer und Lootsen, welche in die Elbe segeln müssen. Februar 28. 4

5) Anzeige, wie der neue Leuchtthurm zu Cuxhafen von den Seefahrenden benutzt werden kann. Febr. 28. 5

6) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 28sten Februar, in Betref

a) der proponirten Wein- und Brandwein-Consumtion-Accise. 9

Digitized by Google

Seite

b) der Erhöhung des Gehalts des Kämmerei-Knechts Höper. 10

7) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 21sten März, in Betref

a) eines zu erhebenden Kopfgeldes. 10

b) der Verpachtung des Korn- und Salzverwalter-Dienstes. 11

8) Mandat wider die Unordnungen auf den Stadtwällen und Stadt-Gräben. März 27. " " daſ.

9) Notification wegen des zum Firnis-kochen neueingerichteten Gewölbes. März 27. " " 14

10) Ankündigung einer Kirchen-Sammlung für die Armen-Anstalt am Charfreitage. April 3. " 15

11) Bekanntmachung der gegen den Druck und Verkauf anstößiger Schriften bestehenden Verfügungen, renov. Jun. 7. 16

12) Erneuertes Mandat gegen die unerlaubten Werbungen. Jun. 26. " daſ.

13) Notification in Betref der Dedicationen an E. H. Rath. Jul. 5. " 19

14) Mandat wider das Hereinpractiſiren frischgeschlachteten Fleisches. Jul. 12. " " " 20

15) Man-

Seite

15) Mandat wider den Ankauf von Montirungsstücken der hiesigen und dänischen Deserteurs, und wider das Anleihen auf solche Montirungsstücke. August 14. . . 23

16) Notification wegen des Signal-Thurms zu Cuxhafen. Sept. 14. 24

17) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 26sten Sept. wegen

a) eines zu erhebenden gedoppelten Grabengeldes. . . 25

b) einer Abgabe von den neuen oder prolongirten Versicherungs-Policen, auf 5 Jahr. daf.

c) unentgeltlicher Besetzung der Münzmeister- und Wardeins-Stelle. . daf.

d) Verpachtung der Landvogts-Stelle zu Hamm und Horn. daf.

e) Erhöhung des Schragens des Niedergerichts-*Actuarii* und dessen Substitut-Schreibers. daf.

f) Verbesserung der Gassen-Erleuchtung. . . 26

g) Unterstützung für das Spinnhaus. . . daf.

18) No-

Seite

18) Notification wegen der Abgabe von Versicherungs-Policen. Sept. 27. daſ.

19) Verordnung deshalb. Sept. 27. 26

20) Notification wegen Erhöhung des Leuchten-Geldes. Sept. 30. 31

21) Mandat die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, renov. Oct. 7. 32

22) Mandat gegen das Einbringen nicht veracciseten Biers. Oct. 9. daſ.

23) Schragen des Niedergerichts-Actuarius. Oct. 33

24) Revidirter Schragen des Niedergerichtlichen Substitut-Schreibers. Oct. 9. 41

25) Ankündigung einer Kirchen-Collecte für den Krankenhof, am Bußtage. Oct. 25. 46

26) Anzeige wegen des Trindels im Seegatt bei der schwarzen Tonne. Oct. 47

27) Rath- und Bürgerschlüſſe vom 31sten October, wegen

a) verschiedener zu erhebenden Contributionen. 48

b) Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchten-

Digitized by Google

Seite

Leuchtengeldes u. s. w. und Erhöhung des Dreckkarren-Geldes. ; ; daſ.

c) Wiederbesetzung der Kirchspiel-Läufer-Stelle zu St. Michaelis. ; ; daſ.

d) Prolongation der Pacht des Zehnten-*Actuarii*, Hrn. D. Tiecke. ; ; 49

e) der in Ansehung der Bürger-Annahme zu machenden Abänderungen. ; ; daſ.

28) Revidirtes Mandat in Betref nöthiger Vorsicht und Bescheidenheit im Reden und Schreiben über die — Weltereigniſſe. Nov. 1. ; daſ.

29) Verordnung wider das Einschleichen der Fremden und wegen der Annahme der Bürger. Nov. 20. ; ; 51

30) Vorschrift für diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen. Nov. 20. daſ.

31) *Extractus Protoc. Sen.* wegen Umschreibung durch die Bürger-Capitaine. Nov. 20. ; ; 58

32) An-

Seite

32) Anzeige wegen der Erleuchtung des Signal-Thurms zu Cuxhafen. Nov. 62

33) Notification wegen des Lucien-Schosses, des Nachtwach- und des erhöheten Leuchten-Geldes. Dec. daſ.

34) Notification einer Kirchen-Collecte für die Armen-Anſtalt, am Neujahrstage. Dec. 18. 63

Ham-

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1805.

XCV.

Extractus Protoc. Senat. Hamb. Jan. 18.

Die Interponirung der Remediorum von Erkenntnissen des Capitular-Gerichts betreffend.

Ad relat. ex Supplicis Procuratoris Suse, subst. noie J. N. Lembke ux. noie J. J. Schröder, contra Hr. Dr. Heineke ux. noie in Betreff der Art und Weise wie bei Interponirung der remediorum von Erkenntnissen des Capitular-Gerichts hieselbst, acta prioris instantiæ beizubringen?

Concluf. Wenn ein solches remedium ergriffen und formalia gehörig beobachet worden, sind sogleich in primo termino, nach Introducirung der Sache in Senatu ex officio per recessum acta vom Capitular-Gericht abzufordern, um solche, gegen Erlegung der dort erforderlichen Gebühren, in origine auf die Kanzellei zu geben, zugleich aber die Parthey per Decretum an die Kanzellei zu verweisen, um sie in Stand zu setzen, ob acta eingegangen sind, zu erfahren, und eventualiter anderen Eingang per Supplicas befördern zu können,

A et

et Commissum Hrn. Syndicus von Sienen Dri. Reverendo Capitulo, obigen Beschluß, sofern er dasselbige betrift, zur Wissenschaft zu bringen,

et detur Copia Concluſi sämtlichen Herren Referenten, zur Beobachtung jenes modi procedendi.

ſ. Regiſter 1. 6ten Bande unter: Dom.

XCVI.

Jan. 23.

Mandat

gegen Ruheſtöhrer, Mißhandlung und Schlägerei.

Da am 3ten Weihnachtsfeyertage vorigen Jahrs auf der Elbe eine Schlägerey vorgefallen iſt, in welcher mehrere Menſchen äuſſerſt gemißhandelt ſind; ſo ſieht ſich Ein Hochedler Rath gemüßigt, im höchſten Unwillen über dieſe Begebenheit und unter der Erklärung, daß ſolche Vorfälle, beſonders wenn ſie fremdes Militair betreffen, leicht unſrer guten Stadt und der Ruhe jedes einzelnen Bürgers nachtheilig werden können, alle dieſer Stadt Bürger und Einwohner, zur Abwendung eines ähnlichen Unfugs für die Zukunft, nicht allein ſtadtväterlich zu warnen, und zu erinnern, ſo lieb ihnen ihr Leben, ihre Geſundheit und ihre Ruhe iſt, alle Veranlaſſung zu Streitigkeiten der Art und thätlichen Mißhandlungen ſorgfältigſt zu meiden, und ſich am ordentlichen Wege Rechtens genügen zu laſſen; auch dem ſich hier aufhaltenden fremden Militair, und allen in dieſe Stadt kommenden Fremden, wes Standes

des sie seyn mögen, zuvorkommende Willfährigkeit zu zeigen, und in diesem Betragen, wie es gesitteten Bürgern geziemt, ihre Auszeichnung zu suchen: sondern es will auch Derselbe hiemit alle bisher gegen Ruhestöhrer, Aufrührer und Freveler erlassene Mandate und deren Strafverfügungen ausdrücklich erneuert haben, mit dem Zusatze, daß ohne Ansehen der Person gegen die, die sich thätliche Beleidigungen und Mißhandlungen, sey es nun gegen ihre Mitbürger oder gegen Fremde, besonders auch gegen fremdes Militair, erlauben sollten, mit aller Strenge, den bestehenden Gesetzen nach, verfahren, und sie, den Umständen nach, mit Gefängniß- oder schwerster fiscalischer Leibesstrafe unfehlbar angesehen und beleget werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Gefahr zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 23sten Januar 1805.

S. Register zum 6ten Bande unter: Rottirem.

XCVII.

Extract. Protoc. Senat. Hamb. Jan. 28.

wegen Erkennung der Replic in appellatorio, restit. und declarat.

Merc. d. 23. Jun. 1805.

Conclusum: Daß im Obergericht in appellatorio, restitutorio und declaratorio nach erkannten und producirten Exceptionibus, jedesmal die Sache in Bedenken genommen

und replicæ nur auf einen im Gericht abzugebenden Bescheid erkannt werden;

et detur Copia hujus Concluſi den Hochweisen Herren Bürgermeistern Magnificenzen et Dno. Protonotario.

ſ. die Verordnung wegen Abkürzung der Proceſſe vom 21. Mai 1802 oben Band VI. S. 107.

XCVIII.

Febr. 28.

Nachricht

für Schiffer und Lootſen, welche in die Elbe ſegeln müſſen.

Sobald die Elbe vom Eiſe befreiet und völlig wieder ſchiffbar geworden, wird das Feuer auf Neuwerk wieder angezündet, und das ganze Jahr hindurch von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang unterhalten werden.

Auch iſt zu Curhafen, ſtatt der großen Baake, welche am 3ten November 1801 eingeſtürzt, ein neuer maſſiver Thurm erbaut, und derſelbe mit einer Laterne mit Lampen verſehen worden. Auch das Licht dieſer Lampen zu Curhafen wird zugleich mit dem Neuwerker Feuer angezündet, und mit Ausnahme des Zeitraums vom 1ſten May bis den 15ten Auguſt, jährlich unterhalten werden.

Der neue Leuchtthurm zu Curhafen iſt vom Fundament zur äußerſten Spitze 106 Fuß hoch, das Licht iſt 87 Fuß über dem Waſſer erhaben, und wird aufwärts und unterwärts von Curhafen bis zur Entfernung von etwa 3 Meilen (näher oder weiter, nach Beſchaffenheit der Luft und Höhe des Auges überm Waſſer) ſichtbar ſeyn.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens ist eine Anzeige, wie solcher neue Leuchtthurm von den Seefahrenden benutzt werden kann, besonders in Druck gegeben, welche als ein Anhang von der Beschreibung der von einem Theile der Nord-See, des Elbstroms, der Mündung der Weser ꝛc. im Jahre 1787 von der hiesigen Commerz-Deputation ausgegebenen Charte zu betrachten und in der hiesigen Buchdruckerey Eines Hochedlen Raths für 2 ß zu haben ist. Hamburg, 1805.

Die am Schluß vorstehender Nachricht erwähnte Anzeige steht unter folgender Nummer.

XCIX.

Anzeige

Febr. 28.

wie der neue Leuchtthurm zu Cuxhafen von den Seefahrenden benuzt werden kann.

Derselbe kann bis izt nur noch allein dazu dienen, daß, wenn ein Schiff innerhalb der Schaar-Tonne C vor Anker läge, und daselbst durch Sturm bey Nachtzeit von seinen Ankern weggeschlagen würde, es alsdann eine Anweisung habe, um die Elbe herein- und in Cuxhafen segeln zu können.

Hat das Schiff noch unterhalb der Flügel-Tonne vor Anker gelegen; so muß der Schiffer seinen Cours Süd-Ost setzen, bis er neben der Flügel-Tonne kommt. Um dies zu wissen, dient zur Nachricht, daß er das Feuer auf Neuwerk bey der schwarzen Tonne der CD vor der Hunde-Balje, welche die zweite innerhalb der Schaar-Tonne ist, Süden, bei der Ley-Tonne D, welche die dritte von eben daher ist, Süden zum Westen $\frac{1}{2}$ West, und bey der Flü-

gel-Tonne, welche die vierte von eben daher ist, Süd-West zum Süden von sich peilen wird. Auf diesem ganzen Strich wird er das Lampenlicht von Cuxhafen Süd-Ost zum Süden $\frac{1}{4}$ Ost von sich peilen.

Damit aber der Loots oder Schiffer wissen kann, wie weit er von den schwarzen und weissen Tonnen entfernt ist; so dient zur Nachricht, daß von der Schaar-Tonne C an, bis ganz das See-Gatt durch bis an die schwarze Tonne No. 7 vorbei, an den schwarzen Tonnen 10. 9 und 8 Faden Tiefe ist: da im Gegentheil an den weissen Tonnen auf diesem ganzen Strich nur 3 und 4 Faden Tiefe ist, und das Fahrwasser hier überall von Süden nach Norden allmälig auftrocknet, daher es denn am rathsamsten ist, das Schiff in 5 bis 6 Faden Tiefe zu halten, weil man alsdann mitten im Fahrwasser zwischen den schwarzen und weissen Tonnen ist.

Wenn der Loots oder Schiffer sich von innerhalb der Schaar-Tonne C an, bei einem circa Süd-Ost-Cours auf dieser Tiefe gehalten, und das Feuer von Neuwerk Süd-West zum Süden von sich peilt, so muß er seinen Cours nach Ost-Süd-Ost $\frac{1}{2}$ Süden verändern, um das See-Gatt durchzusegeln, und immer trachten, sich auf 5 bis 6 Faden Tiefe zu erhalten, damit er mitten im Fahrwasser bleibe, und je, nachdem er es tiefer oder flacher befindet, etwas südlicher oder östlicher steuern.

Wenn das Schiff bis zwischen No. 6 und 7 herauf gekommen, so liegt mitten im Fahrwasser

Wasser ein, mit einer rothen Tonne bezeichneter Trindel oder Rug, worauf mit niedrigem Wasser nicht völlig 3 Faden sind. Um diesen zu vermeiden, muß man sich am Süd- oder Nord-Wall, je nachdem der Wind ist, halten. Will man bey dem Trindel zu Süden wegsegeln, so muß man sich auf 6 bis 7 Faden Tiefe halten; will man ihm aber zu Norden vorbei segeln, so muß man sich auf 4 bis 5 Faden Tiefe halten.

Um zu wissen, wie weit man bei einem Ost-Süd-Ost ½ Süden-Cours von der Flügel-Tonne herein avancirt ist; so dient, daß man bei der schwarzen Tonne im See-Gatt, gemerkt No. 4, das Feuer auf Neuwerk West ¼ Süden, und das Cuxhafener Lampenlicht Süd-Ost zum Süden von sich hat, und bei der schwarzen Tonne No. 7 das Feuer von Neuwerk West zum Norden, und das Lampenlicht von Cuxhafen Süden zum Osten ¾ Ost von sich hat. Hier, von No. 7 an, kann man seinen Cours fest Süd-Ost zum Osten setzen bis nach der Böschen-Tonne BS, wo man das Feuer von Neuwerk West zum Norden ½ Norden, und das Lampenlicht von Cuxhafen Süden zum Osten ¼ Ost von sich hat.

Von der Böschen-Tonne BS an, kann man seinen Cours Süd-Ost zum Osten ½ Süden nehmen, bis man neben der Ecke vom steilen Sande ist, allwo man das Feuer von Neuwerk West-Nord-West ¼ Norden, und das Lampenlicht von Cuxhafen ½ Ost von sich hat. Bei diesem Süd-Ost zum Osten ½ Süden-Cours bleibt man, bis man das Lampenlicht

von Cuxhaven eben zu Westen von Süden von sich hat, alsdann kann man gerade darauf zusegeln. Sollte jedoch der Wind zu Süden von Westen seyn, so wäre es rathsam, daß man von der Ecke des steilen Sandes an, einen halben oder ganzen Strich höher oder mehr südwärts segelte, und sich auf sein Loot bei den Süder-Gründen dicht herum lodete, damit man nicht verfehlen mögte, um die Höhe von Cuxhafen zu erreichen, und da der neue Leuchtthurm auch ein ziemliches Licht auf die Mündung des Havens werfen wird, so daß man die ducs d'alben an der Mündung desselben unterscheiden kann, so kann man auch im Nothfall gerade in den Hafen hineinsegeln.

Alle diese vorbeschriebenen Marken können auch bei Tage dienen, und vorzüglich, wenn im Winter die Tonnen durch Eisgang weggetrieben sind.

Dieser neue Leuchtthurm kann noch ferner dazu dienen, daß, wenn ein Schiff auf der Cuxhafener Rehde durch Sturm von seinen Ankern weggeschlagen werden sollte, dasselbe die Elbe weiter hinaufsegeln kann. In diesem Fall bringt der Loots oder Schiffer das Lampenlicht von Cuxhafen Nord-West zum Westen ein wenig nordlicher von sich, und segelt alsdann gerade Süd-Ost zum Osten hin. Dieser Cours wird ihn frey von dem sogenannten Hunden- oder Memen-Sand leiten, ihn aber ungefähr bei der Meme gerade auf das Süder-Watt führen. Um hierauf nicht zu gerathen, muß er bei dem vorgeschriebenen Cours beständig sein Loot gebrauchen, und sobald er die

Auf-

Austrocknung von dem Watt spürt, sogleich seinen Cours nach Ost verändern, womit er sicher nach dem Nordwall hinüber segeln kann, bis er das Land ins Gesicht kriegt (indem fast keine Nacht so dunkel ist, daß man, wenn man mit seinem Schiffe im Fahrwasser noch flott ist, dasselbe nicht sehen sollte) und so längst dem Nordwall nach Freyburg hinauf segeln, allwo er, wenn er gar keine Anker und Tauen mehr hat, und der Tag zu lange ausbleiben sollte, um die Elbe weiter hinauf zu segeln, sein Schiff auf den Strand setzen kann, und Schiff und Guth, Leib und Leben bergen, welches er sich nicht versprechen kann, wenn er auf eine von den in der Nähe von Cuxhafen liegenden, und sich bis nach Brunsbüttel hinauf erstreckenden Sandbänken geräth, weil die Erfahrung es leider! bestätigt hat, daß verschiedene Schiffe auf denselben mit Mann und Maus verloren gegangen sind.

Alle obangegebenen Richtungen sind nach dem ordinairen oder misweisenden Compaß genommen und beschrieben worden.

Hamburg, 1805

s. Register zum 6ten Bande, unter: Ritzebüttel.

In der am 28sten Februar 1805 versamm- Febr. 28.
leten Bürgerschaft wiederholte E. H. Rath

1) seine am 9ten Februar v. J. gethane Proposition einer Wein- und Brandwein-Consumtion-Accise, nach dem mit löbl. Collegiis sorgfältigst erwogenen s. Lit. B. angebogenen Entwurf einer deshalb zu publicirenden Ordnung; um die Cämmerei

merei in Stand zu ſetzen, das Verſprechen zu erfüllen, daß von der zur Anſchaffung des Geldes der im v. J. bewilligten Hannöverſchen-franzöſiſchen Anleihe beliebten, gegen 2 Millionen Banco betragenden, contributionsmäßigen Anleihe auf 10 Jahre jährlich der zehnte Theil dieſes Capitals zurück gezahlt werden ſolle.

ſ. im vorigen Bande S. 211.

Uebrigens proponirte Senatus

2) nach dem Wunſche löbl. Cämmerei, eine Erhöhung des jährlichen Gehalts des Cämmerei-Knechts Hoeper, von 1350 mk auf 2150 mk.

Erbg. Bürgerſchaft trat nur in Anſehung des Leztern bei, daher Senatus replicando ſich wegen der Wein- und Brantwein-Conſumtion-Acciſe nochmals nähere Vorſtellung vorbehielt.

März 21. Bei der Verſammlung E. H. Raths und Erbg. Bürgerſchaft vom 21ſten März d. J. proponirte Senatus:

1) unter Vorbehalt ſeiner fernern Vorſtellungen wegen der unterm 28ſten v. M. abgeſchlagenen Wein- und Brantewein-Conſumtion-Acciſe, ein einfaches ſofort zu erhebendes Kopfgeld, zum Abtrag des diesjährigen bereits ſeit einiger Zeit fälligen 10ten Theils der leztern contributionsmäßigen Anleihe.

ſ. vorſtehenden R. u. B. Schluß.

2) Die

2) Die öffentliche Verpachtung des durch Strauchs Tode erledigten Korn- und Salzverwalter-Dienstes auf 10 Jahre, unter der Bedingung, daß der Pächter sich alle etwanige künftige Verfügungen gefallen lassen müsse, nachdem vorher aus den sich angegebenen Candidaten durch die beiden Korn-Herren und zwei Mitglieder löbl. Cämmerei vier, welche zum Bott zuzulassen, erwählet worden.

Die Resolutio Civium war in beiden Puncten zustimmig.

C.

Mandat

März 27

gegen die auf den Stadtwällen und Stadtgräben eingerissenen Unordnungen.

Da bei den auf den Stadtwällen vorgenommenen Veränderungen durch Anpflanzungen und Anlegung neuer Promenaden ganz besonders für das Vergnügen des Publikums gesorgt werden wird, und sonach sowohl dieser Zweck als die öffentliche Sicherheit es erfordert, dahin zu sehen, daß aus Unwissenheit, Muthwillen oder Bosheit das Publikum in dem Genusse dieses Vergnügens durch Verletzung dieser Anlagen nicht gestöhret und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde; so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüßigt, deshalb folgende Obrigkeitliche Verordnungen zu erlassen, auf deren Befolgung, da der Wall zu diesem Behuf mit mehrerem Militair wird besezt werden, mit Strenge soll gehalten, und

sonach

sonach die seit einiger Zeit eingerissenen Mißbräuche wiederum abgestellt werden.

1) Alles Herauf- und Herabsteigen vom Wall nach der Seite des Stadtgrabens, um sowohl in die Faussebraye als auch an den Graben zu kommen, ist gänzlich verboten.

2) Von der Stadtseite darf man sich nur der bekannten Auf- und Abgänge, so wie der angelegten Treppen, bedienen, sonst aber weder sich selbst Abgänge machen, noch die Dossirung irgend beschädigen.

3) Die zu machenden Anpflanzungen, so wie die übrigen Anlagen, muß jedermann unbeschädigt lassen, auch, mit Ausnahme der Spielplätze für Kinder, in den Bastionen bey Hermanus, Ericus, Sebastian, Henricus und Johannes, als welche hiezu ausschließlich angewiesen werden, sich an den angelegten Promenaden und Wegen genügen lassen, und am wenigsten die aufzustellenden Lattirungen oder Hekken zu passiren versuchen.

4) Zur Verhütung von Defraudationen und anderer Mißbräuche sollen auf den Stadtgräben, weder bei Tage noch bei Nacht, Fahrzeuge liegen dürfen, vielmehr die vorgefundenen sogleich confiscirt, und die Eigenthümer noch überdies gestraft werden. Sodann

5) werden auch die wegen der Pulvermagazine längst bestehenden Verordnungen dahin

hin nochmals in Erinnerung gebracht, daß niemand sich denselben mit brennenden Pfeifen nähern, oder sie sonst bei schwerer Strafe verletzen darf, vielmehr den Anweisungen der dabei postirten Schildwachen unweigerlich Folge leisten muß. Uebrigens bleibt es

6) in allen nicht abgeänderten Puncten, sowohl in Ansehung der Zeit, in welcher es den Wall zu paßiren erlaubt ist, als auch in Ansehung der Art der Fuhrwerke, die den Wall befahren dürfen, u. s. f., gänzlich bei den bisherigen Verfügungen.

Die auf dem Walle postirten Schildwachen sind angewiesen, diejenigen, welche auf nicht erlaubte Theile des Walles gehen, bescheidentlich zurückzuweisen, diejenigen aber, welche aus Muthwillen oder Bosheit die Anpflanzungen verderben, die Lattirungen abbrechen, die Dossirung des Walles ruiniren, oder sonst Unfug treiben, sofort zu arretiren, damit solche Contravenienten, außer dem Ersatz des Schadens, nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafe, nach dem Ermessen der Wohlweisen Fortifications-Herren, können belegt werden. So wie Ein Hochedler Rath es nun mit Recht von den gesitteten Einwohnern ohnedies erwartet, daß sie diesen, für das allgemeine Vergnügen und die öffentliche Sicherheit nothwendigen Vorschriften, nicht nur selbst nachkommen, sondern auch, so viel sie können, solche von andern beobachtet zu sehen suchen werden, so warnet er zugleich die muthwilligen

oder boshaften Frevler. sich für die mit Strenge zu exequirenden Strafen zu hüten.

Gegeben, in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 27sten März, 1805.

s. oben Theil VI. S. 266, wie auch folgende Nummer.

CI.

März 27. **Notification**

wegen des nunmehr zum Firniskochen eingerichteten Gewölbes in der Faussebraye beim Steinthore.

Da die auf den Stadtwällen gemachten Veränderungen es nothwendig veranlaßt haben, daß die bisher in der Bastion zum Firniskochen eingerichtete Wache abgebrochen werden müssen, und dazu das in der Faussebraye beim Steinthor befindliche Gewölbe eingerichtet worden; so wird solches, und daß die dazu erforderlichen Schlüssel in der ersten, im Steinthor befindlichen, Wache unentgeldlich können abgefordert werden, hiemit bekannt gemacht. Zugleich sieht E. Hochedler Rath sich veranlaßt, die bestehenden Verordnungen hiemit dahin zu erneuern, daß Niemand bei schwerer resp. Geld- oder Gefängnißstrafe sich beikommen lasse, in seiner eigenen Behausung eine größere oder kleinere Quantität Firnis zu kochen, sondern sich des hiezu angewiesenen Orts zu bedienen, auch bei dem Gebrauch desselben weder an diesem Gewölbe selbst, noch an der Doßirung des Walles, einige Beschädigungen sich zu erlauben.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 27sten März, 1805.

s. oben Theil IX. S. 171.

CII.

CII.

Ankündigung

April 3.

einer am nächsten Charfreytage anzustellenden Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt, ꝛc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 3ten April, 1805.

Wenn gleich die jetzigen erwerblosen Zeiten nicht dazu geeignet sind, den Einwohnern Hamburgs noch ausserordentliche Ausgaben zuzumuthen, so sind doch die Bedürfnisse der Armen-Anstalt so groß, und vermehren sich bei verringerter Einnahme, und bei steigender Noth der Armen so sehr, daß Ein Hochedler Rath auch diesesmal den Bitten des Armen-Collegii um eine Collecte auf nächsten stillen Freytag gerne nachgegeben hat.

Wenn gleich unser Erwerb stocket, und so alle Classen Hamburgischer Einwohner leiden, so genießen wir doch noch so viel Gutes, daß wir nicht anders als mit dankbarem gerührtem Herzen dem vorzüglichsten Gebote des Stifters unsrer Religion, wohlthätig gegen unsere leidenden Brüder zu seyn, nachkommen können. Kein Krieg verwüstete unsere Stadt, keine ansteckende Krankheit, die in andern Ländern blühende Städte in Einöden verwandelte, traf uns, die drohenden Fluthen, die benachbarte Gefilde zerstöhrten, und dem fleißigen Landmann und Bürger die Früchte seiner Arbeit raubten, flossen ruhig bei uns vorüber, und selbst bei aller Noth, welche die Stockung unsers Handels hervorbrachte, konnten wir doch mit Freude sagen, daß allen nothdürftig geholfen

holfen ward. Bei so vielen Veranlassungen zum Dank gegen die Vorsehung zweifelt Ein Hochedler Rath nicht, daß Hamburgs Einwohner die Anstalt, die so kräftig hiezu mitwürkte, nicht vergessen, vielmehr nach allen ihren Kräften dieselbe reichlich unterstützen werden. Die des Endes ausgesetzten Becken werden üblichermaßen mit einem Mauersteine bezeichnet seyn.

s. oben Th. VI. S. 272.

CIII.

Jun. 7. **Erneuerte Bekanntmachung**

der gegen den Druck und Verkauf anstößiger Schriften bestehenden Verfügungen. Hamburg den 21. Sept. 1803. Renov. d. 31 Aug. 1804. Denuo renovatum d. 7 Jun. 1805.

Sie steht bereits oben Th. VI. S. 157 u. 252.

CIV.

Jun. 26. **Erneuertes Mandat**

gegen die unerlaubten Werbungen

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlich freyen Reichsstadt Hamburg sehen Uns veranlaßt, die gegen die heimlichen und unerlaubten Werbungen mehrmals ergangnen Verfügungen folgendermaßen zu erneuern und zu schärfen.

1) Es darf in dieser Stadt und deren Gebiete Niemand Werbung treiben, ohne die dazu erforderliche Erlaubniß vorgängig erhalten zu haben. Wer überführt wird, ohne solche Erlaubniß, es sey heimlich oder öffentlich Werbung getrieben zu haben,

ben, der soll ohne Ansehn der Person sofort arretirt, und aus dieser Stadt und deren Gebiete bey Zuchthausstrafe verwiesen, auch nach Beschaffenheit der Umstände noch überdas mit Gefängnißstrafe belegt werden. Jeder Fremde, welcher in einem begründeten Verdacht der unerlaubten Werbung geräth, soll ohne weiteres verwiesen werden. Wer zwar nicht selbst Leute anwirbt, aber durch Transportirung von Personen, die angeworben sind, oder angeworben werden sollen, durch Ertheilung von Reisegeld, durch Hinweisung an Orte wo man sich anwerben lassen kann, oder auf andere mittelbare Weise zu unerlaubten Werbungen wissentlich Vorschub leistet: soll auf eben die Art, als wenn er selbst geworben hätte, bestraft werden.

2) Allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebietes wird auf das strengste untersagt, den wider Verhoffen sich etwa einschleichenden heimlichen Werbern irgend einigen Vorschub zu leisten, weder durch Ueberredung, Zuweisung, Wegschaffung zu Wasser oder zu Lande, noch sonst auf irgend eine Weise. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit dem Zuchthause bestraft oder fiscalisch belangt werden.

3) Ferner wird allen Bürgern und Einwohnern, insonderheit den Gastwirthen und denen, welche Fremde beherbergen, auf

das ernstlichste anbefohlen, weder Personen welche unerlaubte Werbung treiben, oder Vorschub dazu leisten, noch solche, welche angeworben sind oder sich anwerben lassen wollen, und die nach ihrem Bestimmungsort transportirt werden sollen, bei sich aufzunehmen oder zu dulden; vielmehr sind sie schuldig, sofort bei entstehendem Verdachte den Herren Prätoren oder Landherren Anzeige davon zu machen. Wer überführt wird, wissentlich solche Personen bei sich aufgenommen oder geduldet zu haben; soll nach Befinden der Umstände, mit Zuchthausstrafe belegt, oder ihm der fiscalische Proceß gemacht werden.

4) Jeder Gastwirth, welcher durch wiederholte Aufnahme solcher Personen, welche sich unmittelbar oder mittelbar mit heimlicher Werbung beschäftigen, durch das Unterlassen solche Personen bei der Behörde anzuzeigen, welche der unerlaubten Werbung verdächtig sind, durch die Aufnahme von Leuten, welche ihnen von andern zugewiesen werden, die die Zeche für sie bezahlen, oder sonst auf irgend eine Weise sich der Mitwissenschaft und Theilnahme an unerlaubten Werbungen verdächtig machten; soll seiner Schenkfreiheit verlustig seyn, und dem Befinden nach noch überdas mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden

5) Wer von einer, wider Verhoffen, nach Publication dieses Mandats, in dieser Stadt

Stadt oder deren Gebiete, etwa noch vorhandenen unerlaubten Werbung, bei den Herren Prätoren oder Landherren, eine solche zuverläßige Anzeige machen wird, daß die Uebertreter der Gesetze überführt und zur Strafe gezogen werden können: der hat unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von funfzig Thalern zu erwarten.

6) Damit dieses geschärfte Mandat wider die unerlaubten Werbungen zu Jedermanns Wissenschaft komme, soll dasselbe durch den Druck bekannt gemacht, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten, wie auch in den Gasthöfen, Wirthshäusern und Schenken angeschlagen, und in die öffentlichen Zeitungen eingerückt werden. Uebrigens wird den Herren Prätoren und Landherren die Vollstreckung desselben aufgetragen.

Gegeben in unsrer Rathsversammlung.

Hamburg, den 26 Juni 1805.

Das vorige Mandat s. oben Band VI S 154.

CV.

Erneuerte Notification

Juli 5.

im Betref der Dedicationen an E. H. Rath.

Der Senat der freien Reichsstadt Hamburg sieht sich durch die Menge der Einsendungen und Dedicationen litterarischer Producte

von ungleichem Werth, womit er noch immer überhäuft wird, veranlaßt, hiemit abermals öffentlich bekannt zu machen, daß er künftig dergleichen ohne vorherige Anfrage an ihn gelangende Mittheilung oder Dedication unbeantwortet lassen werde.

Hamburg, den 5ten Julii 1805.

s. oben Th. V. S. 44.

CVI.

Juli 12. **Erweitertes Mandat**

daß niemand frischgeschlachtetes Fleisch hereinpractisiren solle.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, was massen, den vorhin publicirten Mandaten zuwider, aus verschiedenen fremden Orten an frisch geschlachtetem Fleische fast täglich eine große Quantität in diese gute Stadt, vermittelst allerhand Schliche und Practiken, heimlich eingebracht, auch wohl gar in gewissen Häusern oder Kellern in der Stadt abgeleget, und nachhero daselbst, oder auf den Gassen feil geboten wird, wodurch sowohl überhaupt die Vieh-Accise merklich defraudiret, als auch den Knochenhauern des alten und neuen Schrangens in ihrer privilegirten Nahrung großer Schaden zugefüget wird; so will E. E. Rath, wie zuförderst einem jeden dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthan, seines geleisteten Eides und schuldigen Pflicht wohlmeinend erinnert, also auch jedermännlich hiemit ermahnet, geboten und gewarnet haben, daß

daß sie sich allsolcher heimlichen Einpractisirung des ausserhalb der Stadt geschlachteten frischen Fleisches hinführo gänzlich enthalten sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß demjenigen, welcher dawider handeln und dennoch fortfahren wird, an geschlachtetem frischen Fleische etwas zu Wasser oder zu Lande hereinzuschlupfen, solches nicht nur abgenommen werden, und die Hälfte davon den Armen-Häusern, die andere aber dem Angeber anheimgefallen seyn, sondern auch die Schiffer, Ever, Schüten, Prahmen, Carossen, Wägen und Karren, worinn es versteckt seyn möchte, zugleich mit angehalten, und nicht eher wieder losgegeben werden sollen, bis die Eigenthümer derselben sich wegen der über die Confiscation annoch zu erlegenden Geldstrafe bei denen Herren der Wedde abgefunden, und selbige wirklich erlegt haben. Allermaßen denn auch die Eigenthümer und Wirthe der vorberegten Wägen und Fahrzeuge nicht schützen soll, wenn etwa deren Knechte sich derselben, zum Nachtheile dieses Mandats, ohne ihren Wissen und Willen bedienen würden; es wäre denn, daß sie dieselben zur Bestrafung, auch Entdeckung der Mitschuldigen, in Person darzustellen vermöchten, als auf welchem Fall zwar das Fahrzeug und Wägen, nach erwiesener ihrer Unschuld, wieder losgegeben, der Knecht aber mit Gefängniß, auch, dem Befinden nach, andern Leibes-Strafen beleget werden soll.

Wiewohldenn auch den hiesigen Garbradern bei der in diesem Mandat enthaltenen Straf-

verboten wird, rohes, frisches und ungekochtes Fleisch hieselbst zu verkaufen; die ausserhalb dieser Stadt, jedoch in deren Gebiete wohnenden privilegirten Schlächter aber sollen, bei Verlust ihres Privilegii, sich aller Hereinpractisir- und Verkaufung des frischen Fleisches zu enthalten schuldig seyn, die unzünftigen Schlächter auch, wenn sie dergleichen etwas begehen, mit vorberührten Strafen angesehen werden.

Damit auch diesem Mandat desto besser nachgekommen werden möge; so sollen die an Thören und Bäumen bestellten Visiteurs, sammt der Wache, auf das heimliche Hereinbringen des Fleisches, bei Strafe der Entsezzung und Cassation von ihren Diensten, wohl Acht haben; daferne sie aber dazu selbst mit helfen, oder durch Geschenk und Gaben sich verleiten und bewegen lassen, nicht nur ihrer Dienste ipso facto verlustig seyn, sondern auch überdem als Meineidige und pflichtvergessene Leute mit schwerer fiscalischer Ahndung angesehen werden.

Wornach sich ein Jeder zu richten, auch für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum et Decretum in Senatu publicatumque sub Signeto d. 25. April 1735. Renovatum d. 12. Julii 1805.

s. S. H. Mandat Th. III. S. 1248.

CVII.

CVII.

Mandat

Aug. 14.

den Ankauf von Leibes-Montirungsstücken der Deserteurs der hiesigen Garnison, so wie der Leibes-Montirungsstücke der Deserteurs der Königlich Dänischen Armee, und das Geld-Darleihen auf solche Montirungsstücke betreffend.

Da die Deserteurs der hiesigen Garnison häufig durch die leichte Gelegenheit zum Verkauf oder Versatz ihrer Leibes-Montirung verleitet werden, solche Montirungs-Stücke diebischerweise zu entwenden; so sieht Ein Hochedler Rath sich dadurch veranlaßt, hiemit allen hiesigen Trödlern, und denen, die hieselbst vom Ankauf alter Kleidungsstücke ein Gewerbe machen, den Ankauf von Leibes-Montirungsstücken der Deserteurs der hiesigen Garnison, und das Geld-Darleihen darauf, bei Verlust der angekauften oder zu Pfand genommenen Stücke, und ausserdem bei 15 Reichsthaler Strafe für jedes dergleichen Stück, für die Zukunft hiemit aufs ernstlichste zu untersagen.

Da auch, zufolge getroffener Uebereinkunft mit der Behörde zu Altona, daselbst gleichmäßig der Ankauf und Versatz solcher Montirungsstücke der Deserteurs von hiesiger Garnison verboten werden wird; als findet Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, obiges Verbot zugleich auf den hiesigen Ankauf von Leibes-Montirungsstücken der Deserteurs der Königl. Dänischen Armee, und auf das Geld-Darleihen auf solche Montirungsstücke, aus-

zudehnen, dergestalt, daß die hiesigen Trödler, oder anderweitig mit Ankauf alter Kleidungsstücke ein Gewerbe Treibenden, von nun an, wenn sie betroffen werden, Leibes-Montirungsstücke von Deserteurs der Königl. Dänischen Armee an sich gekauft, oder Geld darauf dargeliehen zu haben, nicht minder zur unentgeldlichen Herausgabe solcher Montirungsstücke angehalten, und ausserdem noch in 15 Reichsthaler Strafe für jedes dergleichen angekaufte, oder in Versatz genommene, Stück verfallen seyn sollen.

Wornach sich ein jeder, den es angehet, zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben, in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 14ten August, 1805.

s. oben Theil IV. S. 55.

CVIII.

Sept. 14. **Notification**

wegen des Signal-Thurms zu Cuxhafen.

Es wird hiemit jedermann, insonderheit den Schiffern und Lootsen, bekannt gemacht, daß die auf den 15ten August dieses Jahrs angesetzt gewesene Erleuchtung der Laterne auf dem zu Cuxhafen neu erbauten Signal-Thurm vor der Hand noch nicht statt haben könne.

Hamburg, den 14ten Sept., 1805.

s. oben S. 4.

Der

Der am 26sten Sept. versammleten Bürgerschaft proponirte E. H. Rath folgende Punete: Sept. 26

1) ein gedoppeltes Graben-Geld zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Cämmerei.

2) eine Abgabe von den neuen oder prolongirten Versicherungs-Polizen auf die nächsten 5 Jahre nach der in dem subadjuncto sub No. 2. zur Anlage A enthaltenen Modalität, zur einstweiligen Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt.

Die nachmals dieser Abgabe halber publicirte Verordnung s. unten No. CIX und CX.

3) Daß die durch den Tod des Münzmeisters Knorre erledigte Stelle eines Münzmeisters und Wardeins auch diesesmal nicht verkauft, sondern unentgeldlich transferirt werde, unter den in der Anlage B enthaltenen Bedingungen.

4) Daß die erledigte Stelle eines Landvogts zu Hamm und Horn nicht, wie bisher, durch öffentlichen Verkauf dem Meistbietenden überlassen, sondern unter vier, von dem wohlweisen Landherrn und Verordneten löbl. Cämmerei unter den Competenten auszuwählenden Personen, auf 6 Jahr, unter Freistellung gegenseitiger halbjähriger Loskündigung, meistbietend möge verpachtet werden.

5) eine Erhöhung des Schragens des Niedergerichts-Actuarii und dessen Substitut-Schreibers.

s. die revidirten Schragen unten No. CXIV. u. CXV.

6) eine Verbesserung der Gassen-Erleuchtung, durch Anzünden der Laternen nach Maßgabe der Anlage E, während der im Kalender auf die Zeit von 2 Monaten supponirten hellen Nächte und während des supponirten Mondscheins; und, zur Bestreitung der dadurch verursacht werdenden Kosten eine Erhöhung des bisherigen Leuchten-Geldes um die Hälfte.

Die deshalb erlassene Notification vom 30sten Sept. s. unten S. 31.

7) Die Gewährung der in der s. Litt. F. angebognen Vorstellung der Alten und Provisoren des hiesigen Spinnhauses enthaltnen Bitte, um eine temporaire Unterstützung für das Spinnhaus, dahin, daß demselben für die nächsten 5 Jahre von löbl. Cämmerei eine Unterstützung von jährlich 3000 mß Courant möge gegeben werden.

Erbg. Bürgerschaft trat in allen Puncten bei.

CIX.

Sept. 27.

Notification

wegen der Abgabe von Versicherungs-Policen.

Da am 26sten September d. J. durch Rath- und Bürgerschluß eine Abgabe auf die Versicherungs-Policen gegen Feuersgefahr zur Unterstützung der Armen-Anstalt beliebt wor-

worden und diese Abgabe vom 1sten October d. J. an, nach der durch den Druck förderſamſt bekannt zu machenden Modalität zu bezahlen seyn wird; ſo wird dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft vorgängig öffentlich bekannt gemacht.

Concluſum in Senatu d. 27. Sept. 1805.

ſ. oben S. 25.

CX.

Verordnung

Sept. 27

über die von den Policen auf Verſicherungen für Feuers-Gefahr zu entrichtende Abgabe.

Da durch den Rath und Bürgerſchluß vom 26ſten September dieſes Jahrs eine Abgabe auf die Verſicherungs-Polizen für Feuersgefahr zum Beſten der Armen nach der unten näher beſtimmten Modalität gelegt worden; ſo bringt Ein Hochedler Rath mittelſt dieſer Verordnung die Sache zu jedermanns Wiſſenſchaft, und hat der Verſicherte die Abgabe bei der in der Verordnung angedroheten Strafe vom 1ſten October d. J. an prompt und gewiſſenhaft zu bezahlen.

§. 1.

Von allen, bei hieſigen Privat-Compagnien und Aſſecuradeurs, proprio ac mandatario nomine geſchloſſenen und unterzeichneten Verſicherungs-Policen für Feuersgefahr ohne Ausnahme und ohne Rückſicht auf die verſicherten Objecte, es mögen nun Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren ſeyn, und

und ohne auf den Ort, wo sie gelegen sind, zu sehen, sey er in der Stadt und deren Gebiet, oder im Auslande, wird vom 1sten October dieses Jahrs an eine Abgabe zum Besten der Armen-Anstalt auf 5 Jahre bezahlt.

§ 2.

Es werden diesem zufolge alle hier geschlossenen Versicherungen für Feuersgefahr, von deren Policen diese Abgabe nicht bezahlt worden, hiemit für die Zukunft verboten, so daß nicht allein „der Versicherungs-Contract ohne „diese Abgabe für null und nichtig geachtet, „auch kein Klagerecht aus demselben und in „streitigen Fällen kein Gehör gestattet wird," sondern es soll noch überdies gegen die Contravenienten nach ihrer mehr oder minder sträflichen Absicht mit aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

§. 3.

Diese Abgabe wird nicht allein von allen neu zu schließenden Versicherungen, sondern auch von allen denen, die prolongirt oder erhöht werden, bezahlt. Demnach wird jede Prolongation, so wie jede Verbesserung oder Erhöhung der versicherten Summe für den verbesserten oder erhöhten Theil für eine neue Versicherung in Hinsicht dieser Abgabe gehalten. Wird aber der laufende Risico bloß von einem Ort auf den andern, und von einer Person auf die andre im Lauf der Versicherungs-Zeit übertragen und dieses allein auf den sonst

gültig

gültig geschlossenen Policen bemerkt, so ist dafür keine Abgabe weiter zu bezahlen.

§. 4.

Von Policen, die über Versicherungen für Feuers-Gefahr vor dem 1sten October dieses Jahrs geschlossen, oder in denen der Risico vorher prolongirt oder erhöhet worden, wird bis zu deren Ablauf keine Abgabe bezahlt. Die Entscheidung der Frage also ob von einer Versicherung, Verbesserung derselben oder deren Prolongation diese Abgabe zu entrichten ist, hängt lediglich von dem Dato ab, an welchem man mit dem Assecuradeur über die Versicherung eins geworden ist, und mithin der Risico zu laufen angefangen hat.

§. 5.

Diese Abgabe besteht in 1 per Mille für Versicherungen auf fünf Jahre, und für kürzere Versicherungen in $\frac{1}{5}$ per Mille auf 1 Jahr, $\frac{1}{10}$ per Mille auf 6 Monate, und $\frac{1}{15}$ per Mille auf 3 Monate. Mithin giebt eine Versicherung von 20000 Mark für 5 Jahre 20 mß, für ein Jahr 5 mß, für 6 Monate 2 mß 8 ß und für 3 Monate 1 mß 4 ß, und wird alle längere und kürzere Versicherung nach diesem Maßstabe regulirt, jedoch so, daß von der versicherten Banco-Summe die Abgabe nur in Courant bezahlt wird.

§. 6.

Wenn bei größern Versicherungen Mittel-Summen unter 500 mß vorkommen, so bezahlen

len diese für 500 mℓ, so wie Mittel-Summen über 500 mℓ für 1000 mℓ berechnet werden, und von diesen die Abgabe bezahlen.

§. 7.

Zum Beweise, daß von einer Versicherung oder deren Verbesserung und Prolongation diese Abgabe bezahlt worden, muß die Police mit dem Abgabe-Zeichen versehen werden.

§. 8.

Dieses Abgabe-Zeichen besteht darin, daß jede neue Police und jede auf einer alten zu machende Erhöhung der Summe, oder Verlängerung des Risico, vor der Unterschrift des Versicherers mit einem Stempel versehen, numerirt und mit dem Namen eines eigends dazu beeidigten Cassirers unterzeichnet wird, mit dem Beysatze:

Bezahlt mit Cour. mℓ 20 auf 5 Jahre, den 1sten October 1805.

§. 9.

Zum Behuf dieser Bezeichnung der Policen und Einhebung der Abgabe selbst ist das näher anzuzeigende Abgabe-Comtoir täglich 2 Stunden geöffnet, und ist der Cassirer sodann verpflichtet, von den ihm vorgelegten Policen das Datum, die Versicherungs-Zeit, die Größe der versicherten Summe und den Belauf der Abgabe in sein Einnahmebuch einzutragen, auch die Abgabe sich baar bezahlen zu lassen, das eingehobene Geld aber monatlich löblicher Cämmerei einzuliefern.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Sollte jemand die zum Beweise dieser Abgabe eingeführten Zeichen nachzumachen sich unterfangen, so findet dabei eben die Strafe statt, die im 25. §. der revidirten Verordnung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften vom 14ten November 1803 verordnet worden.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 27sten Sept. 1805.

s. oben S. 25 u. 26.

CXI.

Notification Sept. 30.

wegen Erhöhung des Leuchten-Geldes.

Es wird hiemit abseiten E. Hochedl. Raths dieser Stadt zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom 26sten Sept. d. J. zum Behuf der Verbesserung mehrerer Mängel bei der bisherigen hiesigen Gassen-Erleuchtung eine Erhöhung des bisherigen Leuchten-Geldes um die Hälfte beschlossen worden, und daß von nun an und bereits bei der nächstbevorstehenden Erhebung des Leuchten-Geldes diese Erhöhung nach dem bisherigen Verhältnisse, worüber jeder einzelne Contribuent bei der Bezahlung sich aus dem Contributions-Buche wegen des von ihm zu erlegenden Quanti vergewissern kann, zu Grunde gelegt werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunæ d. 30. Sept. 1805.

s. oben S. 26.

CXII.

Digitized by Google

CXII.

Octob. 9.

Mandat

die Feier der Sonn- und Festtage betreffend. Hamburg, den 23. Aug. 1800, renovirt den 7. October 1805.

Es steht bereits oben Th. V. S. 263.

CXIII.

Oct. 9.

Mandat

gegen das Einbringen nicht veracciseten Biers.

Da die Brauerbrüderschaft E. Hochedlen Rathe beschwerend vorgebracht, wie in Thören und Bäumen unter Holz, Torf und sonst versteckt, ausser der herkömmlichen Mundprovision der Schifsequipage, häufig Bier eingebracht werde, ohne die bestimmte Accise zu bezahlen, und sie dadurch gar sehr in ihrem Gewerbe benachtheiligt würden, Ein Hochedler Rath auch um so weniger diesem Unfuge ferner nachzusehen gemeinet ist, da dadurch auch dem Stadt-Aerario nicht unbeträchtliche Einflüsse entzogen werden, als wird hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß jedes Gefäß Bier, es sey groß oder klein, welches in den Thören und Bäumen eingebracht wird, ohne daß davon die gehörige Accise bezahlt ist, nicht nur confiscirt, sondern auch der Defraudant überdies noch mit einer unabbittlich zu erlegenden Geldstrafe soll belegt werden. Und wird dem jedesmaligen ältesten Wohlw. Bieraccise-Herrn die Bestrafung dieser Contraven-

nien-

nienten aufgetragen. Damit sich nun niemand in Zukunft mit der Unwissenheit entschuldigen kann, soll gegenwärtiges Mandat nicht nur auf die sonst gewöhnliche Art publiciret, sondern auch in Thören und Bäumen affigiret werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 9ten October 1805.

CXIV.

Schragen Oct.

des Actuarii im Nieder-Gerichte. Revidirt 1805. Auf Befehl E. H. Raths publicirt. Hamburg.

1.	Für ein Concurs-Urteil wird ihm bezahlt . . .	3 mß	— ßß
2.	Für die Copie desselben .	— ß	12 ß
3.	Für ein End-Urteil . .	2 ß	4 ß
4.	Für die Copie . . .	— ß	12 ß
5.	Für ein Interlocut . .	— ß	10 ß
6.	Für die Copie . .	— ß	6 ß
7.	Für ein Decret zur Eiden-Audienz . . .	— ß	10 ß
8.	Für ein Achterfolgungs Zettel	1 ß	8 ß
9.	Für ein Proclama wird, der Canzley-Bothen Affixions-Gebühr zu 12 ßß mit eingerechnet, bezahlt . . .	3 ß	12 ß
10.	Für weggesandte Proclamata	3 ß	— ß
11.	a. Für Antwortschreiben, welche im Namen Eines Hochweisen Raths auf fremde Requisitions		

Schreiben erlassen werden; jedoch der hieher gehörigen Vorschrift im §. 4. seiner Instruction unbeschadet . 3 mß 8 ßß

b. Für Subsidiales, welche ad instantiam hiesiger Partheien erlassen werden, wenn sie in teutscher Sprache verfaßt sind . . . 4 ß — ß

c. Für dieselben wenn sie in lateinischer oder sonst in fremden Sprachen verfaßt sind 8 ß — ß

Es dürfen diese Gebühren sub Nris. 9. 10 et 11. unter keinem Vorwand, namentlich auch dann nicht erhöhet werden, wenn ein Proclama auf mehrere Gegenstände gerichtet ist.

12. Für ein Recipisse wegen geschehener Insinuirung fremder Subsidial-Schreiben — ß 8 ß

13. Für eine Designation der Creditorum in Concursu . 1 ß 12 ß

14. Für eine jede Forderung, welche ein Creditor bei ihm anzeichnen läßt, wenn solche unter 100 mß ist . . . — ß 8 ß
und wenn sie über 100 mß ist — ß 14 ß

15. Für die Bestellung eines Curatoris ad litem, oder Procuratoris ad Acta, wenn beides

im

im Nieder-Gerichte ad Protocollum geschiehet . — mß 12ß

16. Für die Vidimirung der exhibirten Documente, jeden Bogen . . . — ; 6.

17. Für die Vidimirung der Copie eines vom Procuratore zurückverlangten Originals . — ; 12.

18. Wenn Acta, wovon an das Ober-Gericht appellirt worden, abgeschrieben werden, so wird in den Fällen, wo in Conformität seiner (des Actuarii) Instruction §. 5. Abschriften der Acten und Protocollen erforderlich sind, für jeden ordnungsmäßig abgeschriebenen Bogen der producirten Schriften bezahlt an Copial-Gebühr — ; 8.

19. Und für jeden Bogen des Protocolls . . . — ; 12.

Finden aber dergleichen Abschriften, vigore dictae instructionis, nicht Statt, so hat er für die Versiegelung der Acten und beizulegende Designation der sämmtlichen Productorum, Exhibitorum, und deren Anlagen zu genießen 2 ; — ;

20. Für Abnehmung eines Eides auf dem Rathhause, es sei im

	ober- oder niedergerichtlichen Sachen . . .	— mß	12 ß
21.	Wenn der Eid in den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter abgenommen wird, bekömmt der Actuarius für sich und in obergerichtlichen Sachen pro Dno Protonotario . .	1 ß	8 ß
22.	Für Abhörung der Zeugen, es mögen deren viel oder wenig in einer Sache seyn, an dem gewöhnlichen Orte auf dem Rathhause, wenn solche, anstatt des Herrn Protonotarii, in obergerichtlichen Sachen von ihm geschiehet, empfängt er für diesen . .	4 ß	— ß
23.	Für eben dergleichen Abhörungen in den Häusern der Herren Praetorum für Dnum Protonotarium . .	4 ß	— ß
	und für sich . .	1 ß	— ß
24.	Für solche Abhörung in niedergerichtlichen Sachen .	3 ß	8 ß
25.	Und in den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter	4 ß	8 ß
26.	Wegen einer Beröhmung, es seyn viele oder wenige, so darüber abgehört werden, in niedergerichtlichen Sachen auf dem Rathhause . .	1 ß	— ß
	und in obergerichtlichen pro Dno Protonotario allein	1 ß	8 ß

27.

27. In den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter, und pro Dno Protonotario in ersterem Fall . . 1 mß 8 ß

28. Für die Ausfertigung einer Eides-Leistung, wenn wirklich geschworen worden . . 2 ß 4 ß

29. Wofern aber derjenige, welcher hat schwören sollen, eine Declaration gethan, oder der Eid ihm remittiret ist, und in allen übrigen Fällen, da es zur wirklichen Eides-Leistung nicht gekommen, wird pro Extractu Protocolli juramentorum gegeben . . . . — ß 12 ß

30. Für einen jeden Bogen des Rotuli Judicii infer., wenn er für diejenige Parthey als ein Original extrahiret und vom Actuario unterschrieben wird, welche ihn im Gerichte gebrauchen und produciren will . . . . — ß 12 ß

31. Für die weiteren Copien des Rotuli, ohne Unterschrift des Actuarii, sie werden gefordert, von wem sie wollen, für jeden Bogen . . — ß 8 ß

32. Einer Versiegelung oder Entsiegelung beizuwohnen, die von Gerichts wegen geschiehet, jedesmal besonders 3 ß — ß

33. Für eine Inventur in dergleichen Fall, wenn sie in 6 oder wenigern Stunden vollführt wird . . 6 mß — ß

34. Wenn sie einige Tage erfordert, für den zu 3 Stunden, Vor- und 3 Stunden Nachmittags, gerechneten ersten Tag . . 12 ß — ₰

und hernach für jeden der übrigen also gerechneten Tage 6 ß — ₰

35. Für jeden Bogen des von vorberegten Inventuren zu verfertigenden, ordnungsmäßig geschriebenen Inventarii, wenn es zum erstenmale, als ein Original, ausgefertiget und unterschrieben wird . 1 ß 2 ₰

36. Wenn es mehrmal copirt wird, jeden Bogen . . — ß 8 ₰

37. Für die Inventur eines Erbes in der Stadt, welches nicht über 6000 mß Spec. zum Verkauf eingesetzt wird . . 4 ß 8 ₰

38. Wenn es über 6000 und bis zu 10000 mß Spec. eingesetzt wird . . . 5 ß — ₰

und für jede 10000 mß Sp., die es mehr eingesetzt wird, 1 mß mehr.

39. Wenn ein Erbe in der Stadt oder Schiff öffentlich subhastirt werden soll, und unter

6000 mß

	6000 mk eingesetzt, aber nicht verkauft wird . .	1 mk 8 ß
40.	Wenn solches zu 6000 mk und höher eingesetzt, aber nicht verkauft wird . .	3 : — :
41.	Wenn ein solches Erbe verkauft wird, empfängt er von jeden 1000 mk der Kaufsumme .	1 : — :
	Wenn die Kaufsumme sich auf einige 100 mk über 1000 mk beläuft, wird davon pro rata der 3 mk von 1000 mk; ist aber das Kauf-Pretium unter 1000 mk, so wird überhaupt gerechnet . .	1 : — :
42.	Für einen Kaufbrief über ein Erbe in der Stadt .	1 : — :
43.	Für jede dem Kaufbriefe inserirte Anzeige, wenn solche von jemanden anders, als dem Verkäufer und den Creditoribus hypothecariis geschieht, giebt der Anzeiger .	— : 12 :
44.	Für die Copie eines Kaufbriefes	1 . — :
45.	Für das dabei seyende Haus-Inventarium . . .	1 . — :
46.	Für ein Erb-Zeugniß, oder sogenannte Einzeugung, so auf dem Rathhause aufgenommen wird . .	1 : — :
47.	In dem Hause der Herren Gerichts-Verwalter . .	1 : —

48. Für die Ausfertigung solches Erb-Zeugnisses cum Sigillo Actuarii . . 3 ß —

Es wird dem Actuario hiemit zur Pflicht gemacht, sowol die Abschriften der niedergerichtlichen Acten, als alle übrigen Ausfertigungen, welche bogenweise bezahlt werden, so zu liefern, daß wenigstens 20 Zeilen auf jeder Seite, und 30 Buchstaben in jeder vollen Zeile stehen.

Wenn derselbe hinführo bei Criminal-Abhörungen adhibirt wird, als welches lediglich Dominis Prætoribus überlassen bleibt, so erhält er für den ersten enggeschriebenen gebrochenen Bogen 3 mß, und für jeden der übrigen 1 mß 8 ß, und wird darnach der hieherge-hörige Passus im §. IV. seiner Instruction abgeändert.

Ratione dessen, was der Actuarius, von seinen Sporteln, dem Substitut-Schreiber abzugeben hat, wird er auf des Letztern Schragen hiemit ausdrücklich verwiesen.

s. oben S. 25. Der vorige Schragen steht Band V. S. 170.

Digitized by Google

CXV.

Revidirter Schragen Octob. 9.

des Subſtitut-Schreibers von dem Niedergerichts-Actuario. 1805. Auf Befehl E. H. Raths publicirt. Hamburg.

Der Gerichts-Actuarius giebt ihm, aus ſeinen Mitteln, ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. Courant.

An übrigen Einkünften hat er folgendes:

A. Was der Gerichts-Actuarius ihm abzugeben hat.

1. Für die Ausſchreibung einer Prioritäts-Urthel . . — mß 8 ßß
2. Pro copiâ derſelben . . — ß 12 ß
   Wann ſolche mehr als 2 Bogen, für jeden Bogen (welches von den Partheyen bezahlt wird.) — ß 6 ß
3. Für die Ausſchreibung einer ordinairen Urthel . . — ß 8 ß
4. Für die Ausſchreibung eines Beſcheides . . . — ß 4 ß
   NB. Dieſes iſt von jedem, im Nieder-Gericht abgegebenen, Beſcheide zu verſtehen, er mag ausgeſchrieben werden, oder nicht.
5. Für die Ausfertigung eines Achterfolg-Zettels . . — ß 4 ß

6. a. Für die Mundirung der Proclamatum, Edictalium et Subsidialium, fürs Stück — 1 mß — ß
b. In Betref der Subsidialium noch besonders . . — 2 : — :
c. Für Antwortschreiben, welche im Namen Eines Hochedlen Raths auf fremde Requisitionsschreiben erlassen werden . . — 1 : 8 :
7. Für die Ausschreibung einer Designationis Creditorum, oder eines Attestati, loco derselben . . . — : 8 :
8. Für eine Professionem crediti ad Protocollum zu nehmen — : 4 :
9. Pro constitutione Procuratoris ad Acta . . — : 2 :
10. Für die Ausschreibung einer Eides-Leistung, oder Eiden-Audienz-Extracts . . — : 8 :
11. Für einen Bogen Rotuli Examinis testium . . — : 8 :
12. Für die Versiegelung 1 mß 8 ß, und die Entsiegelung bey Fallliten 1 mß 8 ß, also überhaupt 3 : — :
13. Für die Inventirung der Mobilien bey Fallissementen, für jede Stunde . . 1 : — :
14. Für einen Bogen des Inventarii — : 4 :
15. Für die Inventur eines kleinen Erbes, welches bis 6000 mß Species eingesetzt wird . . . 1 : — :

16.

16. Für die Inventur eines so großen Erbes, welches über 6000 mß Species eingesetzet wird . . . 2 mß — ß

und für jede fernere 10000 mß Species, die ein Erbe mehr eingesetzet wird, 1 mß mehr.

17. Für die Ausschreibung eines Kauf-Briefes, oder Inventarii . . . — ; 8 ;

NB. Wann, bey dem Verkauf eines Erbes, viel angezeiget worden, daß der Kauf-Brief mehr als einen Bogen ausmachet, so bekömmt er besonders dafür . 1 ; — ;

Und werden noch mehr, als 2 Bogen, erfordert, so bekömmt er für einen jedweden derselben noch . . — ; 8 ;

Wie ihm denn auch für die Abschrift eines Inventarii von 2 Bogen noch . . . 1 ; — ;

und wann es größer, für einen jeden übrigen Bogen . . -- ; 8 ; bezahlet werden.

18. Für eine Land-Findung . — ; 4 ;

19. Für die Ausfertigung eines Erb-Gezeugnisses . . 1 ; 12 ;

B. An privativen Gebühren hat er folgende:

20.	Für die Aufsuchung einer zu perlustrirenden Acte, und Nachsehung des Inventarien- und Verkauf-Buches, oder sonstigen Protocolls .	— mß 12 ßß
21.	Eine Pièce ab Actis zu retradiren . . .	— ß 12 ß
22.	Pro Copia einer Pièce, pr. Bogen . . .	— ß 8 ß
23.	Für die Exhibition einer Pièce ad Acta, oder eines Restitutions-Gesuches . .	1 ß — ß
24.	Für die Nachsehung einer Designationis Creditorum, oder Attestati, loco derselben	— ß 12 ß
25.	Für die Aufsuchung und Ausgebung einer Acte, zur Moderation eines Expensarii	— ß 12 ß
26.	Für einen Schein, daß jemand keine Processe habe	1 ß 8 ß
27.	Für die Versiegelung der Niedergerichtlichen und Land-Acten, und beyzulegende Designationem der sämmtlichen Productorum, Exhibitorum, und deren Anlagen .	1 ß — ß
28.	Für die Ausfertigung der Land-Mandaten im Billwärder, jährlich auf Johannis	6 ß — ß
29.	Für dergleichen im Hamm und Horn, jedes mal . .	1 ß 8 ß

30.

30. Pro copia eines, bey dem p. t. Land-Herrn publicirten, oder vollzogenen Testaments, für jeden Bogen . . — mß 8 ßß

31. Pro retraditione des Original-Testaments . . . 1 ß 8 ß

32. Wann er nach dem Hause desjenigen, welcher einen Procuratorem ad Acta constituiren will, hingehet, so wird ihm dafür in der Stadt bezahlet 1 ß 8 ß

Ausserhalb der Stadt aber 3 ß — ß

33. Wann er, zur Aufnehmung eines Consensus, zur Umschreibung eines Erbes, oder Postens im Lande, nach dem Hause desjenigen, welcher solchen ertheilet, hingehet, so bekömmt er ebenfalls in der Stadt . . . . . 1 ß 8 ß

und ausserhalb derselben 3 ß — ß

34. Endlich hat er auch den vierten Theil von den einkommenden Niedergerichtlichen Straf-Geldern zu geniessen.

Die, dem Actuario selbst ertheilte, Vorschrift wegen der engern Schrift dient auch dem Substitut-Schreiber zur Richtschnur.

s. oben S. 25. Den vorigen Schragen findet man S. H. Mandat. Th. VI. S. 422.

Digitized by Google

CXVI.

Oct. 25. **Ankündigung**

einer am bevorstehenden Buß- und Bettage, als den 7ten Nov. zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Sammlung milder Gaben ꝛc. Auf Befehl E. H. Raths publicirt. Hamburg, den 23sten October 1805.

Ein Hochedler Rath hat auf Ansuchen der Vorsteher des Krankenhofes zum Besten desselben die Anstellung einer öffentlichen Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Buß- und Bet-Tage bewilligt, und verordnet, daß an diesem Tage in allen Kirchen die Becken ausgesezt und mit einem Mauersteine bezeichnet werden sollen.

Wenn die immer anhaltende Theurung und die so lange dauernde Störung des Erwerbes für alle Einwohner Hamburgs äußerst drückend gewesen ist, so haben die Folgen der widrigen Zeitumstände in noch höherem Grade den milden Stiftungen zur Last fallen müssen, da die Zahl derjenigen, welche auf ihre Hülfe Anspruch machten, aus eben den Gründen zunahm, aus welchen ihre Zuflüsse vermindert wurden. Der Krankenhof, wo so viele Unglückliche Pflege, so viele Leidende Hülfe finden, ist unfähig, mit seiner ordentlichen Einnahme alle die Ansprüche zu befriedigen, welche an ihn gemacht werden; und mancher Hülfsbedürftige wird zurückgewiesen werden müssen, wenn nicht freywillige Beiträge dies Institut in den Stand setzen, seinen Wirkungskreis zu erfüllen.

Aber dahin werden Hamburgs Einwohner es nicht kommen lassen, und Ein Hochedler

Rath

Rath täuscht Sich gewiß nicht, wenn Er mit Zuversicht hofft, daß Jeder, der weniger durch die widrigen Zeitumstände gelitten hat, so wie Jeder, dem durch die wiederhergestellte Freiheit der Schiffahrt und Handlung sich eine frohere Aussicht öffnet, gern diese Gelegenheit ergreifen wird, um durch reichliche Beiträge zur Milderung der Noth seiner unglücklichen Nebenmenschen zu beweisen, daß er seines bessern Schicksals nicht unwerth ist, und auch auf diese Weise seinen Dank gegen die Vorsehung an den Tag zu legen.

s. oben Bd. VI. S. 256.

CXVII.

Anzeige

Oct.

wegen des Trindels im Seegatt bei der schwarzen Tonne No. 6.

Da der Trindel oder Rüg, welcher im Seegatt bei der schwarzen Tonne No. 6. liegt, mehr nordwärts gelaufen, auch das Fahrwasser zu Norden dieses Trindels flächer geworden, als in der im Februar a. c. publicirten Beschreibung von der Benutzung des zu Cuxhafen erbaueten neuen Signal-Thurms angeführt ist; so wird allen Schiffern und Lootsen solches hiedurch bekannt gemacht, und ihnen wohlmeinend angerathen, sich des Fahrwassers zu Süden des Rügs zu bedienen, und die darauf liegende rothe Tonne anstatt einer weißen Tonne zu gebrauchen.

Hamburg, im October 1805.

Die hierin angeführte Beschreibung ꝛc. s. oben S. 5.

In

Oct. 31. In dem am 31. Oct. gehaltenen Michaelis Bürger-Convent, proponirte E. H. Rath.

1) ein gedoppeltes Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Cämmerei.
2) ein einfaches Grabengeld zum Besten der Armen-Anstalt.
3) ein einfaches Kopfgeld zu den außerordentlichen, durch die unglücklichen Zeit-Umstände so sehr vermehrten Bedürfnissen löbl. Cämmerei.
4) Die einfache Vieh-Accise.
5) Die Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchtens (des letzteres nach der durch den letztern Rath- und Bürgerschluß beliebten Erhöhung um die Hälfte;

s. oben Band VI. S. 265.

und der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes, auf ein Jahr, von welchem letztern sowol dem Krankenhofe als dem Zuchthause, jedem 10,000 m⁂ abzugeben.

s. oben Band VI. S. 265.

6. Daß der durch das Absterben des Kirchspiel-Läufers zu St Michaelis, Johann Paul Heins, erledigte Kirchspielläuferdienst zu St. Michaelis, dem Wunsch löbl. Kämmerei gemäß, annoch unter den bisherigen Bedingungen durch eine, von den beiden wolw Schoßherren zu St. Michaelis und zwei Verordneten löbl. Kämmerei zu ernennende qualificirte Person für Rechnung löbl. Kämmerei so lange ver-

verwaltet werde, bis die itzigen Kirchspielläufer zu St. Nicolai und Catharinen, welche ihre Dienste gekauft hätten, ausgestorben seyn und sodann zur allgemeinen Einführung eines neuen Regulativs der Kirchspielläufer-Dienste geschritten werden könne.

s. oben Band VI. S. 128.

7) Die von dem Zehnten-Actuario, Hrn. Dr. Tiecke, nachgesuchte Prolongation seiner Pacht auf 4 Jahre.

s. Band VI. S. 90.

8) Die Beliebung der in der Anlage No. 3. und deren sub adjunctis s. Signo Solis et Lunæ vorgeschlagenen Verfügungen in Betref der Admittirung zum hiesigen Bürgerrecht und Abhaltung bereits verarmter Fremden von selbigem.

Diese Verfügungen s. unten S. 51.

Die bisherige Weise der Annehmung der Bürger findet man in meiner Erläuterung des Hamb. Privat-Rechts Th. II. S. 428. u. f.

Erbg. Bürgerschaft stimmte in allem bei.

CXVI. Nov. 1.

Revidirtes Mandat

vom 6ten Sept. 1756 in Betref nöthiger Vorsicht und Bescheidenheit im Reden und Schreiben über die Angelegenheiten der Kriege und der Weltereignisse.

Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg, fügen hiemit zu wissen, daß Wir bei den jetzigen kritischen Weltbegebenheiten nöthig erachten, durch gegenwärtiges Mandat dieser Stadt Bürger und Einwohner alles Ernstes und wohlmeinend

zu erinnern, daß sie im Reden und Schreiben aller nur immer möglichen Behutsamkeit sich befleißigen, über hoher Mächte Handlungen und Absichten sich aller vorwitzigen, freien und unbescheidenen Beurtheilung enthalten, vor Ausbreitung solcher Schriften, welche dergleichen ungebührliche Urtheile enthalten, wenn sie gleich auch von ihnen selbst nicht verfertigt worden, sich dennoch sorgfältigst hüten, und überhaupt wohlbedächtig erwägen, wie sehr sie durch dergleichen unüberlegtes Betragen gegen das Wohl ihrer Vaterstadt, die Regeln der Klugheit, und wider die den hohen Mächten und Regenten und deren Regierungen schuldige Hochachtung und Ehrfurcht fehlen würden, auch sich dadurch gar leicht die größten Widerwärtigkeiten zuziehen könnten; indem Wir dieselben, falls sie eines solchen sträflichen Betragens erweislich überführt werden sollten, keinesweges obrigkeitlich vertreten, sondern sie vielmehr mit der schärfesten Ahndung anzusehen gemüssiget seyn werden; da sie sodann alle ihnen daraus erwachsende verdrießliche und unglückliche Folgen sich lediglich selbst beizumessen haben werden. Zu dem Ende Wir diese Verordnung und wohlmeinende Anerinnerung nicht nur auf gewöhnliche Weise haben publiciren lassen, sondern auch hiemit allen Gast- Caffee- und Schenkwirthen, und andern Eignern von öffentlich besuchten Häusern, hiemit ernstlich anbefohlen haben wollen, solche in ihren Gast-Zimmern und Kellern zu Jedermanns Warnung anzuheften. Actum et decretum in Senatu, Veneris d. 1. Nov. 1805.

f oben Th. IV. S. 50. CXVII.

CXVII.

Verordnung

über die gegen das Einschleichen der Fremden erlassene Verfügung und bei der Annahme zum Bürger beliebte Einrichtung.

Demnach die Erfahrung gelehrt hat, daß mit Hintenansetzung der bisherigen älteren Einrichtungen und Verfügungen manche das Bürgerrecht zu gewinnen suchen, ohne die erforderliche Auskunft über sich und ihre Verhältnisse anzugeben, andere hingegen schon verarmt mit zahlreichen Familien anhero kommen, und wenn sie kurze Zeit sich hieselbst ernähret, den frommen Stiftungen zur Last fallen, ein solcher Mißbrauch aber nicht länger geduldet werden kann, so hat Ein Hochedler Rath sich veranlaßt gesehen, nach am 31sten October dieses Jahrs deshalb erfolgter Vereinbarung mit Erbgesessener Bürgerschaft, hierüber folgende Verfügung zu erlassen, und zu jedermanns Nachachtung deren Bekanntmachung verordnet.

1) Alle mit vielen Kindern anhero kommende bereits verarmte Familien werden an den Thören und Bäumen ferner nicht zugelassen, sondern von dem Militär zurückgewiesen.

2) Sollten sich demungeachtet einige einschleichen, so ist die Verfügung getroffen, daß sie nicht nur bei dem hiesigen Militär, der Nachtwache, bei der Fortification und sonst nicht angestellet, sondern daß, so bald sie sich irgendwo häuslich nieder-

lassen, sofort den beikommenden Behörden davon Nachricht ertheilet wird, damit sie mit ihren Familien unverzüglich wieder aus der Stadt können geschafft werden, so wie

3) noch denen, welche sich vor Erlassung dieser Verordnung hieselbst eingeschlichen, und, ohne dem Staate als Bürger verpflichtet zu seyn, sich hieselbst niedergelassen haben, sorgfältigst wird inquiritet werden, um nach untersuchter Sache zu bestimmen, ob sie zur Gewinnung des Bürgerrechtes sollen veranlaßt oder aus der Stadt gewiesen werden; es werden

4) des Endes alle dieser Stadt Bürger und Einwohner hiemit von neuem an den §. 26 der revidirten Armen-Ordnung vom Jahr 1791 erinnert, nach welchem allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern verboten wird, Fremde gegen Miethe oder unentgeldlich bei sich aufzunehmen, von denen sie nicht versichert sind, daß und womit sie sich ernähren; auch ihnen befohlen wird, von allen bei ihnen logirenden Fremden noch am Tage der Ankunft, oder spätestens am folgenden Tage, dem zweiten Herrn Gerichtsverwalter eine hinlängliche Auskunft zu geben, unter der Bedrohung, daß, wer dies versäumt, nicht nur für jedem nicht angegebenen Fremden 2 Rthlr. Strafe geben, sondern auch unfehlbar angehalten werden soll, den frommen Stiftungen, denen solche Personen oder ihre verlassene

Kin-

Kinder nachmals zur Last fallen, die Kosten zu ersetzen, und im Fall ein solcher Fremder in Armuth sterben sollte, die Beerdigungskosten zu bezahlen.

Damit auch der Staat über diejenigen, die sich zum Bürgerwerden melden, und über ihre Verhältnisse hinlängliche Auskunft erhalte, so sind die bisher bestehenden Verfügungen dahin zum Theil erneuert, zum Theil erweitert, daß

5) ohne vorhergegangene Untersuchung Niemand unter keinem Vorwande zur Abstattung des Bürger-Eides soll zugelassen werden, daß jedoch

6) um diese Untersuchung so viel möglich zu erleichtern, ein an einem näher anzuzeigenden Orte zu erhaltendes Formular *) entworfen worden, worin die Fragen enthalten sind, die jeder zu beantworten, und wobei die Documente bemerkt sind, die jeder beizubringen hat. Jeder wird um so mehr dies alles genau und gewissenhaft zu beantworten anerinnert, da er es mit in seinen Bürger-Eid zu nehmen hat, die Wahrheit in allen Punkten gesagt zu haben, und ihm, wenn er späterhin sollte überführt werden, die Wahrheit verheimlicht zu haben, das erschlichene Bürgerrecht ohne Weiteres soll abgenommen und er als ein Meineidiger nicht nur aus der Stadt

*) Das zum Ausfüllen bestimmte Formular, s. S. 56.

Stadt wird gewiesen, sondern auch den Umständen nach noch anderweitig gestraft werden.

7) Diese so ausgefüllten Fragen hat sodann jeder am Dienstag Vormittage um 10 Uhr, oder bei dringenden nach dem Ermessen der Wohlw. Weddeherren zu bestimmenden Fällen auch an anderen Tagen, dem dazu angestellten beeidigten Schreiber auf dem Rathhause auf Catharinensaht einzuhändigen, seine Zeugen zu stellen, seine Documente einzuliefern, und über alle von ihm etwa noch verlangte Punkte um so mehr willig alle Auskunft zu geben, da wenn jemand hierin säumig seyn sollte, er, bis er die verlangte Auskunft gegeben, überall zur Abstattung des Bürger-Eides nicht kann zugelassen werden, und also jede Zögerung sich selbst beizumessen hat.

Wenn sonach alles dieses gehörig erläutert, so müssen

8) die das Bürgerrecht Nachsuchenden sich am nächsten Freytage um 10 Uhr*), oder in dringenden dem Ermessen der Wohlw. Weddeherren überlassenen Fällen auch als Ausnahme an anderen Tagen, auf dem Rathhause vor der Schreiberei **) einfinden, und wenn kein Amt einen gegründeten

*) Wegen anderweitiger Geschäfte der Wolw. Weddeherren, ist nachmals der Anfang der Annahme vorläufig auf 11½ Uhr festgesetzt.

**) Statt der Schreiberei ist nachmals der Catharinensaht dazu gewählt.

deten Widerspruch gegen ihre Zulassung macht, es erwarten, ob die dort versammleten Wohlw. Weddeherren ihre Zulassung unbedenklich finden, oder ob ihre Zulassung noch Bedenken hat, worauf im leztern Falle, nach Beschaffenheit der Umstände mit ihnen soll verfahren, und wenn sie Fremde sind, in unbedenklichen Fällen ihnen noch ein fernerer kurzer Aufenthalt soll gestattet, sonst aber ihnen entweder zur Beibringung des noch Fehlenden eine kurze Frist wird anberahmet, oder sie sofort werden aus der Stadt geschafft werden.

Ein Hochedler Rath ermahnet und erinnert jedermann, sich diesen gesetzlichen Verfügungen ungesäumt zu unterwerfen, und fordert besonders diejenigen, welche sich hieselbst häuslich niedergelassen haben, ohne der Stadt durch einen Eid verpflichtet zu seyn, auf, sich forderſamſt gehörigen Orts zur Gewinnung des Bürgerrechts zu melden, so wie allen aus der Fremde mit zahlreichen Familien Auswandernden hiemit bekannt gemacht wird, daß ihnen hieselbst der Aufenthalt nicht wird gestattet werden, als in so ferne sie anzugeben im Stande sind, wovon sie sich und ihre Familien zu ernähren vermögen.

Wornach sich ein jeder zu achten, und sich für, ihn lediglich durch seine eigene Schuld treffendes, Ungemach zu hüten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 20sten November 1805.

CXVIII.

Nov. 20.

Vorschrift

für diejenigen die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich, genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Schreiber am Dienstage vor dem Freytage, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beylagen in Gegenwart seines Beystandes auf Catharinen-Sahl um 10 Uhr einzuliefern, auch dem angestellten Schreiber die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr alles der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinen Bürgereyd zu nehmen hat, daß er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, als einem Meinydigen ohne weiteres das Bürgerrecht wird abgenommen, und er aus der Stadt wird verwiesen, auch, den Umständen nach, noch überdies wird bestraft werden.

1) Name und Alter,

(Wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muß er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochweisen Rath wenden, und dessen Entschliessung erwarten.)

2) Geburtsort,

a) Wobey, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende

hende eines Stadt- oder Land-Bürgersſohn iſt, des Vaters Bürgerzettel beygebracht werden muß.

b) Wenn derſelbe ein Fremder, und er aus dem Hollſteiniſchen oder Däniſchen gebürtig, der Entlaſſungsſchein der Obrigkeit beyzubringen iſt.

3) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?

4) Bey welchem Brodt- oder Lehrherrn derſelbe geweſen, oder womit er ſich bisher ernähret? Iſt der anzunehmende Bürger

a) ein Handwerker, ſo muß er den Zulaſſungsſchein des Herrn Patrons des Amtes oder der Brüderſchaft beybringen.

b) Iſt er aus Stadtmilitair-Dienſten entlaſſen, ſo muß er den Abſchied beybringen.

5) Warum er ſein bisheriges Geſchäft oder ſeinen bisherigen Wohnort verlaſſen?

6) Ob und wie lange er verheyrathet, und wie viel Kinder er habe? Oder ob

7) er ſich zu verheyrathen willens?

8) Auf welches Geſchäft er Bürger zu werden willens?

Iſt er zum Makler erwählt, ſo muß er von der Maklerdeputation einen Schein beybringen, daß er den Macklerſtock erhalten ſolle, ſobald er Bürger geworden.

9) Ob er im Stande, von dieſem Geſchäfte eine Familie zu ernähren?

10) Ob er Beweiſe oder Beſcheinigungen über dieſe ſeine Ausſagen beybringen könne?

a) Beyſtand, Namens: vigore des beyzubringenden Bürgerſcheines de dato zum Bürger aufgenommen, declariret auf ſeinen geleiſteten Bürgereyd, daß ſeines Wiſſens der

obige Comparent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und daß er, der Beystand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn: — — —

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brodherrn ꝛc., welche zu produciren sind.

Jeder also, dem daran gelegen, beym Nachsuchen des Bürgerrechts schnell befördert zu werden, hat dahin zu sehen, daß er am Dienstage alles erforderliche beybringe, indem, ehe dies nicht berichtigt ist, er sich weder am Freytage in der Schreiberey vor der niedergesetzten Commission, noch weniger vor Einem Hochweisen Rath zur Abstattung des Eydes sistiren darf.

CXIX.

Nov. 20. **Extract. Protoc. Senatus Hamb.**

Merc. d. 20 Nov. 1805.

betreffend die Umschreibung durch die Bürger-Capitaine.

Concluſum et commiſſum der löbl. Colonell, bey den Bürger-Capitainen zu veranſtalten, daß in Gemäßheit des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 31ſten October d. J. zum Behuf der Auffindung derjenigen, welche der Stadt noch nicht verpflichtet ſind oder ſonſt ſich eingeſchlichen haben, ein jeder Capitain, mit Zuziehung ſeiner Ober- und Unter-Officiers, mittelſt genauer Nachfrage und Erkundigung, forderſamſt dieſen Martiny, ſo wie alle halbe Jahre gleich nach der Umziehung, eine möglichſt vollſtändige Liſte aller in ſeiner Compagnie wohnhaften und befindlichen Perſonen nach folgender näheren Anweiſung verfertige. In dieſen Liſten müſſen

1) alle

1) alle Häuser der Compagnie, sie mögen an den Gassen oder in Gängen oder Höfen liegen, nach der Reihe der Nummern, von No. 1. an bis zur lezten Nummer der Compagnie, verzeichnet, und bey den Häusern, welche Nebenwohnungen haben, sie mögen in Sählen, Buden oder Kellern bestehen, auch diese, ohne Unterschied, und zwar nach der Reihe der Buchstaben, von Lit. A. bis zum lezten Buchstaben, vollständig mit bemerkt werden.

2) Müssen darin alle und jede in der Compagnie wohnende und sich aufhaltende Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, es seyn Mitglieder E. Hochedlen Raths, Graduirte, Geistliche, Bürger, im sogenannten fremden Contract stehende Einwohner, Schutz-Verwandte, Soldaten, Artilleristen oder Nachtwächter, oder auch nur als Lieger, Factoren, Agenten, oder unter andern Qualitäten und Namen sich nur eine Zeitlang hier aufhaltende, sie mögen in Häusern, Kellern, Buden und Sählen wohnen, oder auch nur in Zimmern und Kammern bey andern einlogirt seyn, die Zahl der Kinder, imgleichen eines jeden Hausgenossen und Bediente, als Gouvernantinnen, Hofmeister oder Informatores, Schreiber, Buchhalter, Kaufmanns-Diener, Handwerks-Gesellen, Knechte, Haushälterinnen, Köche, Lakaien, Kutscher, Stall- und Reit-Knechte, Jungen, Mägde und Ammen, oder wer sich sonst in eines jeden Hause aufhalten mag; nicht weniger alle Stadt- Kirchen- und Schul-Bediente, ohne Unterschied oder Ansehn, möglichst genau aufgezeichnet werden.

3) Bey

3) Bey jeder aufgezeichneten Person muß mit ganz besonderer Aufmerksamkeit der Stand, ihre Verbindung mit der Stadt, ob sie Bürger, in fremden Contract, oder Schutz-Verwandte, oder Fremde seyn, die Profession und Handthierung derselben beygefügt werden.

4) Von dieser Aufzeichnung werden bloß ausgenommen:

a) die hier subsistirenden fremden Herren Minister, Generals-Personen, Reichs-Grafen, und Reichs-Freyherrn, oder die noch höhern Standes sind:

b) die wirklichen Canonici und Vicarii immunes rev. Capituli, nebst deren im Bremischen Vertrag benannten Bedienten: alle sonst aber etwa bey ihnen Einlogirende müssen genau verzeichnet werden;

c) die Kloster-Jungfern zu St. Johannis, nebst den Schwestern des Convents, und zu St. Marien-Magdalenen, wenn sie würklich darinn wohnen. Diejenigen, die anderswo wohnen, und eigene Mittel haben, wie auch die Personen, die auf beyden Klöstern wohnen, ohne würklich Kloster-Jungfern oder Schwestern zu seyn, imgleichen diejenigen, welche in den zu St. Johannis-Kloster, zum Pocken-Hause und Convent gehörigen Häusern ihren Aufenthalt haben, — nicht weniger diejenigen, die in den sogenannten Gottes-wohnungen sich befinden, oder von Allmosen leben, — sind alle mit aufzuzeichnen.

d) Die zur Englischen Court gehören, für ihre Personen und eigene Familien.

5) Die

5) Die Capitaine haben mit der Umschreibung dergestalt zu verfahren, daß längstens innerhalb 14 Tagen nach der jedesmahligen Umziehzeit die Listen der löbl. Colonell vollständig eingeliefert werden können. Wogegen

6) dem Præsidi der Bürger-Capitaine wöchentlich ein Verzeichniß derjenigen, die zum Bürgerwerden sich gemeldet, so wie derjenigen, die zum Bürgerrechte zugelassen worden, nebst der von ihnen angegebenen Wohnung, zur Benachrichtigung der Bürger-Capitaine soll zugestellet werden. Uebrigens sind

7) die erforderlichen Exemplare dieses Extractus Protocolli von der Canzley abzufordern.

Georg von Graffen, Dr.

Puncte,

worauf die Capitaine bey der Nachfrage hauptsächlich zu sehen haben.

1) Wer in dem Hause, Keller, Saal ꝛc. wohne, und wie er heisse?
2) Ob er Bürger, im fremden Contract, oder Schutz-Verwandter sey?
3) Was sein Gewerbe sey?
4) Ob er eine Frau und Kinder, und wie viele er habe?
5) Ob er elternlose oder abgetheilte Kinder bey sich habe, wie viel, und wie deren Name, wie deren Vormünder heissen, und wo sie wohnen?
6) Ob er Equipage, Cariole, oder ein Reitpferd halte?
7) Wie viel Bediente, als Hofmeister, Handlungs-Bediente, Gesellen, Knechte, Bursche, Lakaien, Kutscher, Stall- und Reit-Knechte, Gouvernanten, Haushälterinnen, Mägde, Ammen er habe?
8) Wer sonst in dem Hause, Saal, Keller ꝛc. mit logire, wie solcher heisse, und welche Profession er habe?

CXX.

Nov. **Anzeige**

wegen des Signal-Thurms zu Curhafen.

Allen Schiffern und Lootsen wird hiedurch bekannt gemacht: daß das Lampenlicht in der Laterne auf dem zu Curhafen erbauten neuen Signal-Thurme am 15ten November dieses Jahrs angezündet, und jährlich, mit Ausnahme des Zeitraums vom 1sten May bis den 15ten August, wird unterhalten werden. Hamburg, im November 1805.

s. oben S 24.

CXXI.

Dec. **Notification**

wegen des Lucien-Schosses, des Nachtwach- und des um die Hälfte erhöheten Leuchten-Geldes.

Allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 8ten Januar 1806 mit der Erhebung des jährlich zu entrichtenden Lucien-Schosses, und zwar mit der am 11ten April 1799 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Erhöhung des Schosses von den unbeweglichen Gütern, nebst dem am 31. October 1805 durch Rath- und Bürgerschluß auf ein Jahr prolongirten gedoppelten Nachtwacht- und Leuchten-Gelde, mit der am 26sten September d. J, durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Erhöhung des letztern um die Hälfte, *) an den Schoß-Tafeln der Anfang gemacht werden wird. Zugleich werden hiedurch alle und jede wohlmeinentlich erinnert und

*) s. oben S. 31.

und ermahnet, bey Entrichtung jener Abgaben sowohl dem unterm 10ten October 1766 publicirten Schoß-Reglement, als auch dem unterm 9ten October 1799 publicirten Rath- und Bürgerschluß vom 11ten April deſſelben Jahres in allen Stücken genau nachzukommen, insonderheit aber bey dem auf Eid und Gewiſſen heimlich zu entrichtenden Vermögen-Schoß ihres Eides wohl eingedenk zu seyn, und solches auf das gewiſſenhafteſte zu entrichten, um sich nicht des Meineydes und Betruges schuldig zu machen.

Dieſe Notification wird jährlich im December von den Kanzeln verleſen. Die vorige ſ. oben Th. V. S. 245.

CXXII.

Notification

Dec. 18.

einer am bevorſtehenden Neujahrstage in allen Kirchen anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Beſten der Armen-Anſtalt, welche am vorhergehenden erſten Weihnachtstage von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 18. December 1805.

Die allgemeine Armen-Anſtalt hat auch in dieſem Jahre zur beſſern Winterverpflegung der Hülfsbedürftigen, bey Einem Hochedlen Rathe um Geſtattung der gewöhnlich am Neujahrstage angeordnet geweſenen Collekte nachgeſucht, und hat Derſelbe dem Wunſche der Armen-Anſtalt um deſto willfähriger nachgegeben, da nicht allein in der Gemeinnützigkeit dieſes Inſtituts, das keinen wahrhaft

haft Hülfsbedürftigen ohne Unterstützung läßt, sondern auch in der Zweckmäßigkeit der Vertheilung der Almosen, da bey jeder Hülfe, die mehr oder mindre Arbeitsfähigkeit des Armen in Anschlag gebracht, und nur das durch Geld-Unterstützung ergänzt wird, was durch eigne Kraft nicht erworben werden kann, und endlich in der großen Summe, die die Armen-Anstalt zur Erreichung ihres Zwecks bedarf, Gründe genug vorhanden sind, die Zuflüsse derselben möglichst zu vervielfältigen, und dies um so mehr itzt, da die große Theurung der Lebensmitel, und besonders des Getreides, auch in diesem Winter eine außerordentliche Brod-Vertheilung nöthig gemacht hat, die die Fonds der Armen-Anstalt um ein Beträchtliches vermindern wird.

Zum Behuf dieser Collekte werden die gewöhnlichen mit einem Mauersteine bezeichneten Becken am Neujahrstage vor den Kirchthüren ausgesetzt werden, und ist Ein Hochedler Rath überzeugt, daß ein jeder dieser Stadt Bürger und Einwohner, die ihm hierin dargebotne Gelegenheit gern benutzen werde, durch reichliche Gaben für die Armen sich dankbar gegen die Vorsehung zu beweisen, die unsre Stadt und unser Land bis itzt so väterlich beschützt und mit neuen Wohlthaten beglückt hat, während andre Provinzen unsers deutschen Vaterlandes unter dem Druck des Krieges, der Verheerung und des Mangels erliegen.

s. oben S. 15.

Sammlung
Hamburgiſcher
Verordnungen.

Siebenten Bandes zweites Heft.

Verordnungen von 1806.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1806.

CXXIII.

Verordnung

Jan. 10.

über die gegen das Einschleichen der Fremden erlassene Verfügung und bei der Annahme zum Bürger oder Schutzbürger beliebte Einrichtung; zur Publication in der Jurisdiction des Wohlw. Landherrn des Hamburgerberges.

Demnach die Erfahrung gelehrt hat, daß mit Hintenansetzung der bisherigen ältern Einrichtungen und Verfügungen manche das Bürgerrecht zu gewinnen suchen, ohne die erforderliche Auskunft über sich und ihre Verhältnisse anzugeben, andere hingegen schon verarmt mit zahlreichen Familien ankommen, und wenn sie kurze Zeit sich hieselbst ernähret, den frommen Stiftungen zur Last fallen, ein solcher Misbrauch aber nicht länger geduldet werden kann; so hat Ein Hochedler Rath sich veranlaßt gesehen, nach am 31sten October vorigen Jahres deshalb erfolgter Vereinbarung mit Erbgesessener Bürgerschaft, hierüber folgende Verfügung zu erlassen, und zu jedermanns Nachachtung deren Bekanntmachung verordnet.

1) Alle mit vielen Kindern anhero kommende bereits verarmte Familien werden an den Thören, Bäumen und Gränzen ferner

Digitized by Google

nicht zugelassen, sondern von dem Militair zurückgewiesen.

2) Sollten sich demungeachtet einige einschleichen, so ist die Verfügung getroffen, daß sie nicht nur bey dem hiesigen Militair, der Nachtwache, bey der Fortification und sonst nicht angestellet, sondern daß, so bald sie sich irgendwo häuslich niederlassen, sofort den beykommenden Behörden davon Nachricht ertheilet wird, damit sie mit ihren Familien unvorzüglich wieder aus der Stadt und deren Gebiethe können geschafft werden, so wie

3) nach denen, welche sich vor Erlassung dieser Verordnung eingeschlichen, und, ohne dem Staate als Bürger oder Schutzverwandte verpflichtet zu seyn, sich auf dem Hamburgerberge niedergelassen haben, sorgfältigst wird inquiriret werden, um nach untersuchter Sache zu bestimmen, ob sie zur Gewinnung des Bürgerrechtes sollen veranlaßt oder aus der Stadt und deren Gebiethe gewiesen werden; es werden

4) des Endes alle Bürger und Bewohner der zur Jurisdiction des Wohlw. Landherrn vom Hamburgerberge gehörigen Distrikte hiemit, den bestehenden Verhandlungen gemäß, anerinnert und ihnen anbefohlen, keine Fremde gegen Miethe oder unentgeldlich bey sich aufzunehmen, ohne deshalb vorher die Landherrliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, weswegen jeder, er sey Gastwirth, Inhaber einer Herberge oder Schlafstelle, oder ein Privatmann, von jedem Fremden, der bey ihm übernachten will, noch am Tage der Ankunft

kunft dem auf dem Hamburgerberge wohnenden Voigt Fischer hinlängliche Auskunft über den Fremden, auch wenn dies erforderlich erachtet wird, mittelst Vorzeigung seiner Päße und Papiere zu geben, und entweder die gewöhnlichen Nachtzettel entgegenzunehmen, oder die sonstigen Landherrlichen Verfügungen zu befolgen hat, unter der Bedrohung, daß, wer dies versäumt, nicht nur für jeden nicht angegebenen Fremden 2 Rthlr. Strafe für jede Nacht geben, und wegen sonstiger Uebertretung der Landherrlichen Befehle ernstlichst bestraft, sondern auch unfehlbar angehalten werden soll, den frommen Stiftungen, denen solche Personen oder ihre verlassene Kinder nachmahls zur Last fallen, die Kosten zu ersetzen, und im Fall ein solcher Fremder in Armuth sterben sollte, die Beerdigungskosten zu bezahlen.

Damit auch der Staat über diejenigen, die sich zum Bürgerwerden melden, und über ihre Verhältnisse hinlängliche Auskunft erhalte, so sind die bisher bestehenden Verfügungen dahin zum Theil erneuert, zum Theil erweitert, daß

5) ohne vorhergegangene Untersuchung niemand unter keinem Vorwande zur Abstattung des Bürger-Eydes soll zugelassen werden, daß jedoch

6) um diese Untersuchung so viel möglich zu erleichtern, ein an einem näher anzuzeigenden Orte zu erhaltendes Formular entworfen worden, worin die Fragen enthalten sind, die jeder zu beantworten, und wobey die Documente bemerkt sind, die jeder beyzubringen hat. Jeder wird um so mehr dies alles genau und

gewissenhaft zu beantworten anerinnert, da er es mit in seinen Bürger-Eyd zu nehmen hat, die Wahrheit in allen Punkten gesagt zu haben, und ihm, wenn er späterhin sollte überführt werden, die Wahrheit verheimlicht zu haben, das erschlichene Bürgerrecht ohne Weiteres soll abgenommen und er als ein Meineidiger nicht nur aus der Stadt und deren Gebiethe wird gewiesen, sondern auch den Umständen nach noch anderweitig gestraft werden.

7) Diese so ausgefüllten Fragen hat sodann jeder am Dienstag Vormittag um 10 Uhr, oder bey dringenden nach dem Ermessen der Wohlw. Weddeherren zu bestimmenden Fällen auch an anderen Tagen, dem dazu angestellten beeydigten Schreiber auf dem Rathhause auf Catharinenfahl einzuhändigen, seine Zeugen zu stellen, seine Documente einzuliefern, und über alle von ihm etwa noch verlangte Punkte um so mehr willig alle Auskunft zu geben, da, wenn jemand hierin säumig seyn sollte, er, bis er die verlangte Auskunft gegeben, überall zur Abstattung des Bürger-Eydes nicht kann zugelassen werden, und also jede Zögerung sich selbst beyzumessen hat.

Wenn sonach alles dieses gehörig erläutert, so müssen

8) die das Bürgerrecht Nachsuchenden sich am nächsten Freytage um 10 Uhr, oder in dringenden dem Ermessen der Wohlw Weddeherren überlassenen Fällen auch als Ausnahme an anderen Tagen, auf dem Rathhause vor der Schreiberey einfinden, und wenn kein Amt einen gegründeten Widerspruch gegen ihre Zulassung

laſſung macht, es erwarten, ob die dort verſammleten Wohlw. Weddeherren ihre Zulaſſung unbedenklich finden, oder ob ihre Zulaſſung noch Bedenken hat, worauf im letztern Falle, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit ihnen ſoll verfahren, und wenn ſie Fremde ſind, in unbedenklichen Fällen ihnen noch ein fernerer kurzer Aufenthalt ſoll geſtattet, ſonſt aber ihnen entweder zur Beybringung des noch Fehlenden eine kurze Friſt wird anberahmet, oder ſie ſofort werden aus der Stadt geſchafft werden. Uebrigens bleibt es zwar

9) vor der Hand in Anſehung der Annahme der Schutzbürger abſeiten des Wohlw. Landherrn bey den bisherigen Einrichtungen; jedoch iſt ebenfalls die Verfügung getroffen worden, daß auch ſie vor ihrer Annahme hinlängliche Auskunft über ſich und ihre Verhältniſſe geben müſſen, und daß ſie, falls ſie dies nicht im Stande, ſofort ſollen weggewieſen werden.

Ein Hochedler Rath ermahnet und erinnert jedermann, ſich dieſen geſetzlichen Verfügungen ungeſäumt zu unterwerfen, und fordert beſonders diejenigen, welche ſich innerhalb der Jurisdiction des Wohlw. Landherrn des Hamburgerberges etwa häuslich niedergelaſſen haben, ohne der Stadt verpflichtet zu ſeyn, auf, ſich forderſamſt gehörigen Orts zur Gewinnung des Bürgerrechts, oder, falls ſie ſich dazu qualificiren, zur Annahme als Schutzbürger zu melden, ſo wie allen aus der Fremde mit zahlreichen Familien Auswandernden hiemit bekannt gemacht wird, daß ihnen hieſelbſt der

Aufenthalt nicht wird gestattet werden, als in so ferne sie anzugeben im Stande sind, wovon sie sich und ihre Familien zu ernähren vermögen. Wornach sich ein jeder zu achten, und sich vor, ihn lediglich durch seine eigene Schuld treffendes, Ungemach zu hüten. Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 10ten Januar 1806.

Die im v. J. in der Stadt publicirte, mit vorstehender mehrentheils gleichlautende Verordnung, s. oben S. 51.

Jan. 30. Am 30sten Januar ward Erbg. Bürgerschaft versammlet, um derselben folgendes anzutragen:

1) Bevollmächtigung löbl. Kämmerei, zum Abtrage des im Anfange des künftigen Monats fälligen 2ten Termins der contributionsmäßigen Anleihe von 1804, (zu deren Deckung E. H. Rath bisher die Wein- und Branntwein-Consumtion-Accise vergeblich proponiret habe,)

s. oben S. 9 und 10.

und der Zinsen dieser Anleihe, die erforderlichen Capitalien auf 2 Jahre zu den niedrigst möglichen Zinsen anzuleihen und solche Capitalien demnächst mit dem nach Ablauf dieser 2 Jahre fälligen Betrag von 250,000 Bco. an Hannoverschen Obligationen wieder abzutragen;

s. oben Band VI. S. 160 und 267.

2) Conferirung der Hafenmeister-Stelle am Ober-Haven, von welcher Barghan wegen Gemüthskrankheit entlassen werden müssen,

müſſen, (ſ. oben Band V. S. 226.) an den zur interimiſtiſchen Wahrnehmung deſſelben bisher angeſtellt geweſenen Georg Chriſtian Schwantus, unter der in der Anlage ſ. C. näher bemerkten Modalität, auf die nächſtfolgenden 4 Jahre, gegen Erlegung einer jährlichen Pacht von 500 mk Courant.

Erbgeſ. Bürgerſchaft erklärte ſich in beiden Puncten zuſtimmig.

CXXIV.

Mandat

März 5

gegen die in den Zucker-Auctionen eingeſchlichenen Unordnungen.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kaiſerl. freyen Reichsſtadt Hamburg haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß bey den Zucker-Auctionen ſich ſolche Mißbräuche eingeſchlichen haben, welche nicht nur zu Unordnungen und Zank, und ſelbſt Thätlichkeiten, Veranlaſſung geben, ſondern ſogar der Kaufmannſchaft zum größten Nachtheil gereichen. Um dieſen Mißbräuchen für die Zukunft abzuhelfen, verordnen Wir hiemit:

1) Daß von dem ausrufenden Makler kein Zuwinken oder Anſtoſſen als Bot angenommen werde, ſondern nur der als Bietender angeſehen werden ſoll, deſſen Bot er gehört hat.

2) Daß das bisher in dem Fall, da nach dem Zuſchlage mehrere auf das letzte Bot Anſpruch machen, eingeſchlichene Rathen ſo-

wohl als Würfeln, gänzlich untersagt seyn soll, sondern, daß der ausrufende Mackler in zweifelhaften Fällen jedesmal vor dem Zuschlage fragen soll, wer das letzte Bot habe, und wenn sich dann mehrere melden, nochmals anrufen soll. Auch soll derselbe, so wie in andern Auctionen, vor dem Zuschlage dreymal anrufen.

3) Endlich wird ein Jeder, welcher an Auctionen Theil nimmt, hiemit ernstlich erinnert, keinen seiner Mitbürger von Auctionen auszuschliessen, oder ihn zu verhindern, selbst zu bieten, auch überhaupt sich den in diesem Mandat enthaltenen Verfügungen nicht entgegen zu setzen, bey namhafter, und im Wiederholungsfall steigender, Geldstrafe. Diejenigen Mackler aber, welche sich beygehen lassen, dieser Verordnung nicht nachzuleben, oder der Ausführung derselben etwas in den Weg zu legen, sollen, mit Verlust ihres Stockes, bestraft werden.

Uebrigens soll dieses Mandat vor jeder Zucker-Auction von dem ausrufenden Mackler vorgelesen werden, und kann jeder Mackler zwey Exemplare derselben von der Canzley abfordern.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 5ten März 1806.

CXXV.

Digitized by Google

CXXV.

Mandat

März 14.

wegen Bestrafung der auswärtigen und hiesigen Bettler.

Da die Erfahrung es gelehrt hat, daß, ungeachtet der auf 6 und 12 Monate bestimmten Zuchthausstrafe für die fremden und hiesigen Bettler und Collectanten, dennoch viele Auswärtige beym Betteln allhier wiederholt ergriffen worden sind; so sieht sich Ein Hochedler Rath gemüßigt, zu mehrerer Abschreckung der auswärtigen Bettler, neue Strafbefehle gegen sie ergehen zu lassen, und wenn gleich die Strafzeit abzukürzen, dennoch die Strafe selbst zu erschweren. Es soll daher jeder Fremde, der zum erstenmal auf Betteley allhier ertappt wird, auf 8 Tage bey Wasser und Brodt in eine finstere Koje ins Zuchthaus gesetzt werden. Sollte ihn diese Strafe nicht genugsam abschrecken, und er zum zweytenmale auf Betteley betroffen werden; so soll er auf 14 Tage, abwechselnd bey Wasser und Brodt, mit einem Block am Bein, in eine finstere Koje ins Zuchthaus gesetzt werden. Würde er demungeachtet zum drittenmale auf Betteley in dieser Stadt ertappt; so soll er sodann auf 3 Wochen, die letzten 8 Tage bey Wasser und Brodt, mit einem Block am Bein, ins Zuchthaus in eine finstere Koje gesetzt werden. Sollte er aber zum viertenmale der Betteley überwiesen, und ins Zuchthaus gebracht werden; so soll er sodann Dn. Praetori übergeben, und ans Halseisen gestellt, auch, nach Maaßgabe der Umstände,

stände, mit andern körperlichen und beschimpfenden Strafen belegt werden.

Was nun aber den hiesigen Bettler betrift, der die ihm durch die Armen-Ordnung angebotene Hülfe verschmäht, und aus Trägheit, und um seinen ausschweifenden Lebenswandel fortzusetzen, den Müßiggang des Bettelns vorzieht, und als überwiesener Bettler in das Zuchthaus eingebracht wird; so soll es zwar, in Hinsicht dessen, im Allgemeinen bey der 6- und 12monatlichen Zuchthausstrafe, wie bisher, sein lediglices Bewenden haben; jedoch bleibt es der Deputation zur Armen-Polizey überlassen, diese Strafzeit nach den Umständen abzukürzen; indeß soll der entlassene Bettler sodann unter Aufsicht der Armen-Anstalt gestellt, und, nach Maaßgabe der Vorschrift der Armen-Ordnung, zur Arbeit angehalten werden.

Uebrigens aber wird hiemit die in der Armen-Ordnung von 1791, §. 27, enthaltene gesetzliche Verordnung erneuert: Daß der eingebrachte Bettler während der Zeit seiner Strafzeit keinen Lohn erhalte, sondern bey einer, mit seinem Verdienst in Verhältniß stehenden, Beköstigung, zu einer, seinen Kräften angemessenen, Arbeit, zum Besten des Zuchthauses, angehalten werden.

Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden und Gefahr zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 12ten März 1806.

s. oben Theil VI. S. 57.

CXXVI.

Digitized by Google

CXXVI.

Notification

März 31.

einer zum Besten der Armen-Ordnung am bevorstehenden Charfreitage, den 4ten April 1806, verordneten Kirchen Collecte, welche am grünen Donnerstage von allen Kanzeln abgelesen werden soll. Auf Befehl E. H. Raths publicirt, Hamburg, den 31sten März 1806.

Bey den bekannten grossen Bedürfnissen der allgemeinen Armen-Anstalt hat das Armen-Collegium auch in diesem Jahre bey Einem Hochedlen Rathe um die Bewilligung der gewöhnlichen Collecte am stillen Freitage nachgesucht, welche Derselbe um so williger zugestanden hat, da die Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit dieser Anstalt keinen Zweifel übrig läßt, und da bey dem grossen Umfang ihres Wirkungskreises, der nicht allein in Unterstützung würklich Verarmter, sondern auch in Vorbeugung der Verarmung, sey es nun durch Beförderung des Arbeitsfleisses, durch Leistung von Vorschuß, oder durch Aufsicht auf die Erziehung der Kinder, und Unterstützung bey derselben, besteht, es um so nöthiger ist, keine Gelegenheit vorbeyzulassen, die Mittel dieser Hülfs-Anstalt möglichst zu vermehren.

Ein Hochedler Rath hat deshalb verordnet, daß am Charfreitage die auszusetzenden Becken gewöhnlichermaßen mit einem Mauersteine bezeichnet werden sollen, und ermahnet Derselbe alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, die ihnen hierin angebotene Gelegenheit, Gutes zu thun, nicht ungenützt vorbeyzulassen,

zulassen, und eine Anstalt nach Verhältniß ihres Vermögens zu unterstützen, die in den traurigsten Jahren, die Hamburg erlebt hat, vieles dazu beytrug, daß die grosse Calamität des stockenden Erwerbes ie Arbeitskraft für die Zukunft nicht gänzlich lähmte, und die, so lange ihre Krätte es immer erlauben werden, bey den bevorstehenden, Handel und Gewerbe nachtheiligen, Ereignissen gewiß Trost und Stütze der Armuth seyn und bleiben wird.

s. oben S. 63.

CXXVII.

Mai 23.

Taxa

der für den neuen Leichenwagen zu entrichtenden Gebühren.

Für den neuen Leichenwagen, der nur bey Leichen, die ausser der Stadt beerdigt werden sollen, gebraucht, und mit zwey Pferden bespannt werden darf, wird bezahlt:

1) mit acht Trägern und einem einfachen eichenen Sarge mit eisernen oder verzinnten Hängen, oder auch mit einem einfachen nur mit Boye überzogenen Sarge ohne solche Hängen 5 mß Cour.

2) mit zwölf Trägern wie vor = 8 mß Cour.

3) für jedes Paar Träger über zwölf, welche jedoch nur den privilegirten mit einem Herrn Amts-Patrono versehenen Aemtern und Brüderschaften bey den Leichen ihrer Amts- und Brüderschafts-Genossen, und

und denen, die sich sonst zur Bestattung ihrer Leichen der Reitendiener bedienen wollen, verstattet sind, noch ferner
3 mß Cour.

4) bey den Leichen der privilegirten mit einem beständigen Herrn Amts-Patrono versehenen Aemter und Brüderschaften, wie auch denjenigen Leichen, die durch die Reitendiener mit diesem neuen Leichenwagen zur Erde bestattet werden, sind auch mehrere Verzierungen des Sarges als unter No. 1. verstattet worden, erlaubt, und wird sodann für einen solchergestalt mehr verzierten Sarg, als z. E. von mahagony Holze, oder mit Tapezierer-Arbeit und sammtnen Bändern, oder mehrerem Beschlage, oder sonstigen Verschönerungen überhaupt für jede einzelne Verzierung wie für mehrere zusammen, die bisherigen Wedde-Strafen überdem vorbehältlich, noch für diesen Wagen mehr bezahlt : : 4 mß Cour.

5) Ebenmäßig wird, wenn die Leiche mit Folge beerdiget werden soll, welche jedoch nur bey den Leichen der vorgedachten privilegirten Aemter und Brüderschaften und die sonst mit Reitendienern mit diesem neuen Leichenwagen zur Erde bestattet werden erlaubt ist, und bey denen überdem auf jeden Fall ein Reitendiener oder Leichenbitter zum Bitten der Folge genommen

nommen werden muß, annoch für jedes Paar der Folge mehr bezahlt 3 mß Cour.

Gegeben Hamburg in curia den 23sten May 1806.

s. das Register zum 6ten Bande dieser Sammlung unter Leichen-Begängnisse.

CXXVIII.

Mandat

die Umschreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser bei den Schoß-Tafeln betreffend. Hamburg, den 12ten Jun. 1789. Renov. den 28 May 1806.

Es steht oben Theil III. S. 72
Das zugleich an die löbl. Colonel unterm 28 Mai 1806 ertheilte Commissorium s. oben Th. IV. S. 111.

Jul. 24. Am 24sten Jul. 1806 proponirte E. H. Rath der Erbgesessenen Bürgerschaft

1) ein gedoppeltes Kopfgeld.

2) eine Gehalts-Vermehrung des Cantor und *Chori musici Directoris* Schwenke, von 1000 mß, aus den in der Anlage A enthaltenen Gründen.

3) die Prolongation der Sperre des Steinthors, auf 6 Jahre, nemlich bis 1812, nach der am 29sten April 1800 festgesetzten Modalität.

s. oben S.

4) die

4) die einjährige Prolongation der am 9ten April 1796 und 14ten Jun. 1798 beliebten und am 14ten Mai 1802 auf 4 Jahr prolongirten Zulage an Geld und Mehl für das Militair mit Einschluß der Artillerie und für die Nachtwache.

s. oben Th. VI. S. 105 und 265.

5) die öffentliche Verpachtung des Auctionator-Dienstes, da nunmehr die Pachtzeit des verstorbenen Auctionators Köster abgelaufen sei, auf 4 Jahr, mit Vorbehalt der beiden Theilen zustehenden halbjährigen Loskündigung, — nachdem vorher vier Personen zur Zulassung zum Bot ausgewählt worden.

s. im Register: Ausrufe. Die revidirte Verordnung vom 8ten Sept. 1766. ist am 3ten Sept. 1806. als neu publicirt abgedruckt.

6) die Aufhebung des Drillmeister-Dienstes mit der Bestimmung, daß

a) die von den neu angenommenen Bürgern dem Drillmeister entrichteten 1 mk 8 ß, der Kammer zur Entschädigung wegen des Verkaufs des Dienstes entrichtet würden.

b) daß jeder neu aufzunehmende Bürger 2 mk bezahlen solle, damit von diesem Gelde eine hinlängliche Anzahl brauchbarer Gewehre angeschaft werden könne.

s. im Register Bürgerrecht.

Erbges. Bürgerschaft stimmte in Ansehung des 1sten, 3ten, 4ten und 5ten Puncts bei,

schlug aber die proponirte Zulage für den Musik-Direktor und die Einziehung des Drillmeister-Dienstes ab; daher Senatus sich wegen dieser beiden Puncte replicando nähere Vorstellung vorbehalten.

CXXVIII.

Aug. 20. Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis, Mercurii, d. 20. Aug. 1806.

Conclusum et Commissum Dominis Secretariis, auf der Canzeley die Verfügung zu treffen, daß in allen gedruckten und schriftlichen Ausfertigungen statt: der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Hamburg, freye Hansestadt Hamburg, gesetzt werde.

G. v. Graffen, Dr.

s. unten S. 851 und folgende Nummer.

CXXIX.

Aug. 29. **Notification**

die Notarien betreffend.

Es wird den sämmtlichen Notarien, welche bisher Notarialgeschäffte hieselbst geführt haben, hiemit provisorisch bekannt gemacht, daß sie, bis auf anderweitige Verfügung, ihre Notarialgeschäffte auf dieselbe Weise, wie solches bisher geschehen, hieselbst fortführen können; jedoch haben sie in dem Eingange ihrer Instrumente der bisherigen Curialien sich zu enthalten, und bloß mit dem Tage und der Jahrszahl den Anfang zu machen, auch am Schlusse

Schlusse derselben und in ihren Siegeln nur des Prädicats eines Notarii publici et jurati sich zu bedienen. Endlich wird den sämmtlichen Notarien, welche künftig hieselbst Notarialgeschäffte verrichten wollen, hiemit aufgegeben, innerhalb vier Wochen ihre Namen und Wohnungen bey dem ersten Herrn Prätor registriren zu lassen, in Entstehung dessen sie zu Notarialgeschäfften hieselbst weiter nicht zugelassen werden sollen. Concluſum in Senatu Hamburg. d. 29. Aug. 1806.

CXXX.

Revidirtes Mandat

Oct. 22.

vom 6ten September 1756, in Betreff nöthiger Vorsicht und Bescheidenheit im Reden und Schreiben den über die Angelegenheiten der Kriege und der Weltereignisse. Ven. d. 1. Nov. 1805. Renovatum d. 22. Oct. 1806.

Es ist dasselbe bereits abgedruckt oben S. 49.

CXXXI.

Notification

22. Oc.

einer am bevorstehenden Bustage, als den 6ten November, zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Sammlung milder Gaben, ꝛc. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 22sten October 1806.

Auch in diesem Jahre hat E. Hochedler Rath das Ansuchen der Vorsteher des Krankenhofes, um eine Sammlung mildter Gaben, zum Besten desselben, gern bewilligt, und verordnet, daß zu diesem Zweck am be-

vorstehenden Bustage in allen Kirchen die Bekken, auf die gewöhnliche Weise bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

Unnöthig würde es in der That seyn, das zu wiederholen, was von dem grossen Nutzen dieses wohlthätigen Instituts so oft mit Wahrheit angeführt ist, da in dem Herzen jedes Einwohners unserer Stadt die Ueberzeugung lebendig ist, daß keine Stiftung nothwendiger seyn kann, und keine mehr, als diese, erhalten zu werden verdient. Möge denn auch diesmal keiner, dem seine Lage die Freude verstattet, zur Unterstützung seiner leidenden Brüder beyzutragen, die ihm dargebotene Gelegenheit ungenutzt vorüber gehen laßen! Mögen reichliche Beyträge es aufs Neue beweisen, daß Hamburgs Einwohner gern, durch thätige Theilnahme an dem Unglück anderer, ihren Dank gegen die gütige Vorsehung an den Tag legen, welche bisher so vieles Ungemach von ihnen abwandte!

Die vorige Collecte für den Krankenhoff s oben S. 46.

Nov. 13. In der am 13ten November gehaltenen Versammlung Erbgesessener Bürgerschaft waren die Gegenstände der Proposition E. H. Raths folgende:

1) ein gedoppeltes und ein einfaches Grabengeld zu den ordentlichen Bedürfnissen Löbl. Kämmerei.

2) ein

2) ein einfaches **Grabengeld** zum Besten der dieser Unterstützung so sehr benötigten **Armen-Anstalt.**

3) ein einfaches **Grabengeld**, zum Behuf der Fortsetzung der vor 2 Jahren bewilligten **Demolitions-Arbeiten** und was dem anhängig.

S. Theil VI. S. 266.

4) die einfache **Vieh-Accise** für dieses Jahr.

s. Theil I. S. 29.

5) die **Verdoppelung** des **Nacht-Wache** und **Leuchten-Geldes**, und zwar des letztern nach der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 31sten October 1805 beliebten Erhöhung, und daß die bisherige **Erhöhung** des **Dreckkarren-Geldes** auf ein Jahr prolongirt, und von dem Ertrage der letztern dem hiesigen **Krankenhofe** und dem **Zuchthause**, jedem 10,000 m⅋ Courant gegeben werde.

s. oben S. 48.

6) die durch das Aufhören der höchsten **Reichs-Gerichte**, an welche also nunmehr keine Appellation Statt finde, in dem hiesigen Justiz-Verfahren entstandene Lücke, interimistisch dahin auszufüllen: "daß die "Partheien in vorkommenden Fällen an "die bisher (außer der Appellation an "die Reichs-Gerichte) bestandenen Rechts-

"Mittel, bis auf anderweitige Verfü-
"gung zu verweisen, und daß in Anse-
"hung der Revision oder Contra-Re-
"vision, a) ohne Unterschied nicht mehr
"als 5 Rthlr. Species als Succumben-
"Gelder zu erlegen, auch b) von dem
"Impetranten nur die Ueberreichung der
"Sententiæ oder des Decreti gravatoria-
"lis bei dem präsidirenden Herrn Bürger-
"meister intra decendium, wie auch die
"Introduction der Revision bei der Be-
"hörde, mittelst Ueberreichung des von
"dem präsidirenden Herrn Bürgermeister
"unterschriebenen Urtheils oder Decrets
"und der Succumbenz-Gelder intra de-
"cendium geschehen müsse, zu der Pro-
"secution der interponirten Revision aber
"ein terminus von 4 Wochen a die latæ
"Sententiæ vel Decreti a quo zu verstat-
"ten, welcher terminus, wie das decen-
"cendium, peremtorius und nicht zu
"prorogiren seyn müsse. c) so wie auch
"die bisherige Beschränkung der Schrif-
"ten in revisorio vel contra revisorio.
"auf höchstens 6 Bogen für jede Schrift
"zu erweitern, übrigens aber es bei den
"der Revision und Contra-Revision hal-
"ber, bisher bestandenen rechtlichen For-
"men in allen Stücken zu lassen sei.

"In Ansehung der bereits bei den
"Reichs-Gerichten anhängigen Sa-
"chen, würde von der Parthei welcher
"an Fortsetzung des Processes gelegen,
"Senatus um Abforderung der Acten zu
ersuchen

"ersuchen seyn, welche sodann auf Kosten
"des Requirenten vorläufig geschehen
"würde und demnächst die Verhandlungen
"auf dem vom Ober-Richter eingeleiteten
"Wege hier zu beendigen und die Acten,
"zum Behuf des abzugebenden Erkennt-
"nisses, zu verschicken, für die zwar in-
"terponirten, aber noch nicht introdu-
"ducirten Appellationen, oder in welche
"noch keine Processe erkannt worden, wür-
"de ein terminus von 3 Monaten zu be-
"stimmen seyn, innerhalb dessen das re-
"medium revisionis, loco appellationis
"sub poena desertionis interponirt wer-
"den könne."

7) Die Erhöhung des Honorarium des Collegii E. Oberalten, von 1250 mß auf 2000 mß, unter der in der Anlage sub No. 3. bemerkten Modalität und Reservation.

s. oben Theil IV. S. 126 und 163.

8) Die Aufhebung des bisher üblichen öffentlichen Verkaufs der Unter-Bruchvogt-Stellen, und der Ascension zur Ober-Bruchvogts-Stelle, gegen Erlegung von 3000 mß Courant, und die Beliebung der in der Anlage s. No. 4. enthaltenen Modalität der Wieder-Besetzung dieser Stellen, unter Bevollmächtigung des löbl. Collegii der Sechsziger, zum Behuf der Revision des Schragens und der Instruction der Bruchvögte.

9) Die Prolongation der Pacht des Hafenmeisters am Nieder-Baum, **Meincke**, auf 4 Jahr, zu der jährlichen Pacht von 3000 m⁂ Courant, und auf die, in der Anlage f. No. 5. bemerkte Erhöhung des Schragens dieses Officianten, in Beziehung auf die ungemessenen Schiffe.

s. Register: Hafen.

10) Die Errichtung eines Corps von 30 bis 40 Mann **leichter Cavallerie**, zur Sicherheit des Stadt-Gebiets gegen die bei der Nähe des Kriegsschauplatzes zu besorgenden Excesse und Beraubungen; auf so lange Zeit, als die Umstände es erfordern würden; und die Bevollmächtigung Collegii der Sechsziger über die Organisation dieses Corps, so wie darüber, wie fern die Kosten vom Stadt-Gebiete zu tragen, und nach welchem Verhältnisse solche über selbiges zu repartiren, sich mit Senatu zu vereinbaren.

Erbgesessene Bürgerschaft trat ad 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 10 bei, erklärte aber ad 6 et 8, daß Sie diesen beiden Puncten nicht beitreten könne, vielmehr ad 6 **E. H. Rath** ersuche, die Einleitung zu machen, daß förderſamſt, um die in Betracht des Justiz-Verfahrens erforderliche Anordnungen, zum Behuf der weitern verfassungsmässigen Berathschlagung und Beliebung, vorzubereiten, eine Rath- und Bürger-Deputation niedergesetzt werde.

Senatus behielt sich replicando wegen der abgeschlagenen Puncte nähere Vorstellung bevor.

Am

Am 19ten November ward Erbgesessene Bürgerschaft versammlet, und von E. H. Rath proponirt: Nov. 19.

> Da der Herr Marschall Mortier Ordre erhalten habe, die hiesige Stadt im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien in Besitz zu nehmen, und die französischen Truppen noch heute Mittag erwartet würden, auf den Fall, daß deren Einquartirung, vom Senat nicht annoch abgewendet werden könnte, dem Einrücken keinen Widerstand entgegen zu setzen; und ersuche E. E. Rath E. Bürgerschaft aus jedem Kirchspiel 4 Personen dem Collegio E. O. cum facultate substituendi zu adjungiren, um wegen der nöthigen Maßregeln sich mit Senatu zu vereinigen.

E. Bürgerschaft trat der Proposition bei, und ernannte zu der Deputation aus jedem Kirchspiel 4 Personen.

Durch diesen, für Hamburg höchst traurigen Vorfall, wurden folgende Publicanda veranlaßt.

CXXXII.

Publicandum. Nov. 19.

zur Erhaltung der Ruhe bei Annäherung der französischen Truppen.

Da die jetzige Lage der politischen Umstände eine unabwendliche Annäherung der Kayserl. Königl. Französischen Truppen veranlaßt

hat, wobey jedoch alle Bürger frey von jeder Besorgniß seyn können, indem für die innere Ruhe nichts zu befürchten ist, so ermahnet Ein Hochedler Rath alle Bürger und Einwohner, im Vertrauen auf alle von Seiten Desselben unabläßig erfolgende dringendste Verwendungen und auf die von Einem Hochedlen Rath, unter Beystand der bürgerlichen Collegien, zum Besten und zur Erleichterung der Stadt zu treffenden Verfügungen, sich ruhig und folgsam, auch insonderheit gegen das fremde Militair bescheiden und verträglich zu verhalten, und dadurch die allgemeine Unannehmlichkeit zu mindern, welche sonst vorzüglich den Unbedachtsamen und Widersetzlichen, aber auch zugleich die Stadt treffen könnte.

Auch wird ein jeder ernstlich ermahnt, sich ruhig in seinem Hause zu halten, und haben die Militair-Patrouillen gemessene Ordre, alles Zusammenlaufen mehrerer Menschen zu verhindern und die Zusammengelaufenen zu zerstreuen

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 19ten November 1806.

CXXXIII.

Nov. 19. **Publicandum.**

die Erhaltung der guten Disciplin unter den französischen Truppen betreffend.

Da von Sr. Excellenz, dem Herrn Marschall Mortier, unsrer guten Stadt die möglichste Erleichterung in Hinsicht der unabwendlichen Einquartierung in hiesiger Stadt zugesichert

ſichert worden, ſo verfehlt Ein Hochedler Rath nicht, dieſes ſowohl, als auch die Verſicherung bekannt zu machen, daß von den Kayſerl. Königl. Franzöſiſchen Truppen die beſte Disciplin gehalten werden und das Eigenthum der Bürger völlig geſichert ſeyn ſoll.

Wobey Ein Hochedler Rath noch einmal zur Ruhe und Ordnung ſeine Mitbürger ernſtlich auffordert, mit der Androhung, daß der Widerſetzliche unfehlbar den Umſtänden nach mit ſchwerer Strafe belegt werden ſoll.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, den 19ten November 1806.

ſ. unten S. 93.

CXXXIV.

Publicandum.

Nov. 20.

wegen der Verpflegung der franzöſiſchen Truppen.

Da nunmehr mit dem Kayſerlich Franzöſiſchen Platz-Commendanten, Herrn Oberſten Bazancourt, in Hinſicht der Verpflegung der einquartierten Truppen behufig Rückrede genommen iſt, ſo verfehlt E. H. Rath nicht, allen hieſigen Bürgern und Einwohnern das Reſultat derſelben unverzüglich zur Wiſſenſchaft und Nachachtung anzuzeigen:

1) Einem jeden Soldaten iſt des Morgens zum Frühſtück ein Glas Franzöſiſchen Branntewein und Brod;

2) Des Mittags Suppe, ein halb Pfund Fleiſch, ein und ein halb Pfund Brod, Gemüſe, wie auch eine Bouteille Bier, und

3) Des Abends Gemüſe, ein Stück Sreck oder Fleiſch, Brod und eine Bouteille Bier zu reichen.

Soll-

Sollten die Soldaten damit nicht zufrieden seyn, so hat ein jeder hiesiger Bürger oder Einwohner seine Klage dieserhalb bey dem vorbenannten Herrn Platz-Commendanten anzubringen und haben sie sich daselbst die schleunigste Abhelfung ihrer Beschwerden zu versprechen.

Alle die, welche Soldaten im Quartier haben, die auf der Wache sind, müssen sodann für sie das Essen zum Abholen bereit halten.

E. H. Rath hält sich versichert, daß ein jeder hiesiger Bürger alles, was in seinen Kräften steht, dazu beytragen werde, damit jedes Mißvergnügen sorgfältigst vermieden werde.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 20sten November 1806.

s. unten S. 94.

CXXXV.

Nov. 21.

Publicandum.

wegen Angabe der in Hamburg befindlichen Englischen Waaren.

E. H. Rath hat gestern von Sr. Excellenz, dem Herrn Maréchal d'Empire **Mortier**, ein Schreiben erhalten, welches, nach Anführung der Gründe, wodurch Se. Majestät, der Kayser der Franzosen, Sich zu Repressalien gegen England genöthigt sehen, die Vorschrift enthält, daß daher in dieser Stadt und deren Gebiet alle **Englische** Waaren unter Siegel genommen und in Beschlag gelegt werden sollen, und welches dann folgendermaaßen fortfährt:

"Inner-

"Innerhalb 24 Stunden nach der gegenwärtigen Bekanntmachung sollen alle Banquiers, Kaufleute und Handelsleute, welche Gelder oder Waaren in Händen haben, die aus Englischen Manufacturen herrühren, sie mögen Engländern oder andern zugehören, ihre Declaration darüber schriftlich bey der Registratur eingeben, welche bey dem Commendanten eingerichtet ist.

Um die Richtigkeit dieser Declarationen zu untersuchen, sollen Haussuchungen bey denjenigen, welche Declarationen machen, und denen, welche keine machen, angestellt werden, um sich von ihrer Aufrichtigkeit zu überzeugen, oder etwa dabey vorfallenden Unterschleif militairisch zu bestrafen."

"Dans les 24 heures qui suivront la présente Notification, tout Banquier, Negociant ou Marchand, ayant des fonds ou Marchandises provenant des Manufactures anglaises, soit qu'elles appartiennent à des Anglais ou autrement, enverra la Déclaration par écrit sur un Registre établi chez le Commandant de la Place.

Pour vérifier ces Déclarations, il sera fait des visites domiciliaires chez les Déclarans ou Non-Déclarans, pour s'assurer de leur bonne foi et punir militairement la fraude, s'il y avoit lieu."

E. H.

Digitized by Google

E. H. Rath sieht sich daher genöthigt, den Inhalt des obgedachten Schreibens der gesamten Kaufmannschaft zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen, und dieselbe hiemit auf das dringendste aufzufordern, bey den innerhalb 24 Stunden, von Zeit dieser Bekanntmachung an, bey dem Herrn Commendanten, Obersten Bazancourt, große Bleichen No 342, zu machenden schriftlichen Angaben die größte Genauigkeit zu beobachten, und dadurch die im entgegengesetzten Falle sie unfehlbar treffenden unangenehmen Folgen zu vermeiden. Hamburg, den 21sten November 1806.

s. unten S. 96.

CXXXVI.

Nov. 21.

Publicandum.

wegen der Verpflegung der französischen Truppen.

Zum Frühstück — ein Glas französischen Branntwein und Brod.

Des Mittags — Suppe, ein halb Pfund Fleisch, ein und ein halb Pfund Brod, Gemüse und eine Bouteille Bier.

Des Abends — Gemüse und ein Stück Speck oder Fleisch, eine Bouteille Bier und Brod.

Würden die Soldaten mehr verlangen, so kann man seine Beschwerden deshalb bey dem Herrn Commendanten Obersten Bazancourt anbringen. Hamburg, den 21. Nov. 1806.

La Publication

pour la nourriture des troupes.

Pour le déjeuner — un verre d'eau de vie de france et du pain. *Pour*

Digitized by Google

Pour le midi — la ſoupe, une demie livre de viande, une livre et demie de pain, des légumes et une bouteille de bierre.

Pour le ſoir — légumes avec un morceau de lard ou viande, une bouteille de bierre et du pain.

Si les ſoldats demandent autre choſe que les articles ſurmentionnés, on peut porter ſes plaintes chez Monſieur le Commandant de la place le colonel *Bazancourt*. Hambourg. le 21 Nov. 1806.

ſ. oben S. 91.

CXXXVII.

Publicandum.

Nov 21.

wegen der Einquartirung in der Vorſtadt St. Georg und übrigem Hamburgiſchen Gebiet.

Da die jetzigen Zeitläufte eine unabwendbare Einquartirung Kayſerl. Königl. Franzöſiſcher Truppen in die Vorſtadt St. Georg und das übrige Gebiet nothwendig gemacht haben, und es die Billigkeit erfordert, daß dieſe Laſten von allen Bewohnern, ſo viel möglich, gleichmäßig getragen werdtn; ſo erinnert und ermahnet E. Hochedler Rath alle und jede Bewohner dieſer Vorſtadt und des Gebiets, nicht nur ihre Häuſer zu dieſem Behuf willig zu öfnen, ſondern auch in Gemäßheit des über die Verpflegung der einquartirten Truppen erlaſſenen Publicandi dieſelben zu verpflegen, mit der Verwarnung, daß wer in dem einen oder andern Falle dieſer Obrigkeitlichen Verfügung nicht nachkömmt, dazu mit aller Strenge ſoll angehalten werden.

Uebri-

Uebrigens ermahnet und erinnert E. Hochedler Rath die wohlgesinnten Bewohner der Vorstadt die bisherigen, sie besonders treffenden, Beschwerden aus Liebe zu ihrer Vaterstadt geduldig zu ertragen, da durch zweckmässige Vorstellungen bey der höchsten Militair-Behörde und anderweitige Einrichtungen für ihre Erleichterung wird gesorgt werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 21sten November 1806.

s. oben S. 90.

CXXXVIII.

Nov. 21.

Publicandum.

wegen Angabe der Englischen Waaren.

Die wegen der Angaben der Englischen Manufactur-Waaren, und aus denselben herrührenden Gelder, unter dem heutigen Datum erlassene Bekanntmachung, ist dahin näher zu erklären, daß diejenigen, welche dergleichen in Händen haben, persönlich in dem Hause des Herrn Commendanten sich einfinden, und ihre Angaben in das dort befindliche Protocoll einschreiben müssen. Hamburg, den 21sten November 1806.

s. oben S. 92 und folgende No.

Nov. 22.

CXXXIX.

Publicandum.

wegen Auspassirung der Kaufmanns-Waaren.

Da aus den Thören und Bäumen der Stadt weder auf Frachtwägen noch in Fahrzeugen irgend einige Kaufmannswaare, welcher

cher Art sie immer seyn möge, gelassen werden kann, die nicht mit einem Certificat des Kayserl. Königl. Französischen Consulats allhier versehen ist; so wird dieses allen hiesigen Bürgern und Einwohnern zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit angezeiget. Hamburg, den 22sten November 1806.

s. unten No. CXLIII.

CXL.

Publicandum.

Nov. 22.

Auszug aus dem Tagesbefehl des 8ten Corps der grossen Armee, aus dem Hauptquartier zu Hamburg, den 22sten November, 1806.

A.) Die Unter-Officiere und Soldaten dürfen zu ihrer Ernährung von ihren Wirthen täglich nichts fordern, als:

1. Ein halb Pfund Fleisch.
2. Ein und ein halb Pfund Brodt.
3. Gemüse oder Reis.
4. Eine Bouteille Bier.
5. Eine Ration (Glas) Branntewein.

Jeder Unter-Officier oder Soldat, der seinen Wirth zwingen will, ihm mehr zu geben, soll gestraft werden.

La Publication.

Extrait de l'ordre du jour du 8me Corps de la grande Armée au quartier général d'Hambourg, le 22. Novembre 1806.

Les sous-officiers & soldats ne pourront exiger de leurs hôtes pour leur nourriture chaque jour plus

1. d'une

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

1. d'une demie livre de viande.
2. une livre & demie de pain,
3. des legumes ou du ris,
4. une bouteille de bierre,
5. une ration d'eau de vie.

Tout sous-officier ou soldats qui voudra contraindre son hôte, à lui donner d'avantage, sera puni.

s. oben S. 94.

B.) Das Magazin für Fourage, welches auf dem Wall beym Lüneburger Thor (Steinthor) belegen, ist offen von 7 Uhr des Morgens bis 1 Uhr Nachmittags. Jedes Corps muß sogleich den würklichen Etat seiner Pferde dem Kriegs-Commissair *Bourdon* (Neuenwall No. 162) übergeben. — Bis auf fernern Befehl wird die Fourage nur auf einen Tag abgeliefert. Es ist ausdrücklich jedermann verboten, in den Häusern oder Dörfern Requisitionen der Fourage halber zu machen.

Le Magazin aux fourrages établi au Rempart de la tour de la porte de Lunebourg (Steinthor) sera ouvert depuis sept heure du Matin jusqu'à une heure après midi. Chaque corps remettra de suite au Commissaire de guerre *Bourdon* (Neuenwall Nro. 162) un état présentant l'effectiv de ses chevaux. — Jusqu'à nouvel ordre le fourrage ne sera distribué que pour un jour. Il est expressement defendu à qui que ce soit de faire des requisitions dans les maisons ou les villages.

CXLI.

Digitized by Google

CXLI.

Publicandum. Nov. 22.

daß die Wein- und Bierkeller Abends um 11 Uhr zu schliessen.

Bey den Klagen, die über die Unordnungen in den Wein- und Bierkellern durch das Zechen bis spät in die Nacht, besonders zu der jetzigen Zeit, angebracht werden, sieht Ein Hochedler Rath Sich gemüßigt, allen Schenk- und Bierwirthen bey 15 Reichsthaler, und den Umständen nach mehrerer Strafe, bey jedem Contraventionsfalle, anzubefehlen, ihre Wein- und Bierkeller des Abends spätestens um 11 Uhr zu schliessen, und nach der Zeit Niemanden einen längern Aufenthalt in denselben zu verstatten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22sten November, 1806.

CXLII.

Publicandum. Nov. 23.

wegen der Englischen Waaren.

Auf den Sr. Excellenz, dem Herrn Maréchal de l'Empire Mortier abgestatteten Bericht, und in Betracht, daß die Einrichtung der Angaben, die bisher über den Besitz der Englischen Waaren gemacht worden, kein genugthuendes Resultat liefern; in Betracht,

daß die Kaufleute, die Waaren der Art in Besitz haben, mit zu grosser Schnelligkeit verfahren sind; und ihre Erklärungen, ohne darauf die nöthige Genauigkeit und Aufmerksamkeit zu richten, die die Sache erfordert, könnten gemacht haben; in Betracht endlich, daß die vielfältigen Geschäfte des Herrn Platz-Commendanten ihm nicht gestatten, die Bemühungen zu übernehmen, die ihm bey Führung des Uebersichts-Protocolls übertragen worden sind, verlangt Er von einem Jeden, der unter sich Waaren hat, die Engländern zugehören, oder aus Englischen Manufacturen herrühren, daß er sich in 48 Stunden, vom Montage den 24sten November 1806 angerechnet, bey dem Herrn Inspecteur aux revues, par interim des 8ten Corps der grossen Armee einfinde, und dort seine Erklärung nicht allein mache, sondern sie auch in das zu diesem Endzweck offen liegende Protocoll eintrage, welches gehörig paginirt und paragraphirt ist durch den Herrn Général Chef de l'état Major-Général: über alle unter ihm befindliche Waaren, die, wie gesagt, den Engländern gehören, oder aus Englischen Manufacturen herrühren.

Sobald diese 48 Stunden abgelaufen sind, sollen häusliche Untersuchungen angestellt, und jeder Contravenient dieser Verordnung militairisch bestraft werden.

Jeder Kauf- und Handelsmann, der bereits seine Erklärung gemacht hat, ist gehalten, aufs neue sich zu stellen, und seine Einzeichnung in das Protocoll bey dem vorbenannten Herrn Inspec-

Inſpecteur aux revues, Gröningerſtraße, No 66, zu wiederholen.

Ein Hochedler Rath bringt dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und ermahnt alle hieſige Bürger und Einwohner zur gewiſſenhaften Angabe. Hamburg, den 23ſten November, 1806.

ſ. oben S. 96. unten No. 103.

Son Excellence Monſeigneur le Maréchal de l'Empire Mortier, ſur le compte qui lui a été rendu, ayant remarqué que les diſtributions faites j'usqu'à préſent, de poſſeſſion de Marchandiſes anglaiſes, n'offroient point un Reſultat ſatisfaiſant, conſiderant que les Marchands qui en ſont nantis peuvent avoir agi avec une trop grande précipitation & avoir donné les mêmes déclarations, ſans y avoir porté toute l'attention & la Reflexion qu'elles méritent; conſiderant en outre, que les occupations multipliées de Mr. le Commandant de la place, ne lui permettent pas de faire l'opération dont il étoit chargé dans la tenue du Régiſtre d'Inſpection: Enjoint à tout individu, ayant en ſon pouvoir des marchandiſes, appartenant à des Anglais ou provenant des Manufactures anglaiſes, de ſe préſenter dans les quarante huit heures, à dâter de Lundi 24 Novembre 1806, chez Monſieur l'inſpecteur aux Revues, par interim du 8eme Corps de la grande Armée, ou ils ſeront déclaration & inſcription ſur un régiſtre

ouvert à cet effet, cotté & paraphé par Mr. le Général Chef de l'état Major Général, de toutes marchandiſes en leur pouvoir, appartenant ainſi qu'il éſt dit, à des anglais ou provenant de fabriques anglaiſes.

Le terme de quarante huit heures, expiré, Viſites domiciliaires, féront faites, & tout contrevenant au préſent ordre ſera puni militairement.

Tout négotiant ou marchand, ayant déja fait une déclaration ſera tenu de ſe préſenter de nouveau & de réiterer ſon inſcription chez Monſieur l'inſpecteur aux Revues précité, Gröningerſtraſſe, No. 66.

Hambourg, le 23. Novembre, 1806.

CXLIII.

Nov. 25. **Publicandum.**

wegen Auspaſſirung der Kaufmanns Waare.

Da verſchiedener Umſtände wegen das am 22ſten November 1806 erlaſſene Publicandum, daß keine Kaufmanns-Waare ohne Certificat des Kayſerl. Königl. Franzöſiſchen Conſulats aus der Stadt gelaſſen werden kann, bis auf weitere Verfügung ausgeſetzt werden muß; ſo wird dieſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Hamburg, den 25ſten November, 1806.

ſ. oben. No. CXXXIX.

CXLIV.

CXLIV.

Publicandum. Nov. 27.

wegen der Englischen Waaren und des aufgehobenen Verkehrs mit England.

In Gemäßheit einer von Sr. Excellenz, dem Französ. Kayserl. Herrn Gesandten bey den Ständen von Niedersachsen, erhaltenen Note, sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, durch das gegenwärtige Publicandum die Dispositionen des Kayserl. Decrets vom 21sten November d. J. zur Wissenschaft und Nachachtung des Publicums bekannt zu machen.

Das allerhöchste Kayserl. Decret enthält folgende Puncte:

1.

Die Großbrittannischen Inseln werden für blockirt erklärt.

2.

Aller Handel und alle Correspondenz mit den Großbrittannischen Inseln ist verboten. Folglich werden Briefe und Packete, welche nach England oder an einen Engländer addreßirt, oder in Englischer Sprache geschrieben sind, auf den Posten nicht abgehen können, sondern angehalten werden.

3.

Jeder Engländer oder Englische Unterthan, von welchem Stande er seyn mag, der in den von unsern Truppen oder den Truppen

unsrer Alliirten besetzten Ländern angetroffen wird, soll zum Kriegsgefangnen gemacht werden.

4.

Alle Magazine, alle Waaren, alles Eigenthum, von welcher Beschaffenheit es sey, welches einem Englischen Unterthan gehört, soll für eine gute Prise erklärt werden.

5.

Der Handel mit Englischen Waaren ist verboten, und alle Waaren, welche Engländern zugehören, oder aus Englischen Fabriken oder Colonien herrühren, werden für gute Prisen erklärt.

6.

Die Hälfte des Ertrags von der Confiscation der Waaren und des Eigenthums, welche durch die vorstehenden Artikel für gute Prisen erklärt werden, soll angewandt werden, um die Kaufleute für den Verlust zu entschädigen, welchen sie durch die Wegnahme von Handelsschiffen erlitten haben, die durch Englische Kreuzer genommen sind.

7.

Kein Schiff, welches grade aus England oder den Englischen Colonien kommt, oder welches seit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets dort gewesen ist, soll in irgend einem Hafen zugelassen werden.

8.

Jedes Schiff, welches mittelst einer falschen

schen Angabe gegen die oberwähnte Verfügung handeln wird, soll angehalten, und Schiff und Ladung confiscirt werden, als ob es Englisches Eigenthum wäre.

9.

Unser Prisengericht in Paris ist mit der endlichen Entscheidung aller Streitigkeiten beauftragt, welche innerhalb unsers Reichs oder in den von unsern Truppen besetzten Ländern in Beziehung auf die Ausführung des gegenwärtigen Decrets entstehen. Unser Prisengericht zu Mayland ist mit der endlichen Entscheidung aller Streitigkeiten von der oberwähnten Art beauftragt, welche in dem Umfange unsers Königreichs Italien vorfallen.

10.

Durch unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten soll das gegenwärtige Decret den Königen von Spanien, von Neapel, von Holland und von Etrurien, und allen unsern Alliirten mitgetheilt werden, deren Unterthanen, so wie die unsrigen, Schlachtopfer der ungerechten und barbarischen Seegesetze der Engländer sind.

11.

Unsre Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine, der Finanzen, der Polizey, und unsere General-Post-Directeurs werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets, jeder in so fern es ihn betrifft, beauftragt.

(Unterz.) Napoleon.

Von wegen des Kayserš, der Minister Staatssecretair Hugues Maret.

In Gemäßheit der oben angeführten Verfügungen und des Verlangens des Herrn Gesandten, verordnet daher Ein Hochedler Rath folgendes:

1) Alle Bürger und Einwohner dieser Stadt müssen innerhalb acht und vierzig Stunden eine genaue Angabe von allen Colonial-Waaren machen, welche aus den Englischen Colonien kommen, oder Engländern oder Englischen Unterthanen zugehören.

2) Alle Correspondenz mit England hört gänzlich auf.

3) Kein Engländer darf nach Hamburg kommen, oder sich in Hamburg aufhalten.

4) Keine Englische Post und kein Englisches Felleisen darf nach Hamburg kommen oder durchgehen.

5) Kein Schiff, welches aus England kommt, oder dort eingelaufen ist, soll in dem Hafen von Hamburg zugelassen werden.

Die in dem ersten Artikel verordneten Angaben müssen ebenfalls bey dem Herrn Inspecteur au Revues, Bremont, (Gröningerstraße No. 66.) gemacht werden.

Hamburg, den 27sten Nov. 1806.

s. oben No. CXLII. u. folg. No. CXLV.

CXLV.

Nov. 27.

Publicandum.

die Angabe der Englischen Waaren betreffend.

Da Sr. Excellenz der Herr Reichsmarschall Mortier gefunden hat, daß der Aufschub von

von acht und vierzig Stunden unzulänglich ist, um die Angaben der Englischen Waaren und Englischen Manufactur-Waaren aufzunehmen; so haben Dieselben verfügt, daß mit der Aufnahme derselben fortgefahren werden soll (in der Gröningerstraße No. 66) und daß in Gemäßheit des 5ten Artikels des Kayserl. Decrets vom 21sten November 1806. diese Angaben sich auf alles Englische Eigenthum und alle Englische Colonial- oder Manufacturwaaren erstrecken sollen.

Und wird solches hiemit von Seiten Eines Hochedlen Raths zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Den 27sten Nov. 1806.

s. vorstehende Nummer.

Am 27sten Nov. ward Erbgesess. Bürgerschaft außerordentlich zusammen berufen, und derselben proponirt: Nov. 27.

da das Ærarium sich außer Stande finde, den durch die gegenwärtigen Zeitläufte verursachten großen Ausgaben, ohne eine beträchtliche außerordentliche Beyhülfe, Genüge zu leisten, die dazu benöthigten Gelder so viel möglich durch contributionsmäßige Anleihen, im wesentlichen in der Art, wie solche bereits in den Jahren 1799 und 1804 statt gefunden, herbeyzuschaffen, jedoch daß solche, damit die ohnehin sehr bedrängte mittlere und untere Classe der hiesigen Einwohner, nicht zu sehr leide, nur von denjenigen

jenigen hiesigen Einwohnern, welche 30 mk und darüber zu einem einfachen Kopfgelde beytragen, zu verlangen, und diese Anleihe auf den zehnfachen Betrag des einfachen Kopfgeldes in Bco., innerhalb 4 Wochen à dato deren Beliebung, zu entrichten, daß die Anleihe mit 3 Procent Courant jährlich zu verzinsen, die Rückzahlung fünf Jahre auszusetzen, und sodann innerhalb 25 Jahren jährlich der 25ste Theil abgetragen werde.

Erbg. Bürgerschaft bewilligte solches proponirtermaßen.

CXLVI.

Nov. 28.

Verordnung

wegen der am 27sten Nov. 1806. durch Raths- und Bürgerschluß bewilligten contributionsmäßigen Anleihe. Auf Befehl E. Hochedl. Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt, den 28sten November 1806.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 27sten Nov. dieses Jahrs durch Raths- und Bürgerschluß eine contributionsmäßige Anleihe zur Deckung der in Folge der gegenwärtigen bedrängten Lage hiesiger Stadt erforderlich werdenden grossen ausserordentlichen Abgaben zur Aushülfe Löbl. Cämmerey bewilligt worden ist. Diesem Raths- und Bürgerschluß gemäß, ist ein jeder Bürger, und im hiesigen nexu stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Beytrag zu einem einfachen

einfachen Kopfgelde 30 Mark Cour. und darüber, beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 31sten December dieses Jahrs zehnmal so viel in Banco zu dieser Anleihe herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen, was er für seine Hausgenossen bezahlt) zu dem letzten einfachen Kopfgelde hat beytragen müssen, und zwar mit der Bestimmung, daß der, dessen Betrag zu dem einfachen Kopfgelde 30 Mark Cour. beträgt, 300 Mk. Bco zu dieser Anleihe hergeben muß, hiernächst aber die Beyträge zur Anleihe von 10 zu 10 Mk. Cour. um 100 Mk. Bco steigen, so daß zum Beyspiel ein jeder, welcher 31 bis 40 Mk. Cour. zu dem einfachen Kopfgelde geben muß, 400 Mk. Bco. zu dieser Anleihe herzugeben hat.

Die Wiederbezahlung dieser Anleihe wird auf 5 Jahre hinausgesetzt, und nach Ablauf derselben innerhalb 25 Jahren, jährlich zum 25sten Theil, erfolgen, übrigens bis zur Wiederbezahlung einem jeden sein Betrag zu derselben jährlich mit 3 Procent Cour. verzinset, zu welchem Ende jeder für seinen Beytrag zu dieser Anleihe innerhalb 4 Wochen nach dessen Entrichtuug von Löbl. Cämmerey eine auf den Inhaber derselben gestellte Obligation unentgeldlich abzufordern hat.

Uebrigens wird ein jeder, den es angeht, hiedurch erinnert und ermahnet, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, förderſamſt, und spätestens bis zum 31sten December 1806, seinen Beytrag zu dieser Anleihe zu entrichten, und solchen an die Conto

der

der Anleihe Löbl. Cämmerey de 1806. in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß wenn irgend Jemand, er sey wer er wolle, innerhalb der vorgedachten Zeit dem obgedachten Rath- und Bürgerschluß keine Folge leistet, derselbe alsdann unfehlbar durch Execution zur Entrichtung des schuldigen Beytrages angehalten werden wird.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 28sten November, 1806.

CXLVII.

Nov. 28. **Notification.**

wegen vorstehender Anleihe abseiten Löbl. Cämmrey.

Alle diejenigen, welche einen Beytrag zu der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27sten November dieses Jahrs bewilligten, und am 28sten ejusdem publicirten, contributionsmäßigen Anleihe an die Conto der Anleihe der Löbl. Cämmerey de Anno 1806. in Banco abzuschreiben haben, werden ersucht, solches an dem Tage der Abschreibung durch denjenigen, der die Abschreibung besorgt, unter Bemerkung der Nummer des Hauses, in welchem er wohnt, schriftlich anzeigen zu lassen, da zur Annahme solcher Anzeige täglich von 12 bis 2 Uhr Jemand in der Cämmerey gegenwärtig seyn wird.

Hamburg, den 29sten Nov. 1806.

CXLVIII.

Digitized by Google

CXLVIII.

Publicandum.

Dec. 2.

wegen der zum Transport der unverbotenen Waaren nöthigen Päſſe.

Abſeiten Eines Hochedlen Raths wird hiedurch bekannt gemacht, daß, um den Handel mit unverbotenen Waaren kein Hinderniß in den Weg zu legen, und den Transport der Bedürfniſſe der groſſen Armee Sr. Majeſtät, des Kayſers der Franzoſen, nicht zu hemmen, die Veranſtaltung getroffen iſt, daß der Transport aller Waaren, welche nicht unter die in dem Kayſerl. Decret vom 21ſten November verbotenen gehören, von jetzt an frey iſt. Diejenigen Perſonen, welche dergleichen Waaren abſenden wollen, müſſen, in Gemäßheit der Verfügung Sr. Excellenz, des Herrn Reichsmarſchalls **Mortier**, bey Sr. Excellenz, dem bevollmächtigten Herrn Geſandten Sr. Kayſerl. Königl. Majeſtät, zur Erhaltung eines Paſſes folgendes angeben:

1) eine genaue Liſte der zu verſendenden Gegenſtände;

2) den Namen des Schiffers oder Fuhrmanns;

3) den Namen des Thors oder des Hafens, aus welchem die Fahrzeuge oder Wagen abfahren;

4) den Beſtimmungs-Ort.

Zugleich wird an den Thören oder Bäumen eine ſtrenge Unterſuchung über die Richtigkeit der

der gemachten Angaben angestellt werden, und jede Unrichtigkeit in der Angabe der Waaren wird die Confiscation aller, von dem, welcher sich die Unrichtigkeit zu Schulden kommen läßt, abgesandten Waaren nach sich ziehen.

Hamburg, den 1sten Dec. 1806.

s. oben No. CXLIII.

CXLIX.

Dec. 1. **Publicandum.**

wegen Auspassirung der leeren Fahrzeuge und Wagen.

Da es nothwendig ist, daß die kleinen Fahrzeuge und die Wagen, welche täglich Lebensmittel und andere Bedürfnisse in die Stadt bringen, ohne aufgehalten zu werden, wieder abgehen können; so haben Sr. Excellenz, der Herr Reichsmarschall **Mortier**, Befehl gegeben, die leeren Fahrzeuge und Wagen aus der Stadt passiren zu lassen, ohne daß sie dazu Pässe nöthig haben, welches hiedurch, abseiten **Eines Hochedlen Raths**, zur Wissenschaft des Publicums gebracht wird.

Hamburg, den 1sten Dec. 1806.

s. oben S. 96.

CL.

Dec. 1. **Publicandum.**

wegen geschehener Herstellung des Postenlaufs.

Da auf Verfügung Sr. Excellenz, des Reichs-Marschalls **Mortier**, der Postenlauf hieselbst

selbst wieder hergestellt ist; so wird das Publicum hiedurch benachrichtiget, daß die fahrenden sowohl, als reitenden Posten (mit Ausnahme der Englischen) an den gewöhnlichen Tagen, mittelst eines von Sr. Excellenz, dem bevollmächtigten Herrn Gesandten Sr. Majestät, des Kayserß der Franzosen und Königs von Italien, zu ertheilenden Passes, abgehen werden. Hamburg, den 1sten Dec. 1806.

CLI.

Publicandum.

Dec. 1.

wegen des Ablaufs des zur Angabe der englischen Waaren bestimmten Termins.

Sr. Excellenz, der Herr Reichs-Marschall Mortier, halten die Prorogation des Termins zur Angabe der Waaren und des Eigenthums, welches Englischen Unterthanen zugehöre, wie auch der Waaren, die aus Englischen Manufacturen und Englischen Colonien herrühren, für mehr wie hinreichend, und verordnen deshalb, daß das durch den Herrn Inspecteur aux revues geführte Protocoll, Dienstag, den 2ten December, Abends um 8 Uhr, zu schliessen sey, und daß alsdann die Nachsuchungen gegen die Contravenienten vorgenommen werden sollen.

Ein Hochedler Rath macht dies allen hiesigen Bürgern und Einwohnern zur Wissenschaft und zur Nachachtung bekannt.

Hamburg, den 1sten December, 1806.

s. oben No. CXLV.

CLII.

Dec. 2.

Publicandum.

wegen Prolongation des vorgedachten Termins pro ultimato.

Da Sr. Excellenz, der Herr Reichsmarschall Mortier, den Termin zur Angabe der Waaren und des Eigenthums, welches Englischen Unterthanen zugehört, wie auch der Waaren, die aus Englischen Colonien und Englischen Manufacturen herrühren, annoch auf 48 Stunden, also bis Donnerstag, Abends um 8 Uhr, jedoch pro ultimato, verlängert haben; so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Hamburg, den 2ten December, 1806.

CLIII.

Dec. 2.

Publicandum.

zur fernern Erhaltung des guten Betragens gegen die einquartirten Truppen.

Ein Hochedler Rath giebt mit Vergnügen den Bürgern und Einwohnern Hamburgs Seine Zufriedenheit über das ruhige und gute Betragen zu erkennen, welches während der Besetzung unserer Stadt und deren Gebiets bisher von ihnen beobachtet worden ist.

Je beträchtlicher aber die durch die Verminderung der Kayserl. Französischen Truppen für uns entstandene Erleichterung ist, und je sicherer

ſicherer von den Kayſerl. Franzöſiſchen Militairbehörden eine ſchleunige Abſtellung der dort angebrachten gegründeten Beſchwerden erwartet werden kann: um ſo dringender fordert Ein Hochedler Rath alle Bürger und Einwohner dieſer Stadt auf, daſſelbe Benehmen auch in Zukunft fortzuſetzen, da ein entgegengeſetztes Betragen nicht nur größere Laſten wieder herbeyführen, und dem Staate ſelbſt die nachtheiligſten Folgen zuziehen würde, ſondern auch ein Jeder, welcher ſich gegen die Kayſerl. Franzöſiſchen Truppen etwas zu Schulden kommen ließe, zur ſtrengſten Verantwortung und Strafe gezogen werden wird.

Hamburg, den 5ten December, 1806.

ſ. oben S. 90.

CLIV.

Notification

Dec. 19.

einer am bevorſtehenden Neujahrstage in allen Kirchen anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Beſten der Armen-Anſtalt, ꝛc. — Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 19ten Dec. 1806.

Auf Anſuchen des Armen-Collegii hat Ein Hochedler Rath auch in dieſem Jahre eine auf den bevorſtehenden Neujahrstag anzuſtellende Collecte erlaubt.

Mehr wie jemals iſt es bey den gegenwärtigen, für die arbeitende Menſchen-Claſſe beſonders traurigen, Zeitbegebenheiten dringendes Bedürfniß, daß nicht allein die bereits Ver-

armten den Umständen nach behufig unterstützt, sondern auch, daß die Hülfs-Anstalten, in welchen dem ausser Verdienst gesetzten Arbeiter Arbeit, dem hülfsbedürftigen Kranken freye Cur und Medicin, und den Eltern, die ihre Kinder zu erziehen nicht vermögen, freyer Schul-Unterricht und andere Erleichterungen angeboten wird, ihren Wirkungskreis nicht einzuschränken gezwungen werden. Da sich nun aber bey der Stockung der Erwerbsquellen der Zudrang zur Armen-Anstalt mit jedem Tage vermehrt, und es daher gewiß ist, daß bey der jetzigen Lage der Dinge die gewöhnlichen Mittel zur Erreichung des von der Armen-Anstalt beabsichtigten wohlthätigen Zwecks nicht zureichen können; so glaubt Ein Hochedler Rath, es allen Bürgern und Einwohnern dieser guten Stadt und deren Gebiets dringend ans Herz legen zu müssen, ihre äussersten Kräfte aufzubieten, damit der Arme nicht ohne Hülfe bleiben dürfe, und dadurch ein neues, nicht zu berechnendes Unglück über Hamburg und seine Einwohner gebracht werde.

Am bevorstehenden Neujahrstage werden zum Behuf dieser Sammlung die Becken mit der gewöhnlichen Bezeichnung vor allen Kirchthüren ausgesetzt werden.

s. oben S. 77.

CLV.

Dec. 24.

Publicandum.

wegen Anzeige der krankgewordenen Einquartirten.

Da es die Ordnung erfordert, daß während der Einquartirung Kayserl. Kön. Französischer

ſiſcher und anderer fremder Truppen in der Stadt und deren Gebiet nicht nur die Behörden derſelben, ſondern auch die Stadtbehörden von dem, was in den Häuſern der Bürger, in Anſehung dieſer Militairperſonen, vorfällt, unterrichtet werden, dies auch ganz beſonders in Anſehung der in ihren Quartieren erkrankenden Militairperſonen, um ihre Aufnahme in das Militair-Hoſpital zu bewürken, erforderlich iſt; ſo befiehlt Ein Hochedl Rath allen und jeden dieſer Stadt und des Gebiets Einwohnern, wenn ein bey ihnen einquartirter Soldat erkrankt, ſofort davon bey dem älteſten Wohlweiſen Herrn Prätor eine ſchriftliche Anzeige, mit beſtimmter Angabe der Wohnung, einzureichen, damit ſodann ſofort die nöthige Rückrede zur Hinausſchaffung dieſer Kranken ins Hoſpital getroffen werden könne. Ein Hochedler Rath erwartet um ſo mehr, daß jeder Einwohner dieſer Verordnung genau nachkommen werde, da im Unterlaſſungsfall diejenigen, die hierin nachläſſig ſind, unfehlbar werden geſtraft werden, und noch überdies die Cur und Verpflegungskoſten aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen werden angehalten werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 24ſten December, 1806.

Anmerk. Unterm 20ſten Dec. ließ der Herr General und Gouverneur Michaud folgendes in den Zeitungen, wegen der Engliſchen Waaren, bekannt machen:

"Zufolge der Befehle Sr. Kayſerl. Majeſtät "an den Diviſions-General Michaud, "Lieute-

"Lieutenant Sr. Majestät des Königs von Hol-
"land und Gouverneur der drey Hanseſtädte,
"wird es allen von den Truppen unter ſeinen
"Befehlen beſetzten Militairpoſten ausdrücklich
"empfohlen, die größte Wachſamkeit anzuwen-
"den, um alle Engliſche Waaren, die man
"durchführen wollte, anzuhalten. Sie kön-
"nen alle Kiſten, Ballen, Packen ꝛc., die man
"zu Lande oder zu Waſſer transportirt, jedes-
"mal, wenn ſie es für dienlich finden, anhal-
"ten, um ſich zu überzeugen, daß ſie keine Eng-
"liſche Waaren enthalten."

"Wenn ſolche Waaren angehalten ſind,
"ſo zeigt es der Vorſteher des Poſtens ſogleich
"dem Platz-Commendanten, oder (in deſſen
"Ermangelung) dem Commendanten des Can-
"tonnements an. Dieſer iſt verpflichtet, un-
"verzüglich alle nöthigen Maßregeln zu ergrei-
"fen, um in Gegenwart der Conducteurs,
"zweyer Zeugen oder eines öffentlichen Beam-
"ten, die Gattung, Quantität und den Na-
"men der angehaltenen Waaren conſtatiren zu
"laſſen. Dieſe müſſen, wo möglich, ſelbſt un-
"ter Siegel, bis zu weiterer Verfügung, genau
"aufbewahrt werden."

"Alle von den Militair-Commendanten
"zu Hamburg vorher ausgefertigte Päſſe, Vi-
"ſa's und Paßierzettel ſollen von heute an als
"ungültig angeſehen und von dem gegenwärti-
"gen Commendanten erneuert oder viſirt wer-
"den."

"Von dieſer Verfügung ſind die Päſſe aus-
"genommen, die der Franzöſiſche Herr Ge-
"ſandte

"sandte ausgefertigt hat. Das Visa der vor-
"hergegangenen Platz-Commendanten soll in-
"dessen ebenfalls auf denselben annullirt wer-
"den."

"Sobald ein Platz-Commendant aufhört,
"es zu seyn, so wird jedes von ihm ertheilte
"Visa oder Paß ungültig."

"Der Passage von Eßwaaren, die zur
"Consumtion und zur Verproviantirung der
"Hansestädte und andrer von den Truppen un-
"ter dem General Michaud besetzten Oerter
"bestimmt sind, soll gar kein Hinderniß in den
"Weg gelegt werden."

"Gegenwärtige Ordre soll allen General-
"Officiers und den unter seinem Befehle ste-
"henden Platz-Commendanten zugefertigt und
"selbige beauftragt werden, sie den Truppen
"bekannt zu machen, über ihre Ausführung zu
"halten und sie in allen Wachtstuben anschla-
"gen zu lassen."

"Auch soll dem Französischen Herrn Ge-
"sandten zu Hamburg, den Herren Consuls
"und dem Präsidenten des Senats jeder der
"drey Hansestädte eine Abschrift davon zuge-
"stellt werden."

Hamburg, den 20sten Dec. 1806.

Michaud.

CLVI.

Erneuertes Mandat

Dec. 29.

gegen das Schiessen und Raketenwerfen am Weih-
nachts-, Neujahrs- und heil. drey Königs-
Feste.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasge-
stalt es, der bereits häufig ergangenen Ver-

ordnungen ungeachtet, bey vielen Leuten zur Gewohnheit geworden sey, vornämlich am Weihnachts-, Neujahrs- und heil. 3 Königsfeste, einige sogenannte Freudenschüsse zu thun, dadurch aber, theils aus Unwissenheit, mit dem Gewehre umzugehen, theils aus Uebereilung und sonstiger Unvorsichtigkeit, mancherley gefährliche Würkungen entstehen können: Als siehet sich Ein Hochedler Rath, vermöge der Ihm obliegenden Sorgfalt für die gemeine Sicherheit, gemüßiget, zur gänzlichen Abkehrung der leicht ferner daher zu befürchtenden Unglücksfälle, hiemit ernstlich zu gebieten, daß sich von jetzo an niemand unterstehe, weder zur bemeldeten, noch irgend einer andern Zeit, in und ausserhalb der Stadt, Flinten, Pistolen oder kleine Kanonen loszubrennen, imgleichen Raketen und Schwärmer aus den Häusern und Wohnungen, oder auf den Plätzen, Gärten, Gassen und Canälen aufzuwerfen. Widrigenfalls derjenige, welcher sich im mindesten darüber betreten läßt, sofort zur gefänglichen Haft gezogen, in 50 Reichsthaler Strafe genommen, und, dafern er die Geldbusse zu erlegen nicht im Stande wäre, ohne Gnade zur schweren Arbeit in das Zuchthaus gesetzet, auch, nach Befinden, mit anderweitiger schärferer Ahndung angesehen werden soll.

Zu mehrerer Befolgung des gegenwärtigen Mandats wird den sämmtlichen Gastwirthen, und allen denen, die reisende Personen bey sich aufnehmen, nachdrücklichst befohlen, selbiges in ihren Häusern anzuschlagen, und den Fremden

den zur nöthigen Wissenschaft zu bringen, auch, wann diese, der Warnung unermessen, sich erdreisten würden, aus den Fenstern oder sonst irgendwo ein Gewehr abzufeuern, und Raketen und Schwärmer aufzuwerfen, unverzüglich die nächste Wache zu holen, um die Thäter arretiren zu lassen, und hievon gehörigen Ortes Bericht zu erstatten, so lieb es ihnen seyn mag, alle Verantwortung in dem Stücke bestens von sich abzulehnen.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schimpf und Schaden zu hüten hat. Actum & Decretum in Senatu publicatumque sub Signeto, Veneris, d. 19. Dec. 1749. Renovatum Veneris, d. 21. Dec. 1753. Renovatum denuo d. 19. Dec. 1806.

Anhang.

Extract

Bergedorfer Visitations-Recesses von 1805, das Justizwesen betreffend.

Es haben die Herren Abgeordneten zur Nachachtung der Beikommenden folgendes verfügt und verordnet:

§. 1.

Bey den vorfallenden Rechtsstreitigkeiten sollen die Partheyen so viel thunlich allemal persönlich erscheinen. Dieselben sind kurz, summarisch und mündlich, und ohne besondere Erlaubniß niemals schriftlich, zu verhandeln. Bey Injurienſachen, bey Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, und bey geringfügigen Gegenständen, darf diese Erlaubniß nicht ertheilt werden.

§. 2.

Vor allem weiteren Verfahren ist zwischen den persönlich erscheinenden streitenden Theilen die Güte sorgfältig zu versuchen.

§. 3.

Die klagende Parthey, oder deren Anwald, muß

muß sogleich bey der ersten Citation alle sowohl zur Begründung der Klage, als zur Legitimirung der Person, erforderlichen Dokumente, z. B. Pfandverschreibungen, Rechnungen, Schuldscheine, Extracte aus Hypothekenbüchern, Certen, Vollmachten, tutoria, curatoria u. d. gl. in den Originalien beybringen, und Abschriften derselben dem Beklagten bey der Citation einhändigen lassen; Alles bey 2 Rthlr. Strafe.

§. 4.

Erscheint der beklagte Theil nicht im ersten Termin, so soll die klagende Parthey gleichwohl die Klage, nebst den Belegen, mündlich zu Protocoll geben, oder, wenn schriftliche Verhandlung gestattet worden, überreichen, und wird sodann die zweite Citation, bey 2 Rthlr. Strafe, erkannt. Erscheint der Beklagte abermals nicht, so wird die dritte Ladung, bey Verlust der Sache, erkannt, und die verwirkte Strafe der 2 Rthlr. beygetrieben. Doch ist in diesen Fällen, wie auch bey wirklicher Verurtheilung in contumaciam, erforderlich, daß die richtige Insinuirung der Citation jedesmal gehörig bescheinigt werde.

§. 5.

In denjenigen Sachen, worin schriftliche Verhandlung gestattet worden, sollen nur die erlaubten vier Schriften, nemlich Klage, Einreden, Replick und Duplick, welche auf den Rubriken und in den Protocollen bestimmt ausgedrückt

gedrückt werden müssen, zugelassen werden. Nach beygebrachter Duplick wird die Sache sofort in Bedenk genommen. Hält das Amt oder der Rath, bey Durchsicht und Prüfung der Akten, eine Triplick für durchaus nothwendig, so wird darauf ex officio erkannt.

§. 6.

Ueber blos dilatorische Puncte darf niemals besonders verhandelt werden. Vielmehr muß der beklagte Theil die zerstörlichen Einreden sämmtlich sogleich mit vorbringen, und in eventum litem contestiren.

§. 7.

Der Termin der mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen in jedem Theile des Processes, darf über 14 Tage sich nicht erstrecken. Eine Verlängerung desselben hat nur Statt auf 8 Tage, bey Androhung des der Lage der Sache nach jedesmal eintretenden Präjudizes. Wenn wahrhaft erhebliche Ursachen der Behinderung angeführt und zugleich gehörig bescheinigt werden, so ist noch eine kurze Frist, unter gleicher Bedrohung, nach Umständen zulässig. Das Promittiren oder Verheissen der Schriften darf aber überall nicht gestattet werden.

§. 8.

Alle Satzschriften müssen, wie bereits 1718 verordnet worden, gedoppelt übergeben, und sofort mit dem praesentato bezeichnet werden. Das misbräuchlich eingeführte Bitten um Abschrift.

schrift, und das: Erkannt Copia, wird also gänzlich abgestellt.

§. 9.

Wegen der Wiederklage darf nicht anders auf Caution erkannt werden, als wenn zuvor der Grund derselben gehörig angeführt worden.

§. 10.

In allen Sachen, worin es auf den Augenschein ankommt, sollen auf Kosten des unterliegenden Theils Besichtigungen vorgenommen, und glaubwürdige Risse zu den Akten gebracht werden.

§. 11.

Zur Führung des Beweises soll den Partheyen eine vierwöchentliche Frist, bey Verlust desselben, ertheilet, und dieselbe ohne bescheinigte erhebliche Ursache nicht verlängert werden. Die Versäumung der verlängerten Frist führet ebenfalls die Desertion mit sich. Nach angetretenem Beweise muß der Product binnen 14 Tagen über den Gegenbeweis, bey Verlust desselben, sich erklären.

In Sachen, die schriftlich verhandelt werden, soll der Producent, nach eröfnetem Zeugen-Rotul, die Ausführung des Beweises binnen 14 Tagen, bey Verlust derselben, und sodann der Product, unter gleicher Befristung und Bedrohung, die Gegen-Ausführung beybringen; worauf die Sache sogleich zum Spruche genommen wird.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

In Sachen, die mündlich verhandelt werden, mithin auch in solchen, wobey dieses Verfahren (§. 1.) vorgeschrieben ist, sind die Zeugen immer nur summarisch zu Protocoll zu vernehmen, und keine Rotulardeductionen zuzulassen. Bey schriftlichen Verhandlungen steht es dem Beweisführenden frey, Artikel cum directorio zu übergeben. Diese sind dem Gegner mitzutheilen, um binnen 14 Tagen etwanige Interrogatorien, bey Verlust derselben, beyzubringen. Unerhebliche, verfängliche und beleidigende, Artikel und Fragstücke sollen von richterlichen Amtswegen verworfen werden. Auf Anrufen des Producenten, und unter Vorbehalt etwaniger Einreden des Gegentheils wider die Personen der Zeugen, (welcher Vorbehalt auch bey der summarischen Abhörung statt findet) wird hienächst zur Abhörung derselben der Termin angesetzet. Bey beyden Arten der Abhörung wird in dem Falle, wenn der Product einen Gegenbeweis angetreten, vor vollendeter Ausführung desselben der Zeugen-Rotul nicht eröfnet; vielmehr werden sodann Beweis- und Gegenbeweis-Rotul zusammen publicirt.

§. 13.

Wird von den Absprüchen an die zur Visitation verordneten Herren provocirt, oder auch von deren Erkenntnissen, in so fern es zulässig, an beyde Rathsstühle appellirt, so soll, nach Vorschrift der revidirten Provocations- und Appellations-Ordnung von 1765, sogleich bey

Einle-

Einlegung gedachter Rechtsmittel eine vierwöchentliche Frist zur Beybringung des Libells sub poena desertionis ertheilet, und gedachte Frist, ohne bescheinigte Ehehaften, nicht weiter, im Fall solcher Bescheinigung aber nur höchstens auf 14 Tage, bey gleichem Nachtheile der Desertion, verlängert werden. Der Provocant oder Appellant ist schuldig, diese Bescheide dem Gegentheil zur Nachricht insinuiren zu lassen.

Nach beygebrachtem Libell soll dem Provocaten oder Appellaten ebenfalls eine vierwöchentliche Frist zur Einreichung der Widerlegungsschrift, und zwar bey Strafe der Ausschliessung, ertheilet, und auch diese, ohne erfolgte Bescheinigung der Ehehaften, nicht weiter, höchstens aber nur auf 14 Tage, prorogirt werden.

§. 14.

Die Verordnung von 1730, nach welcher solche Advocaten, die nicht graduirt sind, oder ihre Studien nicht nachweisen können, und die in Lübeck, Hamburg, oder im Amt und Städtchen Bergedorf, nicht wohnhaft sind, abgewiesen werden sollen, ist auf das genaueste zu beobachten.

§ 15.

Die Geldstrafen, worin die Partheyen, oder deren Anwälde, im Laufe des Processes verurtheilt werden, sollen von denselben, allenfalls

falls vermittelst der Pfändung, beygetrieben werden.

Actum d. 11. Jun. 1805.

Von den Bergedorfischen Gerichten und Rechten ist umständlich gehandelt in der S. H. Ges. Th. X. S. 499.

B.

Verordnung

wegen Bezahlung der Reparaturen in Deichsachen, als Anhang zu der von den Kayserl. freyen Reichs-Städten Lübeck und Hamburg erneuerten und revidirten Deich-Ordnung für die Vier-Lande vom Jahr 1772.

Da Wir Bürgermeister und Räthe der Kayserlichen freyen Reichsstädte Lübeck und Hamburg mißfällig bemerkt haben, daß einige Eingesessene der Vierlande sich zeither erdreistet, die im 14ten Artikel der von Uns im Jahr 1772 publicirten Deich-Ordnung für die Vierlande enthaltene Vorschrift, wegen Beytritt des Kirchspiels zur Reparirung einer bey der Schauung untadelhaft befundenen, nachmals aber schadhaft gewordenen Deichstrecke, dahin mißdeuten zu wollen, als sey darunter nur allein die Leistung der nöthigen

thigen Hand- und Spann-Dienste, nicht aber die Bezahlung der zur Reparatur erforderlich gewesenen Materialien zu verstehen, und dadurch Veranlassung zu vergeblichen und kostspieligen Rechtshändeln gegeben haben; daraus aber der Nachtheil zu fürchten ist, daß in Fällen, worin die Nothhülfe eines Kirchspiels erforderlich ist, mancher sich scheuen wird, die nöthigen Materialien herbey zu schaffen, aus Furcht, dafür in geraumer Zeit keine Bezahlung zu erhalten, und dadurch das ganze Land der Gefahr einer Ueberschwemmung blosgestellt werden könnte; Als verordnen Wir zur gänzlichen Hinwegräumung dieser aus Eigennutz erfundenen Mißdeutung hiemit folgendes:

§. 1.

Wenn durch den Beytritt eines Kirchspiels der Vierlande eine schadhaft gewordene Deichstrecke wieder hergestellet worden ist; so sollen Voigt und Deichgeschworne des Kirchspiels, innerhalb 14 Tagen, ein vollständiges Verzeichniß aller und jeder zu der Reparatur gelieferten Materialien, an Busch, Pfähle, Flecken, Bretter, Sand-Säcke, Steine, Deich-Erde, oder worin sie sonst bestehen mögen, und deren Kosten-Belauf anfertigen, und solches nebst dem Reparations-Plan der Kosten über die Eingesessenen des Kirchspiels nach Morgenzahl, dem Amte einreichen.

§. 2.

Ist diese Kosten-Berechnung und deren Vertheilungs-Plan von dem Amte nachgesehen und richtig befunden, auch, auf dessen Verfügung, der etwanige Ueberrest der angeschafften aber nicht verbrauchten Materialien öffentlich verkauft worden, so soll das Amt dieselben mit einem Gutachten den von Uns zum Amte Bergedorf abgeordneten Herren zur endlichen Applacidirung einsenden.

§. 3.

Nach erfolgter Applacidirung der Herren Abgeordneten, soll von Seiten des Amtes den Deichgeschwornen anbefohlen werden, unverzüglich von den Eingesessenen ihrer Bezirke, nach Maasgabe des genehmigten Vertheilungs-Plans, deren Beyträge einzucassiren und solche dem Voigte zuzustellen, auch dem Amte ein Verzeichniß der etwanigen Restanten einzuliefern.

§. 4.

Wider diese Restanten soll das Amt, nach expirirter Warnung, mit der Auspfändung, ohne irgend einige Rücksicht auf eingelegte remedia juris, oder Protestationen irgend einer Art, unaufhaltsam verfahren, auch über dies noch die Widerspänstigen, nach der Größe des von ihnen begangenen Ungehorsams, mit einer Geld- oder Gefängniß-Strafe belegen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Mit den solchergestalt eincassirten Beyträgen der Eingesessenen des Kirchspiels, soll der Voigt ungesäumt diejenigen befriedigen, welche zu der in Frage stehenden Deich-Reparatur Beyträge an Materialien, oder Geld-Vorschüsse zum Ankauf derselben, geleistet haben, und sich darüber die behufigen Quitungen ertheilen lassen.

§. 6.

Schließlich wollen Wir, daß dieser Anhang zur Deich-Ordnung vom Jahr 1772 in allen Kirchen der Vierlande von den Kanzeln soll publiciret, und jedermänniglich darnach sich zu richten und demselben zu gehorsamen anerinnert, auch allen Voigten und Deichgeschwornen, zur Nachachtung und pünctlichen Befolgung, davon ein Exemplar soll zugestellet werden.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi mense Maji 1806.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburgische
Verordnungen
vom Jahr 1806.

Inhalt.

Seite.

1) Verordnung für die Hamburgerberger Jurisdiction, wider das Einschleichen der Fremden und in Betreff der Annahme zu Bürger oder Schutzbürger. Jan. 10. 65.

2) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 30sten Januar.

a) wegen einer Anleihe zum Abtrag des 2ten Termins der contributionsmäßigen Anleihe von 1804.

b) wegen Uebertragung der Hafenmeister-Stelle am Ober-Hafen, an Schwantus. 72.

3) Mandat wider die Unordnungen bei den Zucker-Auctionen. März 5. 73.

4) Mandat wegen Bestrafung der Bettler. März 12. 75.

5) Notification einer Kirchen-Collecte für die Armen-Ordnung am Char-Freytage. März 13. 77.

6) Gebühren für den neuen Leichenwagen. May 23. 78.

Digitized by Google

Seite.

7) Mandat die Umschreibung der Bürger-Capitaine, und die Anzeige der Nummern der Häuser bey den Schoß-Tafeln betreffend. Renov. May 28. 80.

8) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 24sten July, wegen
a) eines gedoppelten Kopfgeldes.
b) Vermehrung des Gehalts des Musik-Director Schwenke.
c) Prolongation der Steinthor-Sperre.
d) Prolongation der Zulage an Geld und Mehl für das Militair, Artillerie und Nachtwache.
e) Verpachtung des Auctionator-Dienstes.
f) Aufhebung des Drillmeister-Dienstes. 81.

9) Commissorium wegen Abänderung der Worte: Kayserl. freye Reichsstadt, in: freye Hanseſtadt Hamburg, in den öffentlichen Ausfertigungen. Aug. 20. 82.

10) Notification wegen der Notarien. Aug. 29. das.

11) Mandat wegen Behutsamkeit im Reden und Schreiben über die Weltereignisse. Renov. Oct. 22. 83.

12) Notification einer Kirchen-Collecte für den Krankenhof. Oct. 22. das.

13)

Digitized by Google

Seite.

13) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 13. November, wegen

a) einiger Graben-Gelder für die Kammer, Armen-Anstalt und zur Demolition der Festungs-Werke.

b) Vieh-Accise.

c) Verdoppelung des Nacht-Wache- und Leuchten-Geldes.

d) interimistischen Gebrauchs der Revision statt der bisherigen Appellation an die nunmehr aufgehobenen Reichs-Gerichte.

e) Erhöhung des Honorarium Ehrb. Oberalten.

f) Bruchvoigt-Stellen.

g) Prolongation der Pacht des Hafenmeisters am Nieder-Baum Meinke.

h) Errichtung eines Corps von 30 bis 40 Mann leichter Cavallerie, für das Stadt-Gebiet. 84.

14) Rath- und Bürger-Schluß vom 19. Nov. wegen des Benehmens bey der Besetzung der Stadt von dem Französischen Herrn Marschall Mortier. 89.

15) Publicanda wegen

1) Erhaltung der Ruhe bey der Annäherung der französischen Truppen. Nov. 19. 89.

Digitized by Google

Seite.

2) Erhaltung guter Disciplin unter den franz. Truppen. Nov. 19. 90.

3) Verpflegung dieser Truppen. Nov. 20. 91.

4) Angabe der in Hamburg befindlichen englischen Waaren. Nov. 21. 92.

5) Verpflegung der französ. Truppen. Nov. 21. 94.

6) Einquartirung derselben in der Vorstadt St. Georg und übrigem Hamburg. Gebiet. Nov. 21. 95.

7) Angabe der englischen Waaren. Nov. 21. 96.

8) Auspassirung der Kaufmanns-Waaren. Nov. 22. 96.

9) Verpflegung der Unter-Officiere und Soldaten. Nov. 22. 97.

10) Schließung der Wein- und Bierkeller. Nov. 22. 99.

11) Angabe der englischen Waaren. Nov. 23. das.

12) Auspassirung der Kaufmanns-Waaren. Nov. 25. 102.

13) Kayserl. Decret vom 21sten Nov. wegen des Verbots des Handels mit den Großbrittannischen Inseln. Nov. 27. 103.

14) Angabe der englischen Waaren. Nov. 27. 106.

16) Rath- und Bürger-Schluß wegen Herbeyschaffung der durch die gegen-

Digitized by Google

Seite.

gegenwärtigen Zeitläufte verursachten großen Ausgaben, mittelst einer contributionsmäßigen Anleihe des zehnfachen Betrags eines einfachen Kopfgeldes. Nov. 27. 107.

17) Verordnung deshalb. Nov. 28. 108.

18) Notification deshalb. Nov. 29. 110.

19) Publicanda wegen

a) der zur Auspassirung unverbotener Waaren nöthigen Pässe. Dec. 1. 111.

b) freyer Auspassirung leerer Fahrzeuge und Wagen. Dec. 1. 112.

c) Herstellung des Postenlaufs. Dec. 1. daſ.

d) Ablauf des Termins zur Angabe der englischen Waaren. Dec. 1. 113.

e) Prolongation dieses Termins. Dec. 2. 114.

f) Erhaltung des guten Betragens gegen die einquartirten Truppen. Dec. 5. daſ.

20) Notification einer Kirchen-Collecte am Neujahrstage für die Armen-Anstalt. Dec. 19. 115.

21) Publicandum wegen Anzeige der krankgewordenen Einquartirten. Dec. 24. 116.

22) Ordre des Herrn General und Gouverneur Michaud an die Militair-

Seite.

litairposten, wegen Anhaltung der etwa durchzuführenden englischen Waaren. Dec. 20. 117.

23) Mandat wider das Schiessen und Raketenwerfen am Weihnachts- Neujahrs- und heil. 3 Königsfeste. Renov. Dec. 29. 119.

Anhang.

24) Extract Bergedorfer Visitations-Recesses, das Justizwesen betreffend. Jun. 11. 122.

25) Verordnung wegen Bezahlung der Reparaturen in Deichsachen, als Anhang zur Deich-Ordnung für die Vierlande von 1772. 128.

Digitized by Google

Sammlung
Hamburgiſcher
Verordnungen.

Siebenten Bandes drittes Heft.

Verordnungen von 1807.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburgiſche
Verordnungen
vom Jahr 1807.

Inhalt.

Seite

1) Notification wegen der von den ankommenden Fremden vorzuzeigenden Päſſe, und Anzeige der beherbergten Fremden. Jan. 22. ; 135

2) Anerinnerung wegen der contributionsmäßigen Anleihe. Jan. 23. ; ; 137

3) Publicandum wegen Ernennung des Herrn Reichsmarſchall Brüne, zum General-Gouverneur der Hanſeſtädte. Jan 25. ; ; ; 137

4) Notification wegen Abſchaffung des Einlaſſes im Zuchthauſe und Spinnhauſe, während der Faſtnachttage. Jan. 30. ; ; ; 138

5) Mandat wider das zu frühzeitige Eislaufen auf der Alſter, renov. Jan. 30. ; ; 139

6) Publicandum wegen Angabe der engliſchen Waaren. Febr. 4. ; ; ; 139

7) Notification wegen Oefnung und Schlieſſung der Thöre und Bäume. Febr. 5. ; 140

8) Publicandum deshalb. Febr. 6. ; ; 145

9) Publicanda wegen zu thuender zweiten Declaration der engliſchen Waaren. Febr. 13. 146
und Febr. 24. ; ; ; ; ; 147

10) Rath und Bürgerſchluß wegen einer Kriegsſteuer eines dreifachen Kopfgeldes u. ſ. w. März 5. ; ; ; ; ; ; ; 147

11) Verordnung deshalb. März 6. ; ; 148

12) Conclusum wegen der Inrotulation der Acten. März 20. ; ; ; ; ; ; 150

)(13) Noti-

Seite

13) Notification einer Kirchen-Collecte für die Armen-Ordnung. März 23. ; ; 151

14) Notification wegen obgedachter Kriegssteuer. April 8. ; ; ; ; ; ; ; 152

15) Rath und Bürgerschluß in Betref der hieselbst sequestrirten englischen Waaren. April 16. 153

16) Publicandum wider den Druck von Schriften über die Handlungen der Regenten und wider das unbescheidene Betragen gegen hiesige und fremde Behörden. April 20. ; ; 153

17) Mandat die Umschreibung durch die Bürger-Capitaine betreffend. Mai 13. ; 155

18) Rath und Bürgerschluß vom 1. Jul. wegen
a) einer zu publicirenden Tontine;
b) Verdoppelung der Wein Accise;
c) der vom Hamm- und Horner Landvogt nachgesuchten Remissionen;
d) der von Bieber anzulegenden Wasserkunst;
e) Ernennung eines neuen adjungirten Bürgers ; ; ; ; ; 155

19) Plan der am 1. Jul. beliebten Tontine. Jul. 3. 157

20) Notification wegen Erhöhung der Accise vom Wein. Jul. 3. ; ; ; ; ; 164

21) Notification die Ausquartierung der fremden Officiere betreffend. Aug. 19. ; ; 165

22) Notification wegen der Einquartierung in Kühlen, Buden und Kellern. Sept. 2. 166

23) Erneuerter Befehl wegen der Ernährung der fremden Unter-Officiere und Soldaten. Sept. 3. ; ; ; ; ; ; ; 167

24) Vorschrift, wegen der bei der Ankunft und der Verschiffung der Waaren zu beobachtenden Formalitäten. Sept. 10. ; ; ; ; 169

25) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 21. Sept. 176

Digitized by Google

Seite

25) Notification wegen einer freywilligen Geld-Anleihe an löbl. Kämmerey. Sept. 23. ; 181

27) Notification daß die Thore um 6 Uhr zu schließen. Oct. 2. ; ; ; ; ; 181

28) Notification wegen des Leuchtfeuers zu Farder. Oct. 5. ; ; ; ; ; ; 182

29) Publicandum wider die Schriften und das Raisonnement über die Handlungen der Regenten. Oct. 7. ; ; ; ; ; ; 182

30) Ankündigung einer Kirchen-Collecte für den Krankenhof am Bußtage. Oct. 9. ; ; 184

31) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 15. Oct. 185

32) Verordnung wegen des Stempels auf Spiel-Karten. Oct. 19. ; ; ; ; ; 192

33) Verordnung wegen der am 15. Oct. bewilligten contributionsmäßigen Anleihe des 20fachen Betrags eines einfachen Kopfgeldes. Oct. 19. 195

34) Notification und Plan einer Renten-Lotterie. Oct. 24. ; ; ; ; ; ; ; 197

35) Tarif des fraix, pour les Officiers et employés, loges dans des auberges à la Charge de la Ville. 202

36) Verordnung wegen der Quartiersteuer der Zimmer-Bewohner. Oct 28. ; ; 204

37) Publicandum wegen des aufgehobenen Beschlags von den englischen Waaren. Oct. 30. 207

38) Publicandum wegen der Einquartierungs-Steuer der Zimmer-Bewohner. Nov. 25. ; 207

39) Notification wider den Ankauf oder Verkauf von Montirungs Stücken ꝛc. Nov. 27. ; ; 208

40) Notification zur Bestimmung der Zeit des Mittagsessen. Nov. 27. ; ; ; ; 210

41) Rath- und Bürger-Schlüsse vom 10. Dec. 211

42) Publicandum zur Aufrechthaltung der Handels-Verbote. Dec. 14. ; ; ; ; 214

43) Commissoria zur Beförderung der Absendung der Acten in revisorio. Dec. 14. ; ; 216

44) Wein-

Seite

44) Wein- und Branntewein-Conſumtions-Acciſe-Verordnung. Dec. 14 ; ; ; 217

45) Verordnung wegen der Ausdehnung des Art 9. der Zehnten-Ordnung von 1771. Dec. 16. 225

46) Verordnung wegen der Abgabe von den Sommer-Aufenthalten. Dec. 21. ; ; 227

47) Ankündigung einer Kirchen-Collecte für die Armen-Anſtalt. Dec. 23. ; ; ; 230

48) Notification wegen Prolongation des Termins der Renten-Lotterie. Dec. 30. ; ; 231

49) Notification wegen des Anfangs der Wein- und Branntewein-Conſumtions-Acciſe. Dec. 30. 232

50) Notification wegen der rückſtändigen Beiträge zur contributionsmäßigen Anleihe. Dec. 30. 232

Ham-

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1807.

CLVII.

Notification

Jan. 22.

wegen der von den ankommenden Fremden vorzuzeigenden Päſſe, und Befehl an die Wirthe, alle zu beherbergende Fremde anzuzeigen.

Bey dem ſeit Kurzem ſtattfindenden Zudringen von nicht mit Päſſen oder gehörigen Certificaten verſehenen Fremden aus den benachbarten Gegenden nach hieſiger Stadt, finden Wir, Bürgermeiſter und Rath der freyen Hanſeſtadt Hamburg, Uns veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß, in Folge hieſelbſt beſtehender und itzt erneuerter Verordnung jeder in die Stadt einpaßirenwollender Fremde an den hieſigen Thoren oder Bäumen auf Erfordern einen Paß oder Certificat vorzeigen muß, worin zugleich die Veranlaſſung und Abſicht ſeiner Anherokunft bemerkt iſt, und daß denjenigen, welche ſolchen Paß oder Certificat nicht vorzuzeigen haben, der Eingang in die Stadt nicht geſtattet werden darf, vielmehr ſie zurückgewieſen werden müſſen.

Zugleich finden Wir Uns bewogen, bey dieſer Veranlaſſung die bereits im Jahre 1792 ergangene und demnächſt mehrmal wiederholte Verordnung zu erneuern, nach welcher alle

Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, welche Fremde bey sich aufgenommen haben oder noch aufnehmen, sie mögen nun Gastwirthe, Herbergirer und sogenannte Schlafwirthe seyn oder nicht, gehalten sind, die bey ihnen wohnenden oder zu herbergirenden Fremden, respective unverzüglich oder am Tage ihrer Ankunft bey 5 Thaler Strafe für jeden Unterlassungsfall und mit Vorbehalt eigner Verantwortlichkeit, nach dem bey dem Rathsbuchdrucker zu habenden gedruckten Formulare, in der Stadt dem zweyten Herrn Gerichts-Verwalter, in dem Gebiete aber den dortigen Landvoigten, schriftlich anzuzeigen; und fordern Wir hiemit alle fremde sich hier aufhaltende und ankommende Kriegs-Gefangene und Militair-Personen, mit Ausnahme der hier einquartirten Truppen, auf, sich innerhalb 8 Tagen bey dem Herrn Obersten Texier zu melden, mit der Anzeige, daß die Unterlassung der Anmeldung leicht Unannehmlichkeiten für sie haben könne; auch gebieten Wir allen Ankommenden, dieser Verordnung bey Vermeidung der festgesetzten Strafe die genaueste Folge zu leisten.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 22. Januar 1807.

Die frühern Verordnungen hierüber s. im Register: unter Fremde.

Digitized by Google

CLVIII.

Anerinnerung

Jan 23.

die contributionsmäßige Anleihe abzuschreiben.

Alle diejenigen, welche ihren Beytrag zu der am 27sten November 1806 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten contributionsmäßigen Anleihe annoch nicht an die Conto der Anleihe Löbl. Cämmerey von Anno 1806 in Banco abgeschrieben haben, werden hiedurch erinnert, solches längstens innerhalb 8 Tagen, mithin vor dem 31sten Januar dieses Jahrs, zu beschaffen.

Conclusum in Senatu, Hamburg, den 23sten Januar 1807.

Die Verordnung wegen dieser Anleihe, s. oben S. 110.

CLIX.

Publicandum

Jan. 25.

wegen Ernennung des Herrn Reichsmarschall Brune zum General-Gouverneur der Hanse-Städte.

Da von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Reichsmarschalls Brune folgendes zur Bekanntmachung Einem Hochedlen Rath mitgetheilet ist:

Wir Guillaume Brune, Reichsmarschall, thun hiemit allen denen, welche es angeht, kund und zu wissen, daß Sr. Majestät der Kayser der Franzosen und König von Italien, unser allergnädigster Souverain, uns durch ein Decret vom 15. De-

cember zum Generalgouverneur der Hanse-Städte ernannt hat.

Die Senate von Hamburg, Bremen und Lübeck, werden die gegenwärtige Bekanntmachung in deutscher Sprache, in dem ganzen Umfange ihrer Gerichtsbarkeit publiciren lassen.

Hamburg, den 22 Jan. 1807.

Der Reichsmarschall Brune.

so wird solches hiedurch abseiten Eines Hochedlen Rathes zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 25. Jan. 1807.

s. im Register: Frankreich.

CLX.

Jan. 30 **Notification**

wegen Abschaffung des Einlasses im Zuchthause und Spinnhause, während der Fastnachttage.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß der bisher gebräuchlich gewesene allgemeine Einlaß im hiesigen Zuchthause, so wie im Spinnhause, während der Fastnachttage, wegen der damit für die innern Verhältnisse dieser Stiftungen verbundenen Nachtheile, für die Zukunft und zwar bereits nächstbevorstehenden Fastnachten nicht weiter Statt finden wird

Hamburg, den 30sten Januar 1807.

CLXI.

Digitized by Google

CLXI.

Mandat, Jan. 30.

wegen des zu frühzeitigen Eislaufens auf der Alster. Act. et decret. in Senatu, publicatumque sub Signeto, Merc. d. 11. Jan. 1792. Renov. d. 30. Jan. 1807.

Es steht bereits oben Th. III. S. 265.

CLXII.

Publicandum Febr. 4.

wegen Angabe der englischen Waaren nach einem festgesetzten Formular.

Da Ein Hochedler Rath durch den Commissaire de guerre, Herrn Ricard, ein Beschluß des, zur Ausführung des von Sr. Majestät, dem Kayser der Franzosen und König von Italien, am 15ten December erlassenen Decrets, niedergesetzten Conseils mitgetheilt ist, des Inhalts:

> Daß die Angaben der Englischen Waaren nach einem von dem Conseil angenommenen Formular erneuert werden sollen, mit Hinzufügung der Angabe solcher Englischen Waaren, welche vorher vergessen sind, oder welche seit dem Schlusse der vorigen Declarationen angekommen seyn möchten, und mit dem Beyfügen, daß das Verbot, Englische Waaren auszuführen, bey Strafe der Confiscation, und sonstiger Verantwortlichkeit des Absenders, fortdaure;

Digitized by Google

so bringet Ein Hochedler Rath solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft, und fordert alle diejenigen, welche es angeht, auf, Exemplare von dem neuen Formular auf dem Commerz-Comtoir abzuholen, und, mit den erforderlichen Angaben ausgefüllet, spätestens in Zeit von 8 Tagen daselbst wieder einzuliefern, damit alsdann sämmtliche Declarationen dem Herrn Commissaire de guerre Ricard zugestellet werden können.

Um übrigens allen Irrungen vorzubeugen, welche aus der Unkunde der Französischen Sprache entstehen konnten, wird ein Jeder ein Exemplar des Formulars in Deutscher, und eines in Französischer Sprache erhalten, und müssen beyde ausgefüllet, und innerhalb 8 Tagen auf dem Commerz-Comtoir wieder abgegeben werden.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 4. Februarii 1807.

s. oben S. 117. unten Febr. 13.

CLXIII.

Febr. 5.

Notification

wegen der Oefnung und Schließung der Thöre und Bäume.

Par Ordre de Son Excellence le Maréchal d'Empire Brune, Gouverneur Général des Villes anséatiques.

Le Public est prévenu de ce qui suit:

1°. Les portes de la ville de Hambourg, et les entrées sur *l'Elbe et l'Alster*, seront ouver-

ouvertes et fermées aux heures fixées par le dernier Réglement du *Vénérable Sénat*. Ces heures seront désignées dans le Tableau cy-joint.

2° Les portes ne seront ouvertes pendant la nuit que pour les militaires ou autres ayant mission du Gouvernement; pour les Couriers et les postes aux Lettres.

3° Il est defendu sous les peines les plus sévères, d'ouvrir les portes pour laisser passer des Voitures, Chariots, ou autres Machines de Transports chargés de marchandises qu'elles soyent.

4° Les noms, professions ou qualités des Voyageurs entrans ou sortans de la Ville, pendant le jour, seront remis chaque soirée, lors de la fermeture des portes, au Commandant de la Place; sur une liste qui contiendra en outre la désignation du logement, où de la destination de chaque Voyageur.

5° Les noms de ceux pour les quels est reservée la faculté d'entrer de nuit, seront envoyés de suite par un planton au Commandant de la Place.

6° Les Chefs des postes aux portes barrières et passes de la Ville et du port de Hambourg, sont responsables de l'éxécution du présent Ordre.

Hambourg, le 5 Février 1807.

Le Chef de l'Etat Mayor Général
Allemand.

Les Portes sont

						ouvertes		*fermées*	
du	1	jusqu'au	12	Janvier		8	du matin	4¼	du soir
—	13	—	22	—		7½	—	4½	—
—	23	—	31	—		7½	—	4¾	—

				ouvertes	*fermées*
du	1 jusqu'au	8	Fevrier	7¼ du matin	5 du soir
—	9 —	16	—	7 —	5½ —
—	17 —	23	—	6¾ —	5¾ —
—	24 —	3	Mars	6½ —	6 —
—	4 —	10	—	6¼ —	6¼ —
—	11 —	17	—	6 —	6½ —
—	18 —	24	—	5¾ —	6¾ —
—	25 —	31	—	5½ —	7 —
—	1 —	7	Avril	5¼ —	7¼ —
—	8 —	14	—	5 —	7½ —
—	15 —	20	—	4¾ —	7¾ —
—	21 —	26	—	4½ —	8 —
—	27 —	4	Mai	4½ —	8½ —
—	5 —	15	—	4½ —	9 —
—	16 —	31	—	4½ —	9½ —
—	1 —	30	Juin	4½ —	9½ —
—	1 —	13	Juillet	4½ —	9 —
—	14 —	28	—	4½ —	8½ —
—	29 —	10	Août	4½ —	8 —
—	11 —	20	—	4½ —	7¾ —
—	21 —	27	—	4½ —	7½ —
—	28 —	3	Septembre	4¾ —	7¼ —
—	4 —	9	—	5 —	7 —
—	10 —	15	—	5¼ —	6¾ —
—	16 —	21	—	5½ —	6½ —
—	22 —	28	—	5¾ —	6¼ —
—	29 —	5	Octobre	6 —	6 —
—	6 —	12	—	6¼ —	5¾ —
—	13 —	20	—	6½ —	5½ —
—	21 —	28	—	6¾ —	5¼ —
—	29 —	5	Novembre	7 —	5 —
—	6 —	14	—	7¼ —	4¾ —
—	15 —	23	—	7½ —	4½ —
—	24 —	30	—	7¾ —	4¼ —
—	1 —	9	Decembre	8 —	4 —
—	10 —	31	—	8 —	

N^a. La porte Steinthor n'est fermée qu'à minuit, et la barricade s'y fait qu'autre fois.

Auf

Auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Reichsmarschalls Brune, General-Gouverneurs der Hanseſtädte.

Es wird hiemit bekannt gemacht:

1) Die Thöre der Stadt und die Bäume der Elbe und Alſter ſollen zu der Stunde geöffnet und geſchloſſen werden, die in dem von Einem Hochedlen Rath erlaſſenen Reglement feſtgeſetzt iſt. Dieſe Stunden ſind in der untenſtehenden Tabelle angezeigt.

2) Die Thöre ſollen, während ſie geſchloſſen ſind, nicht anders geöffnet werden, als für Militair oder andere Perſonen, die vom Gouvernement Aufträge haben, für Couriere und Briefpoſten.

3) Bey ſchärfſter Strafe iſt es verboten, die Thöre zu öffnen, um Kutſchen, Wagen oder andere Transporte von Waaren, ſie mögen ſeyn, welche ſie wollen, einzulaſſen.

4) Die Namen, Gewerbe und Qualität der Reiſenden, die am Tage kommen oder wegreiſen, ſollen verzeichnet, und jeden Abend nach Thorſchluß dem Platz-Commandanten in einer Liſte übergeben werden, welche das Logis und die Beſtimmung jedes Reiſenden enthält.

5) Die Namen derjenigen, welchen es erlaubt iſt, in der Nacht hereinzukommen, ſollen ſogleich dem Platz-Commandanten zugeſandt werden.

6) Die in den Thören und Bäumen Commandirenden ſind verantwortlich für die Ausführung des gegenwärtigen Beſchluſſes.

Hamburg, den 5. Februar 1807.

Der Chef des Generalſtabes
Altemand.

Thor-

Thorschluß-Tabelle.

Vom		bis den			Morg. auf 8 Uhr.	Abends zu 4½ Uhr.
—	13	—	22	—	7¾ —	4½ —
—	23	—	31	—	7½ —	4¾ —
—	1	—	8	Febr.	7¼ —	5 —
—	9	—	16	—	7 —	5¼ —
—	17	—	23	—	6¾ —	5½ —
—	24	—	3	März	6½ —	5¾ —
—	4	—	10	—	6¼ —	6 —
—	11	—	17	—	6 —	6¼ —
—	18	—	24	—	5¾ —	6½ —
—	25	—	31	—	5½ —	6¾ —
—	1	—	7	April	5¼ —	7 —
—	8	—	14	—	5 —	7¼ —
—	15	—	20	—	4¾ —	7½ —
—	21	—	26	—	4½ —	7¾ —
—	27	—	4	May	4¼ —	8 —
—	5	—	15	—	4⅓ —	8½ —
—	16	—	31	—	4½ —	9 —
—	1	—	30	Junius	4½ —	9½ —
—	1	—	13	Julius	4½ —	9¼ —
—	14	—	28	—	4½ —	9 —
—	29	—	10	August	4½ —	8½ —
—	11	—	20	—	4½ —	8 —
—	21	—	27	—	4½ —	7¾ —
—	28	—	3	Septbr.	4¾ —	7½ —
—	4	—	9	—	5 —	7¼ —
—	10	—	15	—	5¼ —	7 —
—	16	—	21	—	5½ —	6¾ —
—	22	—	28	—	5¾ —	6½ —
—	29	—	5	October	6 —	6¼ —
—	6	—	12	—	6¼ —	6 —
—	13	—	20	—	6½ —	5¾ —
—	21	—	28	—	6¾ —	5½ —
—	29	—	5	Novbr.	7 —	5¼ —
—	6	—	14	—	7¼ —	5 —
—	15	—	23	—	7½ —	4¾ —
—	24	—	30	—	7¾ —	4½ —
—	1	—	9	Decbr.	8 —	4¼ —
—	10	—	31	—	8 —	4 —

Das

Das Steinthor wird erst um 12 Uhr geschlossen, und es bleibt daselbst in Ansehung der Sperre ganz bey der bisherigen Einrichtung.

s. im Register: Thöre und Bäume.

CLXIV.

Publicandum

Febr. 6.

wegen des wieder anzufangenden ordentlichen Thor- und Baum-Schlusses.

Da durch das bisherige nicht regelmäßige Schliessen der Thöre und Bäume die Einnahme der Stadt und der Matten, Accisen und Zölle eine große Verminderung erlitten haben, und mehrere Unordnungen dadurch veranlaßt sind; so hat Sr. Excellenz der Herr Reichsmarschall und General-Gouverneur der Hanseståde Brune, auf Hochdemselben gemachte Vorstellung, dem hier anwesenden fremden Militair befehlen lassen, daß die Thöre und Bäume wieder zu der in der Thorschliessungstabelle gewöhnlichen Zeit geschlossen werden sollen. Ein Hochedler Rath macht dies also allen Bürgern und Einwohnern bekannt, so wie daß es übrigens mit der Sperre des Steinthores bey der bisherigen Einrichtung verbleibet. Ein Hochedler Rath befiehlt sodann den in den Thören angestellten Zöllnern, Matten- und übrigen Accisebedienten, mit gedoppelter Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß die etwa eingerissenen Misbräuche nunmehro gänzlich abgestellt werden. Am zukünftigen Sonntage, als den 8ten Februar, wird

wird mit der ordentlichen Schliessung der Thöre der Anfang gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 6ten Februar, 1807.

s. vorstehende Notification.

CLXV.

Febr. 13.

Publicandum

wegen der nunmehr vor Ablauf des 17ten Febr. zu thuenden zweiten Declaration der englischen Waaren.

Da Ein Hochedler Rath ungern vernommen hat, daß die durch die Bekanntmachung vom 4ten dieses vorgeschriebenen Declarationen, ungeachtet der festgesetzte Termin abgelaufen ist, noch keinesweges in hinlänglicher Anzahl eingegangen sind; so hat Derselbe zwar eine Verlängerung des Termins erhalten, und bringt dies hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, macht aber auch zugleich bekannt, daß, nach der erhaltenen Erklärung, nach Ablauf des 17ten Februars, keine Declarationen mehr angenommen, sondern die eingegebenen alsdann dem Commissaire de guerre, Herrn Ricard, zugestellt werden, und fordert alle, welche es angeht, um so mehr auf, nicht länger mit der Einreichung ihrer Declarationen zu säumen, da ein jeder, der dieser wiederholten Aufforderung keine Folge leistet, die daraus für ihn entstehenden Nachtheile und unangenehmen Folgen lediglich sich selbst beyzumessen haben wird.

Con-

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, den 13ten Februar, 1807.

ſ. oben Febr. 4.

CLXVI.

Publicandum

Febr. 24.

wegen des nachgeſuchten letzten Termins zur vorgedachten Declaration.

Da, dem Vernehmen nach, Mehrere, dem vorigen Publicando gemäß, die zweyten Declarationen nicht wiederholet haben, dieſes aber für ſie von nachtheiligſten Folgen ſeyn kann; ſo will Ein Hochedler Rath ſich bey der hohen Franzöſiſchen Behörde dahin verwenden, daß wenn dieſe Declarationen bis Donnerſtag, um 2 Uhr, auf dem Commerz-Comtoir eingereichet werden, dieſelben von der Franzöſiſchen hohen Behörde noch angenommen werden. Ein Hochedler Rath fordert alſo alle hieſige Bürger und Einwohner, welche dieſes Publicandum angeht, auf, dieſe letzte kurze Friſt zu benutzen, indem ſie widrigenfalls die aus dieſer Unterlaſſung hervorgehenden Folgen ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben. Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 24ſten Februar, 1807.

ſ. vorſtehendes Publicandum.

Am 5ten März verſammlete E. H. Rath die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft und proponirte

März 5.

der-

derselben, zu den der Kammer durch den fortwährenden Druck der Stadt veranlaßten fast unerschwinglichen Ausgaben, so wie auch zum Abtrag des so nahe bevorstehenden dritten Termins der contributionsmäßigen Anleihe von 1804 und deren Zinsen,

„eine Kriegssteuer eines dreifachen „Kopfgeldes in Banco abseiten derjenigen, die 15 mk und darüber zu „einem einfachen Kopfgelde, und eines „gedoppelten an den Schoßtafeln in „Courant zu erhebenden, abseiten derjenigen, die unter 15 mk zu einem einfachen Kopfgelde zu contribuiren haben, „solchergestalt, daß diese Kriegssteuer „zugleich auf die sämmtliche Stadt- „Kloster- und Hospital Gebiete ausgedehnt werde.„

Erbgesessene Bürgerschaft trat dieser Proposition bey.

s. folgende No. wie auch oben S. 101.

CLXVII.

März 8.

Verordnung

wegen der am 5ten März 1807. durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten ausserordentlichen Steuer. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt, den 6ten März 1807.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, wie am 5ten März dieses Jahrs durch Rath- und Bürgerschluß zum Behuf der Bestreitung der fortwährenden großen Lasten, womit hiesige

sige Stadt unter den gegenwärtigen unglücklichen Verhältnissen bebürdet wird, eine allgemeine ausserordentliche Steuer des dreyfachen Betrags eines einfachen Kopfgeldes in Banco, abseiten derjenigen, welche 15 Mark und darüber, und eines gedoppelten Kopfgeldes in Courant abseiten derjenigen, welche unter 15 Mark zu einem einfachen Kopfgelde contribuiren, mit Ausdehnung auf das gesammte Stadt-, Kloster- und Hospital-Gebiet, beliebet worden.

Diesem Rath- und Bürgerschlusse gemäß, ist ein jeder Bürger und im hiesigen Nexu stehender Einwohner dieser Stadt, welcher über 15 Mark Courant zu einem einfachen Kopfgelde beyträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 31sten des gegenwärtigen Monats März, den dreyfachen Betrag derjenigen Summe in Banco, welche er nach der letztern Taxation zu einem einfachen Kopfgelde beyzutragen hatte, jedoch mit Ausschluß desjenigen, was für Dienstboten bezahlt worden ist, der hiesigen Löbl. Cämmerey, bey Strafe der Execution, zu entrichten, und solchen der Contributions-Conto derselben in Banco zuzuschreiben, solchergestalt, daß diese Zuschreibung von denjenigen, welche z. B. 15 Mk. Courant zum einfachen Kopfgelde bezahlen, mit 45 Mk. Banco, und nach gleichem Verhältnisse in den höhern Summen geschehe, wobey zugleich die Verfügung getroffen worden, daß die Zuschreibung der Posten unter 100 Mk. an der gedachten Conto Löbl. Cämmerey keine Schwierigkeit finden wird.

Die Entrichtung der auſſerordentlichen Steuer des gedoppelten Kopfgeldes in Courant, gleichmäßig mit Ausſchluß deſſen, was für Dienſtboten bezahlt worden, abſeiten derjenigen, welche zu einem einfachen Kopfgelde unter 15 Mark beyzutragen haben, geſchieht gewöhnlichermaßen an den Schoßtafeln, und iſt dazu die Zeit eines Monats, vom 16ten März bis zum 16ten April dieſes Jahrs, ausgeſetzt, innerhalb welcher Zeit dieſes gedoppelte Kopfgeld, bey Strafe der Execution, bezahlt werden muß.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 16ten d. M. an, die Zuſchreibungen auf obſtehende Conto Löbl. Cämmerey angenommen werden.

Wonach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 6ten März, 1807.

ſ. vorſtehenden R. u. B. Schluß, vom 5ten März.

März 20. CLXVIII.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis, Veneris, d. 20 Martii 1807.

Die Introtulation der Acten in revisorio betreffend.

Conclusum et commisſum Dno Protonotario et Dno Secretario von Graffen, resp. bey dem obergerichtlichen und außergerichtlichen Protocolle die Verfügung zu treffen, daß künftig,

künftig, wenn in revisorio transmissio actorum erkannt worden, längstens innerhalb 8 Tagen, nachdem dieses Erkenntniß in die Rechtskraft getreten, ein terminus zur Inrotulation der Acten ex officio und ohne die Anforderung der Partheyen abzuwarten angesetzt und partes dazu citiret, sodann aber, letztere erscheinen dabei oder nicht, acta unverzüglich inrotuliret und weiter auf die bisherige Weise zur Transmission befördert werden.

CLXIX.

Notification März 23.

einer zum Besten der Armen-Ordnung am bevorstehenden Charfreytage den 27sten März 1807 verordneten Kirchen-Collecte, welche am grünen Donnerstage von den Kanzeln abgelesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 23sten März 1807.

Auch in diesem Jahre hat das Armen-Collegium bey Einem Hochedlen Rath um die Bewilligung der gewöhnlichen Collecte am stillen Freytage zum Besten der Armen-Anstalt nachgesucht. Wenn jemals ein Zeitpunct vorhanden war, wo dieses gemeinnützige Institut der Unterstützung bedurfte, so ist es der gegenwärtige, in welchem, bey der gänzlichen Stockung des Handels und der Gewerbe, die Quellen der Einnahme für dasselbe sich in eben dem Augenblick vermindern, in welchem die Anzahl derer, welche bei demselben Hülfe suchen, sich täglich vermehrt, und die Fort-

dauer einer Anstalt, von der das Wohl mehrerer Tausende abhängt, nur durch die kräftigste Mitwürkung freywilliger Wohlthätigkeit gesichert werden kann.

Ein Hochedler Rath hat daher verordnet, daß am bevorstehenden Charfreytage die Bekken, mit dem gewöhnlichen Zeichen eines Mauersteins versehen, vor allen Kirchthüren ausgesetzt werden sollen, und ermahnt alle Bürger und Einwohner Hamburgs, an diesem feyerlichen Gedächtnißtage die Gelegenheit, wohlzuthun, nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen, sondern eine Anstalt kräftigst zu unterstützen, die bey den Widerwärtigkeiten der Zeit dem Uebel der Armuth nach Möglichkeit abhilft, für die Bildung und den Unterricht der künftigen Generation sorgt und so Vielen Trost und Hülfe gewährt, welche ohne sie unter dem Druck der Nahrungslosigkeit und des Mangels erliegen würden.

Die vorige Collecte s. oben S. 115.

CLXX.

April 8. **Notification**

wegen der außerordentlichen Kriegesteuer.

Alle diejenigen, welche zu der, durch den letztern Rath- und Bürgerschluß, vom 5ten März d. J., beliebten außerordentlichen Steuer, vor dem 31sten desselben Monats, mit dem Betrag eines dreyfachen Kopfgeldes, in Banco zu contribuiren schuldig waren, diese ihre Verbindlichkeit aber noch nicht erfüllt haben,

haben, werden hiemit anerinnert, ihre Beyträge förderſamſt und ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen a dato, in Gemäßheit der dieſer Steuer wegen ergangenen Verordnung vom 6ten März d. J., an die Contributions-Conto Löbl. Cämmerey abzuſchreiben, indem nach Ablauf dieſer Zeit gegen die Säumigen ohnfehlbar mit der Execution verfahren werden wird.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, Mercurii, d. 8. Aprilis, 1807.

ſ. oben S. 148.

In der am 16. April gehaltenen Ver- April 16.
ſammlung Erbgeſeſſener Bürgerſchaft, conſentirte dieſelbe, in die vom Senat

„proponirte ſpecielle Bevollmächtigung „Ehrb. Oberalten *cum adjunctis*, die „Angelegenheit, wegen der hieſelbſt im „Anfang der Franzöſiſchen Occupation „declarirten und ſequeſtirten Waaren ge„meinſchaftlich mit E. E. Rath durch „einen Vergleich mit der franzöſiſchen „Behörde, zu beendigen.„

ſ. oben S. 146.

CLXXI.

Publicandum April 29.

wider den Druck von Schriften über die Handlungen der Regenten, und wider das unbeſcheidene Betragen gegen hieſige und fremde Behörden.

In der Lage, in der ſich unſere Stadt gegenwärtig befindet, ſieht Ein Hochedler

Rath sich um so dringender veranlaßt, alle hiesige Bürger, Einwohner, und die sich hier aufhaltende Fremde, in Gemäßheit der bestehenden ältern Verordnungen und Mandate, aufs Ernstlichste zu erinnern und zu ermahnen, daß sie sich nicht allein des Druckes und der Verbreitung aller solcher Schriften und fliegenden Blätter, worin die Denkungs-Art, Absichten und Handlungen der Regenten und Regierungen beleuchtet und beurtheilet werden, gänzlich enthalten, sondern auch in ihren Reden und Urtheilen über die politischen Angelegenheiten, und über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse dieser Stadt, besonders an öffentlichen Häusern, die Regeln der Klugheit, Mäßigung und Bescheidenheit sorgfältig beobachten; insbesondere aber gegen die allhier in öffentlichen Aufträgen angestellte, hiesige und fremde Behörden, Beamte und Bediente sich willfährig, folgsam und bescheiden bezeigen, und im Fall sie Grund zur Beschwerde zu haben vermeynen, diese bey den vorgesetzten Behörden anbringen, und sich aller Selbsthülfe, Thätlichkeiten und Widersetzlichkeit, auch der Einmischung in fremde Händel mit Worten oder Thaten gänzlich enthalten, sondern vielmehr bedenken, was ein jeder, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und grösseres Unglück zu verhüten, sowohl der Stadt und deren Bürgern im Allgemeinen, als auch sich selbst, schuldig ist. Im entgegengesetzten Fall haben diejenigen, die dieser Ermahnung nicht folgen werden, zu gewärtigen, daß sie nach der ganzen Strenge der bestehen-

den

den Verordnungen und Mandate werden bestraft werden; und daß sie sich überdies alle die Folgen selbst beyzumessen haben werden, die ihr Benehmen bey auswärtigen Behörden veranlassen könnte.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 20sten April, 1807.

s. im Register: Schmähschriften.

CLXXI.

Mandat

Mai 13.

die Umschreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser, bei den Schos-Tafeln betreffend. Hamburg, den 12. Jun. 1789. Renov. den 13. Mai 1807.

Es steht abgedruckt oben Th III. S 72. und das dabei abgegebene Commissorium, Th. IV. S. 111.

Am 1. July versammelte E. H. Rath Erbgesessene Bürgerschaft, und proponirte derselben folgende Puncte: July 1.

1) die bedrängte Lage, in welcher sich das Aerarium durch die ungeheuren Ausgaben befindet, welche fortwährend in Folge der unglücklichen Occupation unserer Stadt geleistet werden müsten, mache es nothwendig, für die fernere Herbeyschaffung von Geldern zu sorgen. Bei den großen Lasten, welche die hiesigen Bürger und Einwohner bereits sowohl mittelst Bequartirung der fremden Truppen, als mittelst directer Abgaben

und gezwungener Anleihen erlitten hätten, und bei der fast gänzlichen Verstopfung der bedeutendsten Erwerbsquellen, wünsche der Rath, daß die erforderlichen Gelder, so viel möglich durch freywillige Beiträge herbeygeschaft werden mögten, und proponire daher eine Tontine, nach dem sub Lit A. anliegenden Plan;

Den Plan s. S. 157.

wie auch

2) die Erhöhung der seit 1706 unverändert gebliebenen allgemeinen Wein-Accise, von 1 mß auf 2 mß per Oxhoft.

s. die Notification S. 164.

Ferner proponirte Senatus

3) dem Landvogt zu Ham und Horn, Johann Joachim Burmester, die nachgesuchte Herabsetzung der Pacht seines Dienstes von 7900 mß auf 3000 mß, aus den in der Anlage D. enthaltnen Gründen, zu bewilligen.

4) Dem Bevollmächtigten der hiesigen Brand-Association Bieber, in Gemäßheit der, der Anlage E. beigefügten Punctation die Concession zu ertheilen, zur Versorgung der Neustadt mit Wasser, eine durch eine Dampfmaschiene zu treibende Wasserkunst auf dem Hamburgerberge anlegen zu dürfen;

5) in die Stelle des von der Zahl der, den Erb. Oberalten zum Behuf der Angelegenheiten in Beziehung auf die gegenwärtige Occupation der Stadt adjungirten

ten Bürger abgegangenen Herrn Dr. Rentzel, eine andere Person zu ernennen.

Die Resolutio Civium gieng dahin, daß E. Bürgerschaft

1) die Tontine, und
2) die Verdoppelung der Wein-Accise, zur Deckung der Tontinen-Zinsen zustehe;
3) in die vom Ham- und Horner Landvogt nachgesuchte Remission aber nicht willigen könne,
4) mit der Biberschen Anlegung einer Wasserkunst auf dem Hamburgerberge einig sey, und daß
5) der Erb. Joh. Math. Brüning wieder zum Deputirten des Kirchspiels St. Petri erwählt worden.

Der Senat dankte replicando für den Beitritt ad 1, 2 und 4, und behielt sich ad 3, weitere Vorstellung vor.

CLXXIII.

Plan

July 3.

der am 1. July 1807 beliebten Tontine.

Demnach durch Rath- und Bürger-Schluß vom 1sten dieses Monats beliebt worden, zum Behuf der in den gegenwärtigen unglücklichen Verhältnissen fortwährend unvermeidlichen großen Ausgaben, ein Capital von einer Million Mark Banco mittelst einer Tontine aufzunehmen, als läßt Ein Hochedler Rath den dabey zum Grunde zu legenden Plan und Bedingungen hiemit öffentlich bekannt machen, damit diejenigen Hiesigen und Auswärtigen,

welche daran Theil zu nehmen, Neigung finden, sich bey Zeiten dieserhalb bey der zu dem Ende §. 10. des Plans bestimmten Behörde melden können.

I.

Diese Tontine soll aus 2500 Actien, jede à 400 Mark Banco, bestehen.

2.

Diese 2500 Actien werden in 4 Classen folgender maßen getheilt:

1ste Classe, unter 15 Jahren, 1000 Actien, à 3½ pCt. Courant, in 2 Abtheilungen,
1ste Abtheilung der 500 jüngsten Theilnehmer . . Ct. Mk. 7000.
2te Abtheilung der 500 ältern Theilnehmer . . Ct. Mk. 7000.
Wenn eine dieser beyden Abtheilungen ausgestorben ist, adcresciren der überlebenden 3000 Mk. Cour. der jährlichen Renten der ausgestorbenen.

2te Classe, von 15 bis 30 Jahren, 800 Actien, à 4 pCt. Cour., in 2 Abtheilungen,
1ste Abtheilung der 400 jüngsten Theilnehmer . . Ct. Mk 6400.
2te Abtheilung der 400 ältern Theilnehmer . . Ct. Mk 6400.
Wenn eine dieser beyden Abtheilungen ausgestorben ist, adcresciren der überlebenden 3000 Mk. Cour. der jährlichen Renten der ausgestorbenen.

3te Classe, von 30 bis 45 Jahren, 500 Actien, à 4½ pCt. Cour., in 2 Abtheilungen,
1ste Abtheilung der 250 jüngsten Theilnehmer . . Ct. Mk. 4500.
2te Abtheilung der 250 ältern Theilnehmer . . Ct. Mk. 4500.
Wenn eine dieser beyden Abtheilungen ausgestorben ist, adcresciren der überlebenden 2000 Mk. Cour. der jährlichen Renten der ausgestorbenen.

4te Classe, von 45 Jahren und darüber, 200 Actien, à 5 pCt. Courant, in einer Classe Ct. Mk. 4000.

2500 Actien. Ct. Mk. 39,800.

3.

Digitized by Google

3.

Mit dem Tode jedes Actionisten ist dessen Actie erloschen, und der dafür gegebene Kaufpreis verfallen.

Die durch Todesfälle erledigten Zinsen fallen den Nachlebenden in jeder Classe, nach Verhältniß der Zahl ihrer Actien, gemeinschaftlich und am Ende dem Letztlebenden in jeder Classe anheim, so daß durch das successive Aussterben die Renten für die Ueberlebenden mit jedem Jahre steigen, und der Letztlebende jährlich für seine Lebenszeit in der ersten Classe 10,000 Mark, in der zweyten 9400 Mark, in der dritten 6500 Mark und in der vierten 4000 Mark erhält.

4.

An dieser Tontine können sowol Einheimische als Fremde Antheil nehmen, jedoch muß die Anmeldung zur Einzeichnung spätestens innerhalb 3 Monaten nach Eröffnung derselben geschehen.

Jedem steht frey, so viele Actien zu nehmen, als er will, so wie auch solche auf seinen Namen oder auf den Namen eines andern stellen zu lassen, jedoch muß in beyden Fällen bey der Anmeldung oder Aufnahme der Taufschein derjenigen Person, auf deren Namen die Actie gestellt werden soll, beygebracht, imgleichen deren Geburts- und Aufenthalts-Ort und Gewerbe angegeben werden. Im Fall jemand auf den Namen eines andern eine Actie genommen hat, genießen nach seinem Tode

dessen

dessen Erben die Rente der Actie so lange, als die Person, auf welche gezeichnet worden, am Leben bleibt.

Mehrere Personen können an einer und derselben Actie Theil nehmen, und solche auf einen von ihnen oder auch eines dritten Namen schreiben lassen: nur müssen sie denjenigen bestimmt anzeigen, welcher die Rente gegen Vorzeigung der Polize zu erheben hat.

5.

Niemand kann in eine ältere Classe, als seinem Alter zukommt, angenommen werden. Wenn jemand sein eigenes Alter oder das Alter desjenigen, auf dessen Leben er eine Actie schreiben läßt, unrichtig angiebt, und dadurch in eine vortheilhaftere Classe, als die für sein wahres Alter festgesetzt ist, eingezeichnet wird; so ist er auf Befinden dessen der eingezeichneten oder eingeschossenen Summen verlustig, und die Zinsen werden unter die übrigen Interessenten derjenigen Classe, worin er sich oder andere unrichtig hat einzeichnen lassen wollen, vertheilt.

Bey Eintretung in die Tontine wird das Alter für volle Jahre dergestalt angenommen, daß z. B. derjenige, der 10 Jahre 6 Monate alt ist, für 11 Jahre gerechnet wird, dahingegen derjenige, der 10 Jahre 5 Monate alt ist, nur für 10 Jahre angenommen wird.

6.

Versäumt ein Einhaber einer Actie, sich zur bestimmten Zeit zum Empfange der Ren-

ten

ten zu melden; so soll dessen Theil bis zum folgenden Jahre für ihn zurückgelegt werden, und erhält er solche bey der nächsten Vertheilung der Rente. Wer sich aber im Laufe von 5 Jahren nicht zum Empfange seiner Renten selbst oder durch einen Bevollmächtigten gemeldet hat, dessen Actie wird nach Ablauf dieser Zeit für erloschen und verfallen angesehen, und wachsen die Renten den übrigen Theilhabern der Classe zu.

Nach dem Tode eines Interessenten erhalten dessen Erben die Renten annoch während des Sterbehalbenjahrs, jedoch nur in dem Fall, wenn sie der Direction unter Rücksendung der Actie, spätestens innerhalb 2 Monate, solchen Todesfall bestimmt anzeigen.

7.

Für die Sicherheit der Zahlung der Renten dieser Tontine ist das Vermögen der ganzen Stadt verhaftet.

Die Renten derselben sollen von allen ordinairen und extraordinairen Auflagen, so wie von allen Arresten oder Executionen befreyet seyn.

8.

Die Direction dieser Tontine wird einer aus 2 Mitgliedern des Senats und 2 Verordneten löbl. Kämmerey bestehenden Deputation übertragen, welcher die Interessenten 2 Personen beyzufügen haben. Diese Deputation bestellt einen Buchhalter zur Berechnung der Zinsen und zur Besorgung der darüber zu verfassenden Rechnungen.

Wenn

Wenn die Tontine vollzählig ist, werden die Namen der Theilnehmer jeder Classe, nebst der Bemerkung der Zahl der Actien eines jeden und der Personen, auf deren Leben solche genommen sind, gedruckt. Gegen die Zeit der Rentezahlung soll jährlich öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, welche Personen in jeder Classe im abgewichenen Jahre als verstorben gemeldet worden, wie hoch dadurch die Zinsen für die noch lebenden gestiegen, und wie viel für eine jede Actie in jeder Classe für das Jahr ausbezahlt wird. Die gedruckten Listen der Interessenten und die jährlichen Todeslisten sollen öffentlich, gegen billige Bezahlung, zu haben seyn, damit jeder durch deren Vergleichnng selbst berechnen könne, wie viel ihm bey der Austheilung zukommt.

9.

Sofern auf auswärts sich aufhaltende Personen die Einschreibung einer Actie geschehen ist, muß bey der jährlichen Hebung der Renten ein obrigkeitliches Zeugniß beygebracht werden, daß die Person quest. sich wirklich noch am Leben befinde. Einheimische haben zum Behuf der Hebung der Renten ein von zwey hiesigen Bürgern unterschriebenes Lebens-Attest beyzubringen.

10.

Die Einzeichnung zu dieser Tontine wird am 15ten Julius eröffnet. Diejenigen, welche dabey als Interessenten eintreten wollen, haben sich innerhalb 3 Monaten, nemlich

zwischen

zwischen den 15ten July und 15ten October d. J., auf hiesiger Kanzeley schriftlich zu melden, woselbst zwey der hiesigen beeydigten Kanzelisten an jedem Werkeltage, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, zur Annahme dieser Anmeldungen und zu deren Einzeichnung in besonders dazu zu verfertigende Bücher bereit seyn werden.

Die Einlage von 400 Mk. Bco. für jede Actie muß vor den 15ten October d. J., und zwar mittelst Zuschreibung an die Tontine-Conto löbl. Kämmerey in Banco geschehen, und die erfolgte Zuschreibung und durch wen solche erfolgt ist von demjenigen, für den solche geschehen, sofort schriftlich auf der Kanzeley zu den obbemerkten Stunden angezeigt werden.

Sämmtliche Actien werden vom 15ten October d. J. datirt, und laufen die Renten von diesem Tage an, auch werden solche jedes Jahr an gedachtem Tage ausgezahlt, wie auch das Alter der Interessenten darnach berechnet wird.

Verstürbe vor gedachtem Tage eine der Personen, deren Name zur Aufnahme in diese Tontine angezeichnet ist; so hat derjenige, der dieselbe aufgegeben, das Recht, an deren Stelle eine andere Person zu seßen, oder sein erlegtes Geld zurückzufordern, jedoch muß der Sterbe-Tag sofort angezeigt werden.

II.

Die Administrations-Kosten dieser Tontine werden von der Stadt getragen, und fallen den Interessenten nicht zur Last.

Jeder

Jeder Theilnehmer erhält unentgeltlich eine von der Direction unterschriebene, mit dem Stadt-Siegel versehene, Actie, in welcher der Tauf- und Geschlechts-Name, das Alter und der Geburtsort der Person, auf welche die Einschreibung geschehen, so wie die Classe, in welche die Person tritt, eingezeichnet werden wird.

12.

Sobald diese Tontine oder eine Classe derselben vollzählig geworden, soll solches öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Fall solche nicht vollzählig werden sollte, wird angenommen, daß wenigstens bis zur Hälfte einer jeden Classe sich hinreichende Theilnehmer finden werden, alsdann soll die nicht vollzählige Classe, nach Maaßgabe der Zahl der Subscribenten und nach der nemlichen Berechnung, abgeändert und heruntergesetzt werden. Die alsdann erforderliche Abänderung des Plans wird durch den Druck bekannt gemacht werden, und die Tontine dennoch ihren Fortgang behalten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 3. Julii, et publicatum d. 6. Julii 1807.

s. oben S. 155.

CLXXIV.

July 3. **Notification**

wegen der Erhöhung der Accise vom Wein.

Es wird hiemit abseiten E. Hochedlen Raths zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom

vom 1sten d. M., zur Deckung der Zinsen der, durch denselben Rath- und Bürgerschluß beliebten Tontine, eine Erhöhung der bisherigen allgemeinen Accise vom Wein, in dem Verhältnisse von 1 Mk. zu 2 Mk. vom Orhoft, beliebt worden, und daß von dem a dato dieser Notification einkommenden Wein diese Accise von nun an in dem bemerkten Verhältnisse wird erhoben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris, d. 3. Julii, 1807.

s. oben S. 156.

CLXXV.

Notification

Aug. 19.

die Ausquartirung der fremden Officiere betreffend.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß bey der großen Anzahl der hier befindlichen hohen und niedern Herren Officiere, und dem daher entstehenden Mangel an Quartieren, zumal da auch die Gasthöfe größtentheils angefüllet sind, das Ausquartieren der Officiere in öffentlichen Häusern in der Regel und so, daß solches von der Einquartierungs-Commission beschafft werde, nicht mehr statt finden könne, sondern die Quartier-Billette auf die Häuser selbst abgegeben werden müssen; wobey es jedoch einem Jeden unbenommen bleibet, die ihm in seinem Hause zugewiesenen Officiere, in so fern er sich mit denselben darüber vereinigen kann, seiner Gelegenheit nach selbst auszuquartieren. Ein Hochedler Rath ermah-

net daher Jedermänniglich, die ihm zugewiesene Einquartierung willig bey sich aufzunehmen und anständig zu beherbergen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 19. August, 1807.

s. oben S. 114 u. 116, und folgende Notification.

CLXXVI.

Sept. 2

Notification

wegen der Einquartierung in Sählen, Buden und Keller.

Bey der unvermeidlichen Vermehrung der fremden Truppen in der hiesigen Stadt wird es unumgänglich nothwendig, nicht allein die Einquartierungen in den Häusern verhältnißmäßig noch zu vermehren, sondern auch die Sahl- Buden- und Keller-Bewohner nach den Umständen mit zu belegen. Ein Hochedler Rath bringt dieses hiermit zur öffentlichen Wissenschaft, und ermahnet zugleich alle dieser Stadt Bürger und Einwohner so väterlich als ernstlich, die ihnen auferlegte Last willig zu tragen, sich gegen das fremde Militair friedfertig und bescheiden zu betragen, und insonderheit die einem Jeden von der Behörde zugewiesene Einquartierung unweigerlich aufzunehmen, und anständig zu beherbergen und zu beköstigen, auch bey den von den Bürger-Capitainen oder deren Officieren vorzunehmenden Umschreibungen getreulich anzugeben, wie viele Officiere und Soldaten ein Jeder im Hause habe; so lieb es einem Jeden

seyn

seyn muß, die im entgegengesezten Fall unausbleiblich eintretenden unangenehmen Folgen so wol von sich selbst, als von dieser guten Stadt überhaupt, abzuwenden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi Mercurii, d. 2. September, 1807.

S. vorstehende Notification.

CLXXVII.

Erneuerter Befehl

Sept. 3.

wegen der Ernährung der fremden Unter-Officiere und Soldaten.

Auszug aus dem Tagesbefehl des 8ten Corps der großen Armee aus dem Hauptquartier zu Hamburg, den 22sten November 1806.

Die Unter-Officiere und Soldaten dürfen zu ihrer Ernährung von ihren Wirthen täglich nichts fordern, als:

1. Ein halb Pfund gutes Fleisch.
2. Ein und ein halb Pfund Brodt.
3. Gemüse, oder Reis.
4. Eine Bouteille Bier.
5. Eine Ration (Glas) Branntewein.

Jeder Unter-Officier oder Soldat, der seinen Wirth zwingen will, ihm mehr zu geben, sollen gestraft werden.

Vorstehender Befehl wird fortdauernd in Wirksamkeit bleiben. Hamburg, den 3ten September 1807.

Auf Befehl Sr. Durchlauchtigen Hoheit, des Prinzen von Ponte Corvo, der General, Chef des General-Staabes.

Gerard.

* * *

Extrait de l'ordre du jour du 8me Corps de la grande armée au quartier général d'Hambourg, le 22. Novembre 1806.

Les sous-officiers et soldats ne pourront exiger de leurs hôtes pour leur nourriture chaque jour plus.

1. d'une demie livre de bonne viande.
2. une livre et demie de pain.
3. des lemuges ou du ris.
4. une bouteille de bierre.
5. une ration d'au de vie.

Tout sous-officier ou soldat qui voudra contraindre son hôte, à lui donner d'avantage sera puni.

Le présent ordre continuera de recevoir son Exécution. Hambourg, le 3. Septemb. 1807.

Par ordre de S. A. S. le prince de Ponte Corvo, le général chef de l'état major général.

Gerard.

Ex-

Digitized by Google

Extracto de la orden del dia del 8vo Cuerpo del gran Exercito en el Quartel general de Hamburgo, en 22. de Noirembre de 1806.

Los Sargentos, Cabos, y Soldados rasos non podran exigir de los Patrones, para su alimentacion diaria, sino

1. media libra de buena;
2. libra y media de pan;
3. versas o legúmbres, o sino arroz;
4. una limeta de cerveza;
5. una copita de aguardiente.

Si los arriba citados militares quisieran obligar al Patron a darlés mas, seran castigados.

El presente mandato continuara nuevamente a exetarse en Hamburgo, a 3 de Setiembre de 1807.

Par orden de S. A. S. el S. Principe de Ponte Corvo, el General, Xefe del Estado mayor-general.

Gerard.

ſ. oben S. 97.

CLXXVIII.

Vorſchrift

Sept. 10.

wegen der bei der Ankunft und der Verſendung der Waaren zu beobachtenden Formalitäten.

1. Die von Berlin, Magdeburg, Lauenburg, Lüneburg ꝛc. kommenden Schiffer ſind keinen andern Formalitäten unterworfen, als

daß sie ihre Frachtbriefe den Douanen-Vorstehern an den Posten, wo sie passiren, vorzeigen und visiren lassen, um directe zu Hamburg anzukommen, ohne zu Altona oder weiter unten auf dem rechten Elb-Ufer anzuhalten.

2. In Ansehung desjenigen, was von den nämlichen Orten zu Lande kommt, müssen die Fuhrleute, so bald sie bey dem ersten auf ihrem Wege befindlichen Douanen-Posten anlangen, ihre Frachtbriefe von dem Chef visiren lassen, damit dieses Visa den Douanen-Vorstehern in den Hamburgischen Thören beweise, daß sie wirklich aus dem Innern kommen.

3. Die Versendung der Waaren von Hamburg nach Lübeck und Travemünde, und umgekehrt, bedarf Pässe von Sr. Excellenz dem Französischen Herrn Minister in Hamburg, die auf Consulat-Certificate ausgefertigt sind, und Certificate von Herrn Souchay in Lübeck, weil dieser Weg über mehrere eingeschlossene Holsteinische Ortschaften läuft.

4. Nach dem bereits vor der Ankunft der Douanen eingeführten Gebrauche werden alle von Hamburg versandte Waaren fortwährend mit Pässen von Sr. Excellenz dem Französischen Herrn Minister in Hamburg, die auf Consulat-Certificate ausgefertigt sind, versehen seyn, um den Douanen-Posten, wo sie passiren könnten, zu beweisen, daß diese nämlichen Waaren wirklich zu Hamburg und nicht auswärts abgeladen worden.

5. Die Ursprungs-Certificate, womit die von Amsterdam, Bremen ꝛc. versandten

Waaren

Waaren versehen sind, müssen bey ihrer Verschiffung nach der Elbe, um zu Hamburg anzukommen, von den Douanen-Vorstehern in dem Abschiffungs-Hafen visirt seyn.

6. Die Manifeste, Connossemente und Ursprungs-Certificate der Schiffe, welche zu Tönning, Friedrichstadt und in andern Holsteinischen Häfen ankommen, und deren Ladung nach Hamburg bestimmt ist, müssen an den Correspondenten des Schiffes zu Hamburg befördert werden, um in den Bureaux des Herrn Douanen-Directors niedergelegt zu werden.

7. In den Connossementen der zum Transporte der Ladung der in vorstehendem Artikel bemeldeten Schiffe bestimmten Fahrzeuge müssen die Namen und Flaggen der Schiffe und Schiffer, woraus die gedachten Fahrzeuge ihre Ladung genommen haben, der Ort, woher das Schiff gekommen, und die Zeit, wann es in den Hafen von Tönningen, Friedrichstadt oder andere Holsteinische Häfen eingelaufen ist, bemerkt werden. Die gedachten Fahrzeuge werden bey ihrer Ankunft zu Hamburg im Jonas-Hafen ankern, und dort so lange unter Aufsicht der Douanen bleiben, bis die Untersuchung geschehen, und der Erlaubnißschein zum Löschen gegeben ist.

8. Da es möglich ist, daß das Commercium manchmal vortheilhaft finde, die zu Tönning oder in andern Holsteinischen Häfen angekommenen Ladungen ganz oder zum Theil zu Lande herkommen zu lassen; so werden die Frachtbriefe die nämlichen in vorstehendem Artikel bemeldeten Nachweisungen enthalten, und

um allen Aufhalt zu vermeiden, wird es nothwendig seyn, daß die Consignatarien der Waaren zu Hamburg sich ein Duplicat des Frachtbriefes, welcher demjenigen, den der Fuhrmann bey sich führt, ganz gleichlautend ist, mit der Post kommen lassen, um in den Bureaux des Herrn Douanen-Directors niedergelegt zu werden, welcher einen Erlaubnißschein zur Einfuhr geben lassen wird, der bey der Ankunft der Fuhrleute in dem zu diesen Einfuhren ausschließlich bestimmten Altonaer Thore nur verificirt und verglichen werden darf.

9. Bey der Ankunft der Schiffe oder Fahrzeuge im Jonas-Hafen sind ihre Mäkler verbunden, die am Bord befindlichen Papiere sogleich bey dem Herrn Douanen-Director einzureichen, welcher nach angestellter Vergleichung mit den Papieren der Schiffe, woraus die Ladungen ursprünglich herrühren, wenn es Statt findet, die Erlaubnißscheine zum Löschen nach geschehener Untersuchung geben lassen wird

10. Man bringt dem Commercio in Erinnerung, daß das Decret vom letztverwichenen sechsten August alle Colonial-Producte und Waaren dem Ursprungs-Certificate der Französischen Consuls in den Abschiffungs-Häfen unterworfen habe; daß die Instructionen des Herrn Douanen-Directors die nämlichen Certificate für alle Manufactur-Waaren erfordern; daß für dasjenige, was aus Frankreich kommt, die Douanen-Expeditionen die gedachten Certificate ersetzen können; und daß endlich

lich keine von dem im zweyten Artikel des Decrets vom letztverwichenen sechsten Auguſt bemeldeten Waaren in Hamburg seewärts oder über Holstein einkommen können, selbſt wenn ſie mit Urſprungs-Certificaten verſehen wären, wenigſtens wenn man nicht durch eine Franzöſiſche Douanen-Expedition beweiſen könnte, daß ſie aus Frankreich kommen, und von dort verſandt ſind.

Hamburg, den 10. September, 1807.

* * *

1°. Les Bateliers venant de Berlin, Magdebourg, Lauenbourg, Lunebourg etc. ne sont sujets à d'autres formalités que celles de produire et faire viser leurs lettres de voiture aux Préposés des Douanes des Postes par lesquels ils passeront, pour arriver directement à Hambourg, sans relacher à Altona ou plus bas sur la rive droite de l'Elbe.

2°. Quant à ce qui vient par terre des mêmes Endroits, les Rouliers devront, lorsqu'ils parviendront au premier Poste de Douanes qui se trouvera sur leur route, faire viser par le Chef leurs lettres de voiture, à fin que ce *visa* prouve aux Préposés des Douanes aux Portes d'Hambourg qu'ils viennent réellement de l'Intérieur.

3°. La circulation des marchandises de Hambourg à Lubeck et Travemunde et *vice versâ* est assujettie aux Passeports de S. E. le Ministre de France à Hambourg délivrés sur Certificats du Consulat, et aux Certificats de

M. Souchay à Lubeck, en raison de ce que cette route traverse plusieurs Enclaves du Holstein.

4° Suivant l'usage adopté même avant l'arrivée des Douanes toutes les marchandises expediées de Hambourg continueront d'être accompagnées de Passeports de S. E. le Ministre de France à Hambourg délivrés sur Certificats du Consulat, à fin de prouver aux Postes de Douane par lesquels elles pourraient passer, que ces mêmes marchandises ont été réellement chargées à Hambourg et non à l'Etranger.

5° Les Certificats d'origine qui accompagneront les marchandises expediées de Amsterdam, Brême etc. devront, à leur embarquement sur l'Elbe, pour arriver à Hambourg, être visés par les Préposés des Douanes au Port d'embarquement.

6° Les Manifestes, Connaissemens et Certificats d'origine des Batimens qui arrivent à Tonning, Fréderichstadt et autres Ports du Holstein, dont la Cargaison est destinée pour Hambourg, devront être adressés au Correspondent du Navire à Hambourg, pour être déposés dans les Bureaux de M. le Directeur des Douanes.

7° Les Connaissemens des Alléges destinées à transporter à Hambourg les Cargaisons des Navires mentionnes à l'article précédent, doivent exprimer les Noms et Pavillons des Navires et Capitaines à bord desquels les dites Alléges auront pris leur Charge-

Chargement, le lieu d'ou vient ce Navire, et l'époque de son entrée au Port de Tonning, Fréderichstadt et autres du Holstein. Les dites Alléges, à leur arrivée à Hambourg, ancreront dans le Port Jonas, et y resteront, sous la surveillance des Douanes, jusqu'après visite et délivrance faite du permis de débarquer.

8° Comme il est possible que le Commerce trouve par fois avantagenx, de faire arriver par terre tout ou partie des Cargaisons arrivées à Tonning ou autres Ports du Holstein, les lettres de voiture porteront les mêmes renseignemens mentionnés en l'article précédent, et, pour obvier à tout retard, il sera nécessaire que les Consignataires des marchandises à Hambourg se fassent addresser par la poste un duplicata de la lettre de voiture entièrement conforme à celle dont le Roulier sera porteur, pour être déposé dans les Bureaux de M. le Directeur des Douanes, lequel fera délivrer un permis d'entrée qu'il ne restera plus qu'à vérifier et comparer à l'arrivée des Rouliers par la Porte d'Altona exclusivement désignée pour ces importations.

9° Aussitôt l'arrivée des Navires ou Alléges dans le Port Jonas, leurs Courtiers seront tenus de porter les papiers de bord à M. le Directeur des Douanes qui, après confrontation avec ceux des Navires d'ou proviennent originairement les chargemens, fera délivrer, s'il y a lieu, les permis de débarquer après visite.

10° On

10º On rapelle au Commerce que le Decret du six Août dernier assujettit au Certificat d'origine des Consuls Français dans les Ports même d'embarquement toutes les denrées et marchandises coloniales; que les Instructions de M. le Directeur des Douanes éxigent les mêmes Certificats pour toutes les marchandises manufacturées; que pour ce qui vient de France, les Expéditions de Douanes peuvent tenir lieu des dits Certificats; et qu' enfin aucunes des marchandises mentionnées en l'article deux du Decret du six Août dernier ne peuvent entrer à Hambourg par Mer ou le Holstein, quand même elles seraient accompagnées de Certificats d'origine, à moins qu'on ne puisse prouver par une Expédition de Douane Française qu'elles sortent de France et en sont expediées.

Hambourg, le 10 Septembre 1807.

Sept. 21. Am 21. Sept. 1807 sah E. H. Rath sich genöthigt Erb. Bürgerschaft ausserordentlich zu convociren, wegen der von Kaiserl. franz. Herrn Gesandten erhaltenen schriftlichen Erklärung, daß zur Befreiung der hieselbst sequestrirten Waaren 16 Millionen Franken innerhalb der nächsten 6 Monate, und zwar 4 Millionen sogleich und demnächst jeden Monat 2 Millionen Franken bezahlt werden sollten, mit dem Hinzufügen, daß diese Summe nicht von der Stadt, sondern von den Besitzern der declarirten Waaren verlangt

langt werde; — wobei der Herr Gesandte zugleich zu erkennen gegeben, daß wenn er nicht in den Stand gesetzt werde, bei Zurück-Beförderung des Couriers, durch welchen ihm diese Kaiserl. Willensmeinung überbracht worden, eine disseitige völlige zustimmige Entschließung einzuberichten, er sofort zur Vollstreckung der Kaiserl. Decrete gegen die hiesigen englischen Waaren werde die Ordres erteilen müssen.

Unter diesen Umständen glaubte Senatus alles anwenden zu müssen, um den Kaiserlichen Willen zu erfüllen, und proponire des Endes Erb. Bürgerschaft

I. wegen der sofort zu entrichtenden 4 Millionen:

1) daß die 3 Millionen Franken, welche auf den Credit löbl. Admiralität bereits zu dieser Negociation für das Commercium angeliehen wären von löbl. Kämmerei, unter den deshalb vom Commercio mit löbl. Admiralität vorgängig beredeten Engagements übernommen und hiezu verwandt, und daß

2) die dann noch übrige eine Million Fr. sofort auf den Credit E. E. Raths Weinkellers aufgenommen werden mögten;

II. in Ansehung der dann von Monat zu Monat zu bezahlenden übrigen Millionen:

1) daß von den Interessenten der sequestrirten Waaren von dem Belauf der Angaben 30 pCt.

30 pCt. als Vorschuß auf 10 Jahr gegen 3 pCt. Court. Zinsen dargeliehen werde, und daß über das dabei in Betracht kommende Detail und der sich dabei ergebenden Anstände E. Oberalten cum Adjunctis mit E. E. Rath sich zu vereinigen, bevollmächtiget würden;

2) daß E. O. cum Adjunctis bevollmächtiget würden, sich mit E. E. Rath über die Benutzung des Credits löbl. Admiralität und E. E. Raths Weinkeller zur Aufbringung von fernern Geldern zum Behuf dieser Ausgaben zu vereinbaren, daß aber, da vorauszusehen sei, daß die solchergestalt etwa noch aufzubringende Gelder bei weiten nicht das noch übrige Bedürfniß decken würden,

3) eine contributionsmäßige Anleihe des 20fachen Betrags eines einfachen Kopfgeldes in Banco zu 3 pCt. Court. Zinsen und nach der Modalität der letztern unterm 26. Nov. 1806 publicirten Anleihe, jedoch mit der Abweichung beliebt werde, daß diese Anleihe alle diejenigen Contribuenten, welche 15 mk und darüber zu einem einfachen Kopfgelde erlegen, mit begreifen und daß die Bestimmung der Zeit der Wiederbezahlung bis auf ruhigere Zeiten ausgesetzt bleibe; — und daß endlich

4) da der Kaiserl. französ. Herr Gesandte bestimmt erklärt habe, „daß er die zustimmige Erklärung abseiten der Stadt nicht

nicht als den Willen des Kaisers genügend annehmen könne, sofern nicht für diejenige Summe, welche nicht gleich ausgezalet werden, von Vte. löbl. Kämmerei unterzeichnete Obligationen auf Wechsel-Art, auf löbl. Kämmerei hieselbst zalbar ausgestellet würden;" Vte. löbl. Kämmerei zur Ausstellung solcher Documente, als eventualiter erforderlich wären, für die nicht gleich zu bezalen erforderliche Summe auszustellen potestiviret würden.

Erb. Bürgerschaft erwiederte hierauf:

1) Sie genehmige, daß die von dem Commercio Bedingungsweise angebotenen 3 Millionen Francs zu dem baaren Abtrage von 4 Millionen Francs verwandt würden, in so fern die Declaranten der englischen Waaren mit allen, sie privative beläſtigenden Beiträgen verschont blieben und unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß dieses von Seiten der Kaufmannschaft angebotene Opfer durch das Commercium ohne die mindeste Zuziehung löbl. Kämmerei berichtigt werde.

2) Auch genehmige sie, den von E. E. Raths Weinkeller zu entlehnenden Beitrag von einer Million Francs, zu dem baar zu leistenden Abtrage von 4 Millionen Francs.

3) Sie schlage aber den von den Declaranten, als Zinsen tragende Anleihe zu fordernden Zwangs-Beitrag von

30 pCt.

30 pCt. des Wehrts der declarirten Waaren, ab; so wie auch

4) die auf den Credit löbl. Admiralität und auf die E. E. Raths Weinkeller zu eröfnende Anleihe, und

5) die proponirte contributionsmäßige Anleihe.

Dagegen genehmige sie

6) die Proposition E. E. Raths dahin, daß gemeinschaftlich von E. E. Rath und Verordneten löbl. Kämmerei über den Theil der Abkaufs-Summe, der nicht baar entrichtet werde, Obligationen nach Wechselart ausgestellet würden.

Schließlich ersuche Erb. Bürgerschaft E. E. Rath förderſamſt eine aus E. E. Rath und E. Bürgerschaft gemeinschaftlich niederzusetzende Deputation, zur vorläufigen Ueberlegung der dienſamſten Mittel zur Anschaffung der erforderlichen Summen niederzusetzen.

Nachdem hierauf noch abseiten E. E. Rath repliciret und von Erb. Bürgerschaft dupliciret, auch dabei zugleich von beiden Seiten die Mitglieder der niederzusetzenden Deputation ernannt worden; triplicirte Senatus: „In der Voraussetzung, daß die Deputation noch in der nehmlichen Woche ihre Deliberationen über die Mittel zur Herbeischaffung der Gelder, worüber Wechsel ausgestellet werden sollten, beendigt haben werde, damit sodann forderſamſt verfassungsmäßig

mäßig zur Herbeischaffung dieser beliebten Gelder auf dem, alsdann am rathsamsten erscheinenden Wege verfahren werden könne, wolle E. E. Rath sich bei den in duplicis E. Bürgerschaft enthaltenen Versicherungen beruhigen, und nunmehr in Gemäßheit des gemeinschaftlichen Beschlusses das Erforderliche an den französischen Herrn Gesandten gelangen lassen.

s. oben S. 153.

CLXXIX.

Notification

Sept. 23.

wegen freiwilliger Geld-Anleihe an löbl. Kämmerei.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche, in gegenwärtiger Bedrängniß hiesiger Stadt, Löbl. Cämmerey mit Geld Anleihen auf bestimmte Zeit patriotisch auszuhelfen gewilliget seyn möchten, aufgefordert, sich dieserhalb innerhalb 8 Tagen bey Verordneten Löbl. Cämmerey zu melden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Septemb. 1807.

s. S. 187.

CLXXX.

Notification

Oct. 2.

daß die Thore um 6 Uhr zu schließen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß, bis auf anderweitige Verfügung, vom nächsten Dienstage, als den 6ten October, an, die

Stadtthore um 6 Uhr werden geschlossen, und damit an gedachtem Dienstage der Anfang werde gemacht werden. Indessen bleibet es, so wie in Ansehung des Deichthors, bey dem gewöhnlichen Thorschlusse, also auch in Ansehung des Stein-Thors, bey der bisherigen Sperre. Hamburg, den 2ten October, 1807.

CLXXXI.

Oct. 5.

Notification

wegen des Leuchtfeuers zu Farder.

Da dem Senat abseiten des hiesigen Königl. Dänischen Herrn Geschäftsträgers angezeigt worden, daß bis auf weiter das Leuchtfeuer zu Farder, am Einlaufe der Bucht von Christiania, ceßiren wird; als wird solches hiemit zur Kenntniß der hiesigen Seefahrenden gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 5. Oct. 1807.

CLXXXII.

Oct. 7.

Publicandum

wider die Schriften und das Raisonnement über die Handlungen der Regenten.

In der Lage, in der sich unsere Stadt gegenwärtig befindet, sieht Ein Hochedler Rath sich um so dringender veranlaßt, alle hiesige Bürger, Einwohner, und die sich hier aufhaltende Fremde, in Gemäßheit der bestehenden ältern Verordnungen und Mandate, wiederholend aufs Ernstlichste zu erinnern und

zu

zu ermahnen, daß sie sich nicht allein des Druckes und der Verbreitung aller solcher Schriften und fliegenden Blätter, worin die Denkungsart, Absichten und Handlungen der Regenten und Regierungen beleuchtet und beurtheilt werden, gänzlich enthalten; sondern auch in ihren Reden und Urtheilen über die politischen Angelegenheiten, und über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse dieser Stadt, überhaupt und allenthalben, sowol in Privat-Gesellschaften als an öffentlichen Orten und in öffentlichen Häusern, die Regeln der Klugheit, Mäßigung und Bescheidenheit sorgfältig beobachten; insbesondere aber, gegen die allhier in öffentlichen Aufträgen angestellte, hiesige und fremde Behörden, Beamte und Bediente, sich willfährig, folgsam und bescheiden bezeigen, und im Fall sie Grund zur Beschwerde zu haben vermeynen, diese bey den vorgesetzten Behörden anbringen, und sich aller Selbsthülfe, Thätlichkeiten und Widersetzlichkeit, auch der Einmischung in fremde Händel mit Worten oder Thaten gänzlich enthalten; sondern vielmehr bedenken, was ein jeder, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und grösseres Unglück zu verhüten, sowol der Stadt und deren Bürgern im Allgemeinen, als auch sich selbst, schuldig ist. Im entgegengesetzten Fall haben diejenigen, die dieser Ermahnung nicht folgen werden, zu gewärtigen, daß sie nach der ganzen Strenge der bestehenden Verordnungen und Mandate werden bestraft werden; und daß sie sich überdies alle die Folgen selbst beyzumessen haben wer-

den, die ihr Benehmen bey auswärtigen Behörden veranlassen könnte.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 20sten April, 1807. Revidirt, den 7ten October, 1807.

s. oben S. 153.

CLXXXIII.

Oct. 9

Ankündigung

einer am bevorstehenden Bußtage, den 5 Nov. zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, den 1sten November, von allen Kanzeln abgelesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 9ten October 1807.

Die Bedürfnisse des Krankenhofes sind bekannt. Diese woltätige und unentbehrliche Anstalt kann nicht ohne fortwärende öffentliche und privat Unterstützung bestehen. Ein Hochedler Rath hat sich daher nicht entlegen können, auch für dieses Jahr so wie bisher, eine öffentliche Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Bustage für den Krankenhof auf Ansuchen der Vorsteher desselben zu bewilligen; und sollen daher in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets, die Becken mit einem Mauerstein bezeichnet ausgesetzt werden.

Unter den unglücklichen Verhältnissen, in die unsre Stadt gerathen ist, haben die Bedürfnisse des Krankenhofes und die Zahl der Hülfsbedürftigen nicht vermindert werden können.

Ein

Ein Hochedler Rath fühlt, wie sehr das Ganze und jeder Einzelne unter den allgemeinen Bedrängnissen leiden. Er fühlt es nur zu sehr. Dennoch hofft Er, die bewährte Mildtätigkeit der guten Bürger und Einwoner nicht vergeblich in Anspruch zu nehmen.

Wenn sie selbst unter dem allgemeinen Drucke leiden, wenn mancher die Früchte eines lange fortgesetzten redlichen Fleisses verschwinden sieht, wenn sie dabey aber doch noch die Hofnung auf eine günstige Veränderung unsrer Lage unterhalten können, so werden sie der Unglücklichen nicht vergessen, die arm und leidend, unvermögend sich selbst zu helfen, nur auf Linderung ihrer Leiden durch die mildtätige Hülfe ihrer Brüder noch hoffen dürfen.

s. oben S. 83.

In der am 15. Oct. gehaltenen Versammlung Erbges. Bürgerschaft, proponirte Senatus Oct. 15.

1) die einfache Vieh-Accise für dieses Jahr;

s. oben S. 85.

2) die Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchtengeldes, und zwar des letzten nach der Erhöhung vom 31 Oct. 1805

s. oben S. 62.

und der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes auf ein Jahr, so daß von dem Ertrage der letztern dem

Krankenhofe und dem Zuchthause, jedem 10000 ℔ Crt. zu geben;

s. oben S. 85.

3) die Prolongation der bis zu Ende dieses Jahrs beliebten Abgabe von einigen gericht- und ausſergerichtlichen Schriften auf 10 Jahr.

Die neueſte Verordnung von 1803. ſ. Th. VI. S. 163.

4) ein gedoppeltes Grabengeld zu den gewöhnlichen Bedürfniſſen löbl. Kämmerei;

5) ein gedoppeltes Kopfgeld zu den erhöheten gewöhnlichen und unter den itzigen Umſtänden die Kräfte der Kammercaſſe überſteigenden Ausgaben;

6) ein Grabengeld für die Armen-Anſtalt.

Dieſem fügte Senatus nun noch

7) folgende, nach erhaltenem Reſultate der Ueberlegung der durch den Rath- und Bürgerſchluß v. 21 Sept. d. J. niedergeſetzten Deputation,

ſ. oben S. 180.

ihm nötig geſchienene Puncte bei:

I. in Betref der einſtweiligen Anſchaffung der zum Abkauf des franzöſiſchen Sequeſters auf die engliſchen Waaren annoch erforderlichen 9 Millionen Franken oder etwa 4,800000 ℔ Bco.

Zu diesem Behuf proponirte E. E. Rath,

a) unter Ratihabirung der bereits von löbl. Kämmerei mit Vorwissen E. E. Raths und E. Oberalten eröfneten freiwilligen Anleihe von 2 Millionen mß Bco., (s. S. 181.) diese Anleihe auf überhaupt 2½ Millionen mß Bco. auf den bestimmten Zeitraum von 2 Jahren zu extendiren;

b) eine contributionsmäßige Anleihe des 20fachen Betrags eines einfachen Kopfgeldes, welche von allen denen, die nach der neuesten Taxation 15 mß und darüber zum einfachen Kopfgelde zu bezahlen hätten, innerhalb eines Monats a dato der Publication dieser Anleihe zu entrichten, nach der Modalität der Anleihe von 1806.

s. oben S. 108.

jedoch so, daß innerhalb der nächsten 30 Jahre diese Anleihe mit den Zinsen wiederum abgetragen seyn solle; wobei Senatus es E. Bürgerschaft anheim stellte, ob der Abtrag jährlich an Capital und Zinsen zugleich mit 6 pr. Cent während 30 Jahren, nach deren Ablauf die Anleihe getilgt sei, oder solchergestallt geschehe, daß das Capital jährlich mit 3 pCt. Crt. verzinset, und jährlich so viel Obligationen durchs Loß gezogen und ausbezahlt würden, als der 30ste Theil der ganzen Anleihe betrage.

Die Verordnung s. unten No. CLXXXV.

II. in Betref des successiven Abtrags dieser vorgängig angeschaften Gelder,

a) die Prolongation der Rath- und Bürger-Deputation von 1798 auf 10 Jahre über deren ursprünglich bestimmte Dauer, solchergestalt, daß bereits von nun an, derselben annoch 2 Verordnete löbl. Kämmerei als Mitglieder beigefüget würden;

s. oben Th. V. S. 45.

b) Befugung derselben, von der freywilligen Anleihe löbl. Kämmerei 1½ Million mß Bco. zu übernehmen, wogegen ihr auf die übrige Zeit ihrer Dauer ein vermehrter jährlicher Zufluß von 60000 mß Bco. zuzusichern.

III. Zur Herbeischaffung der zu den obgedachten Abträgen erforderlichen jährlichen neuen Einflüsse

a) eine Erhöhung des bisherigen Häuser-Schosses von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{2}$ pr. Ct., welche circa 150000 mß eintragen werde;

s. oben S. 62. Th. V. S. 154.

b) eine Ausdehnung des bisher nur auf den Verbrauch in öffentlichen Häusern beschränkten Kartenstempels von 4 ßl. von jedem Spiele auf alle hieselbst auch in Privat-Häusern künftig zu gebrauchende Spielkarten, solchergestalt, daß

daß es einem hiesigen Einwohner auf seinen der Stadt geleisteten Eid zur Pflicht gemacht werde, in seiner Wohnung sowol in der Stadt als auf dem Lande sich keiner andern als mit dem hiesigen Stempel versehenen Karten zu bedienen, noch zu gestatten, daß solches von andern in seiner Wohnung geschehe.

s. oben Th. VI. Register. Spielkarten. Die neue Verordnung s. unten No. CLXXXIV.

E. E. Rath behielt sich übrigens bevor, wegen der anderweitigen in Betracht zu ziehenden Abgaben das Behufige nachzutragen; und proponirte darauf ferner

8) da die am 1 Jul. durch R. u. B. Schluß beliebte Tontine

s. oben S. 157.

nicht den gehofften Succeß gehabt, die von löbl. Kämmerei in deren Stelle vorgeschlagene Renten-Lotterie zu belieben;

den Plan derselben s. unten No. CLXXXVI.

9) die Einrichtung einer aus fünf Mitgliedern E. E. Raths, und 20 Bürgern, 4 aus jedem Kirchspiele, bestehenden Einquartierungs-Deputation, nach der in der Anlage D. enthaltenen Einrichtung, und Bevollmächtigung des Collegii der LXger zur Wahl dieser 20 Bürger;

10) eine von den sämmtlichen Zimmer-Bewohnern in der Stadt und den Vorstädten pro praeterito zu entrichtende Quartiersteuer, nach Maßgabe eines gedoppelten Kopfgeldes, unter Bevollmächtigung des Collegii der 60ger mit E. E. Rath eine nochmalige Erhebung dieser Steuer, falls die Umstände sie nothwendig machen sollten, beschließen zu können;

s. unten No. LXXXVIII.

11) die Bevollmächtigung des Collegii der LXger sich mit E. E. Rath über die Bedingungen, unter welchen die Unterhandlungen mit dem französischen Herrn Gesandten, über den Antrag des Großherzogs von Berg, daß ihm die hiesigen Stadt-Posten, namentlich die holländischen und englischen, auf wenigstens 50 Jahre gegen eine jährliche Recognition an die Stadt überlassen werden mögten, anzuknüpfen, und eventualiter abzuschließen, zu vereinigen, jedoch so, daß demnächst das Resultat Erbges. Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt werde, indem bei der Unterhandlung über dieses Regal die wichtigsten Rücksichten auf das Ganze in Betracht kämen.

Erbges. Bürgerschaft trat hierauf ad. 1, 2, 3, 4, 5 und 6. ad. 7. I. a. b. II. a. et b., und III. b., wie auch ad. 8 und 10 bei, und zwar mit dem Zusatz ad. 3) daß die Ab-

Abgabe von Schriften auch auf das klösterliche und Hospital-Gebiet zu extendiren; ad. I. b., „daß der jährliche Abtrag von 6 pCt. auf schwindenden Fond geschehe; ad. 9) daß sie erwarte, daß die niederzusetzende Einquartirungs-Deputation sich forderſamſt mit der Abfassung eines Einquartirungs-Reglements beschäftigen werde, dessen Ratification Erb. Bürgerschaft sich vorbehalte;

ad. III. a) schlug sie die proponirte Erhöhung des Haus-Schosses ab,

ad. 11) aber erwiederte sie: „wie sie sich nicht ermächtigt halte, sich über Verhältnisse zu erklären, die nicht in die bürgerlichen Gerechtsame, in dem Sinne des Worts eingriffen, daß Erb. Bürgerschaft darüber eine entscheidende Erklärung zustehe, sie verweise daher die Sache an die Börsenalten, als competente Behörde, um unter Vermittelung E. E. Raths diese wichtige Angelegenheit auf die vortheilhafteste Weise zu beendigen.

Der Senat dankte replicando Erb. Bürgerschaft für deren Beitritt ad. 1, 2, 3, (unter Beitritt zu dem annexo ad. 3), ad. 4. 5. 6. ad. 7. I. a. b. II. a. b. III. b. ferner ad. 8. 9. u. 10;

ad. III. a. reservirte derselbe sich weitere Vorstellung;

ad. 9. hingegen trat er der Meinung Erb. Bürgerschaft wegen eines forderſamſt abzufassenden Einquartirungs-Reglements um so mehr bei, da solche der Proposition E. E. R. gänzlich

gänzlich gemäß sei, jedoch der unausgesetzten Tätigkeit dieser Deputation unbeschadet;

ad 11. erwiederte E. H. Rath, daß er, da E. B. sich nicht gegen die Unterhandlung wegen der Abtretung unserer Posten erklärt habe, dieselbe nunmehr anfangen wolle, sich aber übrigens wegen der behaupteten alleinigen Competenz der Börsenalten weitere Vorstellung vorbehalte.

CLXXXIV.

Oct. 19.

Verordnung

wegen der am 15ten October 1807 durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Stempel-Abgabe von Spiel-Karten, welche in den Häusern der hiesigen Bürger und Einwohner gebraucht werden; verbunden mit der Verordnung wegen der bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 22sten Januar 1801 beliebten Stempel-Abgabe von denjenigen Spiel-Karten, welche in öffentlichen Häusern gebraucht werden. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg, publicirt den 19ten October 1807.

Es wird hiedurch abseiten Eines Hochedlen Raths öffentlich bekannt gemacht, wie am 15ten October dieses Jahrs durch Rath- und Bürger-Schluß beliebt und festgesetzt worden, daß künftig von einem jeden Spiele Karten, welches in den Wohnungen der hiesigen Bürger und Einwohner, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, gebraucht wird, eine Stempel-Abgabe von 4 ßl. entrichtet werden soll, wobey es jedem hiesigen Bürger und Einwohner auf seinen der Stadt geleisteten

Eid,

Digitized by Google

Eid, und bey den gegen selbige obhabenden Pflichten zur Obliegenheit gemacht wird, sich gedachtermaßen in seiner Wohnung keiner andern, als mit dem hiesigen Stempel versehener Spiel-Karten zu bedienen, noch zu gestatten, daß solches von andern in seiner Wohnung geschehe. Ein Hochedler Rath versieht sich mit vollem Vertrauen zu den hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß es zu deren genauer Gelebung dieser Verordnung keiner weitern Verfügung, als der obgedachten Verpflichtung, noch der Bestimmung von Strafen für Contraventionsfälle bedürfen werde, und macht zugleich hiemit öffentlich bekannt, daß diese Verordnung vom 1sten November dieses Jahrs an in Würksamkeit treten soll.

Zugleich findet Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, hiemit die Verordnung in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 22sten Januar 1801, welche zuletzt im Jahr 1804 prolongirt worden, in Verbindung zu bringen, nach welcher von einem jeden Spiele Karten, welches in den Wirthshäusern, Caffeehäusern, Weinkellern und andern öffentlichen Häusern der Art in hiesiger Stadt und deren Gebiet gebraucht wird, eine Abgabe von 4 ßl. zu entrichten ist, solchergestalt, daß Gastwirthe, Caffeeschenker, Weinschenker, oder wer sonst dergleichen öffentliche Häuser hält, wenn sie dieser Verordnung zuwider handeln, zum erstenmal in 10 Rthlr. und zum zweytenmal in 20 Rthlr. Strafe verfallen, zum drittenmal aber ihrer Freyheit, ein öffentliches Haus der obbemerkten Art zu halten, verlustig seyn sollen.

Da

Da nun, dieſen Verordnungen zufolge, aller Gebrauch von Spiel-Karten, welche nicht mit dem hieſigen Stempel verſehen ſind, in hieſiger Stadt und deren Gebiet gänzlich unterſagt iſt, als wird hiemit in Anſehung der gedachten Stempelung und der Art, wie ein jeder geſtempelte Karten erhalten kann, zugleich folgendes bekannt gemacht:

Die Stempelung der hieſelbſt zu gebrauchenden Spiel-Karten geſchieht mittelſt Bezeichnung des Coeur-Aß eines jeden Spiels mit dem Wappen hieſiger Stadt.

Das Comtoir zu dieſer Stempelung und zur Erhebung der Stempel-Abgabe iſt auf dem Rathhauſe in der Feuer-Caſſen-Stube, woſelbſt die zu dieſem Geſchäfft beſtellten Officianten am Montage, Mittewoch und Freytage jeder Woche, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, zu finden ſeyn werden. Diejenigen, welche Spiel-Karten ſtempeln laſſen wollen, haben ſich dort zu melden, jedoch nicht die ganzen zu ſtempelnden Spiele, ſondern nur von jedem Spiele das Coeur Aß hinzuſenden und bemerktermaßen für die Stempelung jedes Spiels 4 ßl. zu entrichten.

Auch werden außerdem an allen denjenigen Orten, wo bisher Spiel-Karten zu kauf waren, mit dem Stempel bereits verſehene Spiel-Karten zu haben ſeyn.

Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unſrer Rathsverſammlung. Hamburg, den 19ten October 1807.

ſ. oben S. 183.

CLXXXV.

CLXXXV.

Verordnung

Oct. 19.

wegen der am 15ten October 1807 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten contributionsmäßigen Anleihe. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg, publicirt den 19ten October 1807.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 15ten October dieses Jahrs durch Rath- und Bürgerschluß eine contributionsmäßige Anleihe zur Deckung der in Folge der gegenwärtigen bedrängten Lage hiesiger Stadt erforderlich werdenden großen außerordentlichen Ausgaben zur Aushülfe löblicher Kämmerey beliebt worden ist. Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß ist ein jeder Bürger und im hiesigen nexu stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Beytrag zu einem einfachen Kopfgelde 15 Mk. Cour. und darüber beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 1sten December dieses Jahrs zwanzigmal so viel in Banco zu dieser Anleihe herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen, was er für seine Hausgenossen bezahlt) zu einem einfachen Kopfgelde beyzutragen hat, und zwar mit der Bestimmung, daß der, dessen Beytrag zu dem einfachen Kopfgelde 15 Mark Courant beträgt, 300 Mk. Banco zu dieser Anleihe hergeben muß, hiernächst aber die Beyträge zur Anleihe von 5 zu 5 Mk. Cour. um 100 Mk. Banco steigen, so daß zum Beyspiel ein jeder, welcher 16 bis 20 Mk. Cour. zu dem

ein-

einfachen Kopfgelde geben muß, 400 Mk. Banco zu dieser Anleihe herzugeben hat.

Die Wiederbezahlung dieser Anleihe soll innerhalb der nächstfolgenden 30 Jahre jährlich auf Michaelis an Capital und Zinsen mit 6 Procent Cour. geschehen, solchergestalt, daß, nachdem solche 6 Proc. die nächstfolgenden 30 Jahre hindurch jährlich entrichtet worden, Capital und Zinsen dieser Anleihe als völlig abgetragen und berichtigt anzusehen sind, und hat ein jeder für seinen Beytrag zu dieser Anleihe innerhalb 4 Wochen nach dessen Entrichtung von löblicher Kämmerey eine auf den Inhaber derselben gestellte Obligation unentgeldlich abzufordern.

Uebrigens wird ein jeder, den es angeht, hiedurch erinnert und ermahnt, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, forderſamst und spätstens bis zum 1sten December 1807 seinen Beytrag zu dieser Anleihe zu entrichten, und solchen an die Conto der Anleihe löbl. Kämmerey de 1807 in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß wenn irgend jemand, er sey wer er wolle, innerhalb der vorgedachten Zeit dem obgedachten Rath- und Bürgerschluß keine Folge leistet, derselbe alsdann unfehlbar durch Execution zur Entrichtung des schuldigen Beytrags angehalten werden wird.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gege-

Digitized by Google

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 19ten October 1807.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß a dato obiger Verordnung die Zuschreibungen in Bco. auf obbemerkte Conto löbl. Kämmerey angenommen werden.

s. oben S. 187.

Abseiten löbl. Kämmerei ist nachmals über diese Anleihe folgendes in den Zeitungen angezeigt:

NOTIFICATION.

Alle diejenigen, welche einen Beytrag zu der durch Rath- und Bürgerschluß vom 15ten October dieses Jahres bewilligten und am 19ten ejusdem publicirten contributionsmäßigen Anleihe an die Conto der Anleihe Löblicher Kämmerei de 1807 in Banco zu erlegen haben, werden ersucht, solches an dem Tage der Abschreibung durch denjenigen, von dessen Conto die Zahlung geschieht, schriftlich anzeigen, auch dabey die Compagnie-Numero des Hauses aufgeben zu lassen, da zur Anzeige täglich von 12 bis 2 Uhr Jemand in der Kämmerei gegenwärtig seyn wird. Hamburg, den 23sten October, 1807.

CLXXXVI.

Notification. Oct. 21.

Demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 15ten October d. J. eine Renten-Lotterie beliebt worden; als läßt Ein Hochedler Rath den desfallsigen Plan und Bedingungen

hiemit öffentlich bekannt machen, damit diejenigen Hiesigen und Auswärtigen, welche daran Theil zu nehmen Neigung finden, sich bey Zeiten dieserhalb bey hiesiger Stadt-Kämmerey, als woselbst die Ausgabe der Loose zu dieser Lotterie geschieht, und woselbst auch die Plane derselben zu erhalten sind, melden können.

Plan

zu einer

Renten-Lotterie der Stadt Hamburg,

à 400 Mark Banco Einsatz,

beträgt an Capital 1,200000 Mark Banco,

welche 3000 Loose gegen Anheimfall der Einsätze an die Stadt nachfolgende 3000 Gewinne an jährlichen Renten während der nächstfolgenden 30 Jahre ziehen.

Specification der Gewinne:

1	Gewinn	auf	30	Jahre	jährlich	Cour.	Mk.	2000
1	"	"	"	"	"	"	"	1500
1	"	"	"	"	"	"	"	1000
1	"	"	"	"	"	"	"	800
1	"	"	"	"	"	"	"	600
1	"	"	"	"	"	"	"	500
1	"	"	"	"	"	"	"	400
1	"	"	"	"	"	"	"	300
15	"	"	"	"	à Ct.	Mk. 200	"	3000
50	"	"	"	"	"	100	"	5000
50	"	"	"	"	"	60	"	3000
50	"	"	"	"	"	50	"	2500
50	"	"	"	"	"	30	"	1500
100	"	"	"	"	"	25	"	2500
2677	"	"	"	"	"	20	"	53540

3000 Loose betragen jährlich " Courant Mark 78140

Ueber

Ueber welche Gewinne gedruckte Rentebriefe zu der Kämmerey, und also der ganzen Stadt Lasten, unter der Kämmerey kleinem Insiegel ausgestellet werden.

Die Colligirung dieser Renten-Lotterie nimmt auf den 12ten November des jetzt laufenden Jahrs 1807. den Anfang, und soll damit bis zur Completirung derselben, jedoch längstens bis zum 31sten December d. J., fortgefahren werden, sodann aber solche geendigt seyn, und am 28sten Januar 1808. die Ziehung dieser Lotterie geschehen.

Der Einsatz muß an der Löbl. Kämmerey Renten-Lotterie-Conto in Banco mit 400 Mk. Banco pr. Loos abgeschrieben werden, wogegen die Looszettel, welche unter der Kämmerey kleinem Insiegel, und der Verordneten der Kämmerey Unterschrift, ausgefertiget werden, sobald der Einsatz in Banco aufgenommen worden, ausgestellt, und an die Person, welche den Einsatz in Banco erlegt, selbst, oder an denjenigen, welcher von bemeldeter Person schriftlich dazu bevollmächtigt ist, behändigt werden sollen, und sind die Looszettel jeden Dienstag und Donnerstag, von 1 bis 2 Uhr, auf dem Rathhause in der Kämmerey abzufordern.

Nach geschehener Ziehung dieser Lotterie soll innerhalb eines Monats Zeit den Interessenten öffentlich bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit und an welchem Orte sie ihre Original-Looszettel einzuliefern haben, und dagegen die gedruckten, unter der Kämmerey kleinem Insiegel über die gezogene Rente ausgefer-

gefertigten, auf den Einhaber zu stellenden Rentebriefe, und zwar ohne alle Unkosten, in Empfang nehmen können.

Die Bezahlung der auf jedes Loos gefallenen Rente soll jedes Jahr mit Anfang des Januar Monats, und fernerhin, so wie die Tage desfalls vorher bekannt zu machen, in Hamburger grob Courant, folglich zum erstenmal im Januar 1809. geschehen, und solchergestalt damit während der nächstfolgenden 30 Jahre, mithin bis zum Jahre 1838, jährlich fortgefahren werden.

Alle diese Renten sollen frey vom Schoß und von Arresten seyn.

Die Mischung und Ziehung dieser Lotterie geschieht in Gegenwart der S T. Herren Deputirten E. Hochw. Raths, Ehrbarer Oberalten, Verordneten der Kämmerey, und Deputirten der Interessenten, auf dem hiesigen Eimbeckischen Hause.

Zu mehrerer Bekräftigung, und resp. Versicherung alles Obigen, ist diese Renten-Lotterie unter dieser Stadt gewöhnlichem Insiegel publicirt worden.

Conclusum in Senatu Hamburg., d. 19. Octobr., et public. d. 21. Octobr. 1807.

s. oben S. 189.

Löbl. Kämmerei hat hierüber folgendes bekannt gemacht:

Notification.

Wenn am 21sten October dieses Jahres eine Renten-Lotterie der Stadt Hamburg publiciret worden, worüber der Plan bey Löbl. Käm-

Kämmerey zu bekommen ist; als hat man solches, und daß die Colligirung dieser Lotterie auf den 12ten November, Mittags zwischen 1 und 2 Uhr, den Anfang nimmt, und fernerhin jeden Dienstag und Donnerstag, Mittags zwischen 1 und 2 Uhr, nach Einhalt des Plans, damit fortgefahren werden soll, dem Publico hiemit bekannt machen wollen. Und ist der Einsatz zu dieser Lotterie an Löbl. Kämmerey-Renten-Lotterie-Conto in Banco abzuschreiben. Hamburg, den 23sten October, 1807.

Auch ist nachmals mit Genehmigung E. H. Raths noch Folgendes obigem Plan beigefügt worden.

„Da von Mehrern, vorzüglich Auswärtigen, gewünscht wird, daß die über die Gewinne dieser Renten-Lotterie auszustellenden Rentenbriefe auf bestimmte Personen lautend zu erhalten seyn mögten; als wird hiemit bekannt gemacht, daß es in eines jeden Interessenten dieser Lotterie Willen gestellt seyn soll, ob er den oder die ihm auszustellenden Rentenbrief oder Briefe auf den bestimmten Namen einer Person, oder allgemein auf den Einhaber, ohne Benennung einer bestimmten Person, gestellt haben wolle. Im erstern Falle sollen jedem Rentenbriefe 30 Coupons oder Rente-Quittungen beygefügt werden, welche mit der Namens-Unterschrift desjenigen versehen, auf welchen der Rentebrief, zu dem selbige gehören, lautet, nach Maaßgabe der Verfallzeit, gegen Empfang der jährlichen Rente abzuliefern sind, auch können dergleichen

chen auf bestimmte Personen gestellte Rentenbriefe demnächst auf andere Personen übertragen und auf Verlangen zu dem Behufe die Umschreibung erhalten werden. Im letztern Falle aber, da nämlich die Rentenbriefe allgemein auf den Einhaber ohne Benennung einer Person gestellt worden, ist die Vorzeigung des Original-Rentebriefs zur jedesmaligen Erhebung der Rente erforderlich, und wird zum Beweise der erfolgten Rente-Zahlungen von den auf dem Rentebrief bemerkten Jahren jedesmal dasjenige durchstrichen, für welches die Zahlung zuletzt geleistet worden."

s. unten Dec. 30.

CLXXXVII.

Oct. 26.

Tarif

des frais, pour les Officiers et employés, logés dans des auberges à la charge de la Ville.

La Ville accorde aux aubergistes:

1. Pour un Général de Division et ses domestiques deux et demi Fréderics d'or par jour, tant pour la nourriture que pour le logement, qui doit consister en 3 chambres en tout, et un quartier pour les domestiques
2. Pour un Général de Brigade et ses domestiques 2 Fréderics d'or. Le logement doit consister en deux chambres en tout et un quartier pour les domestiques.
3. Pour un Colonel et ses domestiques 1 Fréderics d'or et demi par jour.

4.

Digitized by Google

4. Pour un Major ou Lieutenant Colonel et ses domestiques 1 Fréderics d'or par jour.
5. Pour un Capitaine ¾ Fréderics d'or par jour.
6. Pour un Lieutenant ½ Fréderics d'or par jour.
7. Les employés qui n'ont aucun rang militaire seront traités comme Lieutenants; ceux qui ont un grade élévé à proportion.
8. Les femmes, enfants et domestiques fémelles, restent à la charge du pere de famille, et la ville n'a rien à leur fournir.
9. Les Officiers et employés sont invités à viser les comptes des aubergistes.

Hambourg, le 26 Octobre 1807.

* * *

Arancel

que se observara en quanto a los gastos y alimentaciones de los Senores Oficiales y demas Empleados que se hallan alojados en las posadas a expensas de la ciudad.

La ciudad pagara a los posaderos:

1. Para un General de division y sus criados dos y medio Luises (llamados aqui Federicos de oro), por dia, tanto para su alimentacion quanto para el alojamiento, que consistira en tres piezas y un quarto para los criados.

2. Para un Brigadier y sus criados dos Luises, misma moneda, por dia. El alojamiento consistira en dos piezas y un quarto para los criados.
3. Para un Coronel y sus criados a un Luis y medio por dia.
4. Para un Mayor o Teniente Coronel y sus criados a razon de un Luis al dia.
5. Para un Capitan $\frac{3}{4}$ Luis al dia,
6. Para un Teniente $\frac{1}{2}$ Luis al dia.
7. Los demas Empleados que no tuviesen grado militar seran tratados como Tenientes; y lo seran en proporcion las personas que tuviesen grado mas elevado.
8. Las Senoras, los ninos y las criadas quedan a expensas del Esposo o amo, sin que por parte de la ciudad, se les tenga que subministrar nada.
9. Los Senores Oficiales y Empleados se serviran poner su Visto Bueno al pie de las cuentas de los posaderos.

Hamburgo a veinte y seis de Octubre de mil ocho cientos y siete.

s. oben S. 167.

CLXXXVIII.

Oct. 28.

Verordnung

wegen der von den sämmtlichen Zimmer-Bewohnern zu entrichtenden Quartiersteuer.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 15ten October dieses Jahrs durch Rath-

Rath- und Bürger-Schluß eine von sämmtlichen Zimmer-Bewohnern in der Stadt und den Vorstädten für die vergangene Zeit zu entrichtende Quartiersteuer, nach Maßgabe eines gedoppelten Kopfgeldes, bewilliget worden sey. Diese Steuer wird, in Ansehung aller dem Kopfgelde unterworfenen Zimmer-Bewohner, nach der letzten Taxation des gedoppelten Kopfgeldes, in Ansehung etwaniger, bisher nicht contribuirender, hieher zu rechnender, Personen aber, nach einer billigen, nach ihrem Vermögen oder Verdienst, von eben den Taxatoren, wie beym Kopf-Gelde, vorzunehmenden Taxation, abseiten Löbl. Kämmerey, durch dazu bestellte Einnehmer förderſamſt erhoben und eingefordert werden..

Es werden daher nicht allein alle und jede Häuser-Bewohner hiedurch wohlmeynentlich ermahnet und erinnert, bey der dieser Abgabe wegen vorzunehmenden Umfrage sich gegen die Bürger-Capitains und deren Officiere anständig zu benehmen, und die ihnen von denſelben vorzulegende Frage, wer bey ihnen einwohne, der Wahrheit gemäß unweigerlich zu beantworten, sondern es wird auch sämmtlichen, bey den Haus-Bewohnern einlogirenden, und also zur Bezahlung dieser Einquartierungssteuer verpflichteten, Zimmer-Bewohnern in der Stadt und den Vorstädten hierdurch anbefohlen, den zur Einfoderung derſelben bestellten Einnehmern bescheidentlich zu begegnen, und den ihnen obliegenden Beytrag prompt und unweigerlich zu entrichten, bey Vermeidung Obrigkeitlicher Ahndung.

Welches hiedurch abseiten Eines Hochedlen Raths zu jedermanns Wissenschaft und Nachlebung öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 28sten October, 1807.

s. oben S. 190. und S. 207.

CLXXXIX.

Oct. 28.

Publicandum

wegen des Schornsteinfegens in den Fabriken und Gewerken.

Da der Mangel an Steinkohlen mehrere Fabrikanten und Handwerker gezwungen hat, sich in ihren Fabriken und Gewerken statt derselben des Holzes und Torfes zu bedienen, hiedurch aber die Feuers-Gefahr vermehrt wird, so hat Ein Hochedler Rath den Schornsteinfegern anbefohlen, hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und diese Schornsteine alle 2 3 oder 4 Wochen zu fegen, so oft sie es erforderlich finden, und sind sie deshalb für alle Folgen, die aus der unterlassenen Reinigung dieser Schornsteine entstehen, verantwortlich gemacht. Es werden daher alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, die ein Geschäft treiben, bey welchem statt der Steinkohlen, jetzt Holz und Torf gebraucht wird, anerinnert, den Schornsteinfegern bey Vollziehung dieses obrigkeitlichen Befehls kein Hinderniß in den Weg legen, vielmehr die etwanigen Einrichtungen, die die Vollziehung dieser Verordnung erfordern, sogleich machen zu lassen, mit dem

dem Bedeuten, daß wenn sie hierin säumig seyn sollten, sie nicht nur dafür werden bestraft, sondern auch für allen Schaden, der dadurch veranlaßt werden wird, werden verantwortlich gemacht werden.

Concl. in Senatu Hamb. Merc. d. 28 Oct. 1807.

CXC.

Publicandum

Oct. 30.

wegen des aufgehobenen Beschlags von den englischen Waaren.

Es wird hiemit zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß der Beschlag von den hieselbst declarirten Englischen Waaren nunmehr aufgehoben ist, und daß die Inhaber derselben frey darüber disponiren können, mit der Einschränkung jedoch, daß, wenn diese Waaren über die Französische Douanenlinie hinaus versandt worden sind, sie nicht wieder zurückgebracht werden dürfen, unter keinem Vorwande und bey Strafe der Confiscation.

Concl. in Sen. Hamb. Ven. d. 30 Oct. 1807.

s. oben S. 176.

CXCI.

Publicandum

Nov. 25.

wegen der Einquartierungs-Steuer der Zimmer-Bewohner.

Demnach in diesen Tagen mit der Eincaßirung der am 15ten October dieses Jahres durch

durch Rath- und Bürger-Schluß bewilligten, unterm 28sten October publicirten Einquartierungs-Steuer eines gedoppelten Kopf-Geldes für die sämmtlichen Zimmer-Bewohner in der Stadt und den Vorstädten der Anfang gemacht werden soll; als werden alle und jede, welche zu dieser Abgabe beyzutragen verpflichtet sind, hiedurch nochmals obrigkeitlich ermahnet und erinnert, den ihnen obliegenden Beytrag an die bestellten Einnehmer, welche sich durch Vorzeigung eines mit der Kämmerey kleinem Insiegel versehenen Zeugnisses zu legitimiren haben, prompt und unweigerlich zu entrichten

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 25. Novemb. 1807.

s. oben S. 204.

CXCII.

Nov. 27.

Notification

wider den Ankauf oder Versatz von Montirungs-Stücken oder Militair-Effecten.

Allen hiesigen Bürgern und Einwohnern wird hiemit bekannt gemacht, daß sie keine Montirungs-Stücke oder Militair-Effecten der hieselbst garnisonirenden fremden Truppen weder an sich kaufen, noch Geld darauf vorschießen dürfen; mit der Warnung, daß die Uebertreter nicht nur zur unentgeldlichen Herausgabe derselben sollen angehalten, sondern auch mit einer zum Besten der hiesigen Armen-Anstalt bestimmten Geldstrafe von 50 Rthlr. sollen belegt

belegt werden, welche letztere, wenn der Ankauf erwiesen ist, falls diese Montirungs-Stücke oder Militair-Effecten zur Verheimlichung des Ankaufs nicht mehr in des ersten Anläufers Händen sind, nach den Umständen soll vergrößert werden.

Concluſum in Senatu Hamburgensi. Veneris, d. 27. Novemb. 1807.

* * *

A v i s.

Tous les bourgeois et habitans de cette ville sont avertis par ces présentes, qu'ils ne doivent acheter aucuns uniformes ou effets militaires appartenant aux troupes étrangères qui se trouvent en garnison en cette ville, ni prêter de l'argent sur eux; sous la commination, que les contrevenans seront tenus de les rendre gratuitement, et de payer une amende de 50 écus, désignée au bénéfice des pauvres; et qu'en cas que l'achat soit prouvé, et que les uniformes ou effets militaires ne seraient plus dans les mains du premier acheteur, pour cacher l'achat, l'amende sera aggravée conformément aux circonstances.

Arrêté par le Sénat de Hambourg, Vendredi le 27 Novembre 1807.

* * *

N o t i f i c a t i ó n.

Sea notorio por la presente á todos los cuidadanos y vecinos de esta, que no deben com-

comprar, ni avanzar dinero sobre Uniformes y otros efectos militares de las tropas extrangeras, que estan de guarnicion en esta Ciudad; baxo comminacion, que los contraventores no solamente seran obligados á la restitucion sin paga de los dichos efectos, mas tambien coudenados en la multa ó pena pecuniaria de 50 Escudos moneda de Hamburgo, destinados al beneficio de los pobres, cuia multa, despues de probada la compra, acrecentara segun las circunstancias, en caso que las dichos efectos militares y uniformes, para encubrir compra, no se hallaran mas en las manos del primero comprador.

Concluso en el Senado de Hamburgo, Viernes, 27 Novembre, 1807.

ſ. oben S. 23.

CXCIII.

Nov. 27.

Notification

zu Beſtimmung der Zeit des Mittageſſens.

Nachdem zur Bequemlichkeit der hieſigen Bürger und Einwohner, um mannigfaltigen Beſchwerden abzuhelfen, von den hieſigen Behörden die Verfügung getroffen, daß die einquartierten Unterofficiere und Soldaten weder vor, noch nach 2 Uhr, ihr Mittags-Eſſen verlangen dürfen, ſondern damit zufrieden ſeyn müſſen, daß ſie um 2 Uhr das Mittags-Eſſen erhalten; ſo wird dies hiemit bekannt gemacht.

Hamburg, den 27 November 1807.

* * *

Publi-

Publication.

Pour plus de commodité pour les Citoyens, et dans la vue de remédier à quantité de plaintes, il a été convenu que les Sous-officiers et Soldats logés en ville ne pourront prétendre leur dîner ni plutôt ni plustard qu'à deux heures après midi.

Hambourg ce 27 Nov. 1807.

* * *

Publicacion.

Por maior comodidad de los Ciudadanos y a fin de impedir varias quexas que se han representado, se ha convenido que los Soto-officiales y Soldados que son loyados en la Ciudad, no podran pretender la Yanta, ni mas temprano ni mas tarde, que a los *dos horas* despues de medio dia, en que se deberan conformar, a cuio fin se les insinua la presente Publicacion.

Hamburgo, 27 Novembre de 1807.

In dem am 10. Dec. gehaltenen außerordentlichen Rath- und Bürger-Convente, waren die Puncte der **Proposition** folgende: Dec 10.

I. daß auf den anliegenden, an E. H. Rath gelangten Antrag des französischen Herrn Gesandten: "den Code Napoleon durch „eine Verordnung für die hiesige Stadt „und deren Gebiet als Gesetzbuch anzu„nehmen, und solches bereits vom 1. Jan. „1808 in Wirkung treten zu lassen," demselben

selben, unterm lebhaftesten Danke für die wohlwollenden Gesinnungen seines erhabenen Monarchen, eine Bereitwilligkeit den Code Napoleon anzunehmen bezeiget, zugleich aber bemerklich gemacht werde, wie nothwendig es sei, zur Festsetzung der durch unsere Organisation und Verhältnisse erforderlich werdenden Modificationen und zu dem Studium des neuen Gesetzbuches Zeit zu gewinnen.

II. daß zur Deckung der zum Abkauf des französischen Sequesters contrahirten Schulden, annoch folgendes beliebet werde.

1) die Einführung einer Wein- und Brantewein Consumtions-Accise, nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs einer desfalsigen Verordnung;

s. dieselbe unten Dec. 14.

oder falls Erbg. Bürgerschaft selbst unter gegenwärtigen dringenden Umständen dabei Bedenken fände,

eine Erhöhung des bisherigen Häuser-Schosses um $\frac{3}{5}$, mithin bis auf $\frac{1}{2}$ pro Cent.

2) eine in der Anlage No. 2 näher bestimmte Ausdehnung der bereits hieselbst bestehenden Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen in gewissen Graden der Collateral-Verwandschaft oder in Fällen nicht eintretender Verwandschaft, so wie eine Erstreckung dieser gesamten Abgaben auf die

die Verlassenschaften der hieselbst in fremden Contract befindlichen Personen.

Diese Verordnung s. unten S. 225.

3) eine jährliche Abgabe wegen der Zimmer und Häuser, welche von hiesigen Bürgern und Einwohnern auf dem Lande zum Sommer-Aufenthalt occupiret werden, nemlich von einem kleinen nicht über 3 Zimmer enthaltenen Sommer-Aufenthalte 25 m⁄; von einem mittlern, von 3 bis 6 Zimmern 50 m⁄, und von einem größern 100 m⁄;

Die deshalb erlaßne Verordnung s. unten S. 227.

4) eine Verdoppelung der bisherigen Abgaben von 4 ß. von Inseraten in den hiesigen Zeitungen.

s. oben Th. VII. S. 177.

III. Daß dem Herren-Schenken Wolters die nachgesuchte Remission in seiner jährlichen Pacht zugestanden werde.

s. oben Th. V. S. 4.

Erbg. Bürgerschaft erklärte sich hierauf

ad. I. in allgemeinen Ausdrücken eine Bereitwilligkeit zu bezeigen, den Code Napoleon, als Gesetzbuch, in soferne Hamburgs Lage, Verfassung und Verhältnisse dessen Annahme möglich mache, und vorbehältlich der durch obige Rücksichten nothwendig werdenden Modificationen einzuführen;

ad. II. genehmigte E. V. die Proposition

1) wegen der auf 2 Jahre einzuführenden Wein und Brandewein Consumtions-Acciſe,

2) wegen der Abgabe von Erbſchaften,

3) wegen der Abgabe von den Sommer-Aufenthalten,

4) wegen Erhöhung der Abgabe von den Zeitungs-Inſeraten, mit dem Erſuchen, einen algemeinen Zeitungs-Stempel förderſamſt zur Proposition zu bringen.

ad. III. ſchlug E. V. das Geſuch ab.

E. H. Rath behielt ſich replicando in Anſehung des Letztern weitere Vorſtellung bevor.

CXCIV.

Dec 14. **Publicandum**

zur Aufrechthaltung der beſtehenden Handelsverbote.

Ein Hochedler Rath hat zwar zu der hieſigen Kaufmannſchaft das Vertrauen, daß ſie ihr eigenes Beſte und das Wohl des Ganzen hinlänglich einſieht und beachtet, um keine ſträfliche Verſuche zu machen, ſich den hieſelbſt publicirten Handelsverboten zu entziehen; Verſuche, die bey der bekannten Wachſamkeit der Behörden, welchen die Aufſicht darüber aufgetragen iſt, nicht unentdeckt bleiben können, und den Uebertretern dieſer Verbote, ſtatt des gehofften Gewinns, nur Nach-

theil

theil und Strafe zuziehen würden. Da indeß die immer mehr geschärften Verfügungen, in Absicht auf die Handlung überhaupt, wodurch selbst der unverbotene Handel zum größten Nachtheil aller erwerbenden Classen den stärksten Einschränkungen unterworfen ist, nur einem solchen Verdachte zugeschrieben werden können; so sieht Ein Hochedler Rath Sich bewogen, falls es einige wenige geben sollte, die es wagen möchten, sich aus gewinnsüchtigen Absichten Schleichwege oder Verfälschungen zu erlauben, auf das Nachdrücklichste davor zu warnen. Möge ein Jeder es bedenken, daß wenn gleich die Umstände große und drückende Lasten und Entbehrungen herbeyführen, dennoch das allgemeine und ihr besonderes Wohl erfordert, sich denselben mit Standhaftigkeit und Ergebung zu unterwerfen, und daß vorzüglich auf dieser Unterwerfung die Hoffnung glücklicherer und besserer Zeiten beruhet. Möge ein Jeder, der in Versuchung geräth, sich verbotener Mittel zu bedienen, es recht beherzigen, welchen Nachtheilen er dadurch auch seine unschuldigen Mitbürger aussetzt, indem, wenn gleich das sträfliche Benehmen Einzelner keinesweges dem Staat zur Last gelegt werden kann, dennoch die strengeren Maßregeln, welche eine Folge der Versuche sind, sich den bestehenden Verboten zu entziehen, durch die immer zunehmende Hemmung des Gewerbes, für das Ganze höchst nachtheilig werden. Sollten wider Verhoffen, aller wiederholten Warnungen ungeachtet, einzelne hiesige Einwohner dennoch zu

verbotenen Schleichwegen und Verfälschungen ihre Zuflucht nehmen; so mögen sie alsdenn es auch nur sich selbst beymessen, wenn sie des Schutzes und der Rechte, welche hiesige Bürger genießen, verlustig erklärt, und den bestehenden Gesetzen nach als Betrüger und Falsarien bestraft werden.

Concl. in Sen. Hamb. Lunæ, d. 14. Dec. 1807.

s. S. 169.

CXCV.

Dec. 14.

Commissoria

zur Beförderung der Absendung der Acten in revisorio.

C. C. Dno. Protonotario, künftig wenn in obergerichtlichen Sachen in revisorio das Erkenntniß auf Transmission der Acten in die Rechtskraft getreten, davon sofort Mgf. Dno. Præsidi eine schriftliche Anzeige dahin zu machen:

daß in obergerichtlichen Sachen N. N contra N. N. am transmissio actorum erkannt und dagegen binnen 10 Tagen kein remedium juris eingewandt worden sey.

C. C. sämmtlichen Herren Referenten, künftig wenn in auffergerichtlichen Sachen in revisorio das Decret auf Transmission der Acten in die Rechtskraft getreten, davon sofort Mgf. Dno. Præsidi eine schriftliche Anzeige dahin zu machen:

daß in auffergerichtlichen Sachen N. N. contra N. N. am das Decret auf

auf Transmission der Acten abgegeben und dagegen binnen 10 Tagen kein Rechtsmittel eingewandt worden sey.

Falls aber etwa noch späterhin bey verzögerter Insinuation des Transmissions-Decrets an dem Gegentheil von diesem eine Bittschrift übergeben werden sollte, davon gleichfalls sofort Mgf. Dno. Præsidi eine schriftliche Anzeige zu machen.

Et detur copia horum Conclusorum denen beyden in turno präsidirenden Herren Bürgermeister Magnificenzen.

f. S. 150.

CXCVI.

Hamburgische Dec. 14.

Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise-Verordnung, beliebt durch Raths- und Bürgerschluß vom 10ten Dec. 1807. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 14ten Dec. 1807.

Wir Bürgermeister und Rath der freyen Hanse-Stadt Hamburg fügen hiemit zu wissen, wie durch Rath- und Bürger-Schluß vom 10ten Dec. dieses Jahrs die Einführung einer Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise für hiesige Stadt und deren Gebiet beliebt, und zum Behuf deren Erhebung die nachfolgende Verordnung festgesetzt worden, welche hiemit von Uns zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Conclusum in Senatu Hamb. d. 11. Decbr. 1807.

Art. 1.

Die bisherige allgemeine Wein-Accise und die dieserhalb bestehenden Verfügungen bleiben in allen Stücken beybehalten.

Auch bleibt es in Ansehung der Korn-Branntewein-Accise lediglich bey dem bisherigen, und sind die, dieser Accise unterworfenen Branntewein kein Gegenstand der gegenwärtigen Wein- und Branntewein-Consumitions-Accise.

Art. 2.

Die Gegenstände dieser Wein- und Branntewein Consumitions-Accise sind alle Weine und Branntewein, welche in hiesiger Stadt und deren Gebiet consumirt werden, sofern letztere nicht bereits der Korn-Branntewein-Accise unterworfen sind.

Unter der Benennung: Branntewein, sind auch Rum, Arrack, Liqueurs, Spiritus c., als dieser Consumitions-Accise unterworfen, mitbegriffen.

Art. 3.

Der Betrag dieser Wein- und Branntewein Consumtions-Accise ist vom Wein, welcher in Oxhoften oder in sonstigen Fustagen anherokommt, 2½ Thlr pr. Oxhoft, das Oxhoft zu 30 Vierteln gerechnet.

Vom Wein und Branntewein, welcher in Bouteillen anherokommt, 1 ßl pr. Bouteille, und vom Branntewein, welcher in Oxhesten oder in sonstigen Fustagen anherokommt,

kommt, 5 Thlr. pr. Orhoft oder pr. 30 Viertel.

Art. 4.

Diese Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise ist vorgängig vom 1sten Januar 1808 an, als mit welchem Tage selbige den Anfang nimmt, auf die nächstfolgenden zwey Jahre beliebt.

Art. 5.

Die Entrichtung dieser Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise geschieht auf dem bisherigen Wein-Accise-Comtoir nach Verschiedenheit der unten folgenden nähern Bestimmungen, entweder von dem letztern Verkäufer vom Wein und Branntewein zur Consumtion in hiesiger Stadt und deren Gebiet, oder von denjenigen, welche Wein- und Branntewein zur Consumtion in ihrem Hausstande entweder aus der Fremde erhalten oder hieselbst Orhoftweise, in Quantitäten von einem Orhofte und darüber, kaufen, von einem jeden derselben, auf seinen der Stadt geleisteten Eid und übrigens in der in den Art. 6 bis 10 näher bestimmten Art.

Art. 6.

Zur Ausmittelung des der Consumtions-Accise unterworfenen Weins und Branntewein, und in Ansehung der Entrichtung dieser Accise wird folgendes verordnet:

Jeder hiesige Kaufmann, welcher Wein und Branntewein auf dem Lager hat, so wie jeder hiesige Weinhändler, ist verbunden, von den am 1sten Januar 1808, als der Zeit des

Anfangs dieser Consumtions-Accise, unter ihn lagernden Wein und Branntewein ein schriftliches Verzeichniß auf seinen der Stadt geleisteten Eid auf dem Wein-Accise-Comtoir innerhalb der ersten Hälfte des Monats Januar des gedachten Jahrs einzureichen.

Jeder hiesige Bürger und Einwohner, welcher am 1sten Januar 1808 mehr als ein Orhoft Wein oder Brandtewein, oder mehr als 240 Bouteillen, ohne Rücksicht darauf, ob solche Quantität von derselben, oder von unterschiedner Art ist, zur Consumtion in seinem Hausstande besitzt, muß innerhalb der ersten Hälfte des gedachten Monats Januar auf dem Wein-Accise-Comtoir die Quantität, welche er solchergestalt besitzt, schriftlich auf seinen der Stadt geleisteten Eid anzeigen und dafür sofort die Consumtions-Accise gegen Empfangschein entrichten. Wer dieserhalb sich nicht obgedachtermaßen auf dem Wein-Accise-Comtoir meldet, dem wird sein Ausbleiben als eine stillschweigende Versicherung auf seinen der Stadt geleisteten Eid angerechnet, daß er am 1sten Januar 1808 nicht über ein Orhoft, oder nicht über 240 Bouteillen an Wein und Branntewein zur Consumtion in seinem Hausstande vorräthig gehabt habe.

Art. 7.

Jeder, welcher hieselbst mit Wein und Branntewein im Großen, d h. in Parthien nicht unter ein Orhoft, handelt, ist verbunden, halbjährig, auf Neujahr und Johannis, mithin zum erstenmal auf Johannis 1808, auf

dem

dem Wein-Accise-Comtoir ein von ihm unterzeichnetes Verzeichniß einzureichen, worin er auf seinen der Stadt geleisteten Eid die Quantitäten an Wein und Branntewein anzugeben hat, welche er während der letzt verflossenen sechs Monate

1. hieselbst eingeführt und hier gekauft hat, mit namentlicher Angabe der hiesigen Verkäufer und der von jedem derselben gekauften Quantität;
2. welche er wieder von hier ausgeführt hat;
3. welche er hieselbst verkauft hat, mit namentlicher Angabe der Käufer und der an jeden derselben verkauften Quantität, und
4. welche Quantität in seinem Hausstande consumirt worden.

Für die in seinem Hausstande consumirten Quantitäten hat er bey der Eingabe des Verzeichnisses die Consumtions-Accise zu entrichten.

Art. 8.

Jeder, welcher hieselbst Wein oder Branntewein en detail, d. h. unter ein Oxhoft, bey Ankern und Bouteillen verkaufen will, muß sich zu dem Behuf auf dem Wein-Accise-Comtoir einschreiben lassen, und soll hieselbst, ohne solche Einschreibung, niemanden der Wein- und Branntewein-Verkauf en detail weiter gestattet seyn. Jeder solchergestalt eingeschriebener Weinhändler en detail ist verbunden, alle 3 Monate, nämlich auf Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, mithin zum erstenmal auf Ostern 1808, ein von ihm unterzeich-

netes Verzeichniß auf dem Wein-Accise-Comtoir einzureichen, worin er auf seinem der Stadt geleisteten Eid anzugeben hat:

1. die Quantitäten Wein und Branntewein, die er hieselbst während der leztern 3 Monate eingeführt und hier gekauft hat, mit namentlicher Angabe der hiesigen Verkäufer und der von jedem derselben gekauften Quantitäten;
2. die Quantitäten Wein und Branntewein, welche er während der 3 Monate außerhalb der Stadt und deren Gebiet verkauft hat;
3. wie viel er während solcher 3 Monate Orhoftweise hieselbst verkauft hat, mit Angabe der Namen der Käufer und der an jeden derselben verkauften Quantität;
4. wie viel er während der leztern 3 Monate zur Consumtion der Stadt und deren Gebiets Anker- und Bouteillenweise verkauft hat, und
5. wie viel während der Zeit in seinem Hausstande consumirt worden.

Für die Quantitäten sub Nris 4 et 6 hat er bey Eingabe des Verzeichnisses auf dem Wein-Accise-Comtoir die Consumtions-Accise zu entrichten.

Wer den Weinhandel en gros und en detail treibt, ist deshalb zwar nicht von der Einschreibung auf dem Wein-Accise-Comtoir befreyt; allein er hat nur alle 6 Monate ein Verzeichniß, so wie solches Art. 7. vorgeschrieben worden, jedoch ad 3. in Ansehung des hier verkauften mit der Unterscheidung:

a) des

a) des hieselbst Orhoftweise in Quantitäten von einem Orhoft und darüber verkauften, mit Angabe des Namens des Käufers und der an jeden derselben verkauften Quantität;

b) des hieselbst in Quantitäten unter ein Orhoft zur Consumtion der Stadt und deren Gebiets verkauften Weins und Branntweins

einzureichen, jedoch zugleich die Consumtions-Accise für die sub 3. b. bemerkten Quantitäten mit derjenigen für die in seinem Hausstande consumirten zu entrichten.

Art. 9.

In Ansehung der Weinschenker oder Zapfer bleibt es in Hinsicht auf deren Schenkfreyheit bey den deshalb bestehenden Einrichtungen. In Hinsicht auf die Consumtions-Accise aber müssen selbige sich jährlich auf Neujahr der löbl. Wein-Accise-Deputation stellen, und auf ihren der Stadt geleisteten Eid erklären, wie viel Wein und Branntewein sie im Durchschnitt der beyden letztern Jahre jährlich zum Auszapfen aufgenommen haben. Von dieser solchergestalt angegebenen Quantität soll dem Weinschenker $\frac{1}{4}$ für Keller-Leccagie und Verkauf an Auswärtige zu Gute gerechnet werden, für die übrigen $\frac{3}{4}$ Theile hat er die Consumtions-Accise auf dem Wein-Accise-Comtoir, und zwar jeden Monat zum zwölften Theil zu entrichten.

Wenn jemand neu als Weinschenker eintritt, wird, in Beziehung auf selbigen für das erste

erste Jahr das geringste jährliche Verzapfungs-Quantum unter den übrigen Weinschenkern als Grundlage seiner Taxation in Hinsicht auf die Consumtions-Accise angenommen. Für das zweyte Jahr wird das von selbigem auf seinen der Stadt geleisteten Eid angegebene, zur Verzapfung aufgenommene Quantum des ersten Jahrs zum Grunde gelegt, und treten für die ferner folgenden Jahre die obigen Vorschriften dieses Artikels in Ansehung desselben ein.

Wer neben dem Weinhandel en gros und en detail zugleich eine Weinschenke hält, ist nicht den obigen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen zu achten; es hat derselbe vielmehr nur die Art. 7 et 8 für diejenigen, welche zugleich den Weinhandel en gros und en detail treiben, enthaltenen Vorschriften zu erfüllen, und die von ihm verzapften Quantäten Weins und Branntweins in dem halbjährig einzureichenden Verzeichnisse sub 3 b. zu begreifen.

Art. 10.

Jeder hiesige Bürger und Einwohner, welcher Wein oder Branntewein zur Consumtion in seinem Hausstande Orhoftweise in Quantitäten von einem Orhofte und darüber entweder aus der Fremde, es sey directe oder indirecte erhält, oder hieselbst, es sey von wem es wolle, kauft, ist verbunden, davon auf dem Wein-Accise-Comtoir auf seinen der Stadt geleisteten Eid sofort Anzeige zu machen, und daselbst für die solchergestalt angegebenen Quantitäten die Consumtions-Accise zu entrichten.

Art. 11.

Digitized by Google

Art. 11.

Das außergerichtliche Verfahren in Hinsicht auf diese Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise-Ordnung steht den Herren und Bürgern der Wein-Accise in eben der Art zu, wie solches in der Wein-Accise-Ordnung von 1706 verordnet ist; so wie auch die Anstellung der Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Officianten.

s. oben S. 211.

CXCVII.

Verordnung

Dec. 16.

wegen der am 10. December 1807 durch Rath und Bürger-Schluß beliebten Ausdehnung der Bestimmungen des Art 9. der Zehnten-Ordnung vom Jahr 1771, in Hinsicht auf die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 16. December 1807.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths öffentlich bekannt gemacht, wie am 10. December dieses Jahrs durch Rath- und Bürgerschluß beliebt und festgesetzt worden, die Vorschriften des Art. 9. der Zehnten-Ordnung vom Jahre 1771 folgendermaßen zu extendiren und zu bestimmen:

Es soll nemlich künftig von allen Erb- oder wohlgewonnenen Gütern, es bestehen solche in Capitalien, liegenden Gründen oder auch andern, durch eine Taxation, dem Werthe nach, zu bestimmenden Sachen, als

pretiosis,

pretiosis, Bibliotheken, Gemälde-Cabinetten und dergleichen, welche hieselbst ab intestato oder vermittelst eines Testaments oder einer andern letzten Willens-Verordnung als Erbschaft oder Vermächtniß a dato publicationis dieser Verordnung auf hiesige Bürger oder auf im sogenannten fremden Contract stehende oder sonstige hiesige Einwohner oder auch in Fällen, da von solchen Gütern nicht die Abzugssteuer zu entrichten ist, auf Auswärtige fallen, welche dem Verstorbenen über den zweyten Grad der Collateral-Linie, also im weitern Grade als Brüder und Schwestern oder auch gar nicht verwandt und, nach folgendem Verhältnisse eine Abgabe an das Zehnten-Amt entrichtet werden; nemlich

in denen Fällen der Verwandtschaft über den zweyten und bis zum vierten Grad inclusive der Collateral-Linie 5 per Cent des reinen Betrags der Erbschaft oder Vermächtnisses; und in den Fällen der Verwandtschaft über den vierten Grad der Collateral-Linie hinaus, oder auch bey gar nicht eintretender Verwandtschaft, $7\frac{1}{2}$ per Cent des reinen Betrags der Erbschaft oder des Vermächtnisses.

Jedoch wird diese Abgabe allein auf Eid oder der Angelobung abseiten der beykommenden Personen und ohne alle deßhalb vorzunehmende Versiegelung oder Inventur entrichtet, und sind davon ausgenommen, ob favorem matrimonii unbeerbte eheleibliche Männer und Frauen untereinander, ingleichen die piae causae,

causae, wenn ihnen etwas als Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, wie auch die Executores testamenti weges desjenigen, was ihnen für ihre Bemühung vermacht wird, wenn solches sich nicht über 1000 Thlr. beläuft.

Wornach sich ein Jeder zu richten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 14. December 1807.

s. oben S. 211.

CXCVIII.

Verordnung

Dec. 21.

wegen der am 10. December 1807 durch Rath- und Bürger-Schluß beliebten Abgabe von den Zimmern und Häusern, welche von hiesigen Bürgern und Einwohnern auf dem Lande als Sommer-Aufenthalte bewohnt werden. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 21. December 1807.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths öffentlich bekannt gemacht, wie am 10. December dieses Jahrs durch Rath- und Bürgerschluß eine Abgabe von den Zimmern und Häusern, welche von hiesigen Bürgern und Einwohnern ausserhalb der Thore der Stadt als Sommer-Aufenthalte bewohnt werden, nach folgender Modification beliebt worden.

Es werden zum Behuf der Bestimmung solcher Abgabe, große, mittlere und kleine Sommer-Aufenthalte unterschieden.

Für große Sommer-Aufenthalte werden diejenigen angenommen, welche mehr als 6

zum

zum Bewohnen eingerichtete Zimmer enthalten, und ist von selbigen eine jährliche Abgabe von 100 Mark Hamburger Courant zu entrichten.

Für mittlere Sommer-Aufenthalte werden diejenigen angenommen, welche mehr als 3, und nicht über 6, zum Bewohnen eingerichtete Zimmer begreifen, und ist von selbigen eine jährliche Abgabe von 50 Mark Hamburger Courant zu entrichten.

Für kleine Sommer-Aufenthalte werden diejenigen angenommen, welche 3 oder weniger eingerichtete Zimmer enthalten, und ist von selbigen eine jährliche Abgabe von 25 Mark Hamburger Courant zu entrichten.

Es hat auf diese Classification keinen Einfluß, ob die Zimmer eines Sommer-Aufenthalts ein abgesondertes Gebäude oder nur einen Theil eines Gebäudes ausmachen.

Zugleich wird festgesetzt, daß Dielen in den Landhäusern, wenn gleich solche als Zimmer gebraucht würden, nicht bey der Berechnung der Zimmer in obiger Hinsicht in Anschlag zu bringen sind; dagegen aber soll jedes zum Bewohnen eingerichtete Zimmer, ohne Rücksicht, ob es zum eigentlichen Wohnzimmer oder zum Schlafzimmer gebraucht wird, bey der obigen Classification für ein Zimmer gerechnet werden.

Die obbestimmte Abgabe ist von dem Bewohner eines Sommer-Aufenthalts auf dem Lande, ohne Unterschied, ob solcher ihm eigenthümlich gehöre, oder ob er solchen nur in

Miethe,

Miethe habe, und ohne Rücksicht darauf, ob solcher im Gebiete hiesiger Stadt oder im benachbarten fremden Gebiete gelegen ist, zu entrichten.

Die auf hiesigem Stadt-Gebiete belegenen Sommer-Aufenthalte werden abseiten der Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction solche gehören, besichtigt und claßificirt, auch wird abseiten derselben diese Abgabe jährlich um Johannis abgefordert werden.

Von den Sommer-Aufenthalten, welche hiesige Bürger und Einwohner im benachbarten fremden Gebiete bewohnen, hat der Bewohner jährlich, ein jeder an der Schoßtafel des Kirchspiels, zu welchem er gehört, bey der zuerst nach Ostern stattfindenden Einhebung von Graben-Geldern schriftlich auf seinen der Stadt geleisteten Eid oder auf seine anderweitig obhabenden Pflichten anzuzeigen, unter welcher der drey obbemerkten Classen der von ihm bewohnte Sommer-Aufenthalt gehöre, und zugleich dem gemäß an den Schoßtafeln die Abgabe zu entrichten.

Gegen die Säumigen in Erlegung dieser Abgabe wird in eben der Art, wie bey sonstigen Contributionen, verfahren werden

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. December 1807.

s. oben S. 213.

CXCIX.

13. **Ankündigung**

einer am bevorstehenden Neujahrstage zur Unterstützung der Armen-Anstalt anzustellenden Sammlung milder Gaben, ꝛc. — Auf Befehl eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 23sten December, 1807.

Das Armen-Collegium hat um eine öffentliche Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Neu-Jahrstage für die Armen-Anstalt gebeten, und, im Vertrauen auf die so vielfältig erprobte Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner dieser Stadt und ihres Gebiets, hat Ein Hochedler Rath die erbetene Sammlung bewilligt, wozu am bevorstehenden Neujahrstage in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets die Becken, mit einem Mauersteine bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

Der gemeinschaftliche ungetheilte Wunsch unserer Bürger verlangte eine allgemeine Armen-Anstalt. Alle wollten, daß kein Unglücklicher in unserer Stadt hülflos gelassen werde, daß jedem, der Hülfe bedürfte, zur Nothdurft geholfen werden sollte. Nach diesem Grundsatz ist die Anstalt errichtet, und durch die thätige Mitwirkung dieser unserer Bürger, durch die Theilnahme und Unterstützung Aller, seit einer beträchtlichen Reihe von Jahren, bis dieher erhalten.

Nur mit innigem schmerzlichen Gefühl kann der Senat die Verkettung unglücklicher Verhältnisse bemerken, wodurch die Bedürfnisse der Anstalt in eben dem Grade täglich sich mehren, wie die Hülfsleistung immer mehr und mehr erschwert wird.

Mancher, der vormals zur Unterstützung der Anstalt seinen Beytrag gab, und noch gerne geben möchte, ist jetzt ausser Stande, zu geben, ist vielleicht dem Zeitpunct nahe, vielleicht schon dahin gebracht, daß er selbst der Hülfe bedarf.

Aber je niederschlagender die Uebersicht unserer Lage ist, um desto dringender muß jeder, der noch zur Hülfe beytragen kann, sich dadurch aufgefordert finden, die Armen-Anstalt nicht zu verlassen, in einem

Zeit-

Zeitpunct, wo sie der Unterstützung mehr als jemals bedarf.

Sollte es je dahin kommen, daß die Armen-Anstalt ausser Stande wäre, allen Bedürftigen, die auf ihre Hülfe Anspruch machen können, zur Nothdurft zu helfen, sollte sie aufhören müssen, eine allgemeine Armen-Anstalt zu seyn, so wäre ihre Auflösung entschieden.

Noch sind wir im Stande, die Anstalt zu erhalten, die, wieder herzustellen, wenn sie einmal aufgelöset wäre, wohl nur zu gewiß unsere Kräfte übersteigen würde. Noch können wir durch sie Manchen retten, der unter dem Drucke der Zeit leidet, und, da wir doch die Hoffnung auf eine bessere Zeit noch nicht aufgeben dürfen, künftig wieder in die Reihe nützlicher und thätiger Bürger treten wird; der aber jetzt zur Zeit der Noth hülflos gelassen, dem Elend unterliegen, oder sich der Verzweiflung Preis geben würde.

s. oben S. 151.

CC.

Notification

Dec. 30.

wegen Prolongation des Termins der Renten-Lotterie.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Termin des Debits der unterm 21sten October d. J. publicirten Hamburger Renten-Lotterie annoch um einen Monat prolongirt worden, und daß demnach bis zu Ende des Monats Januar künftigen Jahrs annoch Loose zu dieser Lotterie bey Löbl. Kämmerey zu den öffentlich bekannt gemachten Stunden zu erhalten seyn werden.

Wegen des eintretenden Bankschlusses genügt vorgängig die Notirung der Loose für Rechnung derjenigen, welche solche verlangen, und wird die sofortige Bezahlung des Preises derselben nicht erfordert.

Concluſum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 30. Decembris, 1807.

s. oben S. 198.

Noti-

CCI.

Dec. 30. **Notification**
wegen des Anfangs der Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedl. Raths wiederholt zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die durch Raths- und Bürgerschluß vom 10ten December d. J. beliebte Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise mit dem 1sten Januar 1808. in Gemäßheit der unterm 14ten December publicirten desfallsigen Verordnung, in hiesiger Stadt und deren Gebiet in Wirkung tritt.

Die Erhebung dieser Consumtions-Accise geschieht vom 2ten Januar k. J. an, an jedem Tage in der Woche auf dem Wein-Accise-Comtoir, Mittags von 12 bis 1 Uhr, und werden besonders alle diejenigen hiesigen Kaufleute und Weinhändler, so wie alle sonstige hiesige Bürger und Einwohner, welche, in Gemäßheit des Art. 6. gedachter Verordnung, bey dem Anfange dieser Accise Wein und Branntewein anzugeben, und auch zugleich zu verAccisen haben, aufgefordert, dieserhalb das Erforderliche vor dem 16ten Januar k. J. 1808. auf dem Wein-Accise-Comtoir zu berichtigen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Mercurii, d. 30 Decembris, 1807.

s. oben S. 212.

CCII.

Dec. 30. **Notification**
wegen der noch rückständigen Beyträge zur contributionsmäßigen Anleihe.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche mit ihren Beyträgen zu der durch Raths- und Bürgerschluß vom 15ten October d. J. beliebten contributionsmäßigen Anleihe, annoch zurückgeblieben sind, aufgefordert, ihre schuldigen Beyträge zu dieser Anleihe förderſamſt, und zwar spätestens vor Ende des Monats Januar k. J., an die Anleihe-Conto Löbl. Cämmerey von 1807, bey Strafe der Execution, abzuschreiben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Mercurii, d. 30. Decembris, 1807.

s. oben S. 195.

Digitized by Google

Sammlung
Hamburgischer
Verordnungen.

Siebenten Bandes viertes Heft.

Verordnungen von 1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen vom Jahre 1808.

CCIII.

Notification Jan. 15.

wegen Gelebung des Art. 6. der neuen Wein- und Branntewein Conſumtions Acciſe-Ordnung.

Da während des Art. 6. der neuen Wein- und Branntewein Conſumtions Acciſe-Ordnung zur reſp. Angabe und Veracciſung des zu Anfange dieſer Acciſe hieſelbſt vorräthigen Weins und Branntewein beſtimmten Termins bisher noch manche Perſonen mit der desfallſigen Berichtigung auf dem Wein-Acciſe-Comtoir zurückgeblieben ſind; als wird der dieſerhalb beſtimmte Termin hiemit, um den Säumigen annoch zur freywilligen Erfüllung dieſer ihrer Obliegenheit Zeit zu verſtatten, bis zu Ende Februar dieſes Jahrs verlängert, und werden alle diejenigen, welche ſich in dem Fall der Verbindlichkeit zu ſolchen reſp. Angaben und Veracciſung befinden, bisher aber noch damit zurückgeblieben ſind, hiemit aufgefordert, innerhalb des gedachten verlängerten Termins unfehlbar das Erforderliche auf dem Wein-Acciſe-Comtoir zu berichtigen, indem die dann noch Zurückgebliebenen ſich alle Ungelegenheiten, welche aus ſolchem Zurück-

Digitized by Google

bleiben für sie entstehen können, selbst beyzumessen haben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 15. Januarii, 1808.

s. oben S. 232.

CCIV.

Jan. 15.

Anzeige

wegen Entrichtung der contributionsmäßigen Anleihe von 1807.

Denenjenigen, welche ihren Beytrag zur contributionsmäßigen Anleihe de 1807. bis zum 31sten December 1807. in Banco entrichtet haben, wird hiemit bekannt gemacht, daß die darüber ausgefertigten Obligationen am Donnerstage, den 21sten Januar, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, bey Löbl. Cämmerey abzufordern sind. Jedoch werden solche nur an diejenigen, von deren Conto die Beyträge in Banco abgeschrieben worden, verabfolget. Hamburg, den 15ten Januar, 1808.

s. oben S. 232.

CCV.

Jan. 29.

Notification

zur Ermunterung zur Theilnahme an die Renten-Lotterie.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß mit der Ziehung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 15ten October v. J. beliebten Hamburger

ger Renten-Lotterie am 4ten März dieses Jahrs der Anfang gemacht werden wird, und sind bis dahin annoch Loose zu dieser Lotterie bey Verordneten Löbl. Cämmerey zu den öffentlich bekannt gemachten Stunden zu erhalten.

Da indeß noch mehrere Loose dieser Lotterie bisher nicht untergebracht sind; so findet **Ein Hochedler Rath** sich veranlaßt, die hiesigen Bürger und Einwohner zur patriotischen Theilnahme an gedachter Lotterie, deren Ertrag bekanntlich zu einiger Aushülfe der Cämmerey, bey deren gegenwärtigen, fast unerschwinglichen, Bedürfnissen bestimmt ist, dringend aufzufordern, indem es niemanden entgehen kann, daß, wenn Löbl. Cämmerey nicht auf diesem niemand in Verlust setzenden Wege Beyhülfe verschafft werden kann, bey dem Drange der Bedürfnisse, unausweichlich die benöthigten Gelder auf bey weitem lästigere Art werden herbeygeschafft, werden müssen.

Conclusum in Senatu Hamb. d. 29. Jan. 1808.

s. oben S. 231.

Unterm 2. April 1808 ließ Löbl. Cämmerey noch folgendes wegen dieser Lotterie bekannt machen:

„Alle Interessenten der nunmehro gezogenen, am 21sten October 1807 publicirten, Renten-Lotterie der freyen Hanseſtadt Hamburg werden hiedurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen, mithin vor dem 16ten April d. J., bey Löbl. Cämmerey die schriftliche Anzeige zu

machen, ob die, über die auf ihre Loose gezogene Rente auszustellende Rentenbriefe auf einen bestimmten Namen ausgefertigt werden sollen, widrigenfalls sothane Rentenbriefe auf Einhaber gestellt werden. Sollte auch verlangt werden, die auf mehrere Loose gezogene Rente in einem Rentenbriefe zusammen zu ziehen, so ist dieses gleichfalls zulässig, nur muß auf diesem Fall auch hierüber eine schriftliche Anzeige in der obbemerkten Zeit bey Löbl. Cämmerey eingereicht werden. Hamburg, den 2ten April, 1808.

Febr. 8. In der Versammlung E. H. Raths und Erbg. Bürgerschaft v. 8. Febr. proponirte der Senat;

1) ein **Einquartierungs-Reglement für die Stadt und die Vorstadt St. Georg;**

s. unten S. 240.

2) eine **Abgabe** von 1 pro Cent von den **in öffentlichen Auctionen hieselbst verkauften fremden Manufactur- und Fabrik-Waaren,** mit den in der Anlage B. bemerkten Ausnahmen;

s. unten No. CCVII.

3) die von den hiesigen Weinhändlern gewünschten, im Adjuncto sub Signo (bemerkten Abänderungen, der durch den letzten Rath- und Bürgerschluß beliebten

ten **Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise-Verordnung;**

s. oben S. 232. unten No. CCIX.

4) die von dem Weddeschreiber **Sohn**, gebetene Herabsetzung der Pacht seines Dienstes, durch **eine Remission von 2000 mß**, oder **Uebertragung der Verwaltung seines Dienstes** von Ostern d. J. an, **für Rechnung löbl. Kämmerei**, mit Vorbehalt gegenseitig freier halbjährigen Loßkündigung, solchergestalt, daß er von dem jährlichen Ertrage des Dienstes $\frac{2}{3}$ löblicher Kämmerei abzuliefern und $\frac{1}{3}$ für seine Verwaltung zu genießen habe;

s. oben Th. V. S. 117.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte die proponirten Puncte, und zwar

ad. 1) das Einquartierungs-Reglement, **als ein provisorisches Gesetz, auf drey Jahr**, und

ad. 3) die Veränderung der Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise-Ordnung, **mit einigen Bemerkungen**,

welchem allen Senatus replicando beitrat.

Digitized by Google

CCVI.

Febr. 10. **Einquartierungs-Reglement**

für die Stadt und Vorstadt St. Georg. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg, publiciret den 10. Februar, 1808.

Demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 8ten Februar ein Einquartierungs-Reglement für die Stadt und Vorstadt St. Georg als ein provisorisches Gesetz beliebet worden; als wird dasselbe hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, und werden alle und jede Bürger und Einwohner ermahnet und erinnert, sich den Vorschriften desselben in allen Stücken gemäß zu betragen, und durch deren Befolgung zur Einführung guter Ordnung, dem einzigen Mittel, die allgemeine Last weniger drückend zu machen, so viel an ihnen ist, mitzuwirken, so lieb es ihnen seyn wird, die im entgegengesetzten Fall unausbleiblich eintretenden unangenehmen Folgen zu vermeiden.

Decretum in Senatu, Hamburg, den 10ten Februar 1808.

§. 1.

Von der Einquartierungs-Deputation.

Die Leitung des ganzen Einquartierungswesens in der Stadt und Vorstadt St. Georg wird der durch Rath- und Bürgerschluß vom 15ten October 1807. angeordneten, aus fünf Mitgliedern Eines Hochedlen Rathes, und zwanzig Bürgern, vier aus jedem Kirchspiel, bestehenden Einquartierungs-Deputation, unter

unter der unmittelbaren Aufsicht Eines Hochedlen Rathes, anvertrauet. Diese Deputation ist mit der Ausübung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften beauftragt, und kann über die für sie geeigneten Gegenstände collegialisch beschliessen. Die Bürger-Capitaine werden in Einquartirungs-Angelegenheiten, ihrer Verfassung unbeschadet, an die Beschlüsse derselben verwiesen.

Bey dem Einquartierungswesen wird übrigens die bekannte Eintheilung der Stadt und Vorstadt in 5 Bürger-Regimenter und 57 darin enthaltene Bürger-Compagnien zum Grunde gelegt, und der Ausdruck Regiment und Kirchspiel für gleichumfassend genommen.

§. 2.

Von den Kirchspiels-Sectionen.

Die Einquartierungs-Deputation ist nach den fünf Bürger-Regimentern in eben so viele Kirchspiels-Sectionen eingetheilt, deren jede aus einem Mitgliede Eines Hochedlen Rathes und den vier zu diesem Kirchspiel deputirten Bürgern besteht. Diese Kirchspiels-Sectionen sind in allen das Kirchspiel oder Regiment betreffenden Einquartierungssachen die erste Instanz. Von den Beschlüssen derselben wendet man sich erforderlichenfalls schriftlich in beliebiger Form an die ganze Deputation. Der Capitain der jedesmaligen Bürger-Compagnie wird bey den Versammlungen der Kirchspiels-Sectionen, falls nöthig, als consultirendes Mitglied zugezogen.

§. 3.

Von den Ausschüssen der Deputation.

Ausserdem kann die Deputation zur Besorgung solcher Arten von Geschäfften, welche sich nicht auf ein einzelnes Kirchspiel beschränken, Ausschüsse ernennen, welche wenigstens aus Einem Raths-Mitgliede und Einem Bürger der Deputation aus jedem Kirchspiel bestehen müssen.

Ein eigener Cassen-Ausschuß verwaltet die bey dem Einquartierungswesen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, indem derselbe theils, soweit es die Umstände erlauben, für diejenigen Hausbewohner, welche ihre Einquartierung nicht in natura nehmen können, und sich darüber mit der competenten Kirchspiels-Section vereinbaren, die derselben zukommende Anzahl von Officieren und Soldaten ausmiethet, theils die in den verschiedenen in diesem Reglement bestimmten Fällen zu zahlenden Reluitionsgelder und für Einquartierung eingehenden baaren Geldbeyträge, insonderheit der Zimmerbewohner, und anderer, welche kein quartierbares Locale besitzen, erhebet, und davon die zu leistenden Vergütungen und die Rechnungen der Gastwirthe und anderer, welche gegen Bezahlung logieren, berichtiget. Diesem permanenten Ausschuß tritt einer der Verordneten Löbl. Kämmerey bey, um die etwa erforderliche Verbindung zwischen derselben und der Einquartierungs-Deputation zu unterhalten. Die Rechnung dieses Ausschusses ist Einem Hochedlen Rathe

und

und dem Collegio der Sechsziger von Zeit zu Zeit vorzulegen.

§. 4.

Theilnahme der deputirten Bürger an der Billet-Vertheilung.

Zwey Bürger der Deputation in Turno, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele, assistiren bey der Vertheilung der Billete auf dem Quartier-Büreau §. 9, und sorgen dafür, daß dabey nach der Vorschrift dieses Reglements verfahren werde. Sie verweisen die sich etwa auf dem Quartier-Büreau meldenden Reclamanten an den zu der jedesmaligen Compagnie deputirten Bürger.

§. 5.

Vertheilung der Bürger-Compagnien unter die deputirten Bürger.

Jeder Bürger der Einquartierungs-Deputation hat nämlich eine oder mehrere Compagnien seines Kirchspiels unter seiner speciellen Aufsicht, bey welcher er den Capitain der Compagnie erforderlichenfalls zuzieht. Die Einwohner einer jeden Compagnie wenden sich mit ihren Reclamationen in Einquartierungs-Sachen an den zu derselben deputirten Bürger, und wird die Vertheilung der sämmtlichen Compagnien deshalb von Zeit zu Zeit bekannt gemacht.

§. 6.

Nachfragen und Besuche.

Die Mitglieder der Einquartierungs-Deputation sind befugt und verbunden, in diesen, ihrer

ihrer Aufsicht anvertraueten, Compagnien einzeln, oder in Gesellschaft eines oder mehrerer ihrer Collegen, oder des Bürger-Capitains, Nachfragen und Besuche vorzunehmen, sowohl um die Localität und individuelle Lage der Einwohner, in Rücksicht auf Einquartierung, kennen zu lernen, als auch um sich zu überzeugen, ob bey der Einquartierung alles regelmäßig zugehe. Es versteht sich von selbst, daß hiedurch die bisherige Aufsicht der Bürger-Capitaine auf die Belegung ihrer Compagnie nicht ausgeschlossen wird.

§. 7.

Mit-Aufsicht der Hausbewohner einer Compagnie auf deren Bequartierung.

Da eine unter den in dem Bezirk einer Compagnie wohnenden Bürgern von Zeit zu Zeit abwechselnde Mit-Aufsicht auf die Bequartierung derselben von ganz besondern Nutzen ist; so sind aus jeder Compagnie ein, oder wenn die Größe derselben es erfordert, mehrere Hausbewohner nach dem Vorschlag der Kirchspiels-Section von der Deputation zu ersuchen, solche Mit-Aufsicht auf unbestimmte, längstens aber auf 3 Monat zu setzende, Zeit zu übernehmen, um durch fleißiges Nachfragen und Herumgehen in der Compagnie auf alles, die Einquartierung betreffend, zu achten, und sich über das, was dabey etwa nicht in Ordnung, mit dem zu der Compagnie deputirten Bürger zu besprechen. Es bleibet jedoch einem Jeden überlassen, ob

er

er diese ihm angetragene Mit-Aufsicht übernehmen wolle oder nicht.

§. 8.

Theilnahme der Bürger-Capitaine an der Einquartierung und Form derselben überhaupt.

Die Einquartierung geschieht mittelst eines von dem Bürger-Capitain der Compagnie, oder bey dessen etwaniger Verhinderung von einem Bürger-Officier derselben, unterschriebenen, mit dem Datum bezeichneten Quartier-Billets. Jeder, welcher Einquartierung bekömmt, ist verbunden, derselben dieses Billet bey der Ankunft abzufordern, und dagegen seine Addresse nach einem gedruckten, von dem Bürger-Capitain unterschriebenen, Formular zu geben. Ist die Bequartierung auf unbestimmte Zeit, oder überhaupt auf länger als zwey Tage; so sendet der bequartierte Bürger das Billet innerhalb der ersten zweymal 24 Stunden an den zu seiner Compagnie deputirten Bürger, welcher es in seiner Quartier-Liste notirt, und es, mit seiner Unterschrift bezeichnet, zurückgiebt. Wer es versäumt, sein Billet auf diese Weise contrasigniren zu lassen, hat es sich selbst beyzumessen, wenn er als nicht quartiert angesehen wird, und für das Unterkommen einer ihm in Folge davon etwa zugesandten anderweitigen Einquartierung wenigstens auf 24 Stunden zu sorgen. Wer schon bey dieser Gelegenheit den Namen seines Militairs, und des Corps, Compagnie u. s. w., wozu derselbe gehört, angeben

ben kann, trägt dadurch zur Erreichung einer guten Ordnung wesentlich bey.

Ohne ein Billet ist Keiner verbunden, Jemand ins Quartier zu nehmen, und wer solches thut, kann sich dadurch vor anderweitiger Einquartierung nicht schützen; Nothfälle jedoch ausgenommen, in welcher die Einquartierung von dem Bürger-Capitain der Compagnie oder dessen Officieren persönlich zugeführt würde, wo dann aber das Billet nachzuliefern ist.

Eine ausweise des Billets auf bestimmte Zeit zugewiesene Einquartierung, ist nach Ablauf derselben als erloschen anzusehen, wenn keine Prolongation erfolgt. Namentlich haben die Gastwirthe und alle, welche gegen Bezahlung oder Vergütung logieren, über die auf dem Billet bestimmte Zeit hinaus gar keinen Anspruch.

Die Bürger-Capitaine sind verpflichtet, jederzeit die Billette auf alle in ihrer Compagnie freywerdende Logis unverzüglich auf das Quartier-Büreau einzuliefern. Unterlassen sie solches, so ist die Einquartierungs-Commission befugt, das fehlende Billet auf ein freyes Logis, dessen sie gerade benöthiget, anstatt des Capitains der Compagnie, vorläufig auszufertigen; welches Noth-Billet eben die Gültigkeit haben soll, als wenn es von dem Capitain der Compagnie unterschrieben wäre.

Um mit denen Bürgern, welche Officiere oder drey und mehr Gemeine logieren, zu einer möglichst genauen Abrechnung zu kommen, ist der Tag der Einreichung solcher Billets zu notiren, und hat derjenige, dessen Billet auf

dem

dem Quartier-Büreau länger als 3 Tage ungebraucht liegt, während seine Compagnie belegt ist, für die länger freygewesene Zeit die Hälfte der ihm in dem Augenblick gebührenden Einquartierung, den Mann zu 2 Mark täglich gerechnet, in Geld an die Casse der Einquartierungs-Deputation zu vergüten. Bey den Logis, welche unter 3 Mann zu tragen haben, findet eine solche Bezahlung nicht Statt.

§. 9.

Von der Einquartierungs-Commission und dem Quartier-Büreau.

Die Billettirung, oder die Vertheilung und Zuweisung der Einquartierung, geschieht mittelst der von dem Capitain jeder Compagnie hergegebenen oder anzuschaffenden Billets, durch die Einquartierungs-Commission. Diese besteht aus einem der Raths-Mitglieder und zweyen Bürgern der Deputation, alle drey in turno (§. 4.) und zweyen Bürger-Capitainen, welche letztere aus einer von sämmtlichen Bürger-Capitainen dazu deputirten Anzahl ihrer Mitglieder wöchentlich abwechseln. Von dieser Commission, welche die Mitwirkung mehrerer Mitglieder der Deputation, oder mehrerer Bürger-Capitaine, nach den Umständen nicht ausschließt, werden auf dem Quartier-Büreau nicht allein die Ein- und Umquartierungen ganzer Corps, sondern auch der einzelnen Officiere und andern Militair-Personen, unter genereller Aufsicht der Deputation besorgt; jedoch der Befugniß jedes

Bürger-

Bürger-Capitains, mit Vorwissen des zu seiner Compagnie deputirten Bürgers, einzelne Umquartierungen in derselben vornehmen zu können, unbeschadet.

Die Einquartierungs-Commission, so wie jeder einzelne Capitain, haben bei den Bequartierungen dahin zu sehen, daß solche den für jeden Bürger und für jede Compagnie gemachten Zutheilungen, so viel immer möglich, gemäß eingerichtet werden, und deshalb sorgfältig auf die darüber vorhandenen Listen zu achten.

§. 10.

Von den Listen, Büchern und Officianten.

Ueber die Quartierfähigkeit jeder Bürger Compagnie werden bey den Kirchspiels-Sectionen, so wie über deren Belegung von dem Bürger und dem Capitain derselben, genaue Listen gehalten. Die Einquartierungs Commission sorgt dagegen für die Haltung der ihr erforderlichen Protocolle und Listen, deren nähere Einrichtung derselben, unter Leitung der Deputation, überlassen bleibt. Dasselbe gilt von der Anstellung der nöthigen Schreiber, Dollmetscher und Bothen, welche mit möglichster Ersparung von der Commission in Vorschlag gebracht, von der Deputation erwählet, und eventualiter nach verfassungsmäßiger Bewilligung ex ærario besoldet werden.

§. 11.

Allgemeine Grundsätze der Einquartierung.

Die Quartierlast ist über alle Einwohner nach Verhältniß möglichst gleichförmig zu ver-

vertheilen; deshalb werden folgende Regeln festgesetzet:

1) Alle Bürger und Einwohner in der Stadt und Vorstadt sind, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit ihrer Wohnung, nach Maasgabe ihrer Vermögenheit, quartierpflichtig.

2) Die Quartierlast, da sie in der Regel mit Beköstigung und andern Ausgaben verbunden ist, verhält sich als eine persönliche, das Vermögen treffende, Abgabe. Sobald jedoch von der Zuweisung der einzuquartierenden Mannschaft die Rede ist, so ist davon die Rücksicht auf das Locale, oder den Platz, des zu Bequartierenden unzertrennlich. Hieraus folgt, daß, obwol die Quartierfähigkeit in der Regel, Vermögenheit und Platz zusammen, voraussetzet, dennoch der Vermögende, dem es an einem der Grösse der ihn treffenden Einquartierung verhältnißmäßigen Platz gebricht, und der nicht selbst ausquartieret, durch Zahlung baarer Geldbeiträge für die nicht in natura übernommene Last, und auf der andern Seite der Unvermögende, welcher in Hinsicht seines Unvermögens nicht belegt werden kann, aber ein für Einquartierung pasliches Locale bewohnt, unter gänzlicher oder theilweiser Vergütung, zur Uebernahme der Einquartierung verpflichtet sey.

3) Der dabei erforderlichen Modificationen halber, werden noch folgende Personen durch das Gesetz ausdrücklich für quartierpflichtig erklärt:

a) Alle Sahl- Buden- und Kellerbewohner, denen es an Platz zur Aufnahme würklicher Einquartierung gebricht, deren Vermögenheit aber die Mit-Uebernahme der Quartierlast erlaubt. Wenn sie hinreichenden Platz haben, werden sie in natura belegt.

b) Alle ohne Unterschied, welche bei Andern einwohnen, gleichviel, ob zur Miethe, oder in Folge anderweitiger Verhältnisse, wohin auch alle Comtoirbediente und andere Gehülfen zu rechnen sind, die nicht in den Häusern ihrer Principalen oder Eltern wohnen, sondern für sich logieren.

c) Alle, welche ausserhalb der Stadt, sey es auf hiesigem oder fremden Gebiete, wohnen, und hieselbst ohne hier eine Haushaltung zu haben, bürgerliche Nahrung treiben, oder ein Comtoir, eine Niederlage oder dergleichen halten.

d) Alle Anwesende, Verschollene, Pupillen, oder in sonstiger Hinsicht unter Obrigkeitlich angeordneter Tutel oder Curatel Stehenden, alle ungetheilten Erbschaften oder Gemeinheiten, die keine milde Stiftungen sind, insofern alle diese ein eigenes, hieselbst steuerbares, Vermögen besitzen.

Alle diese Personen werden, abseiten der Einquartierungs-Deputation, nach Maaßgabe ihrer Vermögenheit, zu einer gewissen Bequartierung angesetzt, welche jedoch, da ihnen keine Wahl bleibt, die Last in natura selbst zu übernehmen, in Verhältniß gegen wirkliche Einquartierung etwa um den dritten Theil zu vermindern ist, und haben sich diese Personen

inner-

innerhalb 14 Tagen von der durch die Kirchspiels-Sectionen an sie gerichteten Aufforderungen angerechnet, zu erklären, ob und an welchem Orte sie die ihnen zufallende Einquartierung selbst ausmiethen, oder den Betrag derselben, den Mann zu 2 Mark täglich gerechnet, in Geld an die Casse der Einquartierungs-Deputation reluiren wollen, welche letztere von diesen Geldern nach Anleitung des §. 3. Gebrauch macht, und wobey, wenn in 14 Tagen nicht das Gegentheil erklärt wird, anzunehmen ist, daß Jemand reluiren wolle.

§. 12.

Nähere Bestimmungen zur Vertheilung der Quartierlast.

Zur Erlangung einer, so weit es die Natur dieses so äusserst schwierigen Gegenstandes erlaubt, im Verhältniß möglichst gleichförmigen Vertheilung der Quartierlast über alle Quartierpflichtigen, wird nicht allein die Größe, sondern auch die Art der Einquartierung für jeden einzelnen Quartierpflichtigen, abseiten der Einquartierungs-Deputation, nach den jedesmaligen Umständen speciell möglich genau bestimmt. Diese Bestimmung geschieht unter Leitung der Deputation von der competenten Kirchspiels-Section, unter Zuziehung des jedesmaligen Bürger-Capitains, als consultirenden Mitgliedes, und wird, so oft es die Umstände erfordern, längstens aber nach drey Monaten revidirt. Da die veränderliche Summe der zu vertheilenden Quartierlast wie der Quartierpflichtigen, und über-

haupt die Natur der Sache, eine absolute Bestimmung in Zahlen unmöglich macht; so muß das Gesetz sich auf die Feststellung folgender Grundsätze beschränken:

1) Die Bestimmung ist so einzurichten, daß ihre Summe der Zahl der gerade unterzubringenden Truppen wenigstens gleich sey. Sie ist demnach in Gemäßheit dieser Anzahl zu erhöhen oder zu erniedrigen, und es läßt sich dabey kein Maximum festsetzen.

2) Die ganze Bestimmung ist nach Gemeinen, und jeder Gemeine bis weiter, als eine tägliche Abgabe von 2 Mark Courant zu berechnen. Sie wird nach ganzen, halben, viertel Soldaten, u. s. w, eingerichtet.

3) Alle hohe und niedere Officiere werden einer bestimmten Anzahl von Soldaten gleich berechnet. Die Civilbeamten der Armee und die employés werden nach Maßgabe ihres Ranges berechnet. Es ist möglichst dahin zu sehen, daß Jeder, der Officiere logirt, solche von dem Range erhalte, welcher mit der Zahl der Soldaten, welche er zu übernehmen hat, übereinstimmt.

4) Eine Belegungszeit wird auf 4 Wochen oder 28 Tage angenommen, nach welcher Zeit, wenn die Anzahl der anwesenden Truppen nicht den ganzen Raum der Stadt anfüllet, eine Umquartierung Statt findet. Sonst dient diese Annahme hauptsächlich zur Bestimmung des Verhältnisses der Belegung für diejenigen, welche auf weniger als einen Mann angesetzet sind, da nämlich ein halber Mann eine Belegung von 14 Tagen, ein viertel

Mann

Mann eine von 7 Tagen gegen 28 bedeutet, u. s. w.

5) Bey der Erwägung, wie viele Einquartierung Jemand zu einer gewissen Zeit zu übernehmen habe, ist neben der Anzahl der unterzubringenden Truppen auf das Verhältniß jedes Einzelnen zu der Summe aller Quartierpflichtigen, also auf das präsumtive Vermögen, das Einkommen, den Aufwand, die Art und den Gang des Gewerbes, die Zahl der Kinder, auf Alter, Gesundheit oder Krankheit, kurz, auf die ganze individuelle und persönliche Lage eines Jeden die genaueste Rücksicht, und zwar auf alles zusammen zu nehmen, dergestalt, daß wenn z. B. A von einer gewissen Anzahl von Truppen bey einem angenommenen Vermögen und nicht stockendem Erwerbe 10 Mann bekommt, B bey gleichem Vermögen und gehemmten Erwerbe 7 bis 8 Mann, C bey gleichem präsumtiven Vermögen, stockendem Erwerbe und einer Anzahl von Kindern, oder D der bloß von den Renten dieses Vermögens lebt, 6 bis 7 Mann, eine Wittwe ohne Erwerb bey gleichem Vermögen ohne Kinder etwa 6 Mann, mit Kindern aber etwa nur 5 Mann bekommen würde. Oder wenn, in einem andern Beyspiele, ein wohlhabender Handwerker oder Fabrikant, dessen Erwerb durch den Krieg nicht leidet, 2 Mann zu übernehmen hätte, ein anderer in äusserlich gleicher Lage, dessen Erwerb stockt, nur auf 1 oder $1\frac{1}{2}$ Mann anzusetzen wäre.

6) Weiter ist es die Sorge der Deputation, durch öftere Vergleichungen die möglichste Gleichheit unter Personen in derselben Lage zu bewirken, und überhaupt alles anzuwenden, um die Vertheilung so einzurichten, wie solche für sämmtliche Quartierpflichtige am wenigsten drückend ist. Zu diesem Ende müssen die Quartier-Listen längstens nach drey Monaten revidirt, und nach den vorkommenden Umständen abgeändert werden; wobey der sub No. 1. angeführte Grundsatz besonders zu beachten ist.

7) Mit dieser Bestimmung der Einquartierung nach der Vermögenheit ist eine zweyte nach dem Local zu verbinden, und darnach auszumitteln, wie viele und welche Art der Einquartierung Jemand, der Vermögenheit und Locale zugleich besitzet, in seinem Hause oder in seiner Wohnung aufzunehmen habe. Hierbey ist als Regel anzunehmen, daß Jedermann sein für Einquartierung paßliches Locale, wenn nicht besondere Gründe zum Gegentheil vorhanden sind, auch wirklich dazu hergeben werde; übrigens aber die Grundsätze des §. 11. zur Anwendung zu bringen.

8) Bey eintretender Vermehrung der Truppenzahl wird zu der gerade bestehenden Einquartierung in Verhältnißzahlen zugelegt, z. B. $\frac{1}{3}$tel oder $\frac{1}{4}$tel, so daß der, welcher 2 Mann hätte, nun z. B. $2\frac{1}{2}$ Mann, wer 8 Mann hätte, 10 Mann zu übernehmen haben würde. Eben so wird bey verminderter Truppenzahl in Verhältnißzahlen abgenommen, oder, wenn durch eine zu sehr ver-

vereinzelte Belegung Ungleichheit entstehen würde, der ganze Raum der Stadt und Vorstadt in mehrere Theile getheilet, und mittelst Umquartierung unter denselben abgewechselt. Wer zu einer Zeit, da seine Compagnie nicht belegt ist, Einquartierung zu übernehmen aufgefordert wird, kann sich zwar dessen aus diesem Grunde nicht weigern; jedoch ist ihm solches für die Zukunft gehörig gut zu schreiben, oder ihm eine Vergütuug von $\frac{2}{3}$tel des Betrags dieser ausserordentlichen Belegung aus der Casse der Deputation zu geben. Die Deputation sorgt dafür, daß in allen diesen Fällen möglichst gerecht und gleichförmig verfahren werde.

9) Die Größe und Art der Einquartierung, die auf Jemand nach Maaßgabe der unterzubringenden Truppenzahl fällt, wird demselben mittelst einer gedruckten, von dem zur Compagnie deputirten, Bürger und dem Capitain derselben unterschriebenen Anzeige zur Wissenschaft gebracht, um ihm Zeit zu geben, sich darauf gefaßt zu machen.

§. 13.

Von den Reclamationen gegen die Vertheilung.

Wer gegen die für ihn nach Maßgabe der unterzubringenden Truppenzahl angenommene Größe oder Art der Bequartierung gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, wendet sich an die competente Kirchspiels-Section, in deren Versammlung er seine Gründe vortragen kann, und welche sodann über den Fall

entscheidet, und die Entscheidung in ihrem Protocoll notirt. Ist der Reclamirende damit nicht zufrieden, so kann er mittelst einer schriftlichen Vorstellung seine Beschwerde der ganzen Deputation zur Abhülfe vorlegen. Dieses Verfahren kann jedoch bewandten Umständen nach die Ausführung der von der Kirchspiels-Section gehegten Meynung nicht aufhalten, sondern ein Jeder hat vorläufig die ihm in Gemäßheit des Beschlusses seiner Kirchspiels-Section zugewiesene Einquartierung ohne Weigerung zu übernehmen.

§. 14.

Von vorübergehenden Hindernissen.

Als vorübergehende Hindernisse befreyen von persönlicher Einquartierung:

1) Ein Wochenbette der Hausfrau, auf sechs von dem Quartierpflichtigen nach eigener Wahl zu bestimmende Wochen.

2) Todesfälle und gefährliche oder epidemische Krankheiten im Hause, auf eine von der competenten Kirchspiels-Section nach den Umständen zu bestimmende Zeit. Krankheiten dieser Art jedoch nur auf Bescheinigung eines Arztes.

3) Unvermeidliche Bauten, die keine bloße Reparaturen sind, sondern das ganze Haus, oder wenigstens den größten Theil desselben, unbewohnbar machen.

In allen diesen Fällen regulirt die competente Kirchspiels-Section den anstatt der persönlichen Einquartierung zu leistenden Geldbeytrag:

1) Bey

1) Bey Wochenbetten zahlt nämlich der, welcher 2 Mann oder darüber im Quartier hatte, die Hälfte seiner persönlichen Einquartierung, den Mann zu 2 Mark täglich berechnet. Wer unter 2 Mann hatte, ist während der 6 Wochen ganz frey.

2) Bey Todesfällen, Krankheiten oder Bauten wird die Hälfte der persönlichen Einquartierung in Geld reluirt. Bey Bauten in Folge eines Feuerschadens, wenn der Abgebrannte nicht versichert war, wird nichts bezahlt.

§. 15.

Vom Reluiren der Einquartierung.

Wer die ihm zufallende Einquartierung ganz oder theilweise mittelst Zahlung an baarem Gelde, den Mann zu 2 Mark täglich berechnet, zu reluiren wünscht, hat dieses mit der competenten Kirchspiels-Section zu verabreden, welche bey Bewilligung eines solchen Verlangens auf die Umstände, insonderheit auf die Geschäffte und Verhältnisse dessen, der zu reluiren wünscht, auch darauf, ob das Locale entbehrt werden könne, Rücksicht zu nehmen, und die Sache darnach zu bewilligen oder abzulehnen hat. Wer ein der Größe oder Art der ihm zukommenden Einquartierung nicht angemessenes Locale bewohnt, hat zwischen der Reluition oder Ausquartierung der ganzen oder des überschießenden Theils der Einquartierung die Wahl.

Das Reluitions-Quantum wird an den Cassen-Ausschuß der Deputation gegen Quittung entrichtet, und von diesem nach Maßgabe

des §. 3. verwandt. Eine Reluition kann im übrigen höchstens nur auf 3 Monate und mit Vorbehalte einer stärkern Belegung, falls die Umstände solche nothwendig machen würden, verabredet werden, und ist nach Ablauf solcher Zeit, wenn keine neue Verabredung eintritt, als erloschen zu betrachten.

§. 16.

Vom Ausquartieren.

Das eigene Ausquartieren, oder das Ausmiethen der Einquartierung in ein von dem zu Bequartierenden selbst gewähltes Local ausserhalb Hauses, ist zwar in der Regel, wenn nicht die Umstände solches unzuläßig machen, einem Jeden verstattet, jedoch unter folgenden Bestimmungen:

1) Wer einen Officier ausmiethen will, hat das von ihm gewählte Locale, welches dem Range des ihm zukommenden Officiers angemessen seyn muß, dem zu seiner Compagnie deputirten Bürger und seinem Bürger-Capitain im Voraus anzuzeigen.

2) Wenn in dem Augenblick der Belegung in dem so angewiesenen Hause überall kein, oder kein dem Range des einquartierenden Officiers angemessener Platz ist; so ist die Einquartierungs-Commission befugt, den Officier für Rechnung des ausquartirten Bürgers in ein anderes paßliches Locale einzumiethen. Fehlt es ihr dazu an Gelegenheit, so weiset sie den Officier geradezu an den Bürger selbst, und überläßt es diesem, ihn unterzubringen.

3) Unter-

3) Unter-Officiere und Soldaten können nur in der nämlichen, oder in einer unmittelbar angrenzenden, Bürger-Compagnie, in einem dem deputirten Bürger und dem Bürger-Capitain anzuzeigenden Locale ausgemiethet werden, da das Ausquartieren in entfernte Compagnien die regelmäßige Belegung der Stadt und die nöthige Ordnung verhindert.

4) Bey entstehenden Klagen über schlechte Behandlung der von Jemand ausquartierten Officiere und Soldaten, ist es die Sache des Ausquartierenden, solche abzustellen.

5) Den Bürger-Capitainen ist das Ausquartieren für die Bürger ihrer Compagnie, ohne Vorwissen des deputirten Bürgers, untersagt.

6) Dagegen ist es die Sorge des Cassen-Ausschusses, so weit es die Umstände erlauben, und das Locale entbehrt werden kann, dem Wunsche der Bürger, ihre Officiere oder Soldaten durch seine Vermittelung ausquartieren zu lassen, nach Maßgabe des §. 3. zu willfahren, und werden in einem solchen Falle die Zahlungen dafür, à 2 Mark per Tag für jeden Mann, wöchentlich an den Ausschuß entrichtet.

§. 17.

Vom Abfinden der Einquartierung.

Das Abfinden mit dem Einquartierten, d. h., die einmalige oder wiederholte Bezahlung einer gewissen Geld-Summe an denselben, um sich dafür nach eigenen Gefallen anderswo zu logieren, ist den Privatpersonen, der daraus entstehenden Unordnungen halber, über-

überall, und selbst in Hinsicht der Herren Officiere, nicht zu gestatten, und haben die Bürger-Capitaine besonders auf die Vermeidung dieses Mißbrauches zu achten. Jeder Bürger oder Einwohner, welcher seine Einquartierung nicht in seine Wohnung nehmen kann, ist vielmehr verbunden, darüber mit seiner Kirchspiels-Section nach Anleitung eines der beyden vorhergehenden Paragraphen das Erforderliche zu bereden. Würde es sich zeigen, daß Jemand diesem Gesetze zuwider gehandelt hätte, so wird die ganze Abfindung als nichtig angesehen, mithin der Bequartierte nicht allein für die seit dem Anfang derselben verflossene Zeit zur baaren Erstattung der ihm zukommenden Einquartierung, den Mann à 2 Mark täglich, angehalten, sondern auch sogleich von neuem belegt.

§. 18.

Logemens conservés.

Da manchmal Quartiere für solche Militair-Personen, welche nur auf einige Zeit abwesend sind, während solcher Abwesenheit frey gelassen werden müssen, und der, welcher ein solches Logement conservé in seinem Hause hat, dadurch einen für das Ganze lästigen Vortheil genießen würde; so wird festgesetzt, daß ein Logement conservé zwar in der Regel von anderweitiger persönlicher Einquartierung befreye, der Bürger aber, der ein solches in seiner Wohnung hat, die Hälfte der ihm gebührenden Einquartierung in Geld, den Mann zu 2 Mark täglich berechnet, zu reluiren verbunden sey. §. 19.

§. 19.

Anzeige des Abgehens der Einquartierung.

Jeder Bürger oder Einwohner ist verbunden, wenn seine Einquartierung — den Fall des Abmarsches ganzer Corps jedoch abgerechnet — ihn aus irgend einem Grunde verläßt, dieses dem zu seiner Compagnie deputirten Bürger und dem Capitain derselben in den ersten 24 Stunden anzuzeigen. Wer durch die Unterlassung dieser Anzeige eine Zeitlang frey bleibt, ist für die freygewesene Zeit die ihm gebührende Einquartierung mit Geld, den Mann zu 2 Mark täglich berechnet, zu erstatten verbunden.

Die Gastwirthe und überhaupt alle, welche Militair-Personen gegen Bezahlung logieren, sind ganz besonders verpflichtet, den Abgang derselben der Einquartierungs-Commission oder demjenigen, welcher solche bey ihnen ausgemiethet hat, in den ersten 24 Stunden anzuzeigen; widrigenfalls sind sie in eine nach den Umständen für jeden Tag und für jede Person zu bestimmende Geldstrafe verfallen, und die mit Unrecht empfangene Bezahlung zu erstatten schuldig.

Wer sich so weit vergessen, und auf die von der Behörde an ihn gerichteten Anfragen absichtlich falsche Antworten geben würde, kann nicht allein für die dadurch freygebliebene Zeit zu doppelter, in Geld zu bezahlender Einquartierung angehalten, sondern auch noch ausserdem nach den Umständen von der Prätur zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn

Wenn Militair-Personen ihr Quartier mit Hinterlassung von Armaturstücken oder andern Effecten verlassen, mithin deren Rückkunft ungewiß, so ist davon dem Bürger-Capitain der Compagnie in den ersten dreymal 24 Stunden Nachricht zu geben, welcher dem Herrn Platz-Commandanten eine Anzeige davon zu machen verbunden ist.

§. 20.

Weigerung, die Einquartierung zu übernehmen.

Wenn Jemand sich weigern würde, die ihm von der competenten Kirchspiels-Section nach den Umständen zugetheilte Einquartierung zu übernehmen, oder sich an dem oben §. 13. angegebenen Verfahren nicht begnügen lassen wollte; so ist die einem solchen zugewiesene, von ihm anzunehmen verweigerte Einquartierung für dessen Rechnung auszuquartieren, und die Bezahlung auf Requisition des zu dem Kirchspiel deputirten Raths-Mitgliedes der Deputation, mit Vorbehalt einer ausserdem nach den Umständen zu verfügenden Bestrafung a Domino Prætore, unaufhältlich beyzutreiben.

§. 21.

Schlechte Behandlung der Einquartierung.

Obwol mit Recht vorausgesetzet werden kann, daß Jedermann die Pflicht, das bey ihm einquartierte Militair anständig zu behandeln, von selbst einsehen, und durch ein entgegen-

gegengesetztes Betragen nicht sich selbst und die Seinigen in Schaden und Nachtheil bringen werde, um so mehr, da ein Jeder erforderlichenfalls die schnellste und kräftigste Abhülfe etwaniger gerechter Klagen über die bey ihm einquartierten Soldaten, von den fremden Militairbehörden gewärtigen darf; so wird doch diese Pflicht hier ganz besonders wieder in Erinnerung gebracht, und ausserdem verordnet, daß wenn Jemand seine Einquartierung, um sich ihrer zu entledigen, schlecht behandeln würde, dieselbe für seine Rechnung ausquartiert, und die Bezahlung auf die am Schluß des vorigen Paragraphen bestimmte Art beygetrieben werden solle; vorbehältlich einer wegen solcher schlechten Begegnung nach den Umständen obrigkeitlich zu verfügenden Bestrafung.

In Fällen, wo Jemand seine Einquartierung wegen einer derselben zugestoßenen Krankheit aus seiner Wohnung zu entfernen wünscht, hat er sich deshalb an den zu seiner Compagnie deputirten Bürger, oder an seinen Bürger-Capitain zu wenden, welche nach den Umständen dafür sorgen werden, daß der Kranke baldmöglichst in das Hospital aufgenommen werde.

§. 22.

Verfahren in Einquartierungssachen.

In allen den Fällen, in welchen durch dieses Reglement Ausquartierung für Jemandes Rechnung oder gesetzliche Reluition bestimmt ist, wird darüber von der competenten Kirchspiels-

spiels-Section nach untersuchter Sache entschieden, wobey allemal das zu dem Kirchspiel deputirte Mitglied Eines Hochedlen Rathes, und wenigstens drey Bürger des Kirchspiels gegenwärtig seyn müssen, auch ein ordentliches Protocoll zu halten ist. Wer sich durch diese Entscheidung beschwert glaubt, kann davon innerhalb 14 Tagen schriftlich an die ganze Deputation provociren. Doch kann dieses Verfahren, bewandten Umständen nach, keinen Aufenthalt in der Sache selbst bewirken, vielmehr kommt die Entscheidung der competenten Kirchspiels-Section allemal vorläufig und bis zur ausgemachten Sache zur Ausführung.

Die Entscheidungen der Kirchspiels-Sectionen werden dem, welchem sie betreffen, im Namen des zu dem Kirchspiel deputirten Mitgliedes Eines Hochedl. Rathes bekannt gemacht, und die zu entrichtenden Ausquartierungs- oder Reluitions-Gelder im Weigerungsfalle auf dessen Requisition von dem Herrn Prætore beygetrieben. Etwanige Strafgelder fallen der Prätur-Casse, die Reluitions- und Ausquartierungsgelder aber der Casse der Einquartierungs-Deputation anheim.

§. 23.

Bestimmung wegen leerstehender und Garten-Häuser.

Leerstehende Wohnungen können zwar nicht mit Einquartierungen belegt werden, da in der Regel Niemand in der Stadt an mehr als einem Orte zu belegen ist. Jedoch kann sich Nie-

Niemand dadurch, daß er seine bisherige Wohnung verschließt oder verläßt, von der Einquartierung befreyen, sondern ist sodann nach Maßgabe seiner neuen Wohnung und seiner Vermögenheit, allenfalls auf einen Geldbeytrag, anzusetzen.

In Ansehung derjenigen, welche Gärten und Sommer-Wohnungen ausserhalb der Stadt besitzen, ist bey Bestimmung der ihnen in der Stadt zuzutheilenden Einquartierung auf diejenige Last eine billige Rücksicht zu nehmen, welche sie dort tragen.

§. 24.

Von Einquartierung der Pferde und Wagen.

Wer Stallraum für Pferde hat, wird solchen, so weit er ihn für seine eigenen Pferde entbehren kann, oder soweit es ohne besondern Nachtheil für sein Gewerbe angeht, unentgeldlich hergeben, da die Futterung aus dem Magazin geliefert wird. Acht Pferde werden indeß der Einquartierung von einem Mann gleich geschätzt.

Die Wagen werden, wo Platz in Remisen ist, möglichst untergebracht.

Digitized by Google

Anhang.

Gegenwärtige Vertheilung der sämmtlichen Bürger-Compagnien unter die Mitglieder der Einquartierungs-Deputation.

St. Petri Regiment.

Meldungszeit: Morgens 8 bis 10 Uhr.

Se. Wohlweisheit, Herr Joh. Dan. Koch, Neuenwall, Nr. 38.

Herr Joh. Hinr. Boeckmann, Gänsemarkt, Nr. 100. Comp. 10. Herr Capt. Bueck.

Herr Georg Tiedemann, Brodtschrangen, Nr. 76.

Comp. 1. Herr Capt. Goldschläger. Comp. 6. Herr Capt. Segel. Comp. 7. Herr Capt. Sievers. Comp. 9. Herr Capt. Behn junior.

Herr Gabriel Gerhard Schwartz, Neuenwall, Nr. 127.

Comp. 2. Herr Capt. Schröder. Comp. 11. Herr Capt. Schinkel.

Herr Johann Meinhard Schmidt, kleine Johannisstraße, Nr. 13.

Comp. 3. Herr Capt. Gadewoltz. Comp. 4. Herr Capt. Krüger. Comp. 5. Herr Capt. Behn sen. Comp. 8. Herr Capt. Gensburg.

St. Nicolai Regiment.

Meldungszeit: Morgens 9 bis 11 Uhr.

Se. Hochweisheit, Herr David Schlüter, J. U. Dr. Neuenwall, Nr. 146.

Herr Andr. Ehrenfried Martens, Rödingsmarkt, Westerseite, Nr. 16.

Comp. 6. Herr Capt. Lange. Comp. 8. Herr Capt.

Capt. Leesenberg. Comp. 10. Herr Capt. Schwieler.

Herr Asmus Matth. Knoop, Rödingsmarkt, Osterseite, Nr. 65.

Comp. 1. Herr Capt Umlandt. Comp. 7. Herr Capt. Stümer. Comp. 11. Herr Capt. Fahsel.

Herr Joh. Hinr. Gläser, Rödingsmarkt, Osterseite, Nr. 37.

Comp. 2. Herr Capt. Meyer. Comp. 4. Herr Capt. Lüders. Comp. 9. Herr Capt. Eckhard.

Herr Conr. Gottl. Martens, Deichstraße, Nr. 38.

Comp. 3. Herr Capt. Niefeldt. Comp. 5. Herr Capt. Matthäi.

St. Catharinen Regiment.

Meldungszeit: Morgens 8 bis 10 Uhr

Se. Wohlweisheit, Herr Christ. Matth. Schröder, Rödingsmarkt, Osterseite, Nr. 62.

Herr Jon. Ludw. von Heß, M. Dr. Catharinen Kirchhoff, Nr. 27.

Comp. 1. Herr Capt. Eckmeyer. Comp. 10. Herr Capt. Westermann.

Herr Joh. Philipp Schlüter, Grimm, Nr. 15.

Comp. 4. Vacant. Comp. 5. Herr Capt. Peucker. Comp. 6. Herr Capt. Ehrhorn.

Herr Hinrich Droop, Cremon Nr. 78.

Comp. 8. Herr Capt. Fölsch. Comp. 9. Herr Capt. Jarre. Comp. 11. Herr Capt. von Tagen.

Herr Georg von den Steenhoff, Holländiſchen Broock, Nr. 54.

Comp. 2. Herr Capt. Iven, Comp. 3. Herr Capt. Saſſe. Comp. 7. Herr Capt. Knuſt.

St Jacobi Regiment.

Meldungszeit: Morgens 8 bis 10 Uhr.

Se. Hochweisheit, Herr Mart. Hier. Schrötering, J. U. Dr., Pferdemarkt, Nr. 28.

Herr Johann Peter Weſtermann, Hopfenſack, Nr. 74.

Comp. 3. Herr Capt. Stüven. Comp. 9. Herr Capt. Leuſer. Comp. 10. Herr Capt. Schlottmann.

Herr Nic. Hinr. Burmeſter, beym Drillhauſe, Nr. 145.

Comp 1. Herr Capt. Schröder jun. Comp. 2. Herr Capt. Mönck. Comp. 2. St Georg. Herr Capt. Lührs.

Herr Joh. Nic. Bläſing, Breitenſtraße, Nr. 7.

Comp. 4. Herr Capt. Brüggemann. Comp. 8. Herr Capt. Sengelmann. Comp. 11. Herr Capt. Schröder ſenior.

Herr Joh. Anton Nohr, Breitenſtraſſe, Nr. 64.

Comp. 5. Herr Capt. Ahrend. Comp. 6. Herr Capt. Kryck Comp. 7. Herr Capt. Kock. Comp. 1. St. Georg, Herr Capt. Steffens.

St. Michaelis Regiment.

Meldungszeit: Morgens von 8 bis 10 Uhr.

Se. Hochweisheit, Herr Joh. Willy. Schütze,

J.

J. U. Dr., Neustädter Fuhlentwiete, Nr. 198.

Herr Carl Schaller, zweite Marcusstrasse, Nr. 127.

Comp 3. Herr Capt. Habbert. Comp. 4. Herr Capt. Kuskopf. Comp. 5. Herr apt. Grothe.

Herr Peter Sim. Brödermann, Stubbenhuck, Nr. 1.

Comp. 1. Herr Capt. Saß. Comp. 2. Herr Capt. Haanwinkel. Comp. 8. Herr Capt. Kebe.

Herr Pet. David Lohmann, Herrengraben, Nr. 201.

Comp. 6. Herr Capt. Fahrenholtz. Comp. 7. Herr Capt. Schröder. Comp. 11. Herr Capt. Warncke.

Herr Pet. Died. Herm. Reimarus, Neustädter Fuhlentwiete, Nr. 183.

Comp. 9. Herr Capt. Rasunck. Comp. 10. Herr Capt. Lattmann.

s. oben S. 238.

CCVII.

Notification

Febr. 10.

wegen der neuen Abgabe von den Waaren-Auctionen.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 8ten d. M., künftig von dem Tage dieser Publication an, von allen fremden Manufactur- und Fabrikwaaren, welche in hiesiger Stadt und in deren Gebiet in Auc-

tionen verkauft werden, mit denen in der desfalsigen Publication bemerkten Ausnahmen von dem Verkäufer, auſſer dem der hieſigen allgemeinen Armen-Armen von den Auctionen aller Kaufmannswaaren bisher entrichteten, und ferner zu entrichtenden ½ pCt., annoch eine Abgabe von 1 pCt. von der Kaufſumme, ſofort nach Eingang derſelben in derſelben Münze oder Werth, nach welchem die Waaren verkauft werden, an hieſige löbl. Stadt-Cämmerey zu entrichten iſt. Zu dem Behuf haben die Makler oder der Auctionarius, ſoferne ſelbiger zu ſolchen Auctionen abhibirt werden ſollte, auf ihre eidliche Verpflichtung ſofort, nachdem von ihnen ein ſolcher Ausruf gehalten worden, Löbl. Cämmerey deshalb eine ſchriftliche Anzeige, mit Bemerkung des Namens des Verkäufers, und der in ſolcher Auction verkauften Quantitäten, einzureichen, da denn, abſeiten Verordneter löbl. Cämmerey, die Abgabe des 1 pCt. von dem Verkäufer eingefordert werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10. Febr. 1808.

ſ. oben S. 238. und die hier folgende Publication.

CCVIII.

Febr. 11.

Publication

wegen der neuen Abgabe von 1 pCt. von den Waaren-Auctionen.

Es wird hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß in Folge Rath- und Bürger-

gerschlusses vom 8ten d. M. künftig, von dem Tage dieser Publication an, von allen fremden Manufactur- und Fabrik-Waaren, welche in hiesiger Stadt, und in deren Gebiete in Auctionen verkauft werden, mit Ausnahme der fabricirten Zuckern, der rohen Kattune, der Leinen, des Baumwollen Garns, des Ostindischen Nankings, des Segeltuchs, des Drey Kronen Garns, des Ravenstuchs, der Matten, der Seife, des Amidams, des Blaues, der Cichorien, aller rafinirter Droguerie-Waaren, des rohen Leders, des Juchtens, des Salpeters, des Blechs, des Tobacks und der Talglichte, von dem Verkäufer, ausser dem, der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt von den Auctionen aller Kaufmanns-Waaren bisher entrichteten und fernrr zu entrichtenden $\frac{1}{2}$ pCt. annoch eine Abgabe von 1 pCt. von der Kaufsumme, sofort nach Eingang derselben in derselben Münze oder Werth, nach welchem die Waaren verkauft worden, an hiesige löbliche Stadt-Kämmerey zu entrichten ist. Zu dem Behuf haben die Makler oder der Auctionarius, sofern selbiger zu solchen Auctionen adhibirt werden sollte, auf ihre eidliche Verpflichtung, sofort nachdem von ihnen ein solcher Ausruf gehalten worden, löbl. Kämmerey deshalb eine schriftliche Anzeige mit Bemerkung des Namens des Verkäufers und der in solcher Auction verkauften Quantitäten einzureichen, da dann abseiten Verordneter löbl. Kämmerey die Abgabe des einem per Cent von dem Verkäufer eingefordert werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 11. Febr. 1808.

s. vorstehende Notification.

CCIX.

Febr. 19. **Hamburgische Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise-Verordnung**, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 10. Dec. 1807, und revidirt in Folge Rath- und Bürger-Schlusses, vom 8. Febr. 1808. Auf Befehl E. H. und H. Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg, publicirt den 19. Febr. 1808.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freyen Hanseſtadt Hamburg fügen hiemit zu wiſſen, wie durch Rath- und Bürger-Schluß vom 10. December dieſes Jahrs die Einführung einer Wein- und Branntewein-Conſumtions-Acciſe für hieſige Stadt und deren Gebiet beliebt, und zum Behuf deren Erhebung, die nachfolgende in Folge Rath- und Bürger-Schluſſes vom 8. Febr. 1808 revidirte Verordnung feſtgeſetzt worden, welche hiemit von Uns zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Conclusum in Senatu Hamb. d. 17. Febr. 1807.

Art. 1.

Die bisherige allgemeine Wein-Acciſe und die dieſerhalb beſtehenden Verfügungen bleiben in allen Stücken beybehalten.

Auch bleibt es in Anſehung der Korn-Branntweins-Acciſe lediglich bey dem bisherigen

rigen, und sind die, dieser Accise unterworfenen Branntweine kein Gegenstand der gegenwärtigen Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise.

Art. 2.

Die Gegenstände dieser Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise sind alle Weine und Branntweine, welche in hiesiger Stadt und deren Gebiet consumirt werden, sofern letztere nicht bereits der Korn-Branntwein-Accise unterworfen sind.

Unter der Benennung: Branntwein, sind auch Rum, Arrack, Liqueurs, Spiritus ꝛc., als dieser Consumtions-Accise unterworfen, mitbegriffen.

Art. 3.

Der Betrag dieser Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise ist vom Wein, welcher in Oxhoften oder in sonstigen Fustagen anherokommt, 2½ Thlr. pr. Oxhoft, das Oxhoft zu 30 Viertel gerechnet.

Vom Wein und Branntewein, welcher in Bouteillen anherokommt, 1 ßl. pr. Bouteille, und vom Branntewein, welcher in Oxhoften oder in sonstigen Fustagen anherokommt, 5 Thlr. pr. Oxhoft oder pr. 30 Viertel.

Art. 4.

Diese Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise ist vorgängig vom 1. Jannar 1808 an, als mit welchem Tage selbige den Anfang nimmt, auf die nächstfolgenden 2 Jahre beliebt.

Art. 5.

Die Entrichtung dieser Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise geschieht auf dem bisherigen Wein-Accise-Comtoir nach Verschiedenheit der unten folgenden nähern Bestimmungen, entweder von dem letztern Verkäufer vom Wein und Branntewein zur Consumtion in hiesiger Stadt und deren Gebiet, oder von denjenigen, welche Wein und Branntewein zur Consumtion in ihrem Hausstande entweder aus der Fremde erhalten oder hieselbst orhoftweise, in Quantitäten von einem Orhofte und darüber, kaufen, von einem jeden derselben auf seinen der Stadt geleisteten Eid und übrigens in der in den Articulis 6 bis 10 näher bestimmten Art.

Art. 6.

Zur Ausmittelung des der Consumtions-Accise unterworfenen Weins und Branntewein, und in Ansehung der Entrichtung dieser Accise wird folgendes verordnet:

Jeder hiesige Bürger und Einwohner in der Stadt und in deren Gebiet, welcher am 1. Januar 1808 mehr als ein Orhoft Wein oder Branntewein, oder mehr als 240 Bouteillen, ohne Rücksicht darauf, ob solche Quantität von derselben oder von unterschiedener Art ist, zur Consumtion in seinem Hausstande besitzt, muß vor Ende des Monats Februar des gedachten Jahrs auf dem Wein-Accise-Comtoir, die Quantität, welche er solchergestalt besitzt, schriftlich auf seinen der Stadt geleisteten Eid anzeigen und dafür sofort die Consumtions-Accise gegen Empfang-

schein

schein entrichten. Wer dieserhalb sich nicht obgedachtermaßen auf dem Wein-Accise-Comtoir meldet, dem wird sein Ausbleiben als eine stillschweigende Versicherung auf seinen resp. der Stadt oder den Obrigkeiten des Gebiets geleisteten Eid oder sonstige Verbindlichkeit angerechnet, daß er am 1. Januar 1808 nicht über ein Oxhoft, oder nicht über 240 Bouteillen an Wein und Branntewein zur Consumtion in seinem Hausstande vorräthig gehabt habe.

Art. 7.

Jeder, welcher in hiesiger Stadt und in deren Gebiete mit Wein und Branntewein im Großen, d. h. in Parthien nicht unter ein Oxhoft, handelt, ist verbunden, halbjährig auf Neujahr und auf Johannis, mithin zum erstenmal auf Johannis 1808 auf dem Wein-Accise-Comtoir ein von ihm unterzeichnetes Verzeichniß einzureichen, worin er auf seinen resp der Stadt oder den Obrigkeiten des Gebiets geleisteten Eid oder sonstige Verbindlichkeit die Quantitäten an Wein und Branntewein anzugeben hat, welche er während der letztverflossenen 6 Monate

1) von hier ausgeführt hat, worunter auch die an Fremde hieselbst zur Ausfuhr, so wie auch die an Weinhändler, Weinschenker, und Wirthe im Gebiete der Stadt verkauften Quantitäten zu begreifen sind;
2) welche er hieselbst zur Consumtion ohne Berechnung der Consumtions-Accise verkauft hat, mit namentlicher Angabe der

Käuf-

Käufer und der an jeden derselben verkauften Quantitäten;

3) welche Quantitäten in seinem Hausstande consumirt worden.

Für die in seinem Hausstande consumirten und mit Berechnung der Consumtions-Accise von ihm verkauften Quantitäten hat er bey der Eingabe des Verzeichnisses die Comsumtions-Accise zu entrichten.

Dem Käufer ist in den Fällen des Verkaufs ohne Berechnung der Consumtions-Accise, auf der Verkauf-Rechnung zu bemerken, daß von den darin verzeichneten Quantitäten keine Consumtions-Accise entrichtet sey.

Allen nicht im hiesigen Nexu befindlichen Personen, welche hieselbst Wein oder Branntewein zur hiesigen Comsumtion kaufen, ist von dem Verkäufer die Consumtions-Accise im Kauf-Preise zu berechnen.

Art. 8.

Jeder, welcher in hiesiger Stadt und in deren Gebiete Wein oder Branntewein en detail, d. h. bey einzelnen Orhoften und bey Ankern und Bouteillen verkaufen will, muß sich zu dem Behuf auf dem Wein-Accise-Comtoir einschreiben lassen, und soll hieselbst, ohne solche Einschreibung, niemanden der Wein- und Branntewein-Verkauf en detail weiter gestattet seyn. Jeder solchergestalt eingeschriebener Weinhändler en detail ist verbunden, alle 3 Monate, nemlich auf Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, mithin zum erstenmal auf Ostern 1808, ein von ihm unterzeichnetes Verzeichniß, so wie solches Art. 7. vorgeschrie-

geschrieben worden, unter Beobachtung der dabey angegebenen Rücksichten auf seinen der Stadt oder den Obrigkeiten im Gebiete der Stadt geleisteten Eid, auf dem Wein-Accise-Comtoir einzureichen und bey Einreichung des Verzeichnisses für die in seinem Hausstande consumirten und mit Berechnung der Consumtions-Accise verkauften Quantitäten, die Consumtions-Accise zu entrichten.

Wer den Weinhandel en gros und en detail treibt, ist deshalb zwar nicht von der Einschreibung auf dem Wein-Accise-Comtoir befreyet, allein er hat nur alle 6 Monate ein Art. 7. vorgeschriebenes Verzeichniß einzureichen und daselbst bemerktermaßen die Consumtions-Accise zu entrichten.

Art. 9.

In Ansehung der Weinschenker oder Zapfer in der Stadt und in deren Gebiete bleibt es in Hinsicht auf deren Schenkfreyheit bey den deshalb bestehenden Einrichtungen. In Hinsicht auf die Consumtions-Accise aber müssen selbige alle viertel Jahre, nemlich zu Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis auf dem Wein-Accise-Comtoir auf ihren geleisteten Eid schriftlich anzeigen, wie viel Wein und Branntewein sie in dem letztverflossenen viertel Jahre ausgezapft haben und dafür die Consumtions-Accise bey Einreichung des Verzeichnisses entrichten.

Wer neben dem Weinhandel en gros und en detail zugleich eine Weinschenke hält, ist nicht den obigen Bestimmungen dieses Artikels unter-

unterworfen zu achten; es hat derselbe vielmehr nur die Art. 7 et 8. für diejenigen, welche zugleich den Weinhandel en gros und en detail treiben, enthaltenen Vorschriften zu erfüllen, und für die von ihm verzapften Quantitäten Wein und Branntewein, die Consumtions-Accise bey dem halbjährig einzureichenden Verzeichnisse zu entrichten.

Art. 10.

Jeder hiesige Bürger und Einwohner, welcher Wein oder Branntewein zur Consumtion in seinem Hausstande Oxhoftweise in Quantitäten von einem Oxhofte und darüber entweder aus der Fremde, es sey directe oder indirecte erhält, oder hieselbst, es sey von wem es wolle, ohne Bezahlung der Consumtions-Accise bey dem Kauf-Preise, kauft, ist verbunden, davon auf dem Wein-Accise Comtoir auf seinen der Stadt geleisteten Eid sofort Anzeige zu machen und daselbst für die solchergestalt angegebenen Quantitäten die Consumtions-Accise zu entrichten.

Die auf dem Gebiete der Stadt wohnenen Weinhändler, Weinschenker und Wirthe, so wie alle sonstige Bewohner des Gebiets, sind verbunden, von allen hieselbst ohne Entrichtung der Consumtions-Accise zur Consumtion gekauften, so wie von allem in der Fremde zu dem Behuf erhandelten Wein, Branntewein ꝛc. die Consumtions-Accise gleichfalls auf dem für die Stadt bestehenden Wein-Accise-Comtoir zu entrichten.

Art. 11.

Art. 11.

Das ausſergerichtliche Verfahren in Hinſicht auf dieſe Wein- und Branntewein-Conſumtions-Acciſe-Ordnung ſteht den Herren und Bürgern der Wein-Acciſe in eben der Art zu, wie ſolches in der Wein Acciſe-Ordnung von 1706 verordnet iſt; ſo wie auch die Anſtellung der zur Ausführung dieſer Verordnung erforderlichen Officianten.

ſ. oben S. 238. No. 3.

CCX.

Mandat

Febr. 24.

die Umſchreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuſer bey den Schoßtafeln betreffend. Hamburg, den 12. Jan. 1789. Renov. den 24. Febr. 1808.

Man findet ſolches bereits oben Th. III. S. 72, und das dabey abgegebene Commiſſorium. Th. IV. S. 111.

CCXI.

Notification

März 2.

wider die Aufnahme der Unterofficiere und Gemeinen der einquartirten Truppen auf den Tanzböden und Schenken in der Stadt und deren Gebiet, nach 7 Uhr.

Da aller ergangenen Befehle ungeachtet, die Inhaber der Tanzböden, der Wein- und Bierſchenken nach um 7 Uhr geſchlagener Vergadderung, doch den Unterofficieren und Gemeinen der hieſelbſt einquartierten fremden Truppen Eſſen und Getränke geben, oder ſie bey

bey sich aufnehmen und daraus viele Unruhen und Unordnungen entstehen; so wird diesen Wirthen und Inhabern der Tanzböden in der Stadt und deren Gebiet abseiten E. Hochedlen Raths bey einer schweren respectiven Geld- und Gefängnißstrafe hiemit anbefohlen, nach 7 Uhr, oder nach geschlagener Vergadderung durchaus und unter keinem Vorwande dergleichen Soldaten und Unterofficiere bey sich aufzunehmen, am wenigsten aber ihnen Getränke oder Essen zu geben, vielmehr werden solche Wirthe, wenn sich Unterofficiere oder Gemeine, die nicht mit einer besondern auf sie lautenden Karte des jedesmaligen Herrn Platz-Commendanten versehen sind, bey ihnen einfinden und zu Essen und zu Trinken verlangen, bey eigener Verantwortlichkeit aufgefordert und ihnen anbefohlen, der nächsten Wache, gleichviel von welchen Truppen dies seyn mag, zur Arretirung dieser Unterofficiere und Soldaten zu requiriren.

Conclusum in Senatu Hamburg. den 2ten März 1808.

* * *

Comme, non obstant les ordres précédents, les propriétaires des salles de danse et des cabarets continuent de donner à boire et à manger aux bas-officiers et soldats des troupes étrangères cantonnées dans ce territoire, ou de les reçevoir chez eux passé la retraite de 7 heures, et qu'il en résulte beaucoup de trouble et de désordre, le Vénérable Sénat défend, *sous peine grève d'amende et de*

Digitized by Google

de prison, aux aubergistes et propriétaires des salles de danse, tant dans la ville que dans son territoire, de reçevoir absolument chez eux sous aucun prétexte les dits bas-officiers et soldats, après 7 heures ou après la retraite battue, bien moins de leur donner à boire ou à manger. Si même il se trouve chez les dits aubergistes des bas-officiers ou soldats qui ne soient pas munis d'une carte personnelle signée par Monsieur le Commandant de la Place; et que ceux-ci leur demandent à boire ou à manger, il est enjoint aux dits aubergistes, sous leur responsabilité personnelle, de réquérir incontinent la Garde la plus voisine pour faire arrêter les dits bas-officiers et soldats, à quelque troupe qu'ils appartiennent.

Donné au Senat le 2 Mars 1808.

* * *

Como a pesar de los repetidos mandatos de este Venerable Senado, para que dadas las siete de la tarde, siendo la hora de la retreta, los taberneros, figoneros y los que mantienen Salas de baile, no admitan en ellas, ni en sus tabernas y figones a los soldados, cabos y sargentos de las tropas extrangeras de la guarnicion de esta plaza, ni les den de comer y de bever, respeto a las muchas desordenes que pueden resultar de alli; se observa en los primeros una contravencion continua:

El Venerable Senado manda y ordena de nuevo a dichos figoneros y maestresalas de

baile en esta ciudad y districto de su jurisdiccion so pena de prisiong y de una multa rigurosa, para que de ninguna manera admitan ni toleren en sus respectivas salas de baile, figones y tabernas, despues de la predicha hora de la retreta, a los tales soldados, cabos y sargentos, ni menos de subministrarles bevida alguna o darles de comer: antes bien han de serobligados, caso que los mencionados militares les pidiesen entrada y bevida, sin traer un pase expreso, dado por este Senor Comandante de la plaza, que lo fuera en la actualidad, de acudir al cuerpo de guardia mas imediato, ocupado por qualquiera tropa que fuera, y de exigir asistencia, mandando arrestar a los tales militares, haciendoseles responsables con su persona por et cumplimiento de lo arriba mandado.

Asi lo mandó el Venerable Senado en Hamburgo a dos de Marzo ano de mil ochocientos y ocho.

ſ. oben S. 99.

CCXII.

März 16.

Publicandum

wegen Matroſen-Werbung für den Kaiſerl. franzöſiſchen Dienſt.

Da in Gemäßheit eines Decrets Sr. Majeſtät des Kayſers der Franzoſen, in den Hanſeſtädten eine Anzahl Matroſen für den Kayſerl. Franzöſiſchen Dienſt geworben werden ſoll, und zu dieſem Zweck bereits Marine-Officiere hieſelbſt eingetroffen ſind: ſo wird ſolches hiedurch

zu

zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben diejenigen, welche geneigt sind Kayserlich Französische Seedienste zu nehmen, sich in dem Hause No. 35. auf den Vorsetzen zu melden, woselbst sie die Bedingungen und ihre Bestimmung erfahren werden.

Hamburg, den 16 März 1808.

CCXIII.

Ankündigung

März 30.

einer am bevorstehenden Charfreytage anzustellenden Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der Armen-Anstalt, die am Sontage vorher, den 10ten Aprill, von allen Kanzeln angelesen werden soll. Auf Befehl E. H. Raths publicirt. Hamburg, den 30sten März 1808.

Das Armen Collegium hat um die Bewilligung einer öffentlichen Sammlung milder Gaben für die Armen-Anstalt gebeten.

Die Erhaltung der Armen-Anstalt ist seit ihrer Entstehung auf die wohlthätige Unterstützung der guten Bürger und Einwohner dieser Stadt und ihres Gebiets berechnet. Ihre Bedürfnisse werden immer größer, immer dringende, mit der Fortdauer der allgemeinen Bedrängnisse.

Durch die Berichte des Armen-Collegiums ist der Senat von der Lage der Anstalt unterrichtet, die eine sehr wesentliche Hülfe nothwendig bedarf, und ohne diese nicht fortbestehen kann.

Ein Hochedler Rath hat daher nicht anstehen können, die gebetene Collecte für die Ar-

men-Anstalt zu bewilligen, wozu am bevorstehenden Charfreytage in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets die Becken, mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

Er darf das Vertrauen auf die Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner, die noch zu helfen im Stande sind, nicht aufgeben.

Sie dulden und leisten so viel bey dem Drang unglücklicher Verhältnisse; sie werden nun das kleinere Opfer nicht scheuen, wozu ihre Pflichten als Menschen und als Bürger sie auffordern; sie werden die Tausende, die der Hülfe bedürfen, nicht dem Elende Preis geben wollen; sie werden unsre Stadt und ihre Bürger nicht den Folgen aussetzen wollen, die zu fürchten sind, wenn Tausende hülflos gelassen, dem Elende Preis gegeben würden.

War jemals die Armen-Anstalt ein Bedürfniß, so ist sie es jetzt, in dieser Zeit der Noth und Bedrängniß; sie ist nicht weniger Bedürfniß für die, die noch zur Hülfe beytragen können, als für die, die der Hülfe benöthigt sind.

s. oben S. 230.

CCXIV.

April 20

Mandat

wider Aufläufe und Tumulte. Hamburg, den 8. Jul. 1796, renovirt den 20. April 1808.

Es steht bereits oben Theil IV. S. 122.

CCXV.

Digitized by Google

CCXV.

Publicandum

April 26.

zur Ermahnung der hiesigen Einwohner in ihrem bisherigen ruhigen Benehmen fortzufahren.

Da durch die vor einigen Tagen bey Gelegenheit des Thorschlusses vorgefallenen Unordnungen, nicht nur die Gesundheit und das Leben mehrerer Unschuldigen in Gefahr gesetzt, sondern auch von Seiten der Kayserl. Französischen Behörden strenge Maßregeln veranlaßt worden sind, wodurch bey der allgemein herrschenden guten Ordnung die Lasten unsrer Bürger noch erschwert werden: so sieht E. Hochedler Rath sich gemüssigt, unter Beziehung auf das Mandat vom 5. July 1796, alle hiesige Einwohner wiederholt zu erinnern, so wie es vorhin geschehen, gegen das hier befindliche fremde Militair die willigste Folgsamkeit zu bezeugen. Je mehr E. Hochedler Rath hofft, daß dieselben in dem ruhigen Benehmen, welches mit Ausnahme jenes unglücklichen Vorfalles *) (welcher auch keine Folge weiter gehabt hat) fortdauernd beobachtet ist, fortfah-

*) Von dem in obstehendem Publicando erwähnten **unglücklichen** Vorfall findet sich in dem **Altonaischen Merkur**, No. 66, unter Hamburg, vom 24. April, folgender Bericht:

„Das Gedränge von einigen tausend Menschen, die am letzten Feyertage **durch unerwarter pünctliche Schließung** des besuchtesten hiesigen Thors sich **theils ausgeschlossen, theils zwischen zwey Pforten eingesperr**

ren werden, um so ernstlicher werden auch diejenigen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, welche dieser Warnung ungeachtet sich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen sollten.

Concl. in Sen. Hamb. d. 26. April. 1808.

Jun. 9. In dem am 9. Jun. 1808 gehaltenen Rath- und Bürger-Convent proponirte E. H. Rath:

1) ein gedoppeltes Grabengeld, zu den ordentlichen Bedürfnissen der Kammer;
2) ein gedoppeltes Kopfgeld, zur Bezahlung der Ausfälle, welche unter den gegenwärtigen unglücklichen Umständen in den Zöllen entstanden;
3) zwei ausserordentliche Grabengelder, für die durch die gegenwärtige Calamität, in die größte Verlegenheit gesetzte Armen-Anstalt;
4) eine abermalige zehnjährige Prolongation des zum Vortheil des Waisenhauses erho-

---

„sperrt sahen, hat einige Unordnungen verursacht, die zur Folge gehabt, daß sich das „dort befindliche Holländische Militair veranlaßt gesehen, Feuer zu geben, wodurch acht „Personen getödtet und mehrere verwundet worden sind. Der Lärm hat sich übrigens nicht über die Gegend hinaus verbreitet, wo er entstanden war, so daß der „größte Theil der Einwohner erst Tages darauf durch das Gerücht von dem Vorfall „unterrichtet worden.“

erhobenen halben Procents vom Verkaufe der Immobilien, solchergestalt, daß der dem Waisenhause zu dessen nothwendigen Ausgaben nach den Umständen erforderliche Zuschuß zu dessen sonstigen Einnahme daraus zuvörderst jährlich genommen; daß aber darüber, so wie über den übrig bleibenden Theil jährlich abseiten löbl. Kämmerei Rechnung eingegeben und der nicht zu den nothwendigen Ausgaben des Waisenhauses verwandte Theil des Ertrags dieser Abgabe aufbehalten, und über dessen Verwendung abseiten E. E. Raths und Collegii der 60ger zu den Bedürfnissen einer oder mehrerer der andern öffentlichen milden Stiftungen, oder sofern keine derselben dessen nothwendig bedürfte, zum Vortheile des Aerarii disponirt würde;

s. unten Jul: 6. No. 2.

5) die Abstellung des in Betref der **Graben-Gelder** bisher obgewalteten Gebrauchs, daß solche nicht höher als auf 1 Thaler die Woche gesetzt werden könne; so daß künftig jeder Contribuent seine Graben-Gelder nach Maßgabe der Größe seines Kopfgeldes zu entrichten habe;

6) eine abermalige, innerhalb der nächsten 3 Monate von allen Bürgern und Einwohnern der Stadt und des Gebiets, welche 12 ßl und darüber zu einem einfachen Kopfgelde zu zahlen hätten, zu erheben

hebende contributionsmäßige Anleihe eines 20fachen Kopfgeldes in Bco. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. Courant jährlicher Zinsen, wovon die auf die Einhaber zu stellende Obligationen nicht von den Einhabern, sondern nur von der Stadt losgekündigt werden könnten; nach der Modalität der letztern im October d. J beliebten contributionsmäßigen Anleihe; — — und zur Deckung der Zinsen derselben, die Erhöhung des Häuser-Schosses um $\frac{1}{10}$ Procent, mithin von den bisherigen 5 ßl. auf 6 ßl. pr. 100 m̃;

s. unten Jul. 6. No. 1.

7) die Ueberweisung noch einer Million m̃ Bco. der gegenwärtig bereits fälligen oder nächstfällig werdenden, von löbl. Kämmerei, zum Behuf der Occupations-Kosten gemachten Anleihen, an die Rath- und Bürger-Deputation von 1798, um solche nach Ablauf von 3 Jahren, während der nächstfolgenden 10 Jahre mit den Zinsen zu tilgen, gegen Zusicherung eines vermehrten jährlichen Einflusses von 50,000 m̃ Bco. für 13 Jahre;

s. oben S 188.

8) die Prolongation des durch R. und B. Schluß vom 8. Febr. d. J als provisorisches Gesetz auf 3 Monate beliebten Einquartierungs-Reglements, bis zu der nach 6 Wochen von dem gegenwärtigen Rath- und Bürger-Convent angerechnet,

rechnet, zu befördernden Versammlung Erbg. Bürgerschaft;

s. oben S. 204. unten Oct. 20.

9) die Ernennung zwey neuer Bürger, zu der durch die Occupation der Stadt veranlaßten Deputation, an der verstorbenen Srs. Paulsen und Amsinck Stelle;

s. oben S. 180.

Erbges. Bürgerschaft, trat ad. 1, 2, 3, 5, 7 et 8 bey, erwiederte aber übrigens

ad. 4) „sie bewillige dem Waisenhause für die nächstfolgenden 10 Jahre, von dem Ertrage des an löbl. Kämmerei zu entrichtenden halben Procents vom Verkauf der Immobilien, nur 6000 m̃ Crt., und setze die Disposition über den Ueberschuß des Ertrags für heute aus, wegen unmöglich zu beschaffender Vereinigung;

s. unten Jul. 6. No. 2.

ad. 6) „die proponirte contributionsmäßige Anleihe des Betrags eines zwanzigfachen Kopfgeldes in Banco, und die zur Deckung der Zinsen bestimmte Erhöhung des Häuser-Schosses müsse sie abschlagen;„

s. unten Jul. 6. No. 1.

ad. 9) „das Kirchspiel St. Petri habe zum Mitgliede der, der französischen Angelegenheiten wegen niedergesetzten Deputation erwählt, den Erb. Herr Anton Prösch; und das Kirchspiel St. Jacobi den Erb. H. H. Burmester.„

E. H. Rath dankte replicando für den Beitritt: ad. 1, 2, 3, 5, 7 und 8, behielt sich aber ad. 4 et 6 fernere Vorstellung bevor, übrigens habe es mit den angetragenen Wahlen seine Richtigkeit.

s. Jul. 6.

Am 6. Jul. 1808 war eine ausserordentliche Versammlung Erbges. Bürgerschaft. E. E. Rath erneuerte

1) den in voriger Versammlung vom 9. Jun. gethanen Antrag wegen der, zum Bedürfuisse löbl. Kämmerei unter den gegenwärtigen bedrängten Umständen dringend erforderlichen abermaligen contributionsmäßigen Anleihe eines 20fachen Kopfgeldes, allenfalls mit Bestimmung der Zinsen auf 4 pCent Court. oder 3 pCent Vco., unter Beziehung auf die Anlage A; in welcher auf allen Fall die subsidiarische Proposition einer Zurückzahlung innerhalb 40 Jahren hinzugefügt worden; Senatus stellte dabey E. Bürgerschaft anheim, ob sie zur Deckung dieser neuen Anleihe die Erhöhung des Häuser-Schosses um $\frac{1}{10}$ pCt. oder eine Verdoppelung des bisherigen Dreckkarren-Geldes, unter Modification, daß die Beiträge der Contribuenten zu selbigen bis 6 mß 12 ßl. exclusive nur um die Hälfte des bisherigen erhöhet würden, vorziehen wolle;

s. vorige Seite.

2) propo-

2) proponirte Senatus wegen der im letzten Rath- und Bürger-Convente unerledigt gebliebenen Verwendung des auf 10 Jahr prolongirten ½ pCt. vom Verkaufe der Immobilien, „daß aus „dem Ertrage dem Waisenhause jährlich „ 10,000 mß Crt. und das residuum für „das ærarium, zum Behuf der durch „die Rath- und Bürger-Schlüsse vom „15. October des vorigen und vom 9. „Juny d. Jahrs aufgelegten, aber noch „nicht gedeckten, Verwendung zu be„stimmen;

s. oben S. 289. unten Oct. 20. No. 7. a und c.

Erbgesessene Bürgerschaft erwiederte:

ad. 1) bewillige sie eine contributionsmäßige für die Gläubiger unauflösliche Anleihe des Betrags eines 20fachen Kopfgeldes in Banco, zu 4 Procent jährlicher Zinsen, proponirtermaßen, mit der löbl. Kämmerei einseitig zustehenden Befugniß, die darüber auszustellenden Obligationen loszukündigen, *) und erkläre sich unter den alternative proponirten Deckungs-Mitteln der Zinsen dieser Anleihe; für die proponirte Erhöhung und Verdoppelung des Dreckkarren-Geldes, dergestalt: daß diejenigen, die jährlich bis auf 6 mß 12 ßl. contribuirten, um die Hälfte, die hingegen die 6 mß 12 ßl. und darüber contribuirten, um das doppelte erhöhet worden; **)

ad.

*) s. folgende Seite.
**) s. S. 294.

ad. 2) bewillige sie dem Waisenhause die 10000 m̃, und überließe den Ueberschuß des Ertrags löbl. Kämmerei, zu deren Disposition.

CCXVI.

Jul. 8.

Verordnung

wegen der am 6ten Julii 1808 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Contributionsmäßigen Anleihe — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg, publicirt den 11ten Julii 1808.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 6ten Julii dieses Jahrs durch Rath- und Bürgerschluß eine Contributionsmäßige Anleihe zur Deckung der in Folge der fortwährenden bedrängten Lage hiesiger Stadt erforderlich werdenden großen außerordentlichen Ausgaben zur Aushülfe löblicher Cämmerey beliebt worden ist. Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß, ist ein jeder Bürger und im hiesigen nexu stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Beytrag zu einem einfachen Kopfgelde 12 Mk. Cour. und darüber beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 1sten October dieses Jahrs zwanzigmal so viel in Banco zu dieser Anleihe herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen, was er für seine Hausgenossen bezahlt) zu einem einfachen Kopfgelde beyzutragen hat: und zwar mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche 12 bis 14 Mk. Courant inclusive zu einem einfachen Kopfgelde beyzutragen haben, nur

200 Mk.

200 Mk. Banco, diejenigen aber, welche zu einem einfachen Kopfgelde 15 Mk. Cour. beyzutragen haben, 300 Mk. Banco zu dieser Anleihe herzugeben verpflichtet sind, hiernächst aber die Beyträge zur Anleihe von 5 zu 5 Mk. Cour. um 100 Mk. Banco steigen, so daß zum Beyspiel ein jeder, welcher 16 bis 20 Mk. Cour. zu dem Einfachen Kopfgelde geben muß, 400 Mk. Banco zu dieser Anleihe herzugeben hat.

Ein jeder erhält über seinen Beytrag zu dieser Anleihe eine auf den Einhaber derselben gestellte Obligation, und wird die Zeit, wann diese Obligationen bey löblicher Cämmerey unentgeldlich abgefordert werden können, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Obligationen dieser Anleihe können von den Einhabern derselben nicht gekündigt werden, sondern bleibt deren Kündigung lediglich löblicher Cämmerey vorbehalten; dagegen wird einem jeden sein Beytrag zu dieser Anleihe jährlich mit 4 pCt. Courant verzinset.

Uebrigens wird ein jeder, den es angeht, hiedurch erinnert und ermahnt, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, förderſamſt und spätestens bis zum 1sten October dieses Jahrs seinen Beytrag zu dieser Anleihe zu entrichten und solchen an die Conto der Anleihe löblicher Cämmerey de 1808 in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß, wenn irgend jemand, er sey wer er wolle, innerhalb der vorgedachten Zeit dem obgedachten Rath- und Bürgerschluß keine Folge leistet, derselbe alsdann unfehlbar durch Execution zur

Entrich-

Entrichtung des schuldigen Beytrags angehalten werden wird.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 8ten Julii 1808.

s. oben S. 291.

CCXVII.

Jul. 8.

Publication

wegen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes.

Es wird hiemit abseiten E. Hochedlen Raths dieser Stadt öffentlich bekannt gemacht, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom 6ten dieses Monats, zur Deckung der Zinsen der durch denselben Rath- und Bürgerschluß bewilligten Contributionsmäßigen Anleihe, eine Erhöhung des Dreckkarrengeldes bewilligt worden, solchergestalt, daß diejenigen, welche bisher weniger als 6 Mk. 12 ßl. jährlich zu dieser Abgabe zu contribuiren hatten, die Hälfte ihrer bisherigen Beyträge mehr, diejenigen aber, welche bisher 6 Mk. 12 ßl. und darüber jährlich zu dieser Abgabe zu contribuiren hatten, das gedoppelte ihrer bisherigen Beyträge für die Zukunft, und zwar von Michaelis dieses Jahrs an, zu entrichten haben.

Wornach sich ein jeder zu richten hat.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 8ten Julii 1808.

s. oben S. 291.

CCXVIII.

Digitized by Google

CCXVIII.

Notification

wegen einer ausserordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von 8 ßl. [Jul. 13.

Demnach in der zwischen E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft den 27. Sept. 1753 gehaltenen Zusammenkunft, eine neue Feuer-Cassa, Ordnung beliebet, nach welcher die Interessenten alle Jahre von jedem 1000 Mk., worauf ihre Häuser gesetzet und eingezeichnet, 4 Schilling zur Unterhaltung der Feuer-Cassa zu entrichten schuldig seyn sollen; in der zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 31. July 1777 gehaltenen Zusammenkunft aber beliebet worden, wegen Erhaltung der Brandwachen statt dieser 4 ß künftig 8 ß von jedem 1000 Mark zu erlegen; ausserdem auch im 11ten §. der Neuen Feuer-Cassa-Ordnung bestimmt ist, daß wenn durch Feuersbrünste mehr Schaden angerichtet worden, als aus der Cassa mit der gewöhnlichen Einlage bestritten werden kann, alsdann von den zur Feuer-Cassa verordneten Herren und Bürgern ein Ueberschlag gemacht werden soll, wie viel für dasmal ein jeder Interessent von seiner eingezeichneten Summa pr. 1000 Mark als eine ausserordentliche Zulage zu entrichten hat, nach diesem Ueberschlage aber sich ergiebt, daß für dieses Jahr annoch eine ausserordentliche Zulage von 8 ß pr. 1000 Mark nöthig ist: Als thut E. E. Rath hiemit männiglich erinnern und gebieten, daß ein Jeder solcher beliebten Verordnung zufolge

auſſer ſeiner ordentlichen Zulage annoch vorerwähnte auſſerordentliche Zulage mit 8ß von jedem 1000 Mk., mithin 16 ß von jede 1000 Mk. des 1808ten Jahres halber, bey Vermeidung der Feuer-Caſſa-Ordnung angehängten Strafe, den dazu Deputirten auf dem Rathhauſe allhier unverzüglich und zwar innerhalb 6 Wochen entrichten und bezahlen ſolle. Wann auch noch unterſchiedliche Häuſer, die entweder von den jezzigen Eigenthümern erkaufet, ererbet oder erbauet ſeyn, in den Feuer-Caſſa-Büchern auf alte Namen ſtehen, vermöge des 2ten Artikels jezt erwähnter Feuer-Caſſa-Ordnung aber, einem jeden Eigenthümer, die Umſchreibung ſeines Erbes bey 10 Rthlr. Strafe in 6 Monaten zu bewerkſtelligen injungirt worden: Als will E. E. Rath alle Eigenthümer, deren Erben in der Feuer-Caſſa geſchrieben ſtehen, zum Ueberfluß hiemit erinnert haben, ihre Erben innerhalb 6 Monaten auf ihre Namen transferiren zu laſſen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf ſolcher Zeit von einem jeden Contravenienten die verwirkte 10 Rthlr. Strafe unausgeſetzt requiriret werden ſolle. Wonach ſich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unſrer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 13ten Julius 1808.

ſ. oben Th. VI. S. 92.

CCXIX.

Digitized by Google

CCXIX.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis, Veneris, d. 15 July 1808, das remedium revisionis betreffend.

Conclusum: daß wenn wider ein Erkenntniß, in welchem die Depoſition einer großen Geldſumme, dem einen Theile injungiret worden, das remedium revisionis interponirt wird, und gegen deſſen Zuläßigkeit ſonſt kein Hinderniß vorwaltet, allemal nur die gewöhnlichen fünf Spec. Rthlr. Succumbenzgelder, nicht aber 5 pro Cent von der zu deponirenden Summe zu erlegen ſind.

Conclusum: daß wenn der Revident dem Erkenntniſſe, durch welches demſelben die Ergänzung der Succumbenzgelder bis auf 5 pro Cent der summae capitalis, in deren Bezahlung er condemnirt worden, innerhalb 8 Tagen, in Entſtehung deſſen, das eingewandte remedium revisionis für deſert erklärt werden ſolle, injungirt worden, innerhalb dieſer Friſt keine Folge geleiſtet, demſelben auf abſeiten des Reviſen geſchehenes Anrufen oder eingereichte Ungehorſamsbeſchuldigung, zur Pariſion dieſes Erkenntniſſes annoch ein zweyter Termin von 8 Tagen bey gänzlichem Verluſte des remedii revisionis zu verſtatten ſey.

Et detur Copia horum Conclusorum, ſämmtlichen Herren Referenten, um ſich ſolche in causis tam judicialibus quam extrajudicialibus zur Nachachtung dienen zu laſſen.

G. v. Graffen, Dr.

ſ. oben S. 216.

CCXXX.

Aug. 15.

Polizey-Reglement

bey der Feyer des Geburtstages Sr. K. K. Majestät Napoleon, am 15. August 1808, in Hamburg.

1. Vom Sonnabend früh Morgens, vom 13ten August an, ist, damit die Arbeiter nicht gestöhrt, auch sonst nichts beschädigt werde, die Wagen-Passage über die **großen Bleichen** gänzlich verboten. Nur die Bewohner dieser Gasse, oder diejenigen, die zu diesen wollen, können von diesem Tage an daselbst noch fahren. Jedoch dürfen die Wagen nicht vor den Häusern halten, sondern müssen sofort weiter fahren.

2. Am Montage müssen die Anwohner, wenn sie daselbst fahren wollen, vom **Heuberge** oder der **Fuhlentwiete** herein fahren, und die leeren Wagen durch die **Königsstraße** wegfahren.

3. Von 6 Uhr an wird alle Wagen-Passage auf den **großen Bleichen** selbst den Anwohnern gänzlich untersagt, und dürfen, bis zur Beendigung der Feyerlichkeit, nur die Wagen diese Straße passiren, die zu dem Hotel Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Prinzen von Ponte-Corvo wollen. Auch diese werden hinter einander von der **Fuhlentwiete** oder dem **Heuberge** hinein, und, wenn sie leer sind, durch die **Königsstraße** wegfahren. Diejenigen Wagen, welche Herrschaften von dem Hotel abholen wollen, müssen ebenfalls von der **Fuhlentwiete** hereinfahren, und an

den

den ihnen von der Wache angewiesenen Plätzen in der Fuhlentwiete, A. B. C. Straße und Gänsemarkt halten.

4. Die Fußgänger, die die auf den Bleichen Statt habende Illumination sehen wollen, müssen ebenfalls von dem Heuberge oder der Fuhlentwiete hineingehen, und ist es ihnen vergönnt, die Bleichen hinunter nach dem Jungfernstieg zu gehen. Jedem wird hinlängliche Zeit gelassen, die Illumination zu sehen; doch darf Niemand still stehen.

5. Aus den umliegenden Gegenden werden alle Block-, Torf- und andere Wägen entfernt, so wie alles was die Passage hemmen kann; auch dürfen keine Kutschen unter dem Vorwande, ihre Herrschaft abholen zu müssen, in diesen Straßen halten bleiben.

6. In der Straße am Jungfernstiege darf nur bis 8 Uhr mit Wagen gefahren werden; allein auch schon früher von 4 Uhr an, darf kein Wagen umkehren, sondern muß, wenn er leer ist, entweder nach dem Gänsemarkt, nach dem Neuenwall oder nach der Gegend beym Zuchthause oder Breitengiebel hinfahren. In die groß n Bleichen hinein zu fahren, ist am Montage gänzlich verboten.

7. Präcise um 8 Uhr wird die Wagen-Passage in der neben dem Jungfernstieg liegenden Gasse gänzlich verboten, und ist weder vom Gänsemarkt, noch von dem Neuenwall, noch von den Mühlen her ein Wagen hinein zu lassen.

8. Die Kutschen, die ihre Herrschaft aus dem Jungfernstieg abholen wollen, haben

an ihnen anzuweisenden Plätzen auf dem Gänsemarkt und beym Zuchthause zu halten, und können bis eine halbe Stunde nach gänzlich beendigtem Feuerwerke nicht mit ihren Wagen in den Jungfernstieg kommen.

9. Auf der Alster wird ein Schlengels gelegt und mit einigen Fahrzeugen mit Wache besetzt. Ueber diese Barriere hinaus darf Niemand fahren, so wie das Fahren mit Segelschiffen an diesem Tage gänzlich verboten ist. Und müssen sich überhaupt alle Fahrzeuge nach der Anweisung der Wache und des Alster-Aufsehers placiren.

10. Da der steigende Theil des Feuerwerks seine Richtung nach der Aussen-Alster erhalten wird, so kann auf der Lombardsbrücke und dem anliegenden Theil des Walles Niemand geduldet werden.

11. Jeder hat die Bänke, Bäume, Geländer und Leuchten im Jungfernstieg zu schonen, und ist überall alles Aufsteigen und Aufklettern gänzlich verboten.

12. Der Holzdamm wird gänzlich wie bisher am Abend geschlossen, und haben, wenn er geschlossen werden wird, die etwa dort befindlichen Leute sich auf die erste Anforderung sofort von dort wegzubegeben.

13. In den übrigen Theilen der Stadt, wo eine Illumination Statt findet, haben die Passirenden sich den Anweisungen der postirten Militair-Personen genau zu fügen.

14. Da dieses Reglement zur möglichsten Abwendung aller Unglücksfälle erlassen ist; so werden alle, die an dieser Festivität Theil nehmen,

men, aufgefordert, ſich demſelben genau gemäß zu betragen, und wird den etwanigen Contravenienten dabey angezeigt, daß das commandirte Militair, ſo wie ſämmtliche Policey-Bediente die gemeſſenſte Ordre haben, mit allen ihnen zuſtehenden Mitteln auf die Beobachtung dieſer Verfügung zu halten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10. Augusti 1808.

* * *

Réglement de Police

pour la Fête qui aura lieu le 15. Août 1808, anniversaire de la naissance de Sa Majesté L'Empereur et Roi NAPOLEON.

1. A compter de Samedi 13. Août tout passage de voitures est interdit par le grossen Bleichen. Cette mesure est ordonnée pour que les ouvriers chargés de décorer cette rue ne soient pas gênés dans leur travail et pour éviter les dégats que les voitures pourroient occasionner. Les habitants de cette rue ou les personnes qui se rendroient chez eux sont les seuls exceptés de cette disposition; mais ils ne pourront sous aucun prétexte faire arrêter les voitures devant les maisons.

2. A compter de Lundi 15, les voitures des habitans du grossen Bleichen ne pourront entrer dans cette rue que par le Fuhlentwiete et devront en sortir par la Koenigstrasse et le Heuberg.

3. Depuis 6 heures du soir aucune voiture quelqu'elle soit ne pourra entrer dans le grossen Bleichen à l'exception de celles qui se rendent à l'hôtel de *Son Altesse Serenissime Monseigneur le Prince de* Ponte-Corvo.

Ces voitures arriveront sur une ligne par les rues Fuhlentwiete et Heuberg, et sortiront de suite par la Koenigstrasse.

Celles qui à la fin de la fête viendront prendre les personnes à l'hôtel de S. A. s'arrêteront aux places qui leur seront désignées par la garde dans le Fuhlentwiete, A. B. C. Strasse et sur le Gaensemarkt.

4. Les personnes qui viendront à pied pour voir l'illumination entre les deux arcs de triomphe pourront pénétrer dans cette enceinte en arrivant par le Fuhlentwiete ou le Heuberg. Elles se dirigeront en suite vers le Jungfernstieg; mais elles ne pourront s'arrêter afin d'éviter toute encombrement.

5. On fera éloigner des environs de cette rue tous les chariots et toutes les voitures afin que les avenues soient toujours libres.

6. Depuis 8 heures du soir aucune voiture ne pourra passer par la rue du Jungfernstieg. Mais dès 4 heures il leur sera défendu de tourner dans cette rue, et l'entrée dans Jungfernstieg par le grossen Bleichen sera interdit pendant toute la journée du 15.

7. A

Digitized by Google

7. A 8 heures du soir les gardes placées au Gaensemarkt, au Neuwalle et près des Moulins ne laisseront pénétrer aucune voiture dans le Jungfernstieg sous quel prétexte que ce soit.

8. Les cochers qui viendront prendre des personnes habitantes dans la rue du Jungfernstieg s'arrêteront aux places qui leur seront désignées sur le Gaensemarkt et près de Zuchthause, aucune voiture ne devant entrer dans la rue du Jungfernstieg qu'une demi heure après le feu d'artifice.

9. Il sera établi sur l'Alster une ligne de bateaux sur lesquels il sera placé des gardes. Aucun batiment ne pourra dépasser cette barrière, ne pourra aller à la voile, et prendra la place qui lui sera designée par la garde ou l'inspecteur.

10. La partie montante du feu d'artifice ayant sa direction vers la grande Alster, tout passage est défendu sur le pont des Lombards ou la partie contigue des remparts.

11. Il est défendu de monter sur les bancs, les arbres et les barrières du Jungfernstieg et d'y commettre le moindre dégât.

12. Le Holtzdamm sera fermé à l'heure ordinaire et toutes les personnes qui s'y trouveront seront tenues de se retirer à la première invitation qui leur sera faite.

13. Dans tous les quartiers de la ville qui seront illuminés, chacun sera tenu de se conformer aux ordres qui seront donnés par la garde.

Digitized by Google

14. Le présent réglement ayant été arrêté pour éviter autant que possible tout accident facheux, toutes les personnes qui prendront part à la fête sont invitées à s'y conformer.

Arrêté par le Sénat d'Hambourg, le 10 Août 1808.

Vu le réglement de police ci-dessus du Vénérable Sénat, le Colonel premier Aide-de-Camp de *S. A. S. Monseigneur le Prince de* Ponte-Corvo, Commandant de la place ordonne aux troupes de la garnison de le faire exécuter dans tout son contenu.

Signé: *Hamelinaye.*

* * *

Policy-Verördening

by het vieren van den Verjaardag Zyner Majesteit, den Keizer en Koning NAPOLEON, op den 15den Augustus 1808, te Hamburg.

1. Van Zaturdag Morgen, den 13 Augustus aan, is, ten einde de Arbeiders niet gestoord, en ook niets beschaadigd worde, de Wagen-passage over de grofsen Bleichen volstrekt verbooden. De Bewooners echter van deeze Straat, of diegeenen, die naar hun toe willen, kunnen' er van deezen Dag aan noch over rydeu. De Wagens nochtans durven voor de Huyzen niet stil blyven staan, maar moeten aanstonds weg ryden.

2. Aanstaande Maandag moeten de Bewooners, als ze aldaar ryden willen, van den Heuberg of de Fuhlentwiet'er inry-

inryden, en de ledige Wagens door de Königstraſse wederom weg.

3. Van 6 Uuren aan word alle Passage met Wagens over de groſsen Bleichen, ook zelft den Bewooners volstrekt verbooden, en durven, tot op het einde deezer Plegtigheid, alleenlyk die Koetsen door deeze Straat passeeren, welke naar het Hotel van Zyne Doorlugtige Hoogheid, den Prins ven Ponte-Corvo, heen willen. Ook deeze moeten agter malkander van de Fuhlentwiete of den Heuberg in, en, als ze leeg zyn, door de Königstraſse, weg ryden. De Wagens. welke hunne Heeren uyt het Hotel afhaalen willen, moeten insgelyks van de Fuhlentwiet inryden, en op die hun door de Wacht aangeweezene Plaatzen in de Fuhlentwiete, ABC-Straſse en Gänsesemarkt, stil houden.

4 De Voetgangers, die de Illuminatie op de Bleichen zien willen, moeten insgelyks van den Heuberg of de Fuhlentwiete 'er ingaan, en het is hun vergund, over de Bleichen naer den Jungfernsteig te wandeln. Elk zal Tyd genoeg hebben, om de Illuminatie te bezien, maar niemand mag stil staan.

5. Uyt de rondom leggende Straaten worden alle de Block- Turf- en andere Wagens weggebragt, zo als alles, 't welk den Doorgang hinderen kan; ook moogen geene Koetsen. onder Voorwendzel, hunne Heeren te

moeten afhaalen, in deeze Straaten staan blyven.

6. In de Straat by de Jungfernsteig mag slegts tot 8 Uuren met Wagens gereeden worden; ook reeds vroeger van 4 Uuren aan durft geen Wagen om te keeren, maar moet, wanneer hy leeg is, of naar den Gänsemarkt, naar den Neuenwall, of naar den Kant het Zuchthaus of den Breitengiebel heen ryden. In de grofsen Bleichen in te ryden, is op Maandag volstrekt verbooden.

7. Ten 8 Uuren precis word de Wagenpassage in de nevens den Jungfernsteig zich bevindende Straat volstrekt verbooden, en kunnen noch van den Kant van den Gänsemarkt, noch van den Neuenwall, noch van den Mühlen, Wagens ingelaaten worden.

8. De Koetsiers, die hunne Heeren uyt den Jungfernsteig afhaalen willen, moeten op die Plaatzen, die men hun aanwysen zal, op den Gänsemarkt en by het Zuchthaus, stil houden, en kunnen niet eerder met hunne Wagens in den Jungfernsteig koomen, dan een half Uur, na dat het Vuuerwerk geheel voorby is.

9. Op de Alster word door eenige Vaartuygen, met Wacht bezet, eene Linie geformeerd, verder dan deeze Barriere durft niemand vaaren, zo als over het geheel het vaaren met Zeilschuiten op deezen Dag verbooden is. Ook moeten alle Vaartuygen zich

zich daar leggen, waar de Wacht, op de Opzienders van de Alster, zulks zullen aanwyzen.

10. Daar het stygende gedeelte van het Vuurwerk zyne Rigting naar de Aufsen-Alster bekoomen zal, zo kan op de Lombards-Brücke en den nabygelegenen Wal niemand toegelaaten worden.

11. Een ieder verschoone de Banken, Boomen, Lenningen en Lantaarns in de Jungfernstieg, en bovendien is het Opstygen en Opklimmen volstrekt verbooden.

12. De Holzdamm word als naar gewoonte des Avonds geslooten, en, by het Toemaaken, hebben de zich aldaar noch bevindende Lieden, op de eerste Waarschouwing zich van Stonds van daar weg te begeeven.

13. In de overige Deelen der Stadt, alwaar eene Illuminatie plaats heeft, moeten de Voorbygaanders zich punctlyk naar de Aanwyzingen der geposteerde Militair-Persoonen voegen.

14. Daar dit Reglement diendt, om alle Ongelukken zo veel mogelyk voor te koomen: zo waard en een ieder, die Deel aan deze Festiviteyt neemt, aangemaand, zich daarna naauwkeurig te rigten, en den Contravenienten word hiermeden aangeduyt, dat het gecommandeerde Militair, zo als alle Policy-Bedienden, de strengste Ordre hebben, om met alle de aan hun aanvertrouwde Midde-

Middelen op de Naakooming dezer Bevelen te waaken.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 10. August 1808.

CCXXXI.

Aug. 17.

Publicandum

wider das unvorsichtige Reden über politische Angelegenheiten.

Ein Hochedler Rath findet sich durch die Umstände veranlaßt, die bestehenden Verordnungen und Warnungen gegen unzuläßige und unvorsichtige Reden über politische Angelegenheiten, unter Beziehung auf die unterm 20sten April 1807 publicirte, und am 7ten October 1807 revidirte Verordnung, zu wiederholen.

Ein Hochedler Rath verordnet demnach hiemit, und erinnert alle hiesige Bürger und Einwohner und die sich hier aufhaltenden Fremden, daß sie überhaupt und allenthalben in ihren Unterredungen und Urtheilen über politische Angelegenheiten und Ereigniſſe die Regeln der Vorsicht, Mäßigung und Bescheidenheit aufs genaueste beobachten; an öffentlichen Orten, in Wirths- und Kaffeehäusern, Weinkellern und in andern öffentlichen Häusern dieser Art aber sich der Unterredungen und Urtheile über politische Angelegenheiten und Ereigniſſe gänzlich enthalten.

Den Gast- und Schenkwirthen, Kaffeeschenken und allen, die unter irgend einer Benennung Gäste oder Fremde bey sich aufnehmen,

men, oder öffentliche Häuser halten, wird es hiemit besonders und bey ihrer eigenen Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, daß sie Alle, die in ihren Häusern sich, dieser Verordnung zuwider, auf Gespräche über öffentliche Angelegenheiten einlassen würden, an die darin enthaltenen Verbote erinnern.

Den Wohlweisen Wedde-Herren und den Herren Prätoren ist committirt, auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten, und die Contravenienten nach Maaßgabe der bestehenden Ordnungen zu bestrafen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Aug 1808.

s. oben S. 182. und folgendes Publicandum.

CCXXXII.

Publicandum

Sept. 23.

wider das unbesonnene Reden.

Da es verlauten will, daß, aller wiederholt ergangener Obrigkeitlichen Verordnungen und Ermahnungen ungeachtet, dennoch hieselbst noch immer Personen sich befinden sollen, welche fortwährend durch unbesonnene Reden und Urtheile auf die öffentliche Meinung zu würken und auf solche Weise allerhand Unordnungen zu erregen suchen; So warnet und ermahnet Ein Hochedler Rath hiemit nochmals einen Jeden, solcher unbesonnener Reden und Urtheile, wodurch nicht allein das Wohl der Einzelnen, sondern auch sogar das allgemeine Wohl der ganzen Stadt in Gefahr

gesetzet

gesetzet werden kann, sich gänzlich zu enthalten; widrigenfalls der- oder diejenigen, welche dieser wiederholten Stadtväterlichen Warnung und Ermahnung zuwider handeln sollten, als Aufrührer und Unruhestifter auf das Strengste bestrafet werden sollen.

Conclusum in Senatu Hamburg. d. 23. Sept. 1808.

S. vorstehendes Publicandum.

CCXXXIII.

Sept. 23.

Mandat

die in Bergedorf zu erhebende ausserordentliche Kriegs-Steuer und ausserordentliche Vermögens Steuer von einem Quart Procent betreffend. Auf Befehl der Herren Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg publicirt.

Da es unter dem Drange der Umstände unvermeidlich ist, ausserordentliche Steuern für das Städtgen Bergedorf anzuordnen, theils um die demselben zur Last fallenden aussergewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten, theils um den Einwohnern, welche unverhältnißmäßige Naturalleistungen übernehmen müssen, durch regelmäßige Vergütungen zu Hülfe zu kommen; So haben Wir Bürgermeister und Räthe der freyen Hansestädte Lübeck und Hamburg beschlossen und verfügt, daß eine ausserordentliche monatliche Kriegs-Steuer und eine ausserordentliche Vermögens-Steuer von einem Quart-Procent nach Maaßgabe der darüber abgefaßten beyden Verordnungen

in

in Bergedorf gehoben werden sollen, und werden diese Verordnungen, welche Wir nach vorkommenden Umständen zu modificiren oder wieder aufzuheben Uns vorbehalten, hiedurch zur Wissenschaft der Beykommenden gebracht, um sich darnach zu achten, und die ihnen obliegenden Steuren pflichtmäßig darzubringen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Lübeck den 20sten und Hamburg den 23sten September 1808.

Verordnung

wegen einer in Bergedorf zu erhebenden ausserordentlichen Monatlichen Kriegs-Steuer.

Art. 1.

Der ausserordentlichen Monatlichen Kriegs-Steuer sind alle und jede Einwohner in Bergedorf unterworfen, die zur Städtischen Commune gehören oder bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben.

Art. 2.

Die Contribuenten sind in drey Classen zu vertheilen:

Die erste Classe begreift ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes alle diejenigen, deren reines jährliches Einkommen, es sey von liegenden Gründen, Capitalien, Renten, Erwerb oder Verdienste auf 1000 Mk. Cour. oder darüber angeschlagen und geschätzt werden kann.

Sie haben (ausser der unter heutigem dato ausgeschriebenen Vermögens-Steuer) für das sim-

simplum dieser Monatlichen Steuer Monatlich 2 per mille, das ist, von jedem Eintausend Mark des jährlichen reinen Einkommens Monatlich Zwey Mark, und so verhältnißmäßig mehr, zu entrichten.

Art. 3.

Die zweite Classe begreift diejenigen, die ein Gewerbe oder bürgerliche Nahrung für eigene Nahrung treiben, oder einem ordentlichen Gewerbe vorstehen. Und sind dahin zu rechnen: Hauslehrer, Gesellschafterinnen, Haushälterinnen, kleine Krämer, Handlungs-Diener, Apotheker-Gehülfen, Künstler, Professionisten, Amts-Genossen, Handwerker, Schiffer, Fuhrleute, Kaufschläger, Hökker, Gast- und Schenkwirthe; insoferne die in diese Classe gehörigen Contribuenten nicht in Betracht ihres jährlichen Einkommens in die erste Classe zu setzen sind.

Die Contribuenten dieser zweyten Classe sind, mit Rücksicht auf ihre mehr oder mindere Wohlhabenheit für das simplum der Steuer auf 8 ßl., 12 ßl. oder 1 Mk. Monatlich anzusetzen.

Wittwen und unverheyrathete Frauenspersonen, die nicht in Betracht ihres Einkommens in die erste Classe gestellt werden können, die aber in Betracht ihres Standes, Gewerbes oder Nahrung in diese zweyte Classe gehören, sind verhältnißmäßig auf die Hälfte, mithin auf 4 ßl., 6 ßl. oder 8 ßl. Monatlich anzusetzen.

Für diejenigen Contribuenten, die in anderer Einwohner Dienst, Lohn und Brod ste-

sam.

hen, muß die Steuer von dem Lehr- Dienst- und Brodherren entrichtet werden.

Art. 4.

Die dritte Classe begreift, Arbeitsleute, Tagelöhner, Handwerks-Gesellen, Lehrburschen, (jedoch sind die Lehrburschen in den beyden ersten Jahren ihrer Lehrzeit frey), Knechte, Mägde, Ammen, und überhaupt alle und jede, die nicht bekanntlich arm, und bey der Armen-Anstalt eingeschrieben sind.

Die Contribuenten dieser dritten Classe sind verhältnißmäßig auf 4 ßl. oder 6 ßl. Monatlich, die Wittwen und unverheyratheten Frauenspersonen aber auf die Hälfte, mithin auf 2 ßl. oder 3 ßl. Monatlich für das simplum der Steuer anzusetzen.

In Ansehung derer Contribuenten, die in anderer Einwohner Dienst, Lohn und Brod stehen, muß die Steuer von dem Lehr- Dienst- und Brodherren entrichtet werden.

Art. 5.

Diejenigen Einwohner in Bergedorf, die im bürgerlichen Nexu in Lübeck oder Hamburg stehen, und in Lübeck oder Hamburg ordentlich, andern Bürgern gleich, contribuiren, sind, insoferne sie nicht in Bergedorf bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben, von dieser Kriegs-Steuer frey.

Jedoch sind sie in Ansehung der Grundstücke, die sie in Bergedorf besitzen, und die zu der Städtischen Commune gehören, zu der Kriegs-Steuer mit zuzuziehen, und nach Maaßgabe des Ertrags, wozu ihre erwähnten

Grundstücke geschätzt werden können, nach den Modalitäten, die für die Contribuenten der ersten Classe festgesetzt sind, für diese Kriegs-Steuer anzusetzen.

Ihre Bedienten und Hausgenossen, die nicht im bürgerlichen Nexu stehen, sind der Kriegs-Steuer unterworfen. Sie sind nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse in eine der drey Classen zu begreifen; und die Brod- und Dienstherren haben, ungeachtet ihrer persönlichen Befreyung, die Steuer für sie zu entrichten.

Art. 6.

Die sämmtlichen Ober- und Unter-Beamte sind von dieser Kriegs-Steuer frey. Ebenfalls die Prediger, die Schullehrer und Schullehrerinnen. Jedoch sind sie in Ansehung der Grundstücke, die sie in Bergedorf besitzen, und die zu der Städtischen Commune gehören, zu der Kriegs-Steuer mit zuzuziehen, und nach Maaßgabe des Ertrags, wozu ihre erwähnte Grundstücke geschätzt werden können, nach den Modalitäten, die für die Contribuenten der ersten Classe festgesetzt sind, für diese Kriegs-Steuer anzusetzen.

Art. 7.

Falls die, nach Maaßgabe der vorstehenden 5ten und 6ten Artikel von der Kriegs-Steuer, eximirte Personen in Bergedorf bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben, so sind sie für ihre Personen, Angehörigen und Bediente der Kriegs-Steuer unterworfen, gleich andern Bergedorfer Bürgern und Einwohnern;

wohnern; jedoch in Ansehung der Beamten mit der Einschränkung, daß bey der Taxirung nach dem Einkommen, die Amts- und Dienst-Einkünfte nicht mit in Anschlag gebracht werden sollen.

Art. 8.

Jeder Contribuent kann zum Behuf der Compensation alles das in Gegenrechnung bringen, und bey Entrichtung der Kriegs-Steuer abziehen, was er für sich wegen übernommener Lieferungen, Fuhren und Einquartierung, nach der bestehenden Norm und Taxe an Vergütung jedesmal zu fordern hat.

Art. 9.

Die Taxirung der Contribuenten, die Erhebung der Steuer, auch die Berechnung, Verwaltung und Verwendung der Steuer nach Maaßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift wird E. E. Rath zu Bergedorf mit Zuziehung der Achtmänner aufgetragen.

Der Rath zu Bergedorf hat Jährlich regelmäßig, und so oft es ausserdem von den Herren Obern gefordert wird, von allem was die Erhebung und Verwaltung der Steuer angeht, insbesondere über den Ertrag der Steuer und dessen Verwendung, den Herren Visitatoren oder andern Commissarien pflichtmäßig und umständlich Bericht zu erstatten, Rechnung abzulegen und die in Beziehung auf die Steuer zu führenden Bücher vorzulegen.

Art. 10.

Falls nach erfolgter Taxirung der Contribuenten jemand in Verhältniß zu seinem Ver-

mögen und Einkommen zu der Steuer zu hoch angesetzt seyn sollte; so hat er sich deshalb gewissenhaft, vermittelst körperlich oder schriftlich, nach dem dieser Verordnung beygefügten Formular, geleisteten Eides, gegen den Rath und Achtmänner von Bergedorf zu erklären und eine Herabsetzung der Taxe zu verlangen.

Frauenspersonen haben sich in diesem Fall mit Beystand ihrer Curatoren zu erklären. Für Abwesende, Unvermögende und Unmündige haben deren Administratoren, Curatoren und Vormünder die erforderliche Erklärung auf ihren körperlich oder schriftlich geleisteten Eid gewissenhaft zu machen.

Art. 11.

Falls ein gegründeter wahrscheinlicher Verdacht entstehen sollte, daß irgend jemand durch eine unrichtige falsche Erklärung die Herabsetzung seiner Taxe bewirkt oder zu bewirken versucht hätte; so behalten die Herren Obern sich vor, deshalb eine nähere Untersuchung nach Befinden der Umstände zu veranlassen.

Art. 12.

Falls nun irgend jemand früher oder später überwiesen werden sollte, daß er für sich oder seine Curanden und Pflegbefohlenen durch eine unrichtige falsche Erklärung eine Herabsetzung der Taxe bewirkt oder zu bewirken versucht hätte; so soll derselbe nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände ernstlich bestraft, und diejenige Summe, die an der Steuer zu wenig bezahlt seyn mögte, dreyfach zu ersetzen angehalten werden. Und zwar sollen die Curatoren,

en, Vormünder und Administratoren, die eine unrichtige Erklärung solchergestalt gemacht haben würden, den dreyfachen Belauf des zu wenig Bezahlten ex propriis entrichten. Der dreyfache Ersatz dessen, was zu der Steuer zu wenig entrichtet worden, soll auch dann eintreten, wenn sich die Unrichtigkeit der gemachten Erklärung nur erst nach dem Ableben des Contribuenten ergeben würde, und es soll deshalb keine Verjährung vorgewendet werden können.

Art. 13.

Die Kriegs-Steuer soll vom 1. October d. J. 1808 an zu rechnen erhoben und berechnet werden. Und behalten Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg sich wegen der Dauer dieser Abgabe die weitere Bestimmung vor.

Art. 14.

Der Ansatz zu dieser Steuer in den drey verschiedenen Classen der Contribuenten bestimmt das Monatliche Simplum. Falls aber der Ertrag der Steuer nicht zureichend befunden werden sollte für die bestimmten Zwecke; so soll die Steuer nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände und Bedürfnisse erhöht werden; weshalb Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg sich die weitere Vreordnung vorbehalten.

Beschlossen in Unsrer Raths-Versammlung. Lübeck den 20sten und Hamburg den 23sten September 1808.

Eides-Formular

für einen Contribuenten zu der Monatlichen Kriegs-Steuer, der Herabsetzung begehrt.

Demnach E. E. Rath des Städtgens Bergedorf die von mir in Gemäßheit der Verordnung vom d. J. zu entrichtende Monatliche Kriegs-Steuer auf gesetzt hat, ich mich aber, nach genauer Berechnung meines reinen jährlichen Einkommens, hiedurch zu hoch angesetzet finde, so versichere ich hiedurch vor Gott und feyerlich, daß ich nach solcher gewissenhaften Erwägung nicht mehr als ... Monatlich zu entrichten vermag, mit dem Versprechen, falls mein Einkommen sich vermehren sollte, solches getreulich anzuzeigen, und dem gemäß gebührend steuern zu wollen. So wahr mir Gott helfe.

Für Vormünder, so wie für Curatoren von Abwesenden oder Unvermögenden ist dieses Eides-Formular behufig abzuändern.

Verordnung

wegen einer in Bergedorf in Verbindung mit der unter heutigem dato angeordneten Monatlichen Kriegs-Steuer zu erhebenden ausserordentlichen Vermögens-Steuer von Ein Quart-Procent.

Art. 1.

Alle und jede Einwohner in Bergedorf, die zur Städtischen Commune gehören, oder daselbst bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, sollen innerhalb Zwey Monaten von Zeit der Publication dieser Verordnung, von ihrem gesamm-

Digitized by Google

gesammten Vermögen, und Haabe, sowohl von Immobilien nach dem vollen wahren Werth, den der Rath in Bergedorf mit Zuziehung der peritorum, die dazu besonders in Eid genommen werden sollen, auszumitteln hat, jedoch nach Abzug der Summe, womit sie beschwert sind; als auch von Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, Gold und Silbergeräthe, belegten Geldern, sie mögen in oder ausserhalb Bergedorf belegt seyn, Waaren und ausstehenden Schulden; gewissenhaft auf ihren, nach dem dieser Verordnung beygefügten Eides-Formular, körperlich oder schriftlich geleisteten Eid, Ein Quart-Procent vom Capital, das ist, von jeder Hundert Mark des Vermögens, Vier Schillinge entrichten.

Art. 2.

Die Beamten, und diejenigen Einwohner in Bergedorf, die in Lübeck oder Hamburg im bürgerlichen Nexu stehen, und daselbst ordentlich, andern Bürgern gleich, contribuiren, sollen, ungeachtet sie sonst, soferne sie keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe in Bergedorf treiben, von den Abgaben in Bergedorf frey sind, dennoch von den Grundstücken, die sie besitzen, und die zu Städtischen Commune gehören, Ein Quart-Procent von dem vollen wahren Werth dieser Grundstücke, nach Abzug der Summe, womit sie beschwert sind, innerhalb Zwey Monat, von Zeit der Publication dieser Verordnung, entrichten. Der Werth der Grundstücke ist von dem Rathe in Bergedorf, mit Zuziehung der peritorum, die dazu in Eid genommen werden sollen, auszumitteln.

Art. 3.

Für Frauensperſonen, Minderjährige, Unvermögende und Abweſende haben deren Curatoren, Vormünder und Adminiſtratoren, auf ihren geleiſteten Eid gewiſſenhaft, dieſe Vermögens-Steuer zu entrichten.

Art. 4.

Wenn irgend ein Contribuent früher oder ſpäter überführt werden ſollte, daß er dieſe Vermögens-Steuer nicht richtig, und nicht nach dem vollen wahren Belauf ſeines Vermögens entrichtet hätte; ſo ſoll er den dreyfachen Belauf deſſen, was an der Steuer zu wenig bezahlt worden, zu entrichten angehalten, und überdieß nach Maaßgabe der vorkommenden Umſtände ernſtlichſt beſtraft werden.

Falls auch nur erſt nach dem erfolgten Ableben eines Contribuenten ſich ergeben würde, daß die Vermögens-Steuer nicht richtig bezahlt worden; ſo ſoll dennoch der Belauf deſſen, was zu wenig bezahlt wäre, aus dem Nachlaß des Verſtorbenen, und von deſſen Erben beygetrieben werden, und dagegen in keinem Fall die Verjährung vorgeſchützt werden können.

Art. 5.

Jeder Contribuent iſt berechtigt, zum Behuf der Compenſation alles das in Gegenrechnung zu bringen, und bei Entrichtung der Vermögens-Steuer abzuziehen, was er für ſich wegen übernommener Fuhren, Lieferungen und Einquartierung nach der beſtehenden Norm und Taxe an Vergütung zu fordern hat.

Art. 6.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Erhebung dieser ausserordentlichen Vermögens-Steuer, so wie die Berechnung und Verwendung des Ertrags, zu eben den Zwecken, wie es in Ansehung der Monatlichen Kriegs-Steuer verordnet worden, ist dem Rathe in Bergedorf mit Zuziehung der Achtmänner aufgetragen.

Art. 7.

Der Rath in Bergedorf hat innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Erhebung dieser Vermögens-Steuer angesetzten Termins von Zwey Monaten, von allem was die Erhebung dieser Steuer angeht, insbesondere über den Ertrag dieser Steuer und dessen Verwendung den Herren Visitatoren oder andern Commissarien Bericht zu erstatten, Rechnung abzulegen, und so oft es verlangt wird, die in Beziehung auf diese Steuer zu führenden Bücher vorzulegen.

Art. 8.

Falls der Ertrag dieser Vermögens-Steuer, in Verbindung mit der Monatlichen Kriegs-Steuer, für die bestimmten Zwecke nicht zureichend befunden werden sollte; so soll die Vermögens-Steuer nach Maaßgabe der vorkommenden Umstände und Bedürfnisse weiter erhöht werden.

Beschlossen in Unserer Raths-Versammlung. Lübeck den 20. und Hamburg den 23. September 1808.

Eides-Formular

für einen Contribuenten zu der ausserordentlichen Vermögens-Steuer.

Ich Unterzeichneter versichere und schwöre zu Gott, daß ich mein gesammtes Vermögen, nach Vorschrift des 2ten Artikels der für Bergedorf erschienenen ausserordentlichen Vermögens-Steuer-Verordnung mit Sorgfalt berechnet und geschätzet habe, und dem gemäß von jedem Hundert Mark desselben Vier Schilling gewissenhaft entrichte. So wahr mir Gott helfe.

Für die Vormünder so wie für Curatoren von Abwesenden oder Unvermögenden ist das Formular behufig abzuändern.

CCXXXIV.

Oct. 5.

Notification

in Betreff desertirter Spanischer Soldaten.

Da von dem Französischen Herrn Platz-Commandanten dem Herrn Prätor angezeigt worden ist, daß einige Spanische Soldaten heute Morgen desertirt sind, und daß alle Einwohner der Stadt und des Gebiets, die überwiesen werden würden, irgend einen von ihnen verborgen zu haben oder ihm zu seiner Flucht behülflich gewesen zu seyn, auch ihn nicht arretirt zu haben, wenn er dazu im Stande gewesen wäre, vor eine Militair-Commission gestellt und nach aller Strenge der Französischen Gesetze bestraft werden sollen: So wird solches hiemit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Hamburg, den 5. October 1808.

Am

Am 20. October proponirte E. H. Rath der versammleten erbgesessenen Bürgerschaft Oct. 20.

1) ein gedoppeltes Grabengeld, zu den ordentlichen Bedürfnissen löblicher Kämmerei;

s. oben S. 186.

2) ein einfaches Graben-Geld, zum Besten der Armen-Anstalt;

s. oben S. 186.

3) ein gedoppeltes Kopfgeld, zum Ersatz der unter den gegenwärtigen Verhältnissen eintretenden Ausfälle der Zölle im letzten Jahre, der Accisen und so mancher andern Abgaben und Einflüsse, welche durch die traurigen Zeitläufte einer bedeutenden Verminderung im Ertrage unterworfen sind;

s. oben S. 186.

4) die einfache Vieh-Accise für dieses Jahr;

s. oben S. 185.

5) die Prolongation der Verdoppelung des Nacht-Wache und Leuchten-Geldes, auf ein Jahr, wie auch des erhöheten Dreckkarren-Geldes, auf so lange Zeit als die letztere Erhöhung des Dreckkarren-Geldes in Folge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 8ten Jul. 1808 statt finden werde, und der von dem Ertrage des letztern dem Krankenhofe und dem Zuchthause zu bewilligenden

genden Unterstützung von 10000 mg Crt. für jedes dieser beiden Institute;
s. oben S. 185.

6) die vierjährige Prolongation der Zulagen für die Garnison, Artillerie und Nachtwache;
s. oben S. 81.

so wie der zum Behuf dieser Zulagen bisher bestandenen Abgaben, nemlich: a) des partiellen Hauerschilling von den Fremden;
s. oben Th. VI. S. 269.

b) der Abgabe von Spielkarten, welche in öffentlichen Häusern gebraucht werden;
s. oben Th. VI. S. 269. und Th. VII. S. 192.

c) der Abgabe von männlichen und weiblichen Bedienten und von Pferden;
s. oben Th. VI. S. 269.

7) eine ausdrückliche Prolongation der ältern, für die Rath- und Bürger-Deputation von 1798 bisher nur im Allgemeinen bewilligten, Abgaben, nemlich des Ertrags,

a) des von derselben bisher bezogenen Theils der Abgabe von dem Verkaufe der Immobilien;
s. oben Th. V. S. 192.

b) der Abgabe von gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriften;
s. oben Th. VII. S. 186.

unter

unter Verpflichtung, der löblichen Kämmerey, dasjenige, was der Ertrag dieser beiden Abgaben künftig etwa minder als jährlich 120000 mg Bco ergeben möchte, der Deputation zuzuschießen, bis zum Jahre 1820; und eine bestimmte Anweisung neuer am 15. Oct. v. J. und am 9. Jun. 1808 bereits im Allgemeinen beliebten Abgaben, zur Sicherheit der neuerlich weiter ausgedehnten Verbindlichkeiten gedachter Deputation, nemlich:

a) des Ertrags der **Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise**;

s. oben S. 232.

b) des Ertrags der **Abgabe von Landhäusern**;

s. oben S. 227.

c) des Ertrags der Verdoppelung der **Abgabe von den Insertionen in den Zeitungen**;

s. oben Th. VII. S. 213.

d) des Ertrags der Erhöhung der **Abgabe von Auctionen von fremden Manufactur- und Fabrik-Waaren**;

s. oben S. 238.

e) des Surplus des $\frac{1}{2}$ pro Cent vom **Verkaufe der Immobilien**, nach Abzug der jährlichen 10000 mg für das Waisenhaus;

s. oben Th. V. S. 192.

Digitized by Google

solchergestalt: daß, wenn diese Abgaben in einem Jahre mehr eintragen sollten, als 110,000 mg. Bco., der Ueberschuß löblicher Kämmerey verbleibe; dagegen aber dieselbe, wenn solche minder eintragen sollten, der Rath- und Bürger-Deputation das Fehlende aus den anderweitigen Einflüssen des Aerarii ersetzt werde;

8) die Beliebung des unter Litr. D. angebognen revidirten Einquartierungs-Reglement, für die Stadt und Vorstadt St. Georg, unter Bevollmächtigung des Collegii der 60ger, partielle desfallsige Abänderungen mit E. E. Rath beschließen zu können;

Das vorige Reglement s. oben S. 240. und 288. das revidirte s. unten No. CCXXXVI.

9) die Mitbeliebung einer nächtlichen Sperre des Millern- und Damm-Thors, so wie die des Thors No. 1 im Neuenwerke auf 2 Jahr, nach der Anlage Litr. E., sofern nicht die Umstände anrieten solche früher aufhören zu lassen, und die Verwendung des Ueberschusses des Ertrags der Sperre in No. 1 zum Behuf der längst intendirten Demolition der Festungs-Werke des Neuen Werks;

s. das Register, unter Thöre und Bäume.

Erb-

Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte alle proponirten Puncte, und zwar das Einquartirungs-Reglement auf 6 Monate, welchem auch der Senat replicando beitrat.

CCXXXV.

Ankündigung

Oct. 17.

einer am bevorstehenden Bußtage, als den 3ten November, zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Sammlung milder Gaben, ꝛc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 17ten October, 1808.

Ein Hochedler Rath hat zur Unterstützung des Krankenhofes, auf Ansuchen der Vorsteher dieser Anstalt, eine öffentliche Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Bußtage bewilligt, und es sollen dazu in allen Kirchen unserer Stadt und des Gebiets die Becken, mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden.

Er rechnet dabey mit Vertrauen auf die bewährte Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner, und auf ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, eine Anstalt durch angemessene Unterstützung zu erhalten, die in jedem Betracht unentbehrlich ist.

Die Erhaltung des Krankenhofes hängt von der fortwährenden öffentlichen und Privat-Unterstützung ab: ohne diese fortwährende Unterstützung kann die Anstalt nicht bestehen.

Der Senat hält sich überzeugt, daß Er nur daran, und an die bey den allgemeinen Bedrängnissen nothwendig steigenden Bedürfnisse dieser Anstalt erinnern dürfe, um die guten

guten Bürger und Einwohner, die noch im Stande sind, zur Erhaltung der wohlthätigen Stiftungen unserer Vorfahren beyzutragen, jetzt zur Unterstützung des Krankenhofes aufzufordern, und daß jeder willig und gerne durch milde Gaben nach seinem Vermögen dazu beytragen werde.

s. oben S. 184.

CCXXXVI.

Oct. 21.

Revidirtes

Einquartierungs-Reglement für die Stadt Hamburg und die Vorstadt St. Georg. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freyen Hanse-Stadt Hamburg, publicirt den 21. October, 1808.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October zur Verbesserung des Einquartierungs-Wesens, ein revidirtes Einquartierungs-Reglement für die Stadt Hamburg und die Vorstadt St. Georg, **um mit dem bevorstehenden ersten December in Kraft zu treten**, vorläufig auf 6 Monate, beschlossen worden ist; so wird solches hiermit publiciret, und werden zugleich alle und jede Bürger und Einwohner abseiten Eines Hochedlen Rathes auf das ernstlichste erinnert und ermahnet, den darin enthaltenen Anordnungen, vom gedachten ersten December an, gebührend nachzukommen, insonderheit ihre zu leistenden Geld-Beyträge promt und unweigerlich zu entrichten. Ein Hochedler Rath kann um so mehr von allen Bewohnern der Stadt und Vorstadt die genaue

genaue Befolgung dieser, auf möglichste Gleichheit der Vertheilung und Erleichterung der Last abzweckenden, Vorschriften erwarten, als dadurch allein den bisher so häufigen Klagen über Ungleichheit und Ueberlastung abgeholfen werden kann.

Decretum in Senatu, Hamburg, den 21. October, 1808.

---

§. 1.

Von der Einquartierungs-Deputation

Das Einquartierungs-Geschäft in der Stadt und der Vorstadt St. Georg ist der durch Rath- und Bürgerschluß angeordneten **Einquartierungs-Deputation**, unter der unmittelbaren Aufsicht Eines Hochedlen Rathes, und in Betreff der Ausführung, unter Concurrenz der Bürger-Capitaine, anvertrauet. Diese Deputation besteht aus fünf Mitgliedern Eines Hochedlen Rathes, und zwanzig Bürgern, vier aus jedem Kirchspiele, welche letztere von dem Collegio der Sechsziger erwählet werden, und von denen in jedem Kirchspiel nach der Anciennität jede sechs Monat einer abgehet, welche auch nur dann, wenn sie fernere Neigung dafür haben sollten, wieder erwählet werden können.

Die Deputation kann über die für sie geeigneten Gegenstände collegialisch beschließen, wenn zwey Mitglieder Eines Hochedlen Rathes und eilf Bürger in der Versammlung anwesend sind, und haben die Mitglieder, so wie die Bürger-Capitaine, ihrer Verfassung

unbeschadet, in Einquartierungs-Angelegenheiten den Beschlüssen der Deputation Folge zu leisten.

Bey dem Einquartierungswesen wird die Eintheilung der Stadt und Vorstadt in fünf Bürger-Regimenter und 57 darin enthaltene Bürger-Compagnien zum Grunde gelegt, und der Ausdruck Regiment und Kirchspiel für gleichbedeutend genommen.

§. 2.

Von den Kirchspiels-Sectionen.

Die Einquartierungs-Deputation theilt sich nach den fünf Bürger-Regimentern in eben so viele Kirchspiels-Sectionen, deren jede aus einem Mitgliede Eines Hochedlen Rathes und den vier zu diesem Kirchspiel deputirten Bürgern besteht. Diese Sectionen sind in allen das Kirchspiel oder Regiment betreffenden Einquartierungs-Sachen die erste Instanz, von deren Beschlüssen man sich innerhalb 14 Tagen schriftlich in selbst gewählter Form an die ganze Deputation wenden kann. Bey der jede 6 Monate vorzunehmenden allgemeinen Schätzung zur Einquartierung treten denselben zwey Mitglieder des Collegii der Sechziger des Kirchspiels und der Capitain der jedesmaligen Bürger-Compagnie als stimmführende Mitglieder bey.

§. 3.

Von den Ausschüssen der Deputation.

Die Deputation kann die Betreibung solcher Arten von Geschäften, welche sich nicht auf ein einzelnes Kirchspiel beschränken, Ausschüssen

schüssen übertragen, welche wenigstens aus Einem Raths-Mitgliede und Einem Bürger der Deputation aus jedem Kirchspiel bestehen müssen.

Ein permanenter **Cassen-Ausschuß** verwaltet die Einnahmen und Ausgaben, welche bey der Einquartierung vorkommen, empfängt und berechnet die für Einquartierung eingehenden Gelder, und leistet alle die Zahlungen, welche nicht zu der Competenz der deputirten Bürger in den diesen anvertraueten Compagnien gehören. Dieser Ausschuß legt der Deputation monatlich seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe und alle 3 Monat eine General-Bilanz vor, welche von einem Verordneten löbl. Kämmerey, zweyen Mitgliedern des Collegii der Sechziger und zweyen durchs Loos zu erwählenden Mitgliedern der Deputation revidirt, und demnächst Einem Hochedlen Rathe und dem Collegio der Sechziger übergeben wird.

Ein ebenfalls permanenter **Ausgleichungs-Ausschuß** hat die Pflicht, die bestehenden Schätzungen fortwährend unter einander zu vergleichen, und etwanige Ungleichheiten im Verhältniß der competenten Kirchspiels-Section zur Abhülfe aufzugeben.

Ein dritter Ausschuß überlegt und bereitet vor, wie die Umquartierungen der Garnison, so wie die Einquartierung ganzer zukommender Corps oder Abtheilungen, zu verlegen sind, und giebt der Einquartierungs-Commission hierüber das Nöthige an die Hand.

§. 4.

Theilnahme der deputirten Bürger an der Einquartierungs-Commission.

Zwey Bürger der Deputation in turno, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele, sind Mitglieder der **Einquartierungs-Commission.** §. 9. Als solche nehmen sie Theil an den Arbeiten auf dem Quartier-Büreau, und achten darauf, daß vorschriftsmäßig verfahren werde. Die sich dort meldenden Reclamanten verweisen sie an den zu der beykommenden Compagnie deputirten Bürger.

§. 5.

Vertheilung der Bürger-Compagnien unter die deputirten Bürger.

Jeder Bürger der Einquartierungs-Deputation hat eine oder mehrere Compagnien seines Kirchspiels unter seiner speciellen Aufsicht. In diesen betreibt er mit dem Capitain derselben das Bequartierungs-Geschäft, hört die Beschwerden der Einwohner und sucht solchen nach den Umständen abzuhelfen. Betreffen diese Beschwerden die Schätzung, so hat der deputirte Bürger die Sache an seine Section zu bringen; rühren sie von der Natural-Einquartierung selbst her, so sucht er diesen gemeinschaftlich mit dem Capitain der Compagnie, oder nöthigenfalls unter Mitwirkung der Einquartierungs-Commission, abzuhelfen.

Die Vertheilung der sämmtlichen Compagnien unter die deputirten Bürger wird von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht.

§ 6.

Digitized by Google

§. 6.

Umfrage wegen der Einquartierung.

Die Bürger der Einquartierungs-Deputation sind befugt, bey sämmtlichen Bewohnern der ihrer Aufsicht anvertraueten Compagnien, einzeln oder in Gesellschaft eines oder mehrerer ihrer Collegen desselben Kirchspiels, oder des Capitains, oder des §. 7. angeordneten adjungirten Bürgers, Umfragen anzustellen, um das Locale, welches der Haus-Bewohner für seine Einquartierung bestimmt hat, kennen zu lernen, und verbunden, bey denjenigen, welche Militair gegen Bezahlung logieren, Untersuchungen deshalb vorzunehmen. Dabey findet die bisherige Aufsicht der Bürger-Capitaine auf die Bequartierung ihrer Compagnie fortwährend statt.

§. 7.

Adjungirte Bürger.

Aus jeder Bürger-Compagnie nehmen ferner ein, zwey, oder wenn die Größe der Compagnie es erheischt, mehrere Bewohner an dem Einquartierungs-Wesen derselben Theil. Zur Wahl dieser adjungirten Bürger macht die Section jedes Kirchspiels den Aufsatz von zwey Personen für jeden zu erwählenden; die Deputation übergiebt diese Aufsätze, nachdem sie solche genehmiget, dem Collegio der Erchziger, welches, insoferne nicht die in Vorschlag gebrachten Personen wegen ihres Alters oder sonstiger Eigenschaften nach dem Dafürhalten des Collegii eine Befreyung verdienen, als in welchem Fall dasselbe die Uebergabe eines andern Aufsatzes ver-

anlassen kann, aus zwey Vorgeschlagenen einen adjungirten Bürger auf Ein Jahr, falls die Einquartierung so lange dauern sollte, erwählet, auch nach Ablauf solcher Zeit die Abgehenden, falls solche mit ihrer Genehmigung abermals vorgeschlagen werden, wieder erwählen kann. Diese Bürger haben nicht allein die Befugniß, auf alles, was die Belegung der Compagnie betrift, zu achten, und ihre Beobachtungen sowol dem Capitain, als dem deputirten Bürger oder der Kirchspiels-Section mitzutheilen, namentlich von den Einnahmen und Ausgaben wegen der Compagnie Kenntniß zu nehmen, sondern sie assistiren auch den deputirten Bürgern überhaupt, wann und wo es das Einquartierungs-Geschäfte erheischen mögte.

§ 8.

Concurrenz der Bürger-Capitaine bey der Einquartierung.

Die Bürger-Capitaine concurriren theils als Mitglieder der Einquartierungs-Commission, §. 9 theils ein jeder in seiner Compagnie, bey der Einquartierung.

In der letztern Hinsicht besorgen sie das Ansagen derselben, und die Umtheilung aller darauf Bezug habenden Anzeigen; sie fertigen die Quartier-Billets unter ihrem Namen aus; sie beschaffen selbst, oder durch ihre Officiere die Zuweisung der in der Compagnie unterzubringenden Mannschaft; sie achten auf den Bestand der Belegung und geben darüber und über jede wesentliche Veränderung dabey, der

Ein-

Einquartierungs-Commission mindestens wöchentlich einmal, imgleichen dem deputirten Bürger ihrer Compagnie die ihm erforderlichen Berichte und Anzeigen; sie helfen den an sie gelangenden Beschwerden der Einwohner über das Betragen ihrer Einquartierten nach Möglichkeit ab; sie bringen alle von der Deputation oder Commission in Einquartierungs-Sachen ihnen zukommenden Aufträge ungesäumt zur Ausführung, und sorgen überhaupt gemeinschaftlich mit dem deputirten Bürger für die nöthige Ordnung in den Einquartierungs-Angelegenheiten ihrer Compagnie.

§. 9.

Von der Einquartierungs-Commission und dem Quartier-Büreau.

Die Vertheilung und Unterbringung der Einquartierung geschieht durch die **Einquartierungs-Commission** auf dem **Quartier-Büreau**. Diese besteht aus einem der Raths-Mitglieder und zweyen Bürgern der Deputation, alle drey in turno, und zweyen Bürger-Capitainen, welche letztere aus einer von sämmtlichen Bürger-Capitainen dazu deputirten Anzahl ihrer Mitglieder wöchentlich abwechseln. In derselben führt der Herr des Raths, und in seiner Abwesenheit ein Bürger oder ein Capitain der Commission, einen Tag um den andern abwechselnd, den Vorsitz.

Jeder Bürger-Capitain kann mit Zuziehung des deputirten Bürgers in seiner Compagnie die unvermeidlich nöthigen Umquartierungen vornehmen; sobald aber solche in eine

andere Compagnie übergehen müssen, hat er sich deshalb an die Einquartierungs-Commission zu wenden. Diese, so wie jeder einzelne Capitain, haben bey den Bequartierungen sich nach den vorhandenen Quartier-Listen zu richten und alles Vorgefallene sorgfältig zu notiren. Die Commission hat überdies jeden Abend den deputirten Bürgern der Compagnien, in welchen den Tag über Militairpersonen untergebracht, oder abgegangen sind, eine specificirte Anzeige davon zu machen.

§. 10.

Von den Listen, Büchern und Officianten.

Ueber die Schätzung jeder Bürger-Compagnie, wie über die in derselben befindlichen Quartiere, werden bey den Sectionen und auf dem Quartier-Büreau genaue Register gehalten. Die Einquartierungs-Commission sorgt für die ihr nöthigen Protocolle und Bücher, deren Einrichtung ihr unter Leitung der Deputation und specieller Aufsicht zweyer Bürger derselben, überlassen bleibt. Die nöthigen Dollmetscher, Schreiber, Bothen und alle sonst etwa bey dem Einquartierungs-Wesen erforderlichen Officianten, werden mit Vorbehalt einer gegenseitigen wöchentlichen Loskündigung, von der Deputation erwählet, und nach erfolgter Genehmigung Eines Hochedlen Rathes von den Einquartierungs-Geldern besoldet.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Form der Einquartierung.

Die Natural-Bequartierung geschieht mittelst der 1) von dem Bürger-Capitain der Compagnie, oder bey dessen Verhinderung von einem Bürger-Officiere derselben, oder 2) von der Commission ausgefertigten und unterschriebenen, mit dem Datum zu bezeichnenden **Quartier-Billets.**

Jeder, welcher Einquartierung bekommt, ist verbunden, derselben dieses Billet sogleich abzufordern, und innerhalb 24 Stunden an den zu seiner Compagnie deputirten Bürger zu senden, welcher es einregistrirt und mit seiner Unterschrift versehen zurückgiebt. **Nur für ein so bezeichnetes Billet wird die festgesetzte Vergütung bezahlt, und zwar wenn das Billet nicht in den ersten 24 Stunden eingereicht seyn sollte, nur von dem Tage an, welcher dem Tage der Contrasignirung vorher geht.**

Ohne ein Billet ist Niemand verbunden, Einquartierung bey sich aufzunehmen, und wer es thut, hat keinen Anspruch auf Vergütung; Nothfälle ausgenommen, in denen die Einquartierung von der Behörde persönlich zugebracht würde; jedoch ist sodann das Billet in 24 Stunden nachzuliefern.

Eine laut Billet auf bestimmte Zeit zugewiesene Einquartierung ist mit Ablauf derselben als erloschen anzusehen, und wird, wenn keine Prolongation erfolgt, für die längere Zeit keine Vergütung gegeben. — Wenn der

auf gewisse Zeit Einquartierte weder abgeht noch prolongirt, so hat der Bequatierte dieses der Einquartierungs-Commission und seinem deputirten Bürger sofort anzuzeigen, unterläßt er dieses, so hat er für die längere Zeit keinen Anspruch auf Vergütung.

Sämmtliche Bürger-Capitaine halten stets die auf ihre freyen Quartiere lautenden Billette in Bereitschaft, damit die Commission zu jeder Zeit und sogleich Gebrauch davon machen kann Sollte der Fall eintreten, daß die Commission eines ihr als frey bekannten Privat-Quartiers benöthigt wäre; so ist sie befugt, ein Noth-Billet auf dasselbe auszufertigen, hat aber dem Capitain noch an dem nämlichen Tage hievon eine Anzeige zu machen.

Billette auf Gast- Wirths- und solche Privat-Häuser, die für Geld Einquartierung nehmen, werden von der Commission directe ausgefertigt, und von einem oder zwey Mitgliedern derselben in deren Namen unterschrieben.

§. 12.

Grundsätze der Quartierpflichtigkeit.

Die Pflicht, Natural-Einquartierung zu übernehmen, ist eine an dem Hause haftende Last, und muß von dessen Eigenthümer oder Miethsmann nach Maaßgabe des Locals getragen werden. Die Verpflegung des Einquartierten ist eine allgemeine das Vermögen treffende Last, welche alle Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstadt, ohne Unterschied, und ohne durch die Art der Beschaffenheit

heit ihrer Wohnung davon ausgenommen zu werden, nach Maaßgabe ihrer Vermögenheit gemeinschaftlich zu übernehmen haben, und welcher namentlich auch die Bewohner von Zimmern, Sählen, Kellern und Buden, die Comtoir-Bedienten und andere Geschäfte-Gehülfen, wenn sie nicht ohne Gehalt dienen, oder denen gleich zu achten sind, solche Personen, welche ausserhalb der Stadt wohnen und in derselben bürgerliche Nahrung treiben, nicht weniger Abwesende, Verschollene, Unmündige oder unter Curatel Stehende, ungetheilte Erbschaften, Gemeinheiten, die keine milde Stiftungen sind, oder wer sonst immer ein hieselbst steuerpflichtiges Vermögen besitzen mögte, unterworfen sind.

In Ansehung der Art, wie die Quartierpflicht zu leisten sey, wird folgendes festgesetzt:

1) Jeder Haus-Bewohner, welcher ein quartierbares Local in seinem Hause besitzet, dessen er nicht selbst nothwendig bedarf, ist verpflichtet, solches für Natural-Einquartierung in Verhältniß seiner Schätzung in unvermeidlichen Fällen herzugeben.

2) Jeder Quartierpflichtige ist noch besonders und vorzüglich verbunden, den nach Verhältniß seiner Schätzung und des Betrages der gesammten Einquartierungs-Kosten auf ihn fallenden Theil dieser letztern jede Woche baar und ungesäumt zu entrichten.

3) Da in der Regel die Natural-Einquartierung mit der Verpflegung des Einquartierten verbunden ist, so wird festgesetzt, daß Jeder, welcher erstere hat, für letztere

Ver-

Vergütung erhalte, unter folgenden nähern Bestimmungen:

a) Der Haus-Bewohner, welcher auf einen Mann und darüber geschätzet ist, zahlt wöchentlich seinen Beytrag zu dem Gesammt-Betrage der Einquartierungs-Kosten, und erhält dagegen ebenfalls wöchentlich für die getragene Natural-Einquartierung die bestimmte Vergütung.

b) Der Haus-Bewohner, welcher unter Einem Mann geschätzet ist, und ein quartierbares Locale hat, zahlt in der Regel keinen baaren Beytrag, erhält aber, wenn ihn die Reihe trift, wenigstens Einen Mann ins Quartier, dessen Verpflegung im Verhältniß der Taxe, dem auf einen halben Mann geschätzten für jezt mit 12 Schilling täglich, dem auf einen vierthel Mann gesezten aber mit 18 Schilling täglich vergütet wird. Wenn die Localität der Natural-Bequartierung eines Haus-Bewohners dieser Art durchaus nicht gestattet, und er demnach auch nicht in Hinsicht derselben, sondern im Verhältniß seiner Vermögenheit taxirt ist, so zahlt er im Verhältniß dieser seiner Taxe baar. Für den zweyten und mehreren Mann erhalten die unter Einem Mann taxirten Haus-Bewohner die volle Vergütung.

c) Wer nicht Eigener oder Miethsmann eines Hauses ist, der trägt auch nur allein in Hinsicht seiner Vermögenheit und im Verhältniß der gesammten Einquartierungs-Kosten durch Geld-Beyträge.

d) Wer

d) Wer Zimmer-, Sahl-, Keller oder Buden-Bewohner ist, und nicht wenigstens auf $\frac{1}{10}$tel Mann geschätzt werden kann, der ist von der Einquartierungs-Last völlig frey.

§. 13.

Grundsätze der Schätzung.

Der baare Antheil, welchen ein Jeder an der Einquartierungs-Last zu übernehmen habe, bestimmt sich nach dem gegenwärtigen Zustande seiner Vermögenheit, und ist durch die Schätzung auszumitteln, welche von jeder Kirchspiels-Section für ihr Kirchspiel, gemeinschaftlich mit zwey Sechzigern desselben und dem jedesmaligen Bürger-Capitain der Compagnie vorgenommen, und alle 6 Monate allgemein revidirt, überdieß von dem Ausgleichungs-Ausschuß fortwährend geprüft und verglichen wird.

1) Diese Schätzung dient zur Auffindung des richtigen Verhältnisses der Quartierpflichtigen unter einander und des baaren Antheils, den ein Jeder nach Maaßgabe der verwendeten Einquartierungs-Kosten wöchentlich zu entrichten hat.

2) Jeder Quartierpflichtige wird dabey nach seiner Vermögenheit zu einer gewissen Mannzahl angesetzet, über deren gesammten Betrag die in der vergangenen Woche erforderlich gewesenen Einquartierungs-Kosten wöchentlich vertheilet und sodann baar entrichtet werden.

3. Bey der Erwägung, auf wie viel Mann Jemand anzusetzen sey, ist auf die ökonomische

nomische Lage und das ganze individuelle Verhältniß desselben die genaueste Rücksicht zu nehmen. Die nähern Data dieser Bestimmung können nur aus den bekannten Vermögens-Umständen, Renten, Salair, Erwerb- und Gewerbs-Zustande hergenommen werden. Wo kein Vermögen, Erwerb, oder sonstiges Einkommen bey sichtbarem Aufwande auszumitteln steht, da giebt dieser allein den Maasstaab für die Schätzung her. Modificationen hierbey fordern: stockendes Gewerbe, leer stehende Häuser, oder sonstige Verringerung des Einkommens; eben so berechtigen eine zahlreiche Familie, langwierige Krankheiten, das Alter, Geschlecht u. s. w. zu Rücksichten bey der Schätzung. Diese Modificationen sind indeß so mannigfaltiger Art, daß sie hier nicht alle anzugeben sind; sie müssen allein der genauesten Umsichtigkeit und höchsten Gewissenhaftigkeit der Taxatoren anempfohlen und überlassen bleiben.

4) Neben jener hauptsächlichen Schätzung wird hier zugleich ausgemittelt, wie viel und welche Natural-Einquartierung jeder auf einen Mann oder darüber geschätzte Haus-Bewohner gegen die bestimmte Vergütung bey sich aufnehmen wolle, oder in dem Falle, wo der Drang der Umstände es unvermeidlich macht, seine Localität in Anspruch zu nehmen, seiner Schätzung nach bey sich aufzunehmen verpflichtet werden könne.

5) Jedem Quartierpflichtigen wird seine Schätzung mittelst einer gedruckten, von dem deputirten Bürger und dem Capitain der Compagnie

pagnie unterschriebenen, Anzeige zur Wissenschaft gebracht, und solche Anzeige nach jedesmaliger Revision der Schätzung allgemein wiederholt.

§. 14.

Von den Reclamationen gegen die Schätzung.

Wer gegen seine Schätzung gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, wendet sich innerhalb 14 Tagen, nach erhaltener Anzeige darüber, durch den zu seiner Compagnie deputirten Bürger oder unmittelbar, an seine Kirchspiels-Section, welcher er seine Gründe mündlich oder schriftlich vortragen kann, und welche sodann über die Sache entscheidet. Ist der Reclamirende mit dieser Entscheidung nicht zufrieden; so kann er seine Beschwerde, abermals innerhalb 14 Tagen, mittelst einer schriftlichen Vorstellung der ganzen Deputation vorlegen, und haben sich die Mitglieder seiner Kirchspiels-Section bey der Abstimmung darüber des Mitstimmens zu enthalten.

§. 15.

Grundsätze zur Vertheilung der Einquartierung.

Um zu der möglichst rechtlichen Gleichheit in der Vertheilung der Einquartierung zu gelangen, wird folgendes verordnet:

1) Jeder ohne Ausnahme, welcher Einquartierung bekommt, erhält dafür eine bestimmte Vergütung.

2) Diese Vergütung wird bey den Unterofficieren und Soldaten nach den Preisen der

Lebens-

Lebensmittel, und demnach für jetzt folgendermaaßen bestimmt:

für einen Corporal, Soldaten oder Bedienten . 1 m℔ 8 ßl. täglich,
für einen Sergeanten . 2 m℔ täglich,
für einen Sergeant-Major 3 m℔ täglich,

Für die Officiere wird nach der mit den fremden Militair-Behörden getroffenen Uebereinkunft, und für die Employés und Civil-Beamten der Armee nach Maaßgabe ihres Ranges vergütet.

Für die bey den unter Einem Mann taxirten Haus-Bewohnern Einquartierten wird die Vergütung in Gemäßheit der Bestimmung §. 12. regulirt.

3) Wöchentlich wird berechnet, wie viel in der vergangenen Woche für Einquartierung, mit Einschluß der Ausgaben für das Quartier-Büreau, die Officianten, Locale, Unterbringung der Pferde, mit einem Worte für die ganze Einquartierungs-Last verwandt worden sey, und diese Summe über sämmtliche zu Einem Mann und darüber taxirte belegte und nicht belegte Haus-Bewohner, und über die, welche blos durch baare Leistungen beytragen, nach Verhältniß der Mannzahl, worauf sie geschätzt sind, vertheilet. Montags und Mittewochens wird durch die Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, wie viel für jeden Mann der Schätzung für die vergangene Woche zu bezahlen sey, und die Eincassirung dieser Gelder durch die deputirten Bürger besorgt. Mit dem, welcher Natural-Einquartierung hat, wird abgerechnet und saldirt. Wer säumig im

Bezahlen

Bezahlen ist, in Ansehung dessen wird nach Maaßgabe des §. 23. verfahren.

4) Die Ausbezahlung der Vergütung für die in jeder Compagnie sowohl gegen Bezahlung, als in natura bey den Bürgern, einquartierten Militair-Personen, ist das Geschäft des deputirten Bürgers derselben, unter Mitwirkung des Cassen-Ausschusses. Nachdem nämlich die Einca[illegible]irung in den ersten Tagen der Woche beschaft ist; so leistet der deputirte Bürger am folgenden Montage Vormittags, gegen Vorzeigung des Quartier-Billets, in seinem Hause die Vergütung für die vergangene Woche. Derselbe hat hierbey die etwanigen Restanten, die, mit welchen wegen ihrer Natural-Bequartierung abgerechnet ist, und alle sonst etwa statt gehabten Abänderungen, zu notiren, und darnach seine Abrechnung mit dem Cassen-Ausschuß zu verfertigen, von welchem er entweder den ihm nöthigen Zuschuß empfängt, oder an welchen er seinen Ueberschuß abliefert. Bey dem Cassen-Ausschuß wird alles auf die Conto jeder Compagnie gebracht, und daraus die General-Berechnung formirt. Etwanige Restanten müssen von dem deputirten Bürger dem Cassen-Ausschuß am Ende jedes Monats namentlich aufgegeben werden.

5) Für die Natural-Einquartierung wird die Stadt und Vorstadt in mehrere Districte eingetheilet, von denen einer oder mehrere, nach der Zahl der unterzubringenden Truppen, belegt, und unter welchen mittelst Umquartierung möglichst abgewechselt wird. In dem zu

belegenden Theil der Stadt werden die Truppen bey denen Haus-Bewohnern, welche ihre Einquartierung in natura verlangen, und bey denen, welche, weil sie unter Einem Mann taxirt sind, solche zu nehmen haben, bey den Haus-Bewohnern in unvermeidlichen Fällen nach Maaßgabe ihrer Schätzung und der vorhandenen Truppenzahl untergebracht. Was in dem belegten Theil der Stadt nicht logirt werden kann, namentlich alle isolirte Officiere, Civil-Personen, emloyés und Soldaten, wird, so lange die Commission dazu Rath weiß, gegen Bezahlung ausquartiert, nöthigenfalls aber der zu belegende Theil der Stadt weiter ausgedehnt.

§. 16.

Temporaire Befreyung von Natural-Einquartierung.

Temporaire Befreyung von Natural-Einquartierung gewähren dem, der solche hat, oder zu nehmen verbunden wäre:

1) Ein Wochenbett der Hausfrau auf 6 von dem Quartierpflichtigen selbst zu bestimmende Wochen. An Geld-Beyträgen zahlt in diesem Fall jeder, welcher auf zwey Mann und darüber geschätzt ist, während solcher 6 Wochen die Hälfte des ordentlichen Beytrages; wer unter zwey Mann taxirt ist, zahlt während 6 Wochen nichts.

2) Todesfälle und gefährliche oder ansteckende Krankheiten im Hause, welche hinreichend bescheiniget seyn müssen, imgleichen unvermeidliche Bauten, welche das Haus so unbe-

unbewohnbar machen, daß für Einquartierung kein Platz darin ist, geben gleichfalls Befreyung von Natural-Einquartierung auf eine von der competenten Section zu bestimmende Zeit; Nachlaß an baaren Beyträgen nur dann, wenn Krankheit, Feuerschaden oder unvermeidliche Bauten, den, welchen solche treffen, in seiner Vermögenheit, seinem Gewerbe oder Erwerb so afficirt haben, daß von seiner Kirchspiels-Section eine temporaire Nachsicht für nothwendig erachtet wird.

§. 17.

Vom Ausquartieren und Abfinden der Einquartierung.

So lange die Commission selbst noch Auswege für die Unterbringung der Truppen für Geld hat, so lange kann das Ausquartieren Keinem, der seine Einquartierung in natura fordert, zugestanden werden; so bald aber die anwesenden Truppen sich dermaaßen vermehren sollten, daß die Localität der ganzen Stadt in Anspruch genommen werden muß, alsdann steht es jedem Haus-Bewohner frey, die Ausquartierung seiner Einquartierung selbst zu beschaffen. Jedoch muß solches, was die Unterofficiere und Soldaten betrift, in der nämlichen, wenigstens in einer der zunächst angränzenden Compagnien, und unter Mitwissen des Capitains und deputirten Bürgers des Ausquartierenden geschehen. Wer in solchen Fällen ausquartiert, der hat die nämliche Vergütung, als hätte er seinen Einquartierten in seinem Hause, zu erwarten, und muß dagegen mit

demjenigen, bey welchem er seine Einquartierung untergebracht hat, Richtigkeit machen.

Das Abfinden mit den Einquartierten, d. h. die einmalige oder wiederholte Bezahlung einer Geldsumme an dieselben, um sich selbst zu logieren, ist den Privat-Personen, der daraus entstehenden Unordnungen halber, nicht zu gestatten. Wer diesem entgegen handelt, hat für die abgefundene Einquartierung keine Vergütung zu erwarten.

§ 18.

Logement ohne Verpflegung.

Derjenige, bey welchem Militair-Personen durch eine Ausnahme von der allgemeinen Regel mit der Bedingung einlogiert werden, daß sie von demselben keine Beköstigung, sondern nur Logis, nebst Feuerung und Licht zu fordern berechtigt sind, bekommt dafür in den 6 Wintermonaten, vom October bis März, den dritten, in den 6 Sommermonaten, vom April bis September aber, den vierten Theil derjenigen Vergütung, welche er erhalten würde, wenn dieselbe Person mit der Verpflegung bey ihm einlogiert wäre. Jedoch muß in einem solchen Fall diese Art der Bequartierung auf dem Billet bemerkt werden.

§. 19.

Logement conservé.

Wenn für seine abwesende Militair-Person das innegehabte Quartier von dem Herrn Platz-Commandanten conservirt, oder bis zu der Rückkunft des Einlogierten frey erhalten wird;

Digitized by Google

wird; so genießt der Bürger, in dessen Hause ein solches Logement conservé sich befindet, während der Abwesenheit seines Angewiesenen ein Achtel von der Vergütung, die ihm nach dem Range desselben werden müßte, wenn er hier wäre und bey ihm wirklich einwohnte.

§. 20.

Anzeige des Abgehens und Zurückbleibens der Einquartierung.

Jeder, welcher Natural-Einquartierung hat, ist verbunden, wenn dieselbe ihn aus irgend einem Grunde verläßt, solches dem Capitain seiner Compagnie sogleich, und dem deputirten Bürger wenigstens bey Abforderung der letzten Vergütung anzuzeigen. Wer sich so weit vergessen, und entweder durch Unterlassung solcher Anzeige, oder gar durch Verheimlichung und falsche Angaben auf die deshalb an ihn ergangenen Fragen, eine Vergütung für bereits abgegangene Einquartierung erschleichen würde, der wird nicht allein zu doppelter Erstattung des zu viel empfangenen Geldes angehalten, sondern überdies der Prätur für seinen böslichen Versuch zur gebührenden Bestrafung aufgegeben.

Eben so hat ein Jeder dem deputirten Bürger und dem Capitain der Compagnie es sofort anzuzeigen, wenn seine Einquartierung wider die Ordnung bey ihm zurückbleibt, z. B. bey dem Abmarsch oder der Umquartierung des Corps, zu welchem sie gehört, nicht mit abgeht, oder über die auf dem Billett bestimmte Zeit bleibt. Wer solches unterläßt, hat für

die Zeit, die der Militair länger bey ihm geblieben, keine Vergütung zu gewärtigen.

Wenn Militair-Personen ihr Quartier mit Hinterlassung von Armaturstücken oder andern Effecten verlassen haben; so hat der Bequartierte solches dem deputirten Bürger seiner Compagnie ungesäumt anzuzeigen und für die Zeit der Abwesenheit keine Vergütung zu fordern.

§. 21.

Ungebührliche Behandlung des Einquartierten.

Obwol mit Recht vorausgesetzt werden kann, daß Jedermann die Pflicht, das bey ihm einquartierte Militair anständig zu behandeln, von selbst einsehen, und durch ein entgegengesetztes Benehmen nicht sich selbst oder die Seinigen in Schaden und Nachtheil bringen werde; um so mehr, da ein Jeder erforderlichen Falles die schnellste und kräftigste Abhülfe etwaniger gerechter Beschwerden über das Betragen der bey ihm einquartierten Soldaten von den fremden Militair-Behörden gewärtigen darf; So wird doch diese Pflicht hier ganz besonders wieder in Erinnerung gebracht, und dabey verordnet, daß wenn Jemand seine Einquartierten ungebührlich behandeln würde, dieselben sofort anderswo untergebracht und die Bezahlung der dadurch etwa verursachten mehrern Kosten von ihm beygetrieben werden solle, mit Vorbehalt einer überdieß nach den Umständen obrigkeitlich zu verfügenden Bestrafung.

§. 22.

§. 22.

Aufnahme kranker Militairs in das Hospital.

Erkrankt ein Einquartierter, so hat der Bequartierte solches seinem Bürger-Capitain zu melden, der die Aufnahme des Kranken in das Hospital bey der Behörde veranstalten wird.

§. 23.

Verfahren in Ansehung derjenigen, welche sich weigern, ihrer Bürgerpflicht, in Uebernahme der Quartier-Last, ein Genüge zu leisten.

Sollte sich Jemand weigern, die in Gemäsheit seiner Schätzung schuldigen Geld-Beyträge zu entrichten, oder in Bezahlung derselben säumig seyn, der erhält auf Erkenntniß seiner Kirchspiels-Section entweder Natural-Einquartierung, für welche die Vergütung mit ihm gegen seinen rückständigen Beytrag dergestalt abgerechnet wird, daß ihm für jeden Mann anstatt 24 Schilling nur 20 Schilling für den Tag, oder bey den Officieren in gleichem Verhältniß, vergütet werden, oder der schuldige Beytrag wird auf Requisition des zu dem Kirchspiel deputirten Raths-Mitgliedes durch die Prätur executivisch von ihm beygetrieben.

Wenn Jemand sich weigert, die ihn nach Maasgabe seiner Schätzung und der Truppenzahl treffende Natural-Einquartierung zu übernehmen, so wird dieselbe sofort anderswo untergebracht, und die Bezahlung der dadurch verursachten mehrern Kosten auf vorbesagte Art von ihm beygetrieben.

In allen solchen Fällen wird die Sache in erster Instanz von der competenten Kirchspiels-Section entschieden, wobey allemal das zu dem Kirchspiel deputirte Mitglied Eines Hochedlen Rathes und wenigstens zwey Bürger des Kirchspiels gegenwärtig seyn müssen. Wer sich durch diese Entscheidung beschwert glaubt, kann sich davon innerhalb 14 Tagen, nach Bekanntmachung des Beschlusses, schriftlich in selbstgewählter Form an die ganze Deputation wenden. Vierzehn Tage nachdem die Deputation über den Fall entschieden, kommt die Sache zur Ausführung, welches auch dann geschieht, wenn man sich von dem Beschluß der Section nicht innerhalb 14 Tagen an die Deputation gewandt hat. In besonders dringenden, die Natural-Einquartierung betreffenden Fällen, kann der Beschluß der Kirchspiels-Section sogleich zur Ausführung gebracht werden, und bleibt dann so lange in Kraft, bis ein abändernder Beschluß erfolgt. Jedoch hat derjenige, zu dessen Gunsten die Entscheidung ausfällt, für den dadurch erweislich erlittenen Schaden die von der Deputation zuzuerkennende Vergütung zu erwarten.

§. 24.

Bestimmung wegen Sommer-Wohnungen und leer stehender Häuser.

Die Bürger und Einwohner der Stadt, welche Gärten und Sommer-Wohnungen ausserhalb derselben auf privativem hamburgischen Gebiete besitzen, genießen, da sie in der Stadt nach ihrer ganzen Vermögenheit zur

Ein-

Einquartierung geschätzet sind und beytragen, für ihre auf ihren Gärten getragene, in Ansehung der Größe und Dauer von ihnen gehörig zu bescheinigende Einquartierung, die Hälfte derjenigen Vergütung, welche sie für dieselbe in der Stadt erhalten haben würden. Sie haben zu dem Ende ihre von der Land-Behörde empfangenen Quartier-Billets binnen 8 Tagen von dem deputirten Bürger der Compagnie, in welcher sie in der Stadt wohnen, contrasigniren zu lassen, und es soll sodann mit ihnen alle 3 Monate abgerechnet, und die Vergütung aus der Casse der Deputation baar bezahlet werden.

Leerstehende Häuser in der Stadt und Vorstadt können nicht mit Einquartierung belegt werden. Doch wird sich Niemand dadurch, daß er seine bisherige Wohnung verschließt oder verläßt, von der Einquartierung befreyen, indem er immer und an jedem Orte nach seiner Vermögenheit zum Geld-Beytrage verpflichtet bleibt.

§. 25.

Von Einquartierung der Pferde und Wagen.

Wer Stallraum für Pferde hat, wird solchen, so weit er ihn für eigene Pferde entbehren kann, oder so weit es ohne Nachtheil für sein Gewerbe angeht, hergeben, und erhält für jedes darin gestellte Pferd täglich zwey Schilling Vergütung.

Die Wagen werden, wo sich Platz in Remisen findet, nach vorgängiger Abrede mit den Eigenthümern, unentgeldlich untergebracht.

s. oben S. 326.

CCXXXVI.

Nov. 11.

Reglement

wegen der Abend-Sperre im Millernthore, im Dammthore und im Thore No. 1 des Neuen-Werks.

Da durch Rath- und Bürgerschluß vom 20sten October dieses Jahrs eine Sperre des Millernthors, des Dammthors und des Thors No. 1. im Neuen-Werk mit Aus- und Einlaß für Wagen, Reuter und Fußgänger, wie dergleichen bereits seit mehrern Jahren im Steinthor besteht, für die nächsten 2 Jahre, so fern nach den Umständen nicht gut gefunden werden sollte, solche früher wiederum aufhören zu lassen, beliebt worden, und mit diesen Sperren am 15ten November dieses Jahrs der Anfang gemacht werden wird, als wird solches und die nachfolgende Einrichtung und Vorschriften wegen dieser Sperren hiedurch abseiten Eines Hochedlen Raths zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Sperren des Millernthors und des Dammthors nehmen im Sommer und Winter jederzeit präcise mit der in der Thorschließungs-Tabelle vorgeschriebenen Zeit des sonstigen Thorschlusses, in No. 1. des Neuen-Werks

aber

aber jederzeit eine halbe Stunde nach solcher Thorschlußzeit, ihren Anfang, und dauern bis um 12 Uhr in der Nacht. Mit dem Schlage 12 Uhr werden diese Thore gänzlich geschlossen.

2. Zur Warnung des Publici wird nicht nur jeden Abend vor dem Eintritt der Sperre zu dreyenmalen mit der Glocke in den obbenannten Thoren geläutet werden, sondern es wird auch noch ausserdem präcise um 10, um 11 Uhr, um 11½ und um 12 Uhr ein gleiches Signal mit der Glocke gegeben werden, welches Geläute um 10 und um 11 Uhr zum Zeichen der Erhöhung des Sperrgeldes dient, um 11½ und um 12 Uhr aber zur Warnung, daß die Sperre zu Ende geht, und wird gleich nach dem letzten Geläute ohne allen weitern Aufschub oder irgend einige weitere Warnungszeichen das Thor ganz im Stillen geschlossen werden.

3. Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch auch Leute mit Körben, Packen und Bündeln, nur mit der einzigen Ausnahme des von den durchpaßirenden Handwerkern frey und offen getragenen Handwerksgeräths und der während der Sperre einpaßirenden Reisenden, so wie auch kein Schlacht-Vieh durch die Thore gelassen.

4. Alle Fußgänger, die während der Sperre resp zur Stadt oder zum Neuen-Werk herein oder hinaus wollen, desgleichen alle Wagen und Reuter, die hinaus oder herein wollen, müssen folgendes Sperrgeld bezahlen:

Im

Im Millern- und Dammthore.

Ein jedes mit einer oder mehrern Personen besetzte Fuhrwerk, sey es Kutsche oder Cabriolet, ein halbbedeckter oder ganz offener Wagen, bezahlt

bis um 10 Uhr 12 Schilling,
von 10 bis 11 Uhr 1 Mark 8 Schilling,
von 11 bis 12 Uhr 2 Mark.

Ein jedes leere Fuhrwerk, das heißt, auf dem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte.

Ein jeder Reuter bezahlt

bis 10 Uhr 8 Schilling,
von 10 bis 12 Uhr 1 Mk.

Für ein jedes ledige Pferd wird halb so viel bezahlt.

Ein Fußgänger bezah't

bis 10 Uhr 4 Schilling,
von 10 bis 11 Uhr 8 Schilling,
von 11 bis 12 Uhr 12 Schilling.

Im Thore No. 1. und des Neuen-Werks wird in jedem einzelnen der obigen Fälle die Hälfte des obbemerkten Sperrgeldes entrichtet

5. Die Auspassirenden bezahlen ihr Sperrgeld in den zu diesem Behuf resp. am Anfange der Thore oder am Anfange des abgesonderten Weges für Fußgänger bestehenden Buden, und erhalten dagegen Zeichen, welche sie am andern Ende des Thors oder Weges für die Fußgänger an den Einnehmer, der ihnen die Hamey oder Pforte öffnet, abgeben müssen.

Die Einpaßirenden bezahlen ihr Sperrgeld in den aussen resp. vor den Hameyen oder vor dem

dem abgesonderten Wege für die Fußgänger bestehenden Buden, und erhalten dagegen, wie die Auspassirenden, Zeichen, welche sie an den am andern Ende des Thors oder Fußgänger-Weges stehenden Einnehmer abgeben müssen.

Die Zeichen sind nur für den Abend gültig, an welchem sie gelöset werden.

6. Die aus- und einpaßirenden Fußgänger müssen ihr Sperrgeld den Einnehmern in ihren Buden entrichten. Die Reuter und Wagen oder sonstige Fuhrwerke müssen auf dem ordentlichen Fuhrwege vor der Einnehmer-Bude anhalten, worauf ihnen sodann von einem besonders dazu bestellten Einnehmer das von ihnen zu entrichtende Sperrgeld abgefordert wird und ihnen dagegen die vorgeschriebenen Zeichen gegeben werden.

7. Da durch das Verwechseln des Geldes und das Wiederherausgeben bey Entrichtung des Sperrgeldes bisher zu manchen Unordnungen und Beschwerden Anlaß gegeben worden, so kann solches für die Zukunft nicht weiter gestattet werden, sondern hat ein jeder, der während der Sperre das Thor passiren will, sich vorher mit der zur Entrichtung des Sperrgeldes erforderlichen Münze zu versehen.

8. Die Herrschaften, welche während der Sperre durchfahren, müssen, zur Verhütung alles Unterschleifs, auf Befragen der Einnehmer des Sperrgeldes anzeigen, ob und wie viele Bediente sie bey sich haben.

9. In Ansehung der Visitation wegen Mehl, accisbarer Waaren und anderer Dinge, welche

welche nicht in die Stadt hereingebracht werden dürfen, wird es während der Sperre eben so gehalten wie am Tage.

Schließlich wird hiedurch jedermann, der während der Sperre die obgedachten Thore passiren will, von Einem Hochedlen Rath ermahnt und gewarnt, der obigen Vorschrift in allen Stücken nachzuleben und sich der von den Einnehmern des Sperrgeldes ihm ertheilten Anweisung nicht zu widersetzen, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben haben wird, wenn er sich dadurch Unannehmlichkeiten zuzieht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 24sten October 1808.

s. oben S. 326 und im Register Thöre und Bäume.

CCXXXVII.

Nov. 11.

Notification

wegen vorgedachter Thor-Sperre.

Zur Nachricht des Publicums wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Rathe bekannt gemacht, daß die durch Rath- und Bürgerschluß vom 20sten October d. J. beliebten Abendsperren des Millernthors, des Dammthors und des Thors Nr. 1. im Neuenwerk, am 15ten dieses Monats den Anfang nehmen werden.

Conclus. in Senatu Hamburg., d. 11. Nov. 1808.

s. vorstehendes Reglement.

In

In der am 23. Nov. gehaltenen ausseror- Nov. 23.
dentlichen Versammlung Erbg. Bürgerschaft proponirte E. E. Rath

1) eine ausserordentliche Steuer eines dreifachen Kopfgeldes in Banco, abseiten derer, die 15 mk Crt. und darüber zu einem einfachen, und eines gedoppelten Kopfgeldes in Courant abseiten derer, die unter 15 mk zu einem einfachen Kopfgelde zu erlegen hätten, nach Maßgabe der Anlage A, zur Bestreitung der, das Aerarium aufs neue in große Verlegenheit setzenden Occupations-Ausgaben.
2) die Befugung löbl. Kämmerey, der Einquartierungs-Deputation die derselben besonders zum Anfange der in Gemäßheit des Neuen Quartier-Reglements mit dem 1. Dec. d. J. eintretenden Veränderungen in dem Einquartierungs-Wesen erforderlichen Gelder vorzuschiessen; — zu deren Rückzahlung die Einquartierungs-Deputation zu berechtigen, wöchentlich, über den Betrag der laufenden Einquartierungs-Kosten, höchstens 10,000 mk Crt., zu erheben, — unter eventueller Bevollmächtigung des Collegii der 60ger, wegen temporairer Suspendirung dieser mehrern Erhebung, oder wegen Herabsetzung der Summe derselben, das Erforderliche gemeinschaftlich mit E. E. Rath zu beschließen.
3) die Vermehrung des Nachtwache Corps, um 1 Oberofficier und 95 Wacher, und

deren

deren Besoldung nach Maßgabe der Anlage C.

4) die Beliebung eines ausserordentlichen, nächstens zu erhebenden, einfachen Grabengeldes zur Unterstützung der, sich in der größten Verlegenheit befindenden allgemeinen Armen-Anstalt.

Erbg. Bürgerschaft erwiederte:

ad. 1) bewillige sie die proponirten Kopf-Gelder, unter Zuziehung sämmtlicher Bewohner des privativen Hamburgischen Gebiets,

ad. 2) die vorgeschlagene Potestivirung löbl. Kämmerei, die der Einquartierungs-Deputation erforderlichen Gelder vorzuschiessen, so wie die angetragene Art die von der Einquartierungs-Deputation contrahirten Schulden almählich abzutragen, werde abgeschlagen,

ad. 3 et 4) sei sie mit E. E. Rath einig.

Senatus replicirte:

ad. 1. 3. 4) danke derselbe E. Bürgerschaft für ihren Beitritt,

ad. 2) „da es aus dem an E. B. gelangten Antrage einleuchte, daß das revidirte Einquartierungs-Reglement, zumal bei der jetzigen großen Anzahl der hier anwesenden Truppen auf keine Weise ohne einen Vorschuß an die Einquartierungs-Deputation in Gang gebracht werden könne; und dieser Vorschuß aus keiner andern Casse als von löbl. Kämmerei zu erhalten stehe, so ersuche E. E. Rath, E. Bürgerschaft nochmals in die Kirchspiele

spiele zu treten, und sich wenigstens in Ansehung des der Einquartierungs-Deputation von löbl. Kämmerei beim Anfang des revidirten Reglements zu leistenden nöthigen Vorschusses mit E. E. Rath einig zu erklären, auch in Ansehung der vorgeschlagenen Art der Wiedererstattung, wenn gleich einer geringern wöchentlichen Summe, etwa 5000 ℔, seiner Proposition beizutreten. Sollte E. Bürgerschaft bei ihrer abschläglichen Meinung beharren, so sehe E. E. Rath sich genöthigt, auf die Suspension der Ausübung des revidirten Einquartierungs-Reglement, bis in Betreff der Herbeischaffung der dazu erforderlichen Gelder das Nöthige ausgemacht sein werde, und vorläufig bis zum 1. Jan. k. J. hiemit anzutragen.„

E. B. duplicirte: sie müsse sich mit der Suspension des revidirten Einquartierungs-Reglement bis zum 1. Jan. k. J. einig erklären, da solche die Verordneten löbl. Kämmerei zu ertheilende Befugniß nicht genehmigen könne.

E. E. Rath dankte für den Beitritt ratione der Suspension, un behielt sich ratione des Vorschusses fernere Vorstellungen bevor.

Am 29. Nov. convocirte E. E. Rath aufs neue Erbges. Bürgerschaft und proponirte, in Betracht der in der Anlage S. Signo ⊙lis enthaltenen Gründe: Nov. 29.

1) unter Beiseitesetzung der Frage, wie der bisherige Rückstand der Einquartierungs-Casse wieder herbeizuschaffen sey? die löbl. Kämmerei zu protestiviren, der Einquartierungs-Deputation, als einen nöthigen Fond zum Anfang des neuen Reglements, einen Vorschuß von 70 bis 80,000 mß Crt. zu leisten, und dagegen

2) die Einquartierungs-Deputation zu befugen, zum Abtrag dieses Vorschusses eine wöchentliche Summe von resp. 3 oder 5000 mß Crt. nach der in der Anlage enthaltenen nähern Bestimmung, über den Betrag der laufenden Einquartierungs-Kosten vom Publico zu erheben und damit bis zum gänzlichen Abtrage des von löbl. Kämmerei zum Anfang des neuen Reglements erhaltenen Vorschusses, wöchentlich fortzufahren; — und solchemnach das revidirte Einquartierungs-Reglement mit dem ersten December in Kraft treten zu lassen.

E. V. trat in allem dieser Proposition bey.

s. folgende Notification.

CCXXXVIII.

Nov. 29.

Notification

in Gemäßheit des R. und B. Schlusses vom 29. Nov. 1808, wegen des neuen Einquartierungs-Reglement.

Demnach das durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October beliebte, unterm 21. October publicirte revidirte Einquartierungs-Regle-

Reglement, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom heutigen Tage, mit dem ersten December in Ausübung kommt; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden zugleich alle und jede Bürger und Einwohner hiedurch so stadtväterlich als ernstlich ermahnet, zur Erreichung der beabsichtigten größern Gleichheit in der Vertheilung der Einquartierungs-Last mittelst genauer Befolgung dieses neuen Reglements und schleuniger und gewissenhafter Erfüllung der in demselben enthaltenen Vorschriften nach bestem Vermögen mitzuwirken

Zugleich werden alle diejenigen, welche Einquartierung bey sich haben, die größern und kleinern Gastwirthe nicht ausgenommen, hiedurch erinnert, die über solche Einquartierung in Händen habenden Quartier-Billets innerhalb zweimal 24 Stunden an den zu ihrer Compagnie deputirten Bürger zum Unterschreiben einreichen zu lassen, indem in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Einquartierungs-Reglements nur für die so bezeichneten Billets die festgesetzte Vergütung, und zwar nur von dem Tage an, bezahlt wird, welcher dem Tage der Contrasignirung vorhergeht. Wobey zur Verhütung von Misverständnissen ausdrücklich bemerkt wird, daß auch alle von den deputirten Bürgern etwa bereits contrasignirte ältere Billets über annoch anwesende Einquartierung der Ordnung wegen nochmals zum Contrasigniren eingereicht werden müssen, indem sonst dafür keine Vergütung gegeben werden kann.

Decretum in Senatu, Martis d. 29. November 1808.

s. oben S. 362.

CCXXXIX.

Dec. 9.

Mandat

wider die Theilnahme an der Desertion der holländischen Truppen.

Ein Hochedler Rath ist zwar weit entfernt zu besorgen, daß irgend ein Bürger oder Einwohner dieser Stadt sich so sehr vergehen könnte, den hier befindlichen holländischen Truppen zur Desertion Vorschub zu leisten oder ihnen dabey behülflich zu seyn. Bey der strengen Ahndung aber, womit natürlich gegen diejenigen verfahren werden muß, welche sich in dieser Hinsicht etwas zu Schulden kommen lassen, hält derselbe es dennoch für nothwendig, alle und jede zur größten Vorsicht und Behutsamkeit aufzufordern, so wie zur Vermeidung aller Handlungen und Reden, welche auf eine Theilnahme an dem Verbrechen der Desertion gedeutet werden könnten; indem ein Jeder, welcher aus Unbesonnenheit und Unvorsicht dieser Warnung nicht Folge leistet, sich selbst die nachtheiligen Folgen seiner Unbedachtsamkeit zuzuschreiben haben wird.

Zugleich erinnert Ein Hochedl. Rath bey dieser Veranlassung an das unter dem 27. Novemb. vorigen Jahres, gegen den Ankauf von Montirungs-Stücken oder Militair-Effecten, erlassene Verbot.

Gegeben

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 9ten Decemb. 1808.

ſ. oben S. 208. und 322.

CCXXXX.

Tarif

D. c. 19.

für die Herren Officiere, die auf höhere Ordre hier in der Stadt ſich aufhalten.

1. Für einen Diviſions-General,
   " " Commissaire Ordonnateur en Chef der Armee
   und deren Bediente:
   a) ein Logis, beſtehend aus 3 Zimmern und einem Quartier für die Bedienten; oder für die Wohnung ein Equivalent von 600 Fr. monatlich, d. i. 1 Friedrichsd'or täglich.
   b) ein Tractement von 4500 Francs monatlich, d. i. $7\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or täglich.
2. Für einen Brigade-General,
   " " Inspecteur aux revues
   und deren Bediente:
   a) eine Wohnung, beſtehend aus 2 Zimmern und einem Quartier für die Bedienten; oder dafür 450 Francs monatlich, d. i. $\frac{3}{4}$ Friedrichsd'or täglich.
   b) ein Tractement von 3000 Francs monatlich, d. i. 5 Friedrichsd'or täglich.
3. Für einen Colonel,
   " " Adjudant-Commandant,
   " " Sous Inspecteur aux revues,

Für einen Payeur principal.
Medicin, Chirurgien, & Pharmacien en Chef
nebst ihren Bedienten:

a) eine angemessene Wohnung, oder dafür 300 Frc. monatlich, d. i. $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or täglich.

b) ein Tractement von 900 Francs monatlich, d. i. $1\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or täglich.

4. Für einen Lieutenant-Colonel
Commissaire des Guertes.
Directeur principal der Hospitäler,
Chirurgien- & Pharmacien-Major,
Medecin ordinaire,
Inspecteur d'habillement Chef de service,
Directeur principal des postes,
Directeur des vivres & fourages
nebst ihren Bedienten:

a) ein angemessenes Logis, oder dafür 150 Francs monatlich, d. i. $\frac{1}{4}$ Friedrichsd'or täglich.

b) Beköstigung bey dem Bürger, oder dafür ein Tractement von 450 Francs monatlich, oder $\frac{3}{4}$ Friedrichsd'or täglich

5. Für einen Capitain,
Commissaire des guerres adjoint.
Controlleur & Inspecteur des vivres & fourages,

Für

Für einen Directeur des équipages,
" " Directeur divisionnaire des postes,
" " Payeur divisionnaire,
" " Econome ou Directeur de l'hospital,
" " Chirurgien ou Pharmacien aide major,
" " Garde magazin comptable d'habillement

nebst ihren Bedienten:

Wohnung und Beköstigung bey einem Bürger, oder 9 mß des Tages für beydes.

6. Für einen Lieutenant,
" " Garde magazin des vivres & fourages,
" " Chef de parc des vivres,
" " Aide Garde magazin d'habillement,
" " Chirurgien & Pharmacien sous aide major,
" " Employé des hôpitaux de 1ère Classe

mit ihren Bedienten:

Wohnung und Beköstigung bey einem Bürger, oder 7 mß des Tages für beydes.

7. Für einen Unter-Lieutenant,
" " Adjudant sous Officier,
" " Maréchal des logis-Chef de la Gensd'armerie,
" " Employé des hôpitaux de la 2de & 3ème Classe,
" " Commis aux écritures,

Für einen Aide & sous chef aux Constructions,
" " Commis aux distributions,
" " Aide Garde magazin des fourages,
" " Chef de parc des équipages,
" " Employé des postes militaires,
" " Secretaire für diejenigen, die ein Recht haben welche zu halten:

Wohnung und Beköstigung bey einem Bürger, oder 5 mß täglich für beydes.

8. Für einen Sergeant-major,
" " Maréchal des logis,
" " Conducteur d'artillerie

3 mß des Tages, oder Wohnung und Beköstigung bey einem Bürger.

9. Für einen Sergeanten,
" " Infirmier-major,
" " Romanier,
" " Brigadier principal & ordinaire

und andre Employés die keinen militärischen Rang haben, 2 mß des Tages, oder Wohnung und Beköstigung.

10. Die Infirmiers, Bouchers, Pétrisseurs u. s. w., werden wie Soldaten behandelt.

11. Für Frauen, Kinder und weibliche Bedienten, bezahlt die Stadt nichts; für sie muß der Familien-Vater sorgen.

Hamburg, den 19. December 1808.

* * *

Tarif

Tarif

pour Mrs. les Officiers & Employés séjournant à Hambourg par Ordre supérieur.

1. Pour un Général de division.
   " " Commissaire Ordonnateur en Chef de l'Armée,
   & leurs domestiques:
   a) un logement de 3 Chambres & un quartier pour les domestiques; ou pour ce logement un équivalent de 600 Francs par mois, c'est un Frédéric d'or par jour.
   b) un traitement de 4500 Francs par mois, c'est 7 Fr. d'or & demi par jour.

2. Pour un Général de Brigade,
   " " Inspecteur aux revues
   & leurs domestiques:
   a) un logement de 2 Chambres et un quartier pour les domestiques; ou un équivalent de 450 Francs par mois, c'est $\frac{3}{4}$ Frédéric d'or par jour.
   b) un traitement de 3000 Francs par mois, c'est 5 Fr. d'or par jour.

3. Pour un Colonel.
   " " Adjudant-Commandant,
   " " Sous-Inspecteur aux revues.
   " " Payeur principal,
   " " Medecin, Chirurgien & Pharmacien en Chef
   & leurs domestiques:

a) un logement convenable, ou un équivavalent de 300 Francs par mois, c'est $\frac{1}{2}$ Fr. d'or par jour.
b) un traitement de 900 Francs par mois, c'est 1 Fr. d'or & demi p. j.

4. Pour un Lieutenant Colonel,
- Commissaire des Guerres,
- Directeur principal des hôpitaux,
- Chirurgien & Pharmacien major,
- Medecin ordinaire,
- Inspecteur d'habillement chef de service,
- Directeur principal des postes,
- Directeur des vivres & fourages & leurs domestiques:

a) un logement convenable; ou un équivalent de 150 Francs par mois, c'est $\frac{1}{4}$ Fr. d'or par jour.
b) la nourriture chez un bourgeois; ou un traitement de 450 Francs par mois, ou $\frac{3}{4}$ Fr. d'or par jour.

5. Pour un Capitaine,
- Commissaire des guerres adjoint,
- Controlleur & Inspecteur des vivres & fourages,
- Directeur des équipages,
- Directeur divisionnaire des postes,
- Payeur divisionnaire,
- Economée ou Directeur de l'hôpital,
- Chirurgien & Pharmacien aide major,

Pour

Pour un Garde magazin comptable d'habillement
& leurs domestiques:
un logement convenable & la nourriture chez un bourgeois, ou 9 marcs par jour pour logement & traitement.

6. Pour un Lieutenant,
" " Garde magazin des vivres & fourages,
" " Chef de parc des vivres,
" " Aide garde magazin d'habillement,
" " Chirurgien & Pharmacien sous aide major,
" " Employé des hôpitaux de 1ère Classe
& leurs domestiques:
un logement convenable & la nourriture chez un bourgeois, ou 7 Marcs par jour pour logement & nourriture.

7. Pour un Sous Lieutenant,
" " Adjudant sous Officier,
" " Maréchal des logis chef de la Gensd'armerie,
" " Employé des hôpitaux de la 2de & 3ème Classe,
" " Commis aux écritures,
" " Aide & sous chef aux constructions,
" " Commis aux distributions,
" " Aide Garde magazin des fourages,
" " Chef de parc des équipages,
" " Employé des postes militaires,

Pour

Pour un Secretaire pour les personnes qui ont droit d'en avoir, un logement convenable & la nourriture chez un bourgeois, ou 5 Marcs par jour pour logement & nourriture.

8. Pour un Sergeant-Major,
" " Maréchal de logis,
" " Conducteur d'artillerie,
3 Marcs par jour, ou le logement & nourriture chez un bourgeois.

9. Pour un Sergeant,
" " Infirmier-Major,
" " Romanier,
" " Brigadier principal & ordinaire & d'autres employés qui n'ont aucun rang militaire, 2 Marcs par jour, ou logement & nourriture chez un bourgeois.

10. Les Infirmiers, Bouchers, pétrisseurs &c. seront traités comme Soldats.

11. Les femmes, enfants & domestiques fémelles restent à la charge du père de famille & la ville n'a rien à leurs fournir.

Hambourg le 19 Decembre 1808.

ſ. oben S. 91. 94. 97. 167. 202. und 210, wie auch folgende Nummer.

CCXXXXI.

Dec. 19. **Tarif**

für die durchreiſenden Herren Officiere und Employés.

Die Stadt bezahlt den Wirthen:

1. Für einen Diviſions-General und ſeine Bedienten 2½ Friederichsd'or des Tags; die

die Wohnung besteht in 3 Zimmern und einem Quartier für die Bedienten.

2. Für einen Brigade-General und seine Bedienten 2 Friederichsd'or des Tags; die Wohnung besteht in 2 Zimmern und einem Quartier für die Bedienten.

3. Für einen Colonel und seine Bedienten $1\frac{1}{2}$ Frieder.d'or des Tags.

4. Für einen Lieutenant-Colonel (Chef vom Bataillon oder Escadron) und seine Bedienten 1 Frieder.d'or des Tags.

5. Für einen Capitain und Officier payeur mit ihren Bedienten 9 Mark des Tags.

6. Für einen Lieutenant und seinen Bedienten 7 Mark des Tags.

7. Für einen Unter-Lieutenant 5 Mark des Tags.

8. Für einen Sergeantmajor, Maréchal de logis u. s. w. 3 Mark des Tags.

9. Für einen Sergeanten 2 Mark des Tags.

10. Die Employés, die keinen militairischen Rang haben, werden wie Sergeanten gehalten; die aber einen höhern Rang haben, in Verhältniß desselben.

11. Für Frauen, Kinder und weibliche Bedienten zahlt die Stadt nichts; für sie muß der Familienvater sorgen.

Hamburg, den 19 Decbr. 1808.

* * *

Digitized by Google

Tarif

des frais pour Mrs. les Officiers et Employés passans.

La ville accorde aux aubergistes:

1. Pour un Général de Division et ses Domestiques deux et demi Frédéricsd'or par jour. Le logement doit consister en trois Chambres en tout et un quartier pour les Domestiques.
2. Pour un Général de Brigade et ses Domestiques 2 Frédér.d'or. Le logement doit consister en 2 Chambres en tout, et un quartier pour les Domestiques.
3. Pour un Colonel et ses Domestiques, 1 Fréd.d'or et demi par jour.
4. Pour un Lieutenant-Colonel (Chef de Bataillon ou d'Escadron) et ses Domestiques 1 Fréder.d'or par jour.
5. Pour un Capitaine et Officier payeur et leur Domestiques neuf Marcs par jour.
6. Pour un Lieutenant et son Domestique 7 Marcs par jour.
7. Pour un Souslieutenant 5 Marcs par jour.
8. Pour un Sergeantmajor, Maréchal des logis etc., 3 Marcs par jour.
9. Pour un Sergeant 2 Marcs par jour.
10. Les Employés n'étant pas assimilés à un rang militaire seront traités comme Sergeant; ceux qui sont assimilés à un garde élévé à proportion.

11. Les

Digitized by Google

11. Les femmes, enfants et domestiques femelles restent à la charge du père de famille, et la ville n'a rien à leur fournir.

Hambourg, le 19 Decbr. 1808.

S. vorstehenden Tarif.

CCXXXXII.

Ankündigung

Dec. 19.

einer am bevorstehenden Neujahrstage zur Unterstützung der Armen-Anstalt anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am ersten Weihnachtstage den 25. December von den Kanzeln abgelesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt, Hamburg, den 19ten December 1808.

Ein Hochedler Rath hat auf Anhalten des Armen-Collegii eine öffentliche Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Neujahrstage zur Unterstützung der Armen-Anstalt bewilligt, wozu in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets am Neujahrstage die Becken, mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden sollen.

Schon früher hat das Armen-Collegium die jetzige Lage der Armen-Anstalt, die Verlegenheit ihrer Verwaltung, und die unvermeidliche Nothwendigkeit einer wesentlichen Unterstützung Einem Hochedlen Rath vorgestellt.

Die Ursachen, wodurch die Verlegenheit der Anstalt entstehen mußte, sind nur zu bekannt, sie sind den guten Bürgern und Einwohnern der Stadt ihres Gebiets, einem Jeden.

den selbst nur zu sehr fühlbar. Die Bedürfnisse der Anstalt vermehren sich, so wie die Zahl der Unglücklichen vergrößert wird. Und eben diese Ursachen veranlassen zugleich eine Verminderung der ordentlichen Hülfsquellen der Armen-Anstalt.

Die eingetretene strenge Kälte vergrößert noch das Elend der Armen, und vermehrt die Bedürfnisse der Anstalt.

Immer wird die Armen-Anstalt noch einer ausserordentlichen Unterstützung bedürfen.

Um so weniger hat Ein Hochedler Rath sich entlegen können, zu ihrer Unterstützung die gewöhnliche Kirchen-Collecte am Neujahrstage zu verstatten.

Ein Hochedler Rath verspricht sich von der vielfältig erprobten Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner, daß sie auch bey dieser Veranlassung der Noth der Armen und Unglücklichen gedenken werden.

s. oben S. 283.

CCXXXIII.

Dec. 23. **Mandat**

wider das Schießen und Rakettenwerfen am Weihnachts-, Neujahrs- und heil. 3 Königs-Feste, d. 19. Dec. 1749, renov. d. 21. Dec. 1753, renov. denuo d. 29. Dec. 1806, et d. 21. Dec. 1807, et d. 23. Dec. 1808.

Es steht oben Seite 119.

CCXXXIV.

Digitized by Google

CCXXXXIV.

Verordnung

Dec. 28.

wegen des in den hiesigen Thoren zu erhebenden Brücken-Geldes.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1809 an, das Brückengeld in den hiesigen Thoren folgendermaaßen zu erlegen ist:

Von jedem im Thore einpassirenden, so wie von den auspassirenden beladenen Frachtwagen, welche mit nicht mehr als 4 Pferden bespannt sind . . 4 ß
und von jedem mehreren Pferde 1 ß mehr.

Von unbeladenen ein- und auspassirenden Frachtwagen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde . 2 ß

Von anderen einpassirenden, so wie von auspassirenden Güterwagen, welche mit nicht mehr als 4 Pferden bespannt sind . . 2 ß
und von jedem mehreren Pferde 1 ß mehr.

Von allen Wagen die durch No. 1. passiren und im Neuenwerke laden, so wie von allen beladenen Bergedorfer Wagen . . 2 ß

Von Hochteutschen und Bremer beladenen Karren . . . 2 ß

Von Bauerwagen mit Holz, Torf oder Kohlen beladen, beym ledigen Zurückfahren . . . . . 2 ß

Von Bauerwagen mit Stakholz, Dielenschlösen, Buchbinderspänen ꝛc. beladen . . . . . 2 ß

Von jeden mit Branntweinbrennerkorn, oder mit Beckerkorn, welches auswärts gemahlen wird, beladenen Wagen aus- und eingehend zusammen . . . . . 2 ß

Von fremden Pferden, welche durchgehen, so wie auch von auspassirenden Ochsen pr. Stück . . . 1 ß

Wornach sich ein jeder zu richten hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 28 Decembris 1808.

CCXXXXV.

Dec. 30. **Notification**

die zur Sicherung wegen des Zollen im Thor hinterlaßnen Pfänder betreffend.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß vom 1sten Januar 1809 an in allen denen Fällen, da in Ermangelung sofortiger Beybringung der Zollzettel über dem Zollen unterworfene das Thor passirende Waaren, zur Sicherung wegen

wegen des Zollen Pfänder eingesetzet worden, solche innerhalb Monatsfrist nach deren Einsetzung gegen Einlieferung der Zollzettel an dem Orte, wo selbige eingesetzet worden, zurückgefordert werden müssen. Im Unterlassungsfall sind die Pfänder nach Ablauf eines Monats als verfallen anzusehen.

Conclusum Hamb. d. 30. Decbr. 1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

über

die bisherigen sieben Bände

der

Sammlung

Hamburgischer Verordnungen

von 1774 bis 1808.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

über

die bisherigen sieben Bände

der

Sammlung Hamburgischer Verordnungen

von 1774 bis 1808.

A.

B. S.

Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften.

Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1798. Jun. 14. . . . . V. 45.

— Aug. 2. . . . . = 54.

Verordnung deshalb. 1798. Sept. 3. . = 56.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung derselben. 1798. Oct. 25. . . . = 88.

Revidirte Verordnung deshalb 1798. Oct. 31. = 90.

Notification wegen der bis 1799 ausgesetzten Erhebung dieser Abgabe. 1798 Oct. 29. . . = 114.

— 1798. Dec. 28. . . . . = 131.

Mandat, den Anfang dieser Abgabe im Amte **Ritzebüttel** betreffend. 1798. Dec. 17. . = 129.

Conclusa und *Commissoria* wegen dieser Abgabe, vom 14. Dec. 1798 bis zum 18. Jan. 1799. . = 144.

— vom 2 - 18. Jan. 1799. . . = 145.

— vom 27. Nov. 1799. . . . = 147.

— vom 12. März 1800. . . . = 260.

— vom 9. May — . . . = 266.

— vom 3. Oct. — . . . = 283.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Privilegirung dieser Abgabe von Protesten bei Concursen. 1799. Oct. 10. . . . . = 227.

Noti-

B. S.
Notification deshalb. 1799. Oct. 10. . V. 228.
R. und B. Schluß wegen Prolongation dieser Abgabe auf 1 Jahr. 1782. Oct. 21. VI. 124.
Revidirte Verordnung wegen dieser Abgabe 1805. No. 14. . . . . VI. 162. u. 163.
R. und B Schluß wegen deren Prolongation auf 10 Jahr 1807. Oct. 15. . VII. 186.
R. und B. Schluß wegen deren Prolongation bis 1820. 1808 Oct. 20. . . = 325.

Abgabe von Dienstbothen, s. Bediente.
— von dem Verkauf der Immobilien, s. Häuser.
— von der Miethe der Fremden, s. Einwohner.
— von öffentlichen Vergnügungen, s. Schauspiele.
— von Versicherungs-Policen, s. Policen.
— von Pferden, s. Pferde.
— von Sommer-Aufenthalten, s. Sommer-Aufenthalte.
— von Spiel-Karten, s. Spiel-Karten.
— von den Zeitungs-Inseraten, s. Zeitungen.

Abreissen der Schriften am Rathhause, s. Rathhaus.

Accise, s. Bier- Branntewein- Vieh-Accise; Matten, Visiteurs.

Achtschillingsstücke, s. Münze.

Actuarius in criminalibus.
R. und B. Schluß zur Ertheilung des Successions-Rechts auf diese Stelle an Herrn Friedr. Geo. Joach. Cropp. 1791. Apr. 26. . III. 277.
R. und B. Schluß wegen Substituirung des Hrn. *Lt.* Harder, zu der Stelle eines *Actuarii adjuncti in criminalibus.* 1798. April 27. . . . . V. 4.
R. und B. Schluß daß diese Stelle künftig von Senatu unentgeldlich zu conferiren. 1802. Mai 13. . . . . VI. 106.
Hrn. Dr. Matthäi Ernennung dazu. 1802. Oct. 28. = 126.

Actuarius beym Fallitwesen.
Verzeichniß seiner Gebühren. 1775. Oct. 9. I. 63.

Actuarius der Ländereyen, s. Land-Actuarius.

Actu-

Actuarius des Nieder-Gerichts, s. Niedergericht.
Actuarius des Zehnten-Amts, s. Zehnten-Amt.
Admiralitäts-Gericht, s. Gerichte.
Admiralitäts-Schiffs-Sprützen, s. Feuer-Anstalten.

Admiralitäts-Zoll.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Pacht des Admiralitäts-Zoll-Schreibers Harten. 1803. Nov. 10. . . VI. 162.

Aemter und Brüderschaften überhaupt, s. Becker, Brauwesen, Schlachter, Schornsteinfeger, Schuster, Tischler, Töpfer.

I. Aufstand.
Mandat gegen das Zusammenrottiren sowohl in als außer der Stadt. 1791. Aug. 24. III. 245.
Publicandum wegen der zur Zerstreuung der Attroupirungen gegebenen geschärften Ordre. 1791. Aug. 25. . . . . = 246.
Befehl, welcher in allen Herbergen der aufgestandenen Handwerks-Gesellen verlesen worden. 1791. Aug. 25. . . . . = 246.
Danksagung an diejenigen, welche zur Dämpfung der Handwerks-Unruhen beigetragen. 1791. Aug. 29. . . . . = 247.
Nachricht von vorgedachten Handwerks-Unruhen. . . . . = 249.
Mandat wider die Beherbergung der aus der Arbeit gegangenen Tagschneider-Gesellen und der ohne Erlaubniß wieder in die Stadt gekommenen Schlösser-Gesellen. 1791. Dec. 19. . . . . = 253.
Mandat wider die Zusammenrottirungen, Ueberfälle und Mißhandlungen der Schuhmacher-Gesellen. 1794. Jul. 25. . IV. 62.
Notification wider die Beherbergung der aus der Arbeit gegangenen Schneider-Gesellen. 1796. Mai 2. . . . . = 110.
evidirte Maaßregeln zur Verhütung und Unterdrückung der Handwerks-Unruhen. 1796. Jul. 8. . . . = 128.

Noti-

Notification in Betreff der aufgestandenen **Zimmer-Gesellen.** 1796. Sept. 7. IV. 189.

Notification wegen der aufgestandenen **Maurer Gesellen.** 1799. Jun. 7. . V. 200.

Notification wegen beim **Schmiede-Amt** entstandener Unruhen. 1800. April 7. = 263.

Mandat die von mehrern Gewerken verübte Gewaltthätigkeit und strafbare Selbsthülfe betreffend. 1801. Febr. 20. . . = VI. 9.

II. **Kundschaften.**

Notification wegen Ablieferung der Kundschaften von den hier ankommenden Schuhmacher-Gesellen. 1791 Mai 23. . . III. 232.

Notification wegen der Obliegenheit der hier Arbeit suchenden Handwerks-Gesellen, ihre Kundschaften abzuliefern. 1791. Aug. 3. = 243.

Conclusum wegen derselben. 1791. Aug. 3. = 243.

Aerostaten.

Mandat wider deren Auflassung. 1784. Nov. 10. II. 47.

Mandat zur Erhaltung der Ordnung bei **Blanchards Luftfahrt.** 1786. Aug. 18. = 157.

— bei **Robertsons Luftfahrt** 1803. Jun. 20. . . . . VI. 145.

Allermöhe.

Proposition dem Pastori emerito **Stäcker** eine Unterstützung zu bewilligen. 1802. Oct. 28. = 128.

Alsterdorf.

Notification wegen dessen Uebertragung an Hamburg. 1803. Jun. 20. . . . = 149.

Altenwalde, s. Ritzebüttel.

Collecte zur Erbauung einer neuen Kirche daselbst. 1789. Mai 15. . . . . III. 56.

America, s. Colonisten.

Vorschrift wegen **Expedition** der dorthin abgehenden und von dort ankommenden **Briefe.** 1800. Aug. 6. . . . . V. 273.

Anleihe (contributionsmäßige).

Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1799. Nov. 28. . . . . = 241.

Ver-

		B. S.
Verordnung deshalb.	1799. Dec. 16. .	V. 247.
Notification deshalb.	1799. Dec. 16. .	= 249.
— —	1800. Jan. 31. .	= 259.
— —	1800. Febr. 12. .	= —
— —	1800. Febr. 14. .	= 260.

R. und B. Schluß wegen abermaliger contributionsmäßigen Anleihe eines 16fachen Kopfgeldes. 1804. Febr. 9. . . . VI. 211.

Verordnung deshalb. 1804. Febr. 10. . = 213.

Notification deshalb. 1804. Febr. 14. . = 214.

Proposition E. H. R. an Erbg. Bürgerschaft, eine Wein und Brandwein Consumtions-Accise zur Erleichterung des Abtrags dieser Anleihe zu belieben. 1805. Febr. 28. . . VII. 9.

R. und B. Schluß wegen Erhebung eines Kopfgeldes zum Abtrag des 10ten Theils dieser Anleihe. 1805. März 21. . . . = 10.

R. und B. Schluß zur Bevollmächtigung löbl. Kämmerei, zum Abtrag des 2ten Termins dieser Anleihe, die erforderlichen Kapitalien auf 2 Jahr aufzunehmen. 1806. Jan. 30. . = 72.

R. und B. Schluß wegen abermaliger contributionsmäßigen Anleihe eines 10fachen Kopfgeldes. 1806. Nov. 27. . . . = 107.

(s. unten **Frankreich.**)

Verordnung deshalb. 1806. Nov. 28. . = 108.

Notification deshalb. — — . = 110.

Anerinnerung deshalb. 1807. Jan. 23. . = 137.

R. und B. Schluß wegen abermaliger contributionsmäßigen Anleihe eines 20fachen Kopfgeldes. 1807. Oct. 15. . . . = 187.

Verordnung deshalb. 1807. Oct. 19. . = 195.

Notification deshalb. — Dec. 30. . = 232.

R. und B. Schluß wegen einer ähnlichen Anleihe. 1808. Jun. 9. und Jul. 6. . VII. 287. u. 290.

Verordnung deshalb. 1808. Jul. 8. . VII. 292.

Anleihe, freywillige, s. Kämmerey.

Digitized by Google

Angustura-Rinde.
Mandat den **Verkauf** der **Angustura-Rinde** als **Arzeney-Mittel** betreffend. 1804. Mai 11. VI. 239.
Bekanntmachung der **Kennzeichen** der **ächten** und der **unächten Angustura-Rinde.** 1804. Mai 11. . . . . = 240.

Annuitäten, s. Tontinen-Lotterie.

Anwälde.
Bekanntmachung wegen der Moderation der Expenszettel. 1799. April 15. . . V. 190.

Armen-Anstalt.
s. Bettler, Bettelvögte, St. Georg, Hamm und Horn, St. Johannis Kloster, Mehl.

Sammlungen für die Armuth, s. **Collecten.**

Mandat, die gute Begegnung der Bürger-Capitaine bei **Aufzeichnung der Armen** betreffend. 1787. April 30. . . . . II. 170.

Neue Armen-Ordnung. 1788. Sept. 3. = 273. 295. 341.

Revidirte Armen-Ordnung. 1791. Mai 20. III. 196.

Additional-Artikel zur Armen-Ordnung von 1791. 1797. April 28. . . . V. 5.

Mandat wegen der **Einzeichnung** einer wöchentlichen milden Gabe zur Unterstützung der neuen Armen-Anstalt u. s. w. 1788. Jun. 4. II. 288.

Notification der neuen Einzeichnung. 1789. Jul. 24. . . . . III. 76.
— — — — 1790. Jun. 30. = 121.
— — — — 1791. Jul. 18. = 241.
— — — — 1792. Jun. 20. = 283.
— — — — 1793. Jul. 3. IV. 46.

Mandat, daß die **mit dem Zeichen der Armen-Anstalt** *A. O.* **bemerkten Sachen** weder auf Pfänder angenommen noch gekauft werden dürfen. 1791. Jun. 20. . . . . III. 240.
— — 1804. Oct. 12. . . VI. 260.

Notification zu besserer Befolgung des §. 26. der Armen-Ordnung, die **Anzeige der hier logiren den Fremden** betreffend. 1791. Dec. 28. III. 261.
s. Ausgewanderte, Bettler.

Digitized by Google

B. S.

Notification wider das Herumtragen von Collecten-Büchern und Bettel-Briefen. 1797. Febr. 3. V. 1.
— — 1801. Jul. 1. . . . VI. 56.

Mandat wider die **Gassenbettler** und **Collectanten**, und wider das **Insultiren der Armen-Polizei-Bedienten.** 1801. Jul. 1. . VI. 57.

Mandat wegen Bestrafung der auswärtigen und hiesigen Bettler. 1806. März 12. . VII. 75.

Notification zu mehrerer Bekanntmachung des *Art.* 8. der Armen-Ordnung von 1791, die **Aufnahme fremder schwangerer Personen** betreffend. 1797. Mai 5. . . . V. 12.

R. und B. Schluß, daß die Armen-Anstalten zu St. Georg, des Neuenwerk und des Stadt-Deichs der Allgemeinen Armen-Anstalt der Stadt zu incorporiren. 1799. Nov. 28. . . = 242.

Notification wegen der von der **Armen-Anstalt** zum Versuch übernommenen **Reinigung** der Gassen von **Schnee** und **Eise.** 1789. Dec. 28. . III. 102.

Artillerie.

R. und B. Schluß wegen Subordinirung des Artillerie-Corps unterm Commendanten in dringenden Fällen. 1795. März 30. . . IV. 77.
— — — wegen Zulage für die Artillerie.
— — — 1796. April 7. . . = 109.
— — — 1799. Oct. 25. . . V. 243.
— — — 1801. Jan. 21. . . VI. 1.
— — = 1802. Mai 13. . . = 105.
— — — 1803. Nov. 10. . . = 162.
— — — 1804. Oct. 18. . . = 265.
— — — 1806. Jul. 24. . . VII. 81.

Auctionator, Auctionen, s. Ausrüfe.

Aufläufe, s. Rottiren.

Aufstand, s. Aemter.

Ausgewanderte, s. Einwohner.

Mandat, deren Aufnahme betreffend. 1792. Nov. 9. . . . . III. 344.
— — 1795. Oct. 16. . . . IV. 49.
— — 1795. Febr. 9. . . . = 71.
— — 1796. Sept. 2. . . . = 186.

Aus-

Digitized by Google

Ausrüfe, s. Zucker-Auctionen.
R. und B. Schluß wegen Conferirung des Ausruf-Schreiber-Dienstes an Eckmann. 1789. März 19. . . . . III. 43.
Eid des Ausruf-Schreibers. 1789. März 19. III. 44.
Zusätze zur Ausruf-Ordnung. 1789. März 20. = 45.
R. und B. Schluß wegen öffentlicher Verpachtung des Auctionator-Dienstes auf 4 Jahr 1806. Jul. 24. . . . . VII. 81.
— — wegen einer außer dem bisherigen ½ pCt. zu entrichtenden Abgabe von 1 pCt. von den in öffentlichen Auctionen verkauften fremden Manufaktur- und Fabrik-Waaren. 1803. Febr. 8. . . . = 238.
Notification deshalb. 1808. Febr. 10. . = 269.
Publication deshalb. 1808. Febr. 11. . = 270.
R. und B. Schluß wegen Bestimmung des Ertrags dieser Erhöhung für die Deputation von 1798. 1808. Oct. 20. . . . = 325.
Mandat gegen die Unordnungen bei den Zucker-Auctionen. 1806. Mai 5. . . . = 73.
Aussetzung der Kinder, s. Kinder.
Ausspielungen.
Mandat wider die eigenmächtigen Ausspielungen. 1794. Nov. 12. . . . IV. 65.

B.

Bäume, s. Thore.
Bäume, s. Befriedigung.
Notification wider die Beschädigung der Bäume in den Alleen, auf den Wällen und im Jungfernstieg. 1801. Oct. 26. . . . VI. 91.
Ballast, s. Hafen.
Banco, s. Kornwesen.
Jährliche Notification wegen des Banco-Schlusses. 1774. Dec. 20. . . I. 35.
— — 1800. Dec. 22. . . V. 313.
Notification deshalb. 1797. Dec. 13. . = 26.

Digitized by Google

Notification deshalb, mitder Bekanntmachung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 14. Jun. 1798, über die Ausdehnung des 24. und 25. *Art.* der Wechsel-Ordnung. 1798. Dec. 19. . V. 130.
— — — 1799. Dec. 18. . = 50.
— — — 1800. Dec. . . = 312.
— — — 1801. Dec. 21. . VI. 94.
— — — 1802. Dec. 20. . = 139.
— — — 1804. Dec. . . = 273.

Notification abseiten der **Banco**, wie es beim Banco-Schluß zu halten. 1800. Dec. V. 311.

R. und B. Schluß wegen Reducirung der Banco-Fonds auf sein Silber. 1790. Jul. 8. III. 108.

Notification wider den Unfug beim Aufnehmen der Banco-Pöste. 1794. Nov. 26. . IV. 68.

Barmbecker-Landgericht.
Notification wegen dessen Aussetzung. 1784. Aug. 25. . . . . II. 43.

Becker.
Mandat wider die Hereinschleichung des fremden Brods und Mehls und andere **Matten-Defraudationen.** 1777. Jun. 6. I. 226.
Notification in Betreff des in den Jahrmärkten hereinzubringenden Brods. 1778. Jun. 12. = 266.
Brod-Ordnung von 1710. . . . IV. 210.
Tabella des **Brod-Gewichts** von 1755. . = 210.
R und B. Schluß wegen Einstellung der Brod-Taxe auf 4 Jahr. 1797. Oct. 12. V. 16.
Notification deshalb. 1797. Oct. 13. . = 17.

Bediente.
R. und B. Schluß wegen einer Auflage auf männliche und weibliche Bediente. 1801. Jan. 21. . . . . VI. 5.
Reglement deshalb. 1801. März 16. . = 11.
Prolongation auf 1 Jahr. 1802. Oct. 28. VI. 124.
— — — — 1803. Nov. 10. = 162. u. 198.
— — auf 4 Jahr. 1804. Oct. 18. = 265. u. 269.
— — — — 1808. Oct. 20. VII. 324.

Befehle

Befehle. B. S.
Concluſum wegen der künftig zu brauchenden gedruckten Befehle. 1790. März 1. . III. 107.
Befriedigungen, ſ. Bäume.
Mandat wider die Beſchädigung der Befriedigungen, Hecken, Zäune und Graben im Klöſterlichen Gebiet. 1786. Febr. 9. . II. 111.
Bergedorf, ſ. Vierlande.
Extract Bergedorfer Viſitations-Receſſes von 1805, das Juſtizweſen betreffend. 1805. Jun. 11. . . . . VII. 122.
Mandat wegen zu erhebender auſſerordentlichen Kriegs- und Vermögens-Steuer. 1808. Sept. 23. . . . . = 310.
Bettel-Vögte.
Verordnung wegen derſelben. 1778. Aug. 26. I. 169.
— — 1782. Mai 6. . . . = 454.
Bettler und Landſtreicher.
Mandat zu deren Abhaltung. 1775. März 1. I. 49.
— 1783. Oct. 29. . . . II. 16.
Mandat wider die Gaſſen-Bettelei, renov. 1764. Aug. 31. aufs neue affigirt 1775. Aug. 2. 1. 61.
§. 27. art. 7. der Armen Ordnung wider ſolche. III. 350. IV. 107.
Mandat der Land-Herren des Hamm und Hörner Gebietes wider herrenloſes Geſindel, Bettler und Landſtreicher. 1775. Sept 23. I. 61.
Die neuern Verfügungen, ſ. oben: Armen-Anſtalt.
Bezeichnung der Häuſer durch Nummern, ſ. Häuſer.
Bier-Acciſe, Bier-Acciſe Vogt, ſ. Brauweſen.
Bier (fremdes), ſ. Brauweſen.
Billwärder.
Feuer-Caſſen-Ordnung für Billwärder und andre Stadt-Ländereien. 1774. Jun. 6. I. 15.
Schul-Mandat für Bill- und Ochſenwärder. 1803. . . . . VI. 204.
Befehl, daß die fremden Poſt- Bier- und Frachtwagen nicht durch Billwärder fahren ſollen. renov. 1799. Sept. 25. . . . V. 223.

Digitized by Google

Bilsen.
Notification wegen dessen Uebertragung an Dännemark. 1803. Jan. 20. . . VI. 150.
Blanchards Luftfahrt, s. Aerostaten.
Blei auf den Dächern, s. Blitzableiter.
Blitzableiter.
Mandat wider das Bestehlen der Blitzableiter und sonstigen Bleies und Kupfers auf den Dächern und Rinnen. 1788. Jun. 11. II. 291.
Börse.
Mandat gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen an derselben. 1804. Febr. 8. . VI. 209.
Borsteler Moor.
Conditiones, wornach die Graben-Arbeit in dem Borsteler Moor, zur Abwässerung desselben, an den Mindestfordernden überlassen werden soll. 1789. Mai 29. . . . . III. 66.
Publicandum deshalb. 1789. Mai 29. . = 66.
Boßelhof.
Notification wegen Erhaltung der Ordnung bei dem Feste vom 4. Jun. 1802. . . VI. 115.
Brandkorn.
Notification wegen des Mutter- und Brandkorns. 1785. Oct. 24. . . . II. 86.
Vorschriften in Ansehung desselben. 1785. Oct. 24. . . . . = 87.
Branntwein- (Korn-) Accise.
Bedingnisse zu deren Verpachtung. 1777. Febr. 14. I. 150.
— 1781. März 16. . . . = 344.
— 1785. April 15. . . . II 57.
Mandat, diese Verpachtung betreffend, von 1781. März 16. . . . . I. 253.
— 1785. Mai 15. . . . II. 59.
— 1789. Mai 22. . . . III. 58.
Mandat wider den angemaßten Transito von Korn- Branntwein. 1782. Nov. 25. . I. 521.
R. und B. Schluß wegen Uebernahme der Einhebung der Kornbranntwein Accise von der Kammer. 1789. März 19. . . III. 43.
R. und B. Schluß in Ansehung der Remission-Sache des ehemaligen Kornbranntwein-Accise-Pächters, von der Aver. 1790. April 29. III. 119.

R. und B. Schluß wegen Ertheilung der Anwartschaft auf die Stelle des Wein-Accise-Knechts an Kebe. 1791. Jul 14. III. 241.
Verbot des Ungestüms auf der Kornbranntwein-Accise 1793. Nov. 6. . . . IV. 52.
Proposition an Erbg. Bürgerschaft wegen zu beliebender Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise von 1804. Febr. 9., und die deshalb publicirten Beliebungen, s. unten Wein-Accise.

Brauwesen: Bier-Accise.
Verfügung gegen einige wider die Brau-Ordnung eingerissene Mißbräuche. 1786. Oct. 5. II. 161.
Conditionen, worauf die Accise von dem fremden Bier außerhalb der Stadt an den Meistbietenden zu verpachten. 1778 Mai 14. I. 261.
— — — 1782. Mai 15. = 458,
Bedingnisse zur Verpachtung derselben an die hiesige Brauer-Brüderschaft, auf 2 Jahr. 1786 Mai 19. . . . . II. 148.
Prolongation dieser Pacht auf 4 Jahr. 1788. April 3. . . . . = 280.
— auf 4 Jahr. 1792. Jun. 28. III. 283.
— — 1796. Jul. 4. IV. 122,
— — 1800. Oct. 16. V. 303.
— — 1804. Oct. 18. VI. 267.
R. und B. Schluß wegen Aufhebung des Bier-Accise-Vogt-Dienstes. 1790. April 29. III. 119.
Mandat die Einfuhr des fremden Biers betreffend. 1793. Jul. 8. . . . IV. 46.
Mandat wider das Einbringen nicht veracciseten Biers. 1805. Oct. 9. . . VII. 32.

Brockthor.
Notification wegen Sperrung desselben. 1790. März 10. . . . . III. 116.

Brod, Brod-Ordnung, s. Becker.

Bruchvogt.
Proposition an Erbg. Bürgerschaft, wegen der Wiederbesetzung dieser Stelle. 1806. Nov. 13. VII. 87.

Brückengeld in den Thören.
Verordnung deshalb. 1808. Dec. 28. VII. 377.

Brüder-

Digitized by Google

Brüderschaften, s. Aemter.
Buchdrucker, s. Kalender, Schmähschriften.
Buchhändler, s. Schmähschriften.
Bürgerrecht, s. Einwohner, Ausgewanderte.
Mandat, daß Niemand, ohne einen Schein vom Drillmeister vorzuzeigen, zur Bürgerschaft zuzulassen. 1776. Mai 17. . . I. 96.
Schragen des Drillmeisters von 1786 . III. 164.
Proposition E. H. R. den Drillmeister Dienst aufzuheben. 1806. Jul. 24. . . VII. 81.
R. und B. Schluß wegen zu treffender neuer Einrichtungen bei der Annahme der Bürger 1805 Oct. 31. . . . . = 49.
Verordnung deshalb. 1805 Nov 20. . = 51.
Vorschrift für diejenigen die das Bürgerrecht nachsuchen. 1805 Nov. 20. . . = 56.
Commissorium wegen Umschreibung durch die Bürger-Kapitaine. 1805. Nov. 20. = = 58.
Verordnung wider das Einschleichen der Fremden und wegen der Annahme zu Bürger oder Schutzbürger; zur Publication in der Jurisdiction des Hamburgerberges. 1806. Jan. 10. . . . . = 67.
Bürgerwache, s. Colonell, Schiessen.
Bußtag.
Notification wegen Verlegung desselben. 1796. Jul. 22. . . . . IV. 185.

C.

Calender, s. K.
Canal zwischen der Baneo, dem Neß und der Beckerstraße
Mandat, daß keine Fahrzeuge während der Nacht in demselben liegen sollen. 1774. Nov. 10. I. 51.
Canal- und Strom-Director s. Grenz-Inspector.
Cantor und *Chori musici* Director.
Proposition wegen Erhöhung seines Gehalts. 1806. Jul. 24. . . . . VII. 80.

Digitized by Google

Canzelei.
Concluſum, künftig ſtatt kaiſerl. freie **Reichsſtadt**, freie **Hanſeſtadt** Hamburg zu ſetzen. 1806. Aug. 20 . . . . . VII. 82.
Capitulum, ſ. Dom.
St. Catharinen Kirche.
Notification wegen ſpätern Anfangs der **Dings**tags **Predigt**, von Michaelis bis Oſtern. 1793. Nov. 13. . . . . IV. 53.
— — das ganze Jahr hindurch. 1794. Apr. 9. = 59.
Catholiſche Religion, ſ. Pabſt.
Cavallerie, ſ. Dragoner.
Clubs.
Mandat wider die Clubs zur Verbreitung aufrühriſcher Grundſätze. 1793. März 13. IV. 42.
— — — — Oct. 13. . = 50.
— — — 1798. März 2. . V. 33.
— — — 1799. Mai 16. . = 196.
Code Napoleon.
K. und B. Schluß in Betreff der Annahme deſſelben für Hamburg als Geſetzbuch. 1807. Dec. 10. . . . . VII. 211.
Collecten in den Kirchen.
1) zur Erbauung der **Altenwalder Kirche.** 1789. Mai 15. . . . . III. 56.
2) für die Armen in der Stadt. (*)
publ. 1774. Jan. 3. . . . . I. 3.
— — Dec. 9. . . . . = 33.
— 1775. Dec. 20. . . . . = 89.
— 1777. Jan. 3. . . . . = 139.
— 1778. Jan. 2. . . . . = 251.
— 1779. Jan. 8. . . . . = 295.
— 1780. Jan. 13. . . . . = 320.
— — Dec. 8. . . . . = 336.
publ.

(*) Die Collecten in der St. Georg Kirche für die Armen zu St. Georg, im Neuenwerk ꝛc. ſ. unter St. Georg. Die Notification der jährlichen Sammlungen durch die Stadt für die Armenhäuſer, ſ. Sclaven-Caſſe, Waiſenhaus, Gaſthaus, Krankenhoff, Zuchthaus, Spinnhaus.

Digitized by Google

			B. S.
publ.	1782.	Jan 18.	I. 449.
—	—	Dec. 20.	= 524.
—	1783.	Dec. 19.	II. 18.
—	1784.	Dec. 15.	= 48.
—	1785.	Dec. 16.	= 93.
—	1786.	Dec. 11.	= 172.
—	1787.	Dec. 17.	= 197.

für die neue Armen-Ordnung.

publ.	1788.	Oct. 15.	II. 389.
—	—	Dec. 19.	= 413.
—	1789.	Dec. 16.	III. 101.
—	1790.	Sept. 8.	= 139.
—	—	Dec. 15.	= 164.
—	1791.	Sept. 7.	= 251.
—	—	Dec. 9.	= 259.
—	1792.	Sept 12.	= 341.
—	—	Dec. 17.	= 352.
—	1793.	Sept. 9.	IV. 47.
—	—	Dec. 9.	= 53.
—	1794.	Sept. 10.	= 63.
—	—	Dec. 12.	= 69.
—	1795.	Sept. 11.	= 99.
—	—	Dec. 21.	= 105.
—	1796.	Mai 25.	= 108.
—	—	Dec. 14.	= 207.
—	1797.	März 17.	V. 2.
—	—	Dec. 13.	= 28.
—	1798.	März 19.	= 42.
—	—	Dec. 14	= 127.
—	1799.	März 18.	= 152.
—	—	Dec. 20.	= 254.
—	1800.	April 4.	= 261.
—	—	Dec. 22.	= 313.
—	1801.	März 25.	VI. 17.
—	—	Dec. 21.	= 93.
—	1802.	April 9.	= 103.
—	—	Dec. 20.	= 138.
—	1803.	März 30.	= 142.
—	—	Dec 21.	= 199.
—	1804.	Mai 23.	= 213.
—	—	Dec. 17,	= 272.

Digitized by Google

— 1805. Apr. 5. . . . . VII. 15.
— — Dec. 18. . . . . = 63.
— 1806. März 31. . . . . = 77.
— — Dec. 19. . . . . = 115.
— 1807. März 23. . . . . = 151.
— — Dec. 23. . . . . = 230.
— 1808. März 30. . . . . = 283.
— — Dec. 19. . . . . = 375.

3) für die beim Brande in Copenhagen Ruinirten. 1795. Aug. 12. . . IV. 96.

4) zum Besten der durch Sturmwind und Wasserfluth von ihren Deichen entblößten Finkenwärder. 1777. Oct. 22. . . . I. 241.
— 1778. Nov. 18. . . . . = 290.
— 1791. Mai 11. . . . . III. 194.
— — Nov. 16. . . . . = 257.
— 1792. Mai 7. . . . . = 279.
— — Dec. 17. . . . . = 350.
— 1794. Febr. 19. . . . . IV. 55.

5) zur Reparation der Kirche zu Sr. Georg, (in besagter Kirche.) 1783. Mai 28. . II. 11.
— — 1781. Mai 18. . = 37.
— — 1791. Mai 30. . III. 233.

6) zur Vertheilung des neuen Gesangbuchs unter die Armen. 1787. Nov. 19. . II. 194.

7) für die Grodener Deich-Interessenten. 1788. März 3. . . . . II. 274.

8) Für den Krankenhoff, (vormals Pesthoff) s. No. 15.

— — — 1798. Oct. 1. . V. 84.
— — — 1799. Oct. 7. . = 223.
— — — 1800. Oct. 22. . = 304.
— — — 1801. Oct. 21. . VI. 87.
— — — 1802. Oct. 1. . = 119.
— — — 1803. Oct. 7. . = 158.
— — — 1804. Oct. 5. . = 256.
— — — 1805. Oct. 25. . VII. 46.
— — — 1806. Oct. 22. . = 83.
— — — 1807. Oct. 9. . = 184.
— — — 1808. Oct. 17. . = 327.

Digitized by Google

9) für die Hamb. **Marschländer**, 1792. Dec. 17. III. 350.

10) für die **Michaelis Kirche.**

—	—	—	1776. Febr. 21.	I.	93.
—	—	—	1777. März 3.	=	178.
—	—	—	— Sept. 3.	=	239.
—	—	—	1778. April 6. .	=	259.
—	—	—	— Sept. 9. .	=	274.
—	—	—	1779. März 19.	=	297.
—	—	—	— Sept. 8.	=	309.
—	—	—	1780. März 15.	=	322.
—	—	—	— Sept. 6. .	=	327.
—	—	—	1781. April 2. .	=	439.
—	—	—	— Sept. 12.	=	441.
—	—	—	1782. März 8.	=	451.
—	—	—	— Sept. 11.	=	467.

11) zum Besten der abgebrannten **Mohrburger.**
1778. Nov. 18. . . . . = 290.

12) für die **Morenflether Kirche.** 1775. April 24. = 58.

13) zum **Nicolaitischen** Kirchenbau.

—	—	1786. Nov. 10.	. .	=	334.
—	—	1790. Oct. 27.	. .	III.	145.

14) für die Oerter, welche durch den **Eisgang** und **Wassernoth** besonders gelitten. 1784. Jun. 2. II. 40.

15) für den **Pesthof**, (jetzt **Krankenhof**).

—	—	1787. Sept. 12.	.	=	187.
—	—	1789. April 1.	.	III.	50.
—	—	1791. April 13.	.	=	192.
—	—	1794. Nov. 12.	.	IV.	66.
—	—	1795. Nov. 2. .	.	=	101.
—	—	1797. Nov. 3. .	.	V.	25.

Die Fortsetzung s. oben No. 8.

16) für einige **Protestantische Gemeinen.** 1783.
Febr. 21. . . . . II. 5.

17) für das **Amt Ritzebüttel.**
zum Behuf der Kirchen. 1774. März 21. = 11.
für die Grodener Deich-Interessenten. 1788.
März 3. . . . . = 274.
zum Behuf der durch eine große Feuersbrunst unglücklich gewordenen Leute im Amte **Ritzebüttel.** 1775. März 6. . . . I. 50.

Digitized by Google

18) zur Erbauung und Unterstützung des neuen Waisenhauses, publ. 1781. Febr. 13. . I. 339.
— — — — Dec. 14. . = 434.
— — — 1783 April 9. . II. 8.
— — — — Sept. 10. . = 13.
— — — 1784. April 2. . = 33.
— — — — Sept. 6. . = 43.
— — — 1785. März 14. . = 55.
— — — — Sept. 7. . = 69.
— — — 1786. März 27. . = 133.
— — — 1787. Sept. 3. . = 377.
— — — 1789. Sept. 9. . III. 83.
— — — 1790. März 22. . = 117.
— — — 1791. Febr. 14. . = 188.
— — — 1792. März 19. . = 274.
— — — 1793. März 18. . IV. 44.
— — — 1794. April 9. . = 57.
— — — 1795. März 26. . = 75.
— — — 1796. Oct. 12. . = 189.
— — — 1797. Oct. 4. . V. 14.

Collectenbücher.

Mandat wider deren Herumtragen, s. unter Armen Anstalt.

Colonell.

Mandat, den Bürger-Wachen im Marsch kein Hinderniß in den Weg zu legen. 1774. Oct. 10. I. 28.

Mandat gegen das eigenmächtige Schiessen bei den Bürger-Wachen. 1782. Nov. 18. = 529.
— — — 1794. Mai 30. IV. 60.
— — — 1801. Jan. 2. VI. 1.
— — — 1804. Sept. 26. = 253.

Mandat wegen guter Begegnung der Bürger-Capitaine bei Aufzeichnung der Armen. 1787. April 30. . . . . II. 180.

Concluſa und Mandate wegen der von den Bürger Capitainen zum Behuf des einzunehmenden Kopfgeldes vorzunehmenden Umschreibung, s. Contributionen.

Mandat wider die Beschädigung der Bürger-Wachthäuser auf dem Wall. 1788. Jan. 14. = 271.

Colo-

Coloniſten.
Mandat wider die Coloniſten-Werbung. 1792. Mai 7. . . . . III. 278.
Mandat wider das Ueberſchiffen von Paſſagieren nach entfernten Welttheilen. 1802. Nov. 22. VI. 129.
— — 1804. Oct. 10. . . = 257.

Commercium, ſ. Handlung, Fallitweſen.

Contagion, ſ. Viehſeuche.
Notification wegen der in **Conſtantinopel** graſſirenden Seuche. 1780. Oct. 4. . I. 333.
— — — 1783. Aug. 22. . II. 13.
Verfügung wegen der Contagion zu **Algier**. 1787. Febr. 7. . . . . II. 179.
Präcautions-Mandat wegen derſelben. 1787. Jul. 25. . . . . = 184.
Notification wegen einer zu **Smyrna**, **Conſtantinopel** und **in den dortigen Gegenden** graſſirenden Seuche. 1790. Aug. 27. . III. 130.
Notification wegen der zu **Alexandrien** und in **Egypten** wüthenden anſteckenden Seuche. 1791. Jul. 29. . . . . = 242.
Notification in Betreff der zu Curhafen getroffenen Verfügungen wider die Zulaſſung der aus **der Levante** kommenden Schiffe. 1800. Sept. 26. V. 282.
Notification in Betreff der von **Cadix**, **Sevilla** und **St. Lucar** zu Curhafen ankommenden Schiffe, während der dort graſſirenden Epidemie. 1800. Oct. 13. . . . . = 288.
Nachricht von den deshalb zu Curhafen getroffenen **Quarantaine-Anſtalten**. 1800. . = 290.
Publicandum der **Regierung zu Glückſtadt** wegen beſagter Epidemie. 1800. Oct. 21. = 295.
Publicandum der **Regierung zu Stade** wegen derſelben. 1800. Oct. 23. . . . = 299.
Warnung und **Erinnerung** zur Verhütung weiterer Verbreitung der in und um **Cadix** ſo **wie in mehrern, theils ſüdlichen theils nordamerikaniſchen Gegenden** ausgebrochenen Contagion. 1800. Oct. 16. . . . = 00.

Digitized by Google

Notification wegen der Kennzeichen des gelben Fiebers. 1804. Oct. 18. . . . VI. 262.

Contributionen,

1) überhaupt.

R. und B. Schluß, daß die Schoßbürger künftig 4 Jahr bei der Schoßtafel bleiben sollen. 1802. Mai 13. . . . VI. 106.

Notification wegen der durch den Bau des Rathhauses nothwendig gemachten Verlegung der Schoßtafeln. 1788. Jul. 4. . . II. 294.

R. und B. Schluß wegen öffentlicher Verpachtung der Schoßtafelläuffer-Dienste. 1793. Apr. 25. . . . . IV. 46.

— — — 1805. Oct. 31. VII. 48.

Propoſition dem Hausdiener Kerſt die erledigte Stelle zu verleihen. 1802. Mai 13. . VI. 106.

R und B. Schluß des Schoßverwalters Heins Gehalt auf 2800 m& zu erhöhen.. 1802. Oct. 28. . . . . = 128.

R. und B Schluß den Unterläufern an den Schoßtafeln ein Salair von 300 m& zuzustehen. 1804. Aug. 30. . . . . = 250.

R. und B. Schluß in Betreff des Vergleichs mit *Rev. Miniſterio* wegen deſſen Contributions-Freiheit. 1794. Oct. 9. . IV. 65.

2) Graben-Geld.

Reglement der Grabengelder. 1777. Jan. 10. I. 141.

R. und B Schluß daß dieſelben künftig nach Maaßgabe des Kopfgeldes zu entrichten. 1808. Jun. 9. . . . . VII. 287.

3) Hauerſchilling. ſ. No 14.

Reglement des Hauerſchillings. 1775. März 31. I. 54.

Notification wegen Ausſetzung der Einhebung des Hauerſchillings auf 4 Wochen. 1788. Jun. 8. II. 291.

Verordnungen wegen einer Abgabe von der Miethe der in der Stadt und in der Vorſtadt St. Georg wohnenden Fremden, ſ. unter Einwohner.

Digitized by Google

4) **Kopfgeld**, s. Anleihe, Kriegssteuer.

Conclusum wegen Aufzeichnung zum Behuf des Kopfgeldes. 1774. April 20. . . I. 12.
— — 1782. Mai 31. . . = 459.
— — 1789. Jun. 10. . . III. 68.
— — 1791. Mai 27. . . . = 233.
— — 1793. Aug 2. . . . IV. 47.
— — 1794. Jul. 16. . . = 62.
— — 1795. Mai 16. . . . = 77
— — 1796. Mai 2. . . . = 111.
— — 1797. Mai 15. . . V. 13.
— — 1798 April 30. . . = 43.
— — 1799. Mai 8. . . . = 196.
— — 1800. Mai 16. . . = 269.
— — — Nov. 10. . . = 305.
— — 1801. Jul. 24. . . VI. 81.
— — 1802. Mai 17. . . = 107.
— — 1803. Mai 20. . . = 143.
— — 1804. Mai 4. . . . = 239.
— — — Nov. 16. . . = 271.
— — 1805. Nov 20. . . VII. 58.
— — 1806. Mai 28. . . = 80.
— — 1807. Mai 13. . . = 155.
— — — Oct. 15. . . = 186.
— — 1808. Febr. 24. . . = 279.

Mandat, das Betragen gegen die Umschreibenden betreffend. Renov. 1774. April 20. . I. 13.
— — — 1776. April 19. . = 96.
— — — 1789. Jun. 12. . III. 72.
— — — 1791. Jun. 8. . = 239.
— — — 1793. Aug. 2. . IV. 47.
— — — 1794. Jul. 16. . = 62.
— — — 1795. Mai 6. . . = 77.
— — — 1796. Mai 2. . . = 111.
— — — 1797. Mai 15. . V. 13.
— — — 1798. April 30. . = 43.
— — — 1799. Mai 8. . . = 196.
— — — 1800. Mai 16. . = 269.
— — — — Nov. 10. . = 305.
— — — 1801. Jul. 24. . VI. 81.
— — — 1802. Mai 17. . = 107.
— — — 1803. Mai 20. . = 143.

Digitized by Google

Mandat, das Betragen gegen die Umschreibenden betreffend. Renov. 1804. Mai 4. . . VI. 239.
— — — — Nov. 16. . = 271.
— — — 1805. Nov. 20. . VII. 58.
— — — 1806. Mai 28. . = 80.
— — — 1807. Mai 13. . = 155.
— — — 1808. Febr. 24. . = 279.

R. und B. Schluß wegen außerordentlicher Steuer eines dreifachen Kopfgeldes in Banco, zum Behuf der Occupations Ausgaben. 1807. März 8. . . . VII. 148.
— — 1808. Nov. 23. . . . = 359.

5) Lucien-Schoß.

Notification wegen Verlegung der Schoßtafeln zur Einnahme des Lucien-Schosses in geheizte Zimmer. 1795. Dec. 2. . IV. 103.

R. und B. Schluß wegen Erhöhung des Lucien Schosses um den vierten Theil. 1799. April 11. . . . . V. 154.

Publication desselben. 1799. Dec. 9. . = 244.

Notification wegen Erhebung des erhöheten Schosses. 1799. Dec. 9. . . . = 245.
— — — 1805. Dec. . VII. 62.

Proposition wegen Erhöhung des Häuser-Schosses auf ½ pCt. 1807. Oct. 15. VII. 188.
— — — — von 5 auf 6 ß.
1808. Jun. 9. und Jul. 16. . VII. 288. u. 290.

6) Dreckkarren-Geld, s. D.
7) Contributionsmäßige Anleihe, s. Anleihe.
8) Nachtwacht- und Leuchtengeld, s. N.
9) Abgabe von gericht- und außergerichtlichen Schriften, s. A.
10) — von Policen, s. Policen.
11) — von Zeitungs-Inseraten, s. Zeitungen.
12) — von Spielkarten, s. Spielkarten.
13) — von den Sommer-Aufenthalten, s. Sommer-Aufenthalte.
14) — von der Miethe der Fremden, s. Einwohner.

Digitized by Google

15) Abgabe von Pferden und Dienstboten, s. Bediente, Pferde.
16) — von öffentlichen Schauspielen und ähnlichen Vergnügungen, s. Schauspiele
Copenhagen.
Collecte für die dort Abgebrannten. 1795. Aug. 12. IV. 96.
Curhafen, s. Ritzebüttel, Schiffahrt.

D.

Dänemark.
Verhandlungen und Verfügungen bei der Besetzung der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg von königl. dänischen Truppen im Anfange des Jahrs 1801. . . VI. 18. u. f.
— — — 1801. Oct. 22. VI. 88.
Dankfeste, s. Jahrhundert, Kaiser.
Dankſagungen von den Kanzeln.
Mandat wegen deren Abkürzung. 1781. Febr. 14. I. 341.
Notification wider die Mißbräuche bei selbigen. 1787. Mai 23. . . . . II. 182.
Decorationen, s. Orden.
Dedicationen.
Notification in Betreff der Dedicationen an E. H. Rath. 1798. Jun. 6. . . . V. 44.
— — 1805. Jul. 5. . . VII. 19.
Deiche, s. Stadtdeich, Elbdeich, Finkenwärder, Vierlande.
Deputation (Rath- und Bürger-) wegen Negociirung eines Capitals.
R. und B. Schluß deshalb. 1798. Jun. 14. V. 45.
Proposition dieselbe zu befugen, mit Vorsicht zu discontiren. 1800. Oct. 16. . . . = 303.
Proposition dieselbe zu befugen, aus ihrem überschiessenden Fond der Kammer Vorschüsse zu leisten. 1802. Oct. 28. . . . . = 125.
Prolongation dieser Deputation auf 10 Jahr. 1807. Oct. 15. . . . . VII. 188.
Befugung derselben von der freywilligen Anleihe löbl. Kämmerei 1½ Million mk. Bco. zu übernehmen. 1807. Oct. 15. . . . . = 188.

Digitized by Google

R. und B. Schluß wegen Ueberweisung noch einer Million von besagter Anleihe. 1808. Jun. 9. . . . . VII. 288.

Ausdrückliche Prolongation der dieser Deputation bisher nur im Allgemeinen bewilligten **Abgaben.** 1808. Oct. 20. . . . . = 324.

Deputation (Rath- und Bürger-) wegen Ueberlegung der diensamsten Mittel zur Anschaffung der erorderlien Summen zu den zur Befreiung der hieselbst sequestrirten englischen Waaren, zu verwendenden 16 Millionen Franken. 1807. Sept. 21. . VII. 180.

Deputation (Einquartirungs-) s. Frankreich.

Deputation (geheime).

Proposition E. H. Raths deshalb. 1803. Jul. 7. VI. 151.

Diebstahl, s. Blitzableiter, Holzdiebstahl, Schiffdiebstahl, Stadtdeich.

Diehlen-Prozeß, s. Bruchvogt.

Articuli, wornach die Diehlen Procuratoren sich zu richten haben, 1724. Jul. 13.; wieder gedruckt 1774. . . . . I. 36.

Verfügung in Gemäßheit der Diehlen Artikel von 1724, und des Mandats von 1754, zur Abhelfung der beim Diehlen-Proceß eingeschlichenen Mißbräuche. 1784. Febr. . II. 23.

Concluſum Senatus wegen genauerer Befolgung der Diehlen-Artikel von 1724. 1801. Febr. 18. VI. 6.

R. und B. Schluß wie künftig die **Stellen der Diehlen-Procuratoren zu besetzen.** 1804. Aug. 30. . . . . VI. 250.

Concluſum wegen der künftig zu brauchenden **gedruckten** Befehle, nebst den Formularen. 1790. März 1. . . . . III. 107.

Diehlen-Procuratoren, s. Diehlen-Prozeß.

Dienstboten, s. Bediente.

Dom.

Verhandlungen und Notificationen in Betreff der geschehenen **Uebertragung des Domstifts an Hamburg.** 1803. . VI. 142, 152, 212.

Digitized by Google

Notification wegen der **Begräbnisse** in den abzubrechenden Dom-Gebäuden. 1804. Oct. 24. VI. 269.
— — . wegen Verlegung des bisher im Dom gehaltenen **Christmarkts** nach dem Gänsemarkt. 1804. Nov. 9. . . . . = 271.
Extr. Prot. Sen. betreffend die *Remedia* wider **Erkenntnisse des Capitular-Gerichts.** 1805. Jan. 18. . . . . VII. 1.
Dragoner. Leichte Cavallerie.
R. und B. Schluß wegen Zulage für dieselben, s. Garnison.
— — — wegen Verstärkung des Dragoner-Corps. 1796. April 7. . . . IV. 109.
— — — wegen Errichtung eines Corps **Leichter Cavallerie.** 1806. Nov. 13. VII. 88.
Dreckkarren-Geld.
R. und B. Schluß wegen Prolongation des erhöheten Dreckkarren-Geldes auf 2 Jahr. 1793. April 25. . . . . IV. 46.
— — auf 1 Jahr. 1797. Oct. 12. V. 16.
— — nebst Bewilligung 20000 m$ von demselben fürs Zuchthaus. 1795. Oct. 25. = 88.
— — auf 1 Jahr, nebst Bewilligung 20000 m$ davon für den Krankenhoff. 1800. Oct. 16. = 303.
— — auf 1 Jahr, mit Bewilligung 20000 m$ davon fürs Zuchthaus und für den Krankenhof. 1801. Oct. 22. . . . . VI. 89.
— — 1802. Oct. 28. . . . = 123.
— — 1803. Nov. 10. . . . = 162.
— — 1804. Oct. 18. . . . = 265.
— — 1805. Oct. 31. . . . VII. 48.
— — 1806. Nov. 13. . . . = 85.
— — 1807. Oct. 15. . . . = 185.
R. und B. Schluß wegen Erhöhung und Verdoppelung des Dreckkarren Geldes. 1808. Jul. 6. VII. 290.
Publication deshalb. 1808. Jul. 8. . = 294.
R. und B. Schluß wegen deren Prolongation. 1808. Oct. 29. . . . . = 323.
Drey-Königs-Fest, s. Schiessen.
Drillmeister, s. Bürgerrecht.
Druck, s. Schmähschriften.
Düpe, s. Canal bei der Banco, Elbe, Hafen.

E.

E.

Eichenbork, s. Schuster.
Renovirtes Mandat, Eichenbork und Lohe nicht Seewärts zu verhandeln 1786. Jun. 9. II. 155.
Einquartirungen fremder Truppen, s. Dännemark, Frankreich.
Einwohner, s. Bürgerrecht, Ausgewanderte.
Mandat, betreffend die von den Wedde Bedienten bei allen Einwohnern anzustellende Nachfrage, ob und auf welche Weise ein jede der Stadt verwandt sey. 1780 Jan 3. . . I. 319.
Mandat, betreffend die Aufnahme der Fremden hieselbst. 1795 Febr 9. . . . IV. 71.
Notification wegen Anzeige der hier logirenden Fremden. 1795. Nov 11. . . . = 102.
— — 1803. Jun. 6. . . . VI. 145.
R. und B. Schluß wegen einer Abgabe von der Miethe der in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden, auf 4 Jahr. 1788. Oct 25. . . . . V. 88.
Publication wegen dieser Abgabe. 1798. Oct. 31. V. 115.
— — 1799 Febr. 27 . . . = 150.
Erneuertes Mandat deshalb. 1799. Dec. 18. = 251.
R. und B Schluß nebst Notification wegen Prolongation dieser Abgabe auf ein Jahr. 1802. Oct. 28 . . . VI. 124 u. 132.
— — 1803. Nov. 10. . . = 162. u. 198.
— — auf 4 Jahr. 1804. Oct. 18. = 265. u. 269.
— — — 1808. Oct. 20. VII. 323.

Eis, s. Gassen-Ordnung.
Eislauf.
Mandat wegen des zu frühzeitigen Eislaufens auf der Alster. 1792. Jan. 11. . . III. 265.
— — — 1807. Jan. 30. . . VII. 139.

Elb-Blocade, s. Elbe.

Elbe, s. Ritzebüttel.
Notification wie die Elb-Lootsen sich bei damaliger Beschaffenheit des Fahrwassers der Elbe in der Gegend dieser Stadt und im Hafen zu verhalten. 1786. Jul. 5. . . . II. 156.

Noti-

Notification wegen **veränderter** Lage der **Tonnen** in dem Elbstrome. 1788. Mai 14. II. 287.
Mandat wider das **Strehlen** des auf der Elbe liegenden **Holzes**. 1783. Dec. 17. . = 17.
Notification wider das Werfen des Steingrauses in die Elbe. 1797. Jul. 10. . . V. 15.
R. und B. Schluß wegen Entschädigung der durch die Elb-Blokade an ihrer Dienst-Einnahme Verlust erlittenen Stadt-Officianten. 1804. Oct. 18. VI. 267.

Elbdeich.
Notification wegen des bei letzter Sturmfluth daran getriebenen Holzes. 1793. Mai 13. VI. 41.

Elb-Tonnen, s. Elbe.

Emigranten, s. Ausgewanderte.

Eppendorf, s. Johannis Kloster.

Erbe-Bücher, s. Schreiberey, Landhypotheken.

Erbschaften, s. Zehnten-Amt.

Erstickte, s. Ertrunckne, Kohlenfeuer.

Ertrunkene.
Mandat, die **Rettung** der ins **Wasser** gefallenen Personen betreffend. 1776. Mai 29. I. 96.
Erneuertes Mandat wegen Rettung ins Wasser gefallener oder sonst erstickter Leute. 1785. Oct. 21. II. 31.
— — Renov. 1790. Sept. 7. . III. 137.
Unterricht der Hamb. löbl. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zur Rettung ins Wasser gefallener und als ertrunken angesehener Menschen. 1785. Oct. 21. . II. 81.
Neuerer Unterricht. 1790. . . . III. 137.
Commissorium an den commandirenden Herrn Obristen in Betreff dieser Rettung. 1790. Sept. 8. = 138.
Erweitertes Mandat von 1793. Febr. 11. IV. 7.
Anlagen desselben, nemlich
1) Anweisung über die Behandlung — bis zur Ankunft des Arztes . . . = 16.
2) Nachweisung, wohin die aus dem Wasser gezogenen Körper zu bringen. . . = 19.
3) Kurze Anleitung für Wundärzte und Wundarzt-Gesellen. . . . . = 28.
4) Ordres für die Wachen. . . . = 56.

Digitized by Google

Everführer, s. Leichter-Schiffer. Schiffer. Canal zwischen der Banco und dem Neß.

Obliegenheiten der Everführer. 1786. März 27. II. 129.

Extrajudicial-Procuratoren, s. Diehlen-Proceß.

F.

Fahren, (unvorsichtiges), s. Fuhrleute, Kutscher, Schlittenfahrt, St. Johannis Kloster.

Fahrwasser, s. Elbe, Fleth, Cuxhafen, Hafen.

Fahrzeuge, s. Schiffer.

Mandat, keine Fahrzeuge während der Nacht in dem Canal zwischen der Banco, dem Neße und der Beckerstraße zu legen. 1774. Nov. 10. I. 31.

Fallitwesen, s. Abgabe von Schriften, Häuser-Pöste, Notarien, Schornsteinfeger-Lohn.

Verzeichniß der Gebühren des Actuarius beim Fallit-Wesen. 1775. Oct. 19. . . I. 63.

Verordnung zur Erhaltung der in augenblicklicher Verlegenheit sich befindenden Handlungshäuser. 1799. Oct. 13. . . . V. 231.

Notification in Betreff der Anwendung des Art. 45. der Wechsel-Ordnung bei derselben. 1799. Oct. 25. . . . . = 239.

R. und B. Schluß wegen Introducirung der Falliten-Ordnung von 1753, in der Vorstadt St. Georg, im Neuenwerk, Stadtdeich und Hamburgerberg. 1799. Nov. 28. . . = 242.

Farder.

Notification wegen des dortigen Leuchtfeuers. 1807. Oct. 15. . . . . VII. 182.

Festungs-Werke, s. Fortification.

Feuer-Anstalten.

Verzeichniß aller in Hamburg befindlichen 1) sogenannten **Feuer- oder Noth-Pfosten**; 2) **Fleth-Gänge**; 3) öffentlichen **Stadt-Pumpen und Brunnen**. 1796. Nov. 25. IV. 192.

Con-

B. S.

Conclusum wegen Gelebung der Art. 18 & 19. Theil I. der Feuer-Ordnung vom 10. Sept. 1750. 1782. März 25. . . . . I. 452.
— — 1784. Oct. 11. . . . . II. 46.
— — 1788. Nov. 14. . . . . = 409.
— — 1800. Oct 10. . . . . V. 284.

Notification wegen Befolgung des Art. 21. P. II. der Feuer-Ordnung, die Setzung eines brennenden Lichts vor das Fenster, bei zur Nachtzeit entstehendem Feuer. 1792. Febr. . . III. 267.
— — 1796. Dec. 19. . . IV. 208.

Mandat, die Verhütung der **Feuersbrünste** betreffend. 1802. Dec. 10. . . . VI. 134.

Eide für die **Commandeurs, Rohrführer** und **Sprützen-Drücker** der beiden im Hafen liegenden **Admiralitäts-Schiffs-Sprützen.** 1799. Dec. . . . . V. 257.

Regulativ die Offenhaltung der Thöre und Bäume bei Feuersbrünsten am Tage betreffend. 1786. Mai 6. . . . . II. 135.

Regulativ, wie es in Ansehung der **Abendsperre des Steinthors** zu halten, wenn während derselben in der Stadt, oder innerhalb des Neuenwerks Feuer ausbricht. 1800. Oct. 10. V. 284.

Jährliche **Notification** wegen sorgfältiger **Aufsicht auf Feuer und Licht** . . . I. 35.

Mandat wegen **Sorgfalt bei feuerfangenden** Sachen. 1783. Jul. 30. . . . II. 13.

Notification wegen Einräumung des **Artillerie-Wachthauses** im Bollwerk David zum **Firniß-kochen.** 1786. Nov. 24. . . . = 171.

— — — des **Gewölbes in der Fauſſebraye** dazu. 1805. März 27. VII. 14.

Mandat in Betreff des **Tobackrauchens** der Leute, die mit **Heu** und **Stroh** umgehen. Renov. 1781. Aug. 31. . . . I. 441.

Notification wider das **Tobackrauchen** Derer, die in Kähnen oder Evern dem **Theer-Magazin** vorbei paſſiren. 1784. Dec. 2. . . II. 47.

Digitized by Google

Notification gegen die Führung der Tobacks-pfeiffen u. dgl. am Theerhofe, auf dem Deiche und auf der Wetterung. Renov. 1789. Jul. 31. III. 81.
— — 1802. Oct. 20. . . VI. 123.
Mandat wider das unvorsichtige **Schiessen** und allen sonstigen **unvorsichtigen Gebrauch des Schießpulvers**, wie auch **andrer brennenden Sachen**. s. unten: Schiessen, Raqueten.
Mandat wider die Auflassung der **Aerostaten**. 1784. Nov. 10. . . . . II. 47.
Mandat wider den **Aufenthalt der Fahrzeuge** in dem Canal bei der Banco **zur Nachtzeit**. 1774. Nov. 10. . . . . I. 31.
Conclusum, den **Schornsteinfeger-Lohn** bei Concursen betreffend. 1755. Dec. 18. . . = 88.
Ochsenwärder Feuer-Ordnung. 1775. Jun. 28. = 40.
Feuer-Cassa.
Notification wegen der jährlichen **Zulage zur Feuer-Cassa.** 1774. Jul. 3. . . I. 27.
— — — 1775. Jul. 9. . . = 61.
— — — 1776. Jul. 7. . . = 100.
— — — 1777. Aug. 10. . . = 233.
— — wegen Erhöhung dieser Zulage auf 8 ß von 1000 mß. 1778. Aug. 2. . . = 268.
— — — 1779. Jul. 25. . . = 309.
— — — 1781. Jul. 16. . . = 327.
— — — 1781. Aug. 19. . . = 441.
— — — 1782. Aug. 4. . . = 467.
— — einer außerordentlichen Zulage von 1 mß für das Jahr 1800. Aug. 3. . V. 271.
— — — für 1801. Nov. 11. . VI. 92.
— — von 8 ß für 1808. Jul. 13. . VII. 295.
Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andre Stadt-Ländereien. 1774. Jun. 6. . . I. 15.
Feuers-Gefahr, s. Feuer-Anstalten.
Feuerwerk, s. Raqueten.
Fiebertropfen, s. Ratzensalbe.
Notification wider deren Verkauf. 1784. Mai 19. II. 38.
Finkenwärder.
Sammlungen für dieselben, s. Collecten.
Verfügungen für das **Finkenwärder Deich-wesen**. 1801. Jul. 6. . . . VI. 60.

Digitized by Google

Firnißkochen, s. Feuer-Anstalten.
Fleth.
Mandat wegen des Fahrwassers beim kleinen Fleth. 1785 April 22. . . . II. 60.
Fortification, s. Bäume, Festungswerke.
R. und B. Schluß, daß künftig nur ein Fortifications-Bürger Petri abzutreten habe. 1788. Febr 18. . . . . II. 273.
R. und B. Schluß, daß statt des bisherigen Fortifications-Majors ein Ingenieur-Capitain und Ober-Inspector anzustellen. 1802. Oct. 28. . . . . VI. 127.
— — — 1803. Jul. 7. . . = 153.
R. und B. Schluß wegen Demolirung der Festungswerke. 1804. Oct. 18. . VI. 266.
Mandat gegen die Unordnungen auf den Stadtwällen und Stadtgräben. 1805. März 27. VII. 11.
Beliebung eines Graben-Geldes zur Fortsetzung der Demolition. 1806. Nov. 15. . . = 85.
R. und B. Schluß wegen Demolition der Festungs-Werke des neuen Werks. 1808. Oct. 20. . = 326.
Frachtwagen, s. Fuhrleute.
Frankreich.
Commerztractat mit demselben. 1789. März 17. III. 23.
R. und B. Schluß wegen der von dem, die franz. Armee in Hannover commandirenden, General Mortier geforderten Anleihe. 1803. Nov. 4. VI. 159.
— — — wegen der zur Herbeischaffung dieser Gelder zu erhebenden Contributionsmäßigen Anleihe. 1804. Febr. 9. . = 211.
— — wegen der abermaligen von der Hannoverschen Landes-Deputation angetragenen Anleihe. 1804. Oct. 18. . . . = 267.
Publicanda bei und nach der Besitznahme der Stadt durch den französischen Herrn Marschal Mortier im Nov. 1806.
1) zur Erhaltung eines ruhigen Betragens gegen die französischen Truppen.
1806. Nov. 19. . . . . VII. 89.
— — . . . . = 90.
— Dec. 2. . . . . = 114.
1808. Apr. 26. . . . . = 285.

Digitized by Google

2) wegen der **Einquartirung** der Truppen.
in der **Vorstadt St. Georg** und übrigen
Gebiete. 1806. Nov. 21. . . VII. 95.
in **Sählen, Buden und Kellern.** 1807.
Sept. 2. . . . . = 166.
Notification die **Ausquartirung** der
fremden Officiere betreffend. 1807. Aug. 19. = 165.
Publicandum wegen **Anzeige** der krankge-
wordenen Einquartirten. 1806. Dec. 24. = 116.
R. und B. Schluß wegen Niedersetzung
einer **Einquartirungs-Deputation.**
1807. Oct. 15. . . . . = 189.
— — wegen einer **Quartiersteuer**
der Zimmerbewohner. 1807. Oct. 15. = 190.
Verordnung deshalb. 1807. Oct. 28. = 204.
Publicandum deshalb. 1807. Nov. 25. = 207.
R. und B. Schluß wegen eines **Einquar-**
tirungs-Reglements. 1808. Febr. 8. = 238.
Einquartirungs-Reglement. 1808.
Febr. 10. . . . . = 240.
R. und B. Schluß wegen dessen **Prolon-**
gation auf 3 Monate. 1808. Jun. 9. = 288.
— — — wegen eines **revidirten**
Einquartirungs-Reglements. 1808.
Oct. 20. . . . . = 326.
Revidirtes Einquartirungs-Reglement
für die Stadt und Vorstadt St. Georg.
1808. Oct. 21. . . . . = 328.
Notification wegen dessen Anfang mit dem
1. Dec. 1808. Nov. 29. . . . = 362.
3) wegen **Verpflegung der fremden Trup-**
pen:
1806. Nov. 20. . . . . = 91.
— — 21. . . . . = 94.
— — 22. . . . . = 97.
1807. Sept. 3. . . . . = 167.
— Oct. 26. . . . . = 202.
— Nov. 27. . . . . = 210.
Tarif für die Herren Officiere ꝛc. 1808. Dec. 19. = 365.
— — **durchreisenden** Herren Officiere ꝛc.
1808. Dec. 19. . . . . = 372.

Digitized by Google

B. S.

4) wegen Angabe der englischen Waaren:

1806. Nov. 21. . . . . VII. 92.
— — — . . . . = 96.
— — 23. . . . . = 99.
— — 27. . . . . = 103.
— Dec. 1. . . . . = 113.
— — 2. . . . . = 114.
— — 20. . . . . = 117.
1807. Febr. 4. . . . . = 139.
— — 13. . . . . = 146.
— — 24. . . . . = 147.

R. und B. Schluß wegen Herbeischaffung der zur Befreiung der hieselbst sequestrirten englischen Waaren verlangten 16 Millionen Franken. 1807. Sept. 21. . = 176.

Publicandum wegen des aufgehobenen Beschlags. 1807. Oct. 30. . = 207.

5) wegen Auspassirung der Kaufmanns-Waaren ꝛc.:

1806. Nov. 22. . . . . = 96.
— — 25. . . . . = 102.
— Dec. 1. . . . . = 111.
— — — . . . . = 112.
1807. Sept. 10. . . . . = 169.
— Dec. 14. . . . . = 214.

6) in Betref der Wein- und Bier-Keller, Tanz-Böden und Schenken:

1806. Nov. 22. . . . . = 99.
1808. März 2. . . . . = 279.

7) wegen des Postenlaufs:

1806. Dec. 1. . . . . = 112.

8) wegen Kriegssteuer, außerordentlicher Kopfgelder, und contributionsmäßigen Anleihen, s. Anleihe, Contributionen, Kopfgeld, Bergedorf.

9) wider den Ankauf oder Versatz fremder Montirungs-Stücke oder Militair-Effecten:

1807. Nov. 27. . . . . = 203.
1808. Dec. 9. . . . . = 364.

10)

Digitized by Google

10) wegen spanischer und holländischer Deserteurs:
1808. Oct. 5. . . . . VII. 322.
— Dec. 9. . . . . = 364.
11) wegen einer Matrosen-Werbung für Frankreich:
1808. März 16. . . . . = 282.
12) wegen der Feyer des Geburtstages Sr. K. K. Maj. Napoleon.
Policey-Reglement. 1808. Aug. 15. . = 298.
13) wegen Ernennung des Reichs-Marschals Brune zum General-Gouverneur der Hanf städte. 1807. Jan. 25. . . = 137.
14) Verhandlungen wegen Einführung des *Code Napoleon*, s. Code Napoleon.

Fremde, s. Armen-Ordnung, Einwohner.
Notification wegen der von den ankommenden Fremden vorzuzeigenden Pässe. 1803. Jun. 6. VI. 143.
— — — 1807. Jan. 22. VII. 135.
Verordnungen wegen Abhaltung verarmter Fremden vom Bürgerrecht, s oben: Bürgerrecht.

Frieden s. Boßelhoff, Portugaleser.

Frost-Anstalten, s. Gassen-Ordnung, Schlittenfahrt, Eislauf.

Fuhrleute, s. Schlittenfahrt, Schauspiele.
Mandat wider deren unbändiges Betragen und Jagen. 1774. Jun. 19. . . I. 6.
— — 1776. Febr. 4. . . = 93.
— — 1785. Nov. 5. . . II. 90.
— — 1798. Nov. 5. . . V. 124.
Mandat wider das unbändige Fahren und Jagen im Klösterlichen. 1785. Nov. 17. . . II. 90.
Mandat wider die Sperrung der Gassen durch Fuhrwerke. 1803. Dec. 28. . . VI. 200.

Digitized by Google

G.

Garnison, s. Artillerie, Dragoner, Nachtwache.
Revidirte **Kriegs-Artikel** für dieselbe. 1782. Oct. 28. . . . . I. 494. IV. 210.

Reglement für die Garnison, wie sie sich bei Aufläufen und Tumulten zu verhalten hat. 1796. Jul. 8. . . . . = 138.

R. und B. Schluß wegen **Zulage** für die Dragoner, Infanterie, Artillerie und Nachtwache.
7. April 1796. . . . . = 109.
— 1798. Jan. 14. . . . = 44.
— 1798. Oct. 25. . . . V. 38.
— 1801. Jan. 21. . . . VI. 1.
— 1802. Mai 13. . . . = 105.
— — Oct. 28. . . . = 123.
— 1803. Nov. 10. . . . = 162.
— 1804. Oct. 18. . . . = 265.
— 1806. Jul. 24. . . . VII. 81.
— 1808. Oct. 20. . . . = 323.

R. und B. Schluß den beiden **Militair-Cassen** der hiesigen **Garnison-Officiere** eine jährliche Unterstützung von 400 m̃ von löbl. Kämmerei auf 5 Jahr zufliessen zu lassen. 1802. Aug. 30. VI. 252.

Neu-revidirte Ordnung der Invaliden-Casse. 1788. Dec. 3. . . . . III. 5.

Notification wegen Auszahlung der **Hauer Gelder** an die **Soldatesque.** 1774. Nov. 5. I. 30.

Notification wegen der bevorstehenden Revüe.
1788. Jun. 5. . . . . I. 266.
— — 1789. Jun. 2. . . II. 288.
— — 1794. Mai 28. . . . IV. 60.

Mandat wider das ungebührliche Betragen gegen die Wachen. 1787. Nov. 2. . . . . II. 190.

Conclusum wider die **Anleihe** auf **Montirung.** 1794. Febr. 14. . . . . IV. 55.

Mandat wider den **Ankauf** hiesiger oder dänischer **Montirungsstücke** oder **Anleihe** darauf. 1805. Aug. 14. . . . VII. 23.

Gassen-Bettelei, s. Armen-Anstalt, Bettler.

Digitized by Google

Gassen-Ordnung, s. Feuer-Anstalten, Boßelhof, Fuhrleute, Schauspielhaus, Weg-Inspector.
Revidirte Gassen-Ordnung. 1788. Jul. 9. II. 295.
Notification wegen **Bezeichnung** und **Numme-rirung** der **Gassen** und **Häuser**, s. Häuser.
Propositionen an E. H. wegen Uebernehmung der **Unterhaltung des Gassen-Pflasters** vom Publico. 1791. Jul. 14. . . . III. 241.
Mandat wider den **Frevel** an den **Leuchten**. 1787. Sept. 3. . . . . II. 187.
R. und B. Schluß wegen **Verbesserung** der Gassen-Erleuchtung. 1805. Sept. 26. VII. 26.
Notification wegen **Erhöhung des Leuchten-Geldes.** 1805. Sept. 30. . . . = 31.
Mandat zur Erhaltung mehrerer **Sicherheit** und **Ordnung** auf den Gassen. 1788. Oct. 3. II. 380.
— — 1801. April 27. . VI. 46.
Verfügungen wider die **Gassen-Bettelei**, s. Bettler.
Bedingnisse, unter welchen die **Gassen-Reinigung** der **Altstadt** auf 4 Jahr zu verpachten. 1788 Aug. . . . . II. 325.
Dergleichen wegen der Neustadt. 1788. Aug. = 359.
Durch eine Notification vom 22. Jan. 1789 ist der 13. März 1789. zu dieser Verpachtung festgesetzt.
Dergleichen für die **Alt-** und **Neustadt** von 1793 Jan. 17. . . . IV. 1.
Mandat gegen **muthwillige Verunreinigung** der Gassen 1779. Nov 24. . . I. 314.
— — 1782 April 10. . . = 454.
Mandat zur Erhaltung mehrerer **Reinlichkeit** in den Gassen und **Verbesserung des Gassen Pflaste s.** 1788. Oct. 3. . II. 384.
— — — 1801. April 27. . VI. 46.
Besondrer Abdruck des §. 14. der revid. Gassen-Ordnung von 1788, wider die Verunreinigung der Gassen. 1791. Febr. 11. . . II. 184.
Mandat wider das **Abwerfen des Schnees** von den Dächern nach 9 Uhr Vormittags. Renov. 1780. Jan. 14. . . . I. 322.
— 1784. Jun. 12. . . . II. 22.

Noti-

Notification wegen Befolgung des §. 22. und 24. der Gassen-Ordnung, betreffend das Abwerfen des Schnees und Abstoßen der Eiszapfen. 1800. März 5. . . V. 152.

Notification wegen Wegräumung des Eises und Schnees vor den Häusern. 1784. Jan. 19. . . . . II. 22.

Notification wegen der von der Armen Anstalt zum Versuch übernommenen Reinigung der Gassen von Schnee und Eise. 1789. Dec. 18. III. 102.

Gassen-Pflaster, s. Gassen-Ordnung.

Gassen-Reinigung, s. Gassen-Ordnung.

Gassen-Schauer.

K. und B. Schluß wegen Erhöhung des Gehalts derselben auf 600 mk. 1803. Jul. 7. . VI. 153.

Gassen-Sicherheit, s. Rottiren, Waffen.

Gassen-Sperrung, s. Fuhrleute.

Gasthaus.

Notification der jährlichen Sammlung für dasselbe. 1791. Febr. 11. . . . III. 185.

Gelbe-Fieber.

Notification wegen dessen Kennzeichen. 1804. Oct. 18. . . . . VI. 261.

Geldsorten, s. Münze.

St. Georg.

Collecten für die dortige Kirche, s. Collecten.

Mandat wegen der zu St. Georg, zum Neuenwerk und auf dem Stadtdeich vorzunehmenden Einzeichnung milder Gaben zur Unterstützung der neuen Armen-Anstalt. 1788. Oct. 11. . . . . II. 387.

— — wegen der im Hospital St. Georg Gebiet zu eröffnenden neuen Armen-Anstalt. 1788. Nov. 1. . . . . II. 408.

Wiederholte Verordnung wider die Aufnahme der Armen in die kleinen Wohnungen in St. Georg und im Neuenwerk. 1788. Dec. 6. II. 409.

Digitized by Google

B. S.

Ankündigungen der Collecten für die Armen auf dem Stadt- und grünen Deich, und für die Armen zu St. Georg. 1789. Febr. 14. III. 3.
— — — — Jun. 27. = 74.
— — — — Aug. 22. = 83.
— — — — Dec. 16. = 102.

R. und B. Schluß, daß die Armen-Anstalt zu St. Georg, dem Neuenwerk und dem Stadtdeich der allgemeinen Armen-Anstalt in der Stadt zu incorporiren. 1799. Nov. 28. . . V. 242.

Einführung der Falliten-Ordnung von 1753 zu St. Georg, s. Fallitwesen.

Mandat wider das unbefugte Jagen in den Ländereien des Hospitals St. Georg. 1788. März 13. . . . . II. 277.

Gerichte, s. Abgabe von Schriften, Actuarius, Anwälde, Diehlen-Prozeß, Dom, Gerichts-Vogt, Niedergericht, Notarien, Revision.

R. und B. Schluß wegen Abkürzung der Prozesse und Abschaffung der Impugnationen. 1802. Mai 13. . . . . VI. 105.
Verordnung deshalb. 1802. Mai 21. . = 107.
Commissoria deshalb. 1802. . . . = 113.
Gemeiner-Bescheid des Admiralit. Gerichts wegen der 2ten Citation. 1802. Aug. 12. = 117.
Obergerichtlicher Gemeiner-Bescheid, wegen vorläufiger Protocollirung der Recesse. 1802. Sept. 24. . . . . = 118.
Extr. Prot. Sen. wegen Erkennung der Replic in appellatorio, restitutorio et declar. 1805. Jan. 28. . . . . VII. 3.

Gerichts-Verwalter, s. Diehlen-Proceß.

Gerichts-Vogt.
Revidirter Schragen des Gerichts-Vogts und dessen Substitut-Schreibers. 1777. Jun. 27. I. 232.
— — — — 1779. Mai 12. = 306.

Gesangbuch, (neues).
Ankündigung der Einführung desselben, und einer Collecte zu dessen Vertheilung unter den Armen. 1787. Nov. 19. . . II. 194.

Wieder-

B. S.

Wiederholte Notification der Einführung desselben am Neujahrstage. 1787. Dec. 19. II. 199.
Notification wegen der für das Hamburgische Gesangbuch aufgenommenen neuen Melodien. 1804. Febr. 27. . . . . VI. 215.
Gesellschaften (verdächtige), s. Clubs.
Getreide-Mangel.
Notification wegen bei löbl. Banco abzuholender Kornzettel. 1795. Aug. 19. . . IV. 98.
Gewehr, s. Montirung.
Gift, s. Fiebertropfen, Ratzensalbe.
Glücksspiele.
Mandat darwider. 1784. März 12. . II. 27.
— renov. 1790. Febr. 26. . III. 107.
Concluſa zur Aufrechthaltung dieses Mandats. 1784. März 27. . . . . II. 27.
Notification wider die nach Hamburg kommenden falschen Spieler. 1784. März 24 = 30.
Notification für die Wirthe im Klösterlichen wegen des Spiels. 1784. April 2. . = 32.
Notification für die Wirthe in der Hamm- und Hörner Jurisdiction wegen des Spiels. 1784. April 17. . . . . = 35.
Mandat wider die eigenmächtigen Ausspielungen. 1794. Nov. 12. . . . IV. 65.
Mandat wider die Hazardspiele. 1796. Mai 4. = 115.
Gottesdienst, s. Eppendorf.
Ordnung des Gottesdienstes in den Hamburgischen Kirchen, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen. 1787. Dec. II. 199.
Notification das Tauf-Formular und den Gottesdienst betreffend. 1802. April 7. . VI. 102.
Ankündigung in Betreff des neuen Hamb. Gesangbuchs, s. Gesangbuch.
Mandate wegen der von den Kanzeln abzulesenden Danksagungen, s. Danksagungen.
Notificationen wegen Abschaffung von Predigten.
1) der Montag- Donnerstag- und Freitag-Predigten von 6 bis 7 Uhr. 1778. Sept. 14. . . . . I. 276.
2) der

2) der Sonnabend-Predigten in den 4 Hauptkirchen der Altstadt. 1789. Oct. 8. . . . . III. 100.

3) der Mittwochs-Predigt in St. Jacobi Kirche. 1794. April 9. . . IV. 60.

4) der Predigten in St. Johannis Kirche an den 3ten Festtagen, und an den Sonnabenden, wenn in der Woche ein Feiertag fällt. 1799. Jun. 9. . . . V. 201.

5) der Mittwoch-Predigten im Waisenhause. 1799. Oct. 9. . . . = 224.

6) der Früh-Predigten an Sonn- und Festtagen, und der Sonnabend-Predigten in der Michaelis-Kirche von Michaelis bis Ostern, der frühen Dienstags- und Freitags-Predigten zu St. Catharinen und Nicolai, und der Sonnabend-Predigten zu St. Johannis während des ganzen Jahrs, der Wochen-Predigten ꝛc. in den Wochen der hohen Feste und kleinern Feiertage, außer der Dienstags-Predigt in der Char-Woche zu St. Gertrud. 1802. April 7. . . VI. 102.

Notification wegen spätern Anfangs

1) der Predigten in St. Marien Magdalenen Kirche. 1784. Dec. 6. . . II. 48.

2) der Dienstags-Predigt in St. Catharinen Kirche, von Michaelis bis Ostern. 1793. Nov. 13. . . . . IV. 53.

3) derselben, das ganze Jahr hindurch. 1794. April 9. . . . . = 59.

4) des Wochen-Gottesdienstes in der kleinen Michaelis Kirche, von Michaelis bis Ostern. 1802. April 7. . . . VI. 102.

Notificationen wegen des vormaligen frühern Anfangs des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in den Hamb. Kirchen. 1774. Febr. 27. I. 10.

— — — — 1775. Febr. 26. = 49.

— — — — 1776. Febr. 25. = 95.

— — — — 1777. Febr. 17. = 177.

— — — — 1779. März 28. = 299.

Noti-

Digitized by Google

B. S.

Notification wegen des vormaligen spätern Anfangs des Gottesdienstes. 1774. Oct. 30. I. 29.
— — — — 1775. Oct. 29. = 73.
— — — — 1776. Oct. 27. = 136.
— — — — 1777. Sept. 28. = 241.

Notification, daß künftig der frühere Gottesdienst an Sonn- und Festtagen alle Jahr mit dem ersten Ostertage, der spätere mit dem Michaelistage anfangen soll. 1783. März 30. . II. 7.
— — — 1783. Dec. 6. . = 15.
— — — 1784. April 2. . = 35.

Bekanntmachung wegen einstweiliger Aussetzung des Gottesdienstes in der Heil. Geist Kirche. 1796. Jun. 17. . . . IV. 121.
— — wegen späterer Haltung der Freitags-Predigt im Winter, in der Heil. Geist Kirche. 1803. Nov. 21. . . = 197.
— — in Marien Magdalenen Kirche. 1800. Jun. 18. . . . . V. 270.

Notification wegen Verlegung des Bußtages. 1796. Jul. 22. . . . . IV. 185.

Mandat die Feyer der Sonn- und Festtage betreffend. 1800. Aug. 23. . . . V. 263.
— — 1805. Oct. 7. . . VII. 32.

Graben-Geld, s. Contributionen.

Gräben, s. Befriedigungen.

Gränz-Inspector.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehalts des Gränz-Aufsehers auch Canal- und Strom-Director Reinke auf 3000 m. Cour. 1803. Jul. 7. . . . . VI. 153.

Grodner Deich, s. Collecten.

Grundstücke, s. Häuser.

Gute Sitten, s. Wedde, Schmähschriften.

H.

Haasenmoor.
R. und B. Schluß wegen Reinigung des Haasenmoors zwischen dem Jungfernsteig, den Bleichen und der Königsstraße. 1794. Jun. 19. IV. 61.

Digitized by Google

Häuser.
Notification wegen deren Bezeichnung und Numerirung. 1788. April 7. . . II. 286.
— — 1799. Aug 21. . . V. 221.
— — 1803 Mai 9. . . VI. 192.
Notification wegen des dem Waisenhause von den verkauften Immobilien zu entrichtenden ½ Procents. 1778. April 1. . . II. 67.
— — 1788 März 14. . . = 279.
— — 1798. Jun. 14. . . V. 45.
Notification wegen der Abgabe von 2 Procent von dem Verkauf der Immobilien, wovon ½ Procent fürs Waisenhaus. 1799. April 17. . . . . = 192.
— — 1799. April 29. . . = 195.
Commissorium deshalb. 1799. April 17. V. 154. u. 192.
R. und B. Schluß wegen Prolongation dieser Abgabe auf 10 Jahr, so daß dem Waisenhause davon 10000 m̧ auszukehren. 1808 Jun. 9. und Jul. 6. . . . . VII. 286. u. 291.
— —. — wegen Prolongation des Ertrags des der Deputation von 1798 davon bestimmten Theils, bis 1820. 1808 Oct. 20. VII. 324. u. 325.
Verordnungen wegen der Abgabe von Landhäusern, s. Sommer-Aufenthalte.
— — wegen der Abgabe von der Miethe der Fremden, s. Einwohner.
Häuser-Pöste, s. Schreiberei.
Verordnung wegen Bezahlung abgetretener und beim Verkauf der Häuser und liegenden Gründe salvirter Pöste. 1777. Nov. 27. I. 247.
Häuser-Schoß, s. Contributionen.
Hafen, s. Elbe.
R. und B. Schluß wegen Verpachtung des Dienstes eines Hafen-Inspectors und Hafen-Meisters am Niederbaum. 1791. Oct. 13. . . . . III. 252.
— — — wegen Prolongation der Pacht des Hafenmeisters am Niederbaum Meincke. 1806. Nov. 13. . . VII. 88.

Digitized by Google

B. S.

R und B. Schluß wegen Prolongation der Pacht des Hafen-Meisters am Oberbaum, Barghan. 1799. Oct. 10. . . . V. 226.

— — — wegen Anordnung einer Oberhafen-Patrouille. 1799. April 11. . = 156.

Mandat wider die Schiffsdiebstähle im Oberhafen. 1799. April 12. . . . = 187.

Notification wegen der Oberhafen-Patrouille. 1799. Jul. 8. . . . . V. 201.

Publicandum wider die sich der Oberhafen-Patrouille widersetzenden Schiffsknechte. Berlin 1799. Jul. 24. . . . . = 203.

Instruction für die Oberhafen-Patrouille. 1799. April 11. . . . . = 208.

Mandat wider die Holzdiebstähle im Holzhafen. 1783. Dec. 17. . . . II. 17.

Notification wider das Einladen des Ballastes und Krumholzes im Hafen. 1785. April 29. = 64.

Notification wie die Elb-Lootsen sich bei derzeitiger Beschaffenheit des Fahrwassers der Elbe, in der Gegend dieser Stadt und im Hafen zu verhalten haben. 1786. Jul. 5. . . = 156.

Hamburger Berg.

Notification wider das unvorsichtige Schiessen in der Nähe der auf dem Hamb. Berge stehenden Gebäude und in dortiger Gegend liegenden Schiffe. 1783. Jan. 31. . II. 4.

— — — 1802. Oct. 13. . VI. 120.

Verordnung wegen des Einschleichens der Fremden und Annahme zu Bürger oder Schutzbürger, s. oben Bürgerrecht.

Hamburger Schillinge, s. Münze.

Hamm und Horn.

R. und B. Schluß wegen Verpachtung des Landvogt-Dienstes. 1805. Sept. 26. VII. 25.

Proposition wegen Herabsetzung seiner Pacht. 1807. Jul. 1. . . . . = 156.

Mandat wider die Landstreicher und Bettler. 1775. Sept. 23. . . . . I. 61.

Mandat

B. S.
Mandat wegen der im Hamm- und Hörner-Gebiet zu eröffnenden neuen Armen-Anstalt. 1788. Nov. 1. . . . . II. 408.
Notification an dortige Gastwirthe wegen des Spiels. 1784. April 17. . . . = 35.
Befehl, die Vermiethung der Häuser an Fremde betreffend 1788. Dec. 15. = 412.
Handlung, s. Fallit-Wesen, Schiffahrt, Zoll u. s. w.
Reglement in Ansehung der Hamburgischen Handlung und Schiffahrt während des Krieges. 1778. Sept. 18. . . . . I. 277.
Handwerker, s. Aemter.
Hannover, s. Frankreich.
Hanseſtadt, Einführung dieses Titels, s. Canzelei.
Harnischmacher.
R. und B. Schluß wegen Abschaffung dieses Dienstes 1794. Jun. 19. . . . IV. 61.
Hauerloorsen, s. Lootsen.
Hauerschilling, s. Contributionen.
Hausiren mit Kramwaaren, s. Kram Waaren.
Hausiren mit Lotterie-Zettel, s. Lotterie.
Hausposten, s. Häuser-Pöste.
Hazardspiele, s. Glückspiele.
Hecken, s. Befriedigungen.
Heiligen Geist-Kirche.
Notification wegen einstweiliger Aussetzung des Gottesdienstes daselbst. 1796. Jun. 17. . IV. 121.
Hochzeiten.
Mandat gegen die Beeinträchtigung der Wedde und der Reitendiener resp. bei Hochzeiten und Leichen-Bestattungen. 1777. Jul. 11. . I. 236.
Hohes Wasser, s. Wasserfluth.
Hoisbüttel.
Notification wegen Uebertragung des Hamb. Antheils an Dänemark. 1803. Jun. 20. VI. 150.
Holz-Arbeiter.
Mandat wider das Aufwiegeln der Holz-Arbeiter. 1800. Jun. 25. . . . V. 271.
Holzdiebstahl.
— — wider die Holzdiebstähle am Deiche, im Hafen und in dortigen Gegenden. 1783. Dec. 17. . . . . II. 17.

Mandat

B. S.
Mandat wider die Holz-Dieberei am Stadt-Deiche. 1786. Dec. 20. . . . II. 174.
— — 1790. Jun. 16. . . . III. 121.
Holzhändler.
Notification wegen des bei letzter Sturmfluth an die Elbdeiche getriebenen Holzes. 1773. März 13. . . . . IV. 41.
Holz-Hafen, s. Hafen.
Hunde.
Warnung wegen herumlaufender toller Hunde. 1782. Nov. 28. . . . . I. 522.
— — 1784. Aug. 4. . . . II. 42.
— — 1787. Jun. 20. . . . = 184.
Hypotheken-Bücher, s. Schreiberey, Landhypotheken-Bücher.

J.

Jacht.
Mandat wider das Jagen und Schiessen in den Klösterlichen Ländereien. 1779. Mai 6. I. 304.
Mandat wider das unbefugte Jagen in den Ländereien des Hospitals zu St. Georg. 1788. März 13. II. 277.
Jacobi Kirche.
Notification wegen Abschaffung der Mittwochs-Frühpredigt daselbst. 1794. April 9. . IV. 60.
Jagen im Fahren und Reiten, s. Fuhrleute, Kutscher, Lotto-Reiten, Schlittenfahren, St. Johannis Kloster.
Jahrhundert. (Feier am Schluß des 18ten.)
Ankündigung deß auf den bevorstehenden Neujahrstag angeordneten Dankfestes, und der Kirchen-Collecte für die Armen-Ordnung an demselben. 1800. Dec. 22. . . V. 313.
Einrichtung der Feier dieses Dankfestes. 1800. Dec. 22. .. . . . . = 316.
Schriftstellen, welche an demselben zu erklären. 1800. Dec. 22. . . . . = 318.

Digitized by Google

B. S.

Gebet, welches an demselben von den Kanzeln abzulesen. 1800. Dec 22. . . . V. 319.
Kantate, welche am Neujahrstage 1801 in der Petri Kirche aufzuführen verordnet worden. . = 326.
Bekanntmachung wegen **Aussetzung der Communion** am Dankfeste. 1800. Dec. 22. = 337.
Abbildung und **Beschreibung** der bei dieser Feier geprägten drei Portugaleser. . = 338.

Jahrmarkt.
Notification wegen des in den Jahrmärkten hereinzubringenden **Brods**. 1778 Jun. 12. I. 266.
Mandat daß Niemand mit **Kram-Waaren** außerhalb der **Jahrmärkte** auf den Gassen hausiren soll. 1778. Jun. 19. . . . I. 267.

Jellenführer, s. Schiffahrt.
Artikel, deren Obliegenheiten betreffend. 1786. März 27. . . . . II. 138.

Immobilien, s. Häuser, Schreiberei.

Impugnationen, s. Gerichte, Schreiberei.
R. und B. Schluß wegen deren Abschaffung. 1802. Mai 13. . . . . VI. 105.
Verordnung deshalb. 1802. Mai 21. . = 107.
Commissoria deshalb. — . . . = 112.

Ingenieur-Capitain, s. Fortification.

Invaliden-Casse, s. Garnison.

St. Johannis Kirche.
Notification wegen **Abschaffung** einiger **Predigten** daselbst, s. Gottesdienst.

St. Johannis Kloster.
Mandat, das **Beichten**, den Anfang des Gottesdienstes und der Catechisation in der **Eppendorfer Kirche** betreffend. 1786. Mai 23. II. 114.
Schulverordnung für die zu **Eppendorf** eingepfarrte **Ländereien des Klosters St. Johannis**. 1785. Dec. 31. . . . = 95.
— — 1786. März 19. . . . = 118.
Mandat, die im **Klösterlichen** zu eröffnende neue Armen-Anstalt betreffend. 1788. Nov. 1. = 404.
— — wider die **Beschädigung** der **Befriedigungen** im Klösterlichen. 1786. Febr. 9. = 111.

Mandat

Digitized by Google

B. S.

Mandat wider das Jagen und Schiessen daselbst. 1779. Mai 6. . . . . I. 304.
— — wider das unbändige Fahren daselbst. 1785. Nov. 17. . . . . II. 90.
— — — — 1791. April. . . . III. 194.
— — wider das Karten- und Würfel-Spiel daselbst. 1784. April 2. . . . . II. 32.

St. Johannis Schule.
Nähere Bestimmung der Lehrart in den beiden ersten Classen derselben. Ein Zusatz zu der 1760 publicirten Schul-Ordnung. 1782. Sept. 27. . . . . I. 469.
R. und B. Schluß wegen zweckmäßigerer Einrichtung der hiesigen öffentlichen Schul-Anstalten. 1801. . . . VI. 89.
— — — wegen eines Grabengeldes zu den Ausgaben der Schul-Anstalten. 1802. Mai 13. . . . . = 105.
Publicandum die Einführung des Herrn Director Gurlitt betreffend. 1802. Nov. 8. . = 128.
Notification wegen der bevorstehenden Rede-Uebungen im Johanneo. 1803. Oct. 7. = 158.

Isebäck.
Conditiones, wornach dessen Aufräumung und Reinigung dem Mindestfordernden zu überlassen. 1789. Mai 29. . . . . III. 63.
Publicandum deshalb. 1789. Mai 29 . = 65.

K.

Kachel-Oefen, s. Töpfer-Amt.

Kaiser, (französischer), s. Frankreich.

Kaiser, (römischer).
Notification wegen der Trauer-Solennitäten für Se Römisch-Kaiserliche Majestät Joseph II. 1790. März 3. . . . . III. 109.
Nachricht von diesen Feierlichkeiten. . . = 110.
Text zu der dabei aufgeführten Trauermusik. = 111.
Gebet für die Wahl eines Römischen Kaisers. 1790. Jun. 30. . . . . = 122.

Digitized by Google

Dankgebet wegen der vollzogenen Römischen Kaiser-Wahl, nebst angehängter Nachricht von den Solennitäten dieses Dankfestes. 1790. Oct. 10. III. 143.

Nachricht von den **Feierlichkeiten am Namenstage** des neuerwählten Kaisers **Leopold** II. 1790. Nov. 15. . . . = 145.

Notification wegen Ordnung der Kutschen bei dieser Feierlichkeit. 1790. Nov. 8. . . = 148.

Notification wegen **Aussetzung des Gottesdienstes** in St. Johannis-Kirche am 13. und 14. Nov. 1790. Nov. 12. . . . = 149.

Text des am 15. Nov. aufgeführten Oratorii. 1790. Nov. 15. . . . . = 149.

Feierlichkeiten in den Schulen der Portugisischen und Hamburger Juden-Gemeine am 15. Nov. 1790. . . . . = 159.

Notification der **Trauer-Solennitäten** wegen des Absterbens Sr. Kaiserl. Königl. Apost. Maj. **Leopold** II. 1792. März 12. . . = 268.

Oratorium, welches deshalb am 15. April 1792 in Nicolai-Kirche aufgeführt worden. . = 17.

Oeffentliches **Gebet** für eine beglückte Kaiser-Wahl. 1792. Jun. 20. . . . = 282.

Dank-Gebet wegen der am 5. Jul. vollzognen Kaiser-Wahl in der allerdurchlauchtigsten Person **Franz** II. 1792. Aug. 5. . . . = 330.

Verordnete Schriftstellen, welche an dem Dankfest wegen beglückt vollzogner Kaiser-Wahl zu erklären. 1792. Aug. 5. . . . = 331.

Nachricht von der Feier dieses **Dankfestes**. = 333.

Oratorium, welches an diesem Dankfest aufgeführt worden. . . . . = 334.

Kaiserin, (Römische).

Notification der Trauer-Solennitäten wegen des Absterbens Ihrer Kaiserl. Königl. Maj. **Maria Ludovica**. 1792. Jun. 8. . . . = 281.

Kalkhof.

Notification, daß der Preis des Segeberger Kalks auf 24 ßl. das Faß gesetzt sey. 1779. März 24. I. 298.

Digitized by Google

B. S.
K. und B. Schluß wegen Erhöhung dieses Preises um 2 ßl. pr. Vaß. 1792. März 26. III. 277.
— — um 10 ßl. pr. Vaß. 1795. Jul. 4. . IV. 122.
— — um 4 ßl. pr. Vaß. 1799. Oct. 10. . V. 225.
— — um 8 ßl. pr. Vaß. 1801. Oct. 22. VI. 89.
Proposition den großen Kalkhof eingehen zu lassen. 1800. Mai 1. . . . . V. 265.
— — — 1801. Oct. 22. . VI. 90.

Kalender.
Mandat wider den Debit fremder Kalender und das Hausiren damit. 1778. Jan. 19. . I. 253.

Kämmerei.
Notification wegen **freiwilliger Geld-Anleihe** an dieselbe. 1807. Sept. 23. . VII. 181.
— — — 1807. Oct. 15. . = 187.

Kämmerei-Bürger.
K. und B. Schluß wegen Verschiebung der Wahl für **Witt** bis Michaelis. 1803. Jul 7. . VI. 151.
K. und B. Schluß: daß Kämmerei-Verordnete zu Oberalten gewählt werden können. 1803. Nov. 4. . . . . VI. 160.

Kämmerei-Knecht.
K. und B. Schluß wegen Erhöhung des **Gehalts** des Kämmerei-Knechts **Höper** auf 2150 mk. 1805. Febr. 28. . . VII. 10.

Kanoniren, s. Schiessen.
Kanzelei, s. C.
Karten, s. Spiel-Karten.

Kinder.
Mandat wider das Aussetzen derselben. 1801. Jun. 17. . . . . VI. 55.

Kipper und Wipper, s. Münze.

Kirchen, s. Gottesdienst, Catharinen- Jacobi- Johannis- Michaelis- Nicolai-Kirche.

Kirchenbücher.
Mandat, die **Einrichtung** der Kirchenbücher betreffend. 1782. Sept. 30. . . I. 490.
— — die **Anzeige** der zu **Proclamirenden** betreffend. 1782. Dec. 20. . . . = 523.
— — — 1784. April 28. . . II. 37.

Noti-

Digitized by Google

Notification wegen richtiger Angaben bei der Ausfertigung der Proclamation- und Taufzettel 1787. Nov. 14. . . . II. 191.

Kleines Fleth, s. Fleth.
Kloster St. Johannis, s. St. Johannis-Kloster.
Kohlen, s. Steinkohlen.

Kohlenfeuer.
Mandat wider den schädlichen Gebrauch des nicht genug ausgedämpften Kohlenfeuers. 1785. Nov. 23. . . . . = 92.

Kopfgeld, s. Contributionen.

Korn-Brandwein, s. Brandwein-Accise.

Kornwesen, s. Matten, Mehl.
Notification wegen des Mutter- und Brand-Korns. 1785. Oct. 24. . . . II. 86.
Vorschriften in Ansehung desselben. 1785. Oct. 24. = 87.
Notification wegen, bei derzeitiger Theurung und Getreide-Mangel, von löbl. Banco abzuholender Kornzettel. 1795. Aug. 19. . IV. 98.
R. und B. Schluß wegen Verpachtung des Korn- und Salzverwalter-Dienstes. 1805. März 21. . . . . VII. 11.

Kram-Waaren.
Mandat wider das Hausiren mit denselben auserhalb der Jahrmärkte. 1778. Jun. 19. I. 267.
— — 1804. Oct. 5. . . . VI. 255.

Krankenhof, s. Pesthof.
Abänderung des Namens: Pesthof, in Krankenhof. 1797. Nov. 22. . . . V. 26.
R. und B. Schluß wegen zu treffender Veränderungen in der Administration des Krankenhofes. 1804. Aug. 30. . . VI. 250.
Collecten für den Krankenhof, s. Collecten.
R. und B. Schluß wegen Bewilligung eines Grabengeldes für denselben. 1798. Oct. 17. V. 89.
— — — 20000 m für denselben von dem Dreckkarren-Gelde, s. Dreckkarren-Geld.

Kreis-Convent zu Hildesheim.
R. und B. Schluß in Betreff desselben. 1796. Mai 26. . . . . IV. 121.

Digitized by Google

Krieg.
Reglement in Ansehung der Hambargischen Handlung und Schiffahrt währenden Krieges. 1778. Sept. 18. . . . . I. 277.
Kriegs-Steuer, s. Bergedorf.
R und B Schluß, nebst Verordnung wegen einer Kriegs-Steuer eines gedoppelten Kopfgeldes. 1807. März 5. . VII. 147.
Notification deshalb. 1807. April 8. . = 152.
Kriegs-Artikel, s. Garnison.
Krumholz, s. Hafen.
Rundschaften, s. Aemter.
Kupfer auf den Dächern.
Mandat wider Bestehlung desselben. 1788. Jun. 11. . . . . II. 291.
Kutscher.
Mandat wider deren unbändiges Betragen und Jagen. 1774. Jan. 19. . . . I. 6.
— — 1776. Febr. 4. . . . = 93.
— — 1785. Nov. 2. . . . II. 90.
— — 1798. Nov. 5. . . . V. 124.
Mandat wegen der Ordnung der Kutschen vor dem Schauspielhause. 1780. Sept. 6. . I. 329.
— — 1783. Aug. 29. . . . II. 13.
— — 1801. März 9. . . . VI. 10.

L.

Ländereien, (Stadt-), s. Alsterdorf. Bergedorf. Bilsen. Billwärder. Eppendorf. Hamm und Horn. Hoisbüttel. St. Johannis-Kloster. Nettelnburg. Ochsenwärder. Vierlande. Wohltorf.
Land-Actuarius.
R. und B Schluß wegen Anstellung eines besondern Land-Actuarius. 1799. Apr. 11. V. 155.
Instruction für den interimistischen Land-Actuarius Schnelle. 1799. April. . = 177.
Eid desselben. 1799. April. . . . = 182.
Schragen desselben. 1779. April. . . = 183.

R. und

R. und B. Schluß wegen Prolongation dieser interimistischen Verwaltung an Schnelle auf 5 Jahre. 1804. Febr. 9. . . VI. 212.
Landhäuser, s. Sommer-Aufenthalt.
Landherrliches Gebiet, s. Hamm und Horn. Hamburger-Berg. Bill- und Ochsenwärder.
Land Hypotheken-Bücher, s. Schreiberey.
R. und B. Schluß wegen Erneuerung einiger unbrauchbaren Land-Hypotheken-Bücher. 1799. April 11. . . . . V. 155.
— — — 1804. Febr. 9. . VI. 212.
Landstreicher, s. Bettler.
Landvogt zu Hamm und Horn, s. Hamm und Horn.
Leibrenten, s. Tontinen.
Leichen Begängnisse. Leichen-Wagen.
Mandat wider die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener, resp. bey Hochzeiten und Leichen-Bestattungen. 1777. Jul. 11. . . . . I. 236.
Mandat wider das unchristliche Betragen bei Leichen-Begängnissen. 1774. März 11. . = 10.
— — — 1778. Dec. 4. . = 292.
Tara der für den neuen Leichenwagen zu entrichtenden Gebühren. 1806. Mai 23. . VII. 78.
Leihhaus, s. Pfänder.
R. und B. Schluß wegen Prolongation der Pacht des Lombard-Schreiber Grube, auf 4 Jahr. 1799. Oct. 10. . . . V. 226.
— — auf 4 Jahr. 1803. Jul. 7. . VI. 153.
Neue Leihhaus-Ordnung. 1775 Dec. 14. . I. 73.
Conclusum, kein Geld auf Gewehr und Montirung der Soldaten, Artilleristen und Nachtwache anzuleihen. 1794. Febr. 14. IV. 55.
Leichte Cavallerie, s. Dragoner.
Leichterschiffer.
Obliegenheiten derselben und der Everführer. 1786. März 27. . . . . II. 129.
Leuchten, s. Gassen-Ordnung.
Leuchten-Geld, s. Nachtwache- und Leuchtengeld.
Lohe, s. Eichenbork.
Lombard, s. Leihhaus.

Digitized by Google

Lootsen, s. Schiffahrt.
Befehl an die Hauerlootsen. 1801. Mai 1. VI. 53.
Lotterie, s. Ausspielungen. Glücksspiele. Lotto. Renten-Lotterie
Mandat wider das Hausiren und Schachern mit Lotterie-Zetteln. 1790. Febr. 15. . III. 107.
Mandat wider das eigenmächtige Collectiren für auswärtige Classen-Lotterien und Hausiren mit Lotterie-Zetteln. 1792. März 26. . = 276.
R. und B. Schluß wegen Eröffnung einer patriotischen Lotterie. 1798. Jun. 14. . V. 45.
Plan dieser patriotischen Lotterie. . = 50.
R. und B. Schluß wegen Aufhebung derselben. 1798. Oct. 25. . . . . = 88.
Notification deshalb. 1798. Oct. 26. . = 89.
Mandat wider das ungeforderte Zusenden von Lotterie-Zetteln. 1804. April 4. . VI. 234.
Lotto, s. Lotterie. Glücksspiele.
Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterien. 1785. Sept. 12. II. 73.
Bekanntmachung des R. und B. Schlusses vom 5. Oct. 1786, wider beides. 1786. Oct. 9. = 166.
Mandat wider beides. 1791. Jun. 3. . III. 235.
Mandat wider das Lotto-Reiten. 1774. Jan. 19. . . . . I. 6.
— — 1776. Febr. 4. . . . = 93.
Lübeck- und Hamburgische Post, s. Postwesen.
Lucien-Schoß, s. Contributionen, No. 5.
Luftfahrten, s. Aerostaten.

M.

Mäkler.
Revidirter Xter Artikel der Mäkler-Ordnung von 1740; publ. 1778. Sept. 3. . I. 273.
R. und B. Schluß wegen der revidirten Mäkler-Ordnung. 1791. Jul. 14. . III. 241.
— — — — 1792. Jun. 28. . = 283.
Neue Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe von 1792. . . . . = 283.

Propo-

Digitized by Google

Propoſition E. H. Raths, den Mäklern eine eigne Rechnung in der Bank zu verſtatten. 1799. Nov. 28. . . . . V. 243.
— — — — 1800. Mai 1. . = 266.

Marien Magdalenen-Kirche.

Notification wegen des ſpätern Anfangs der Predigten daſelbſt. 1784 Dec. 6. . II. 48.

Notification wegen einſtweiliger Ausſetzung des Gottesdienſtes in derſelben. 1800. Jun. 18. V. 271.

Matten und Mühlen.

R. und B. Schluß in Betreff der Verleihung des Mattenknecht-Dienſtes unter der Hand, an G. D. Schulz. 1790. Dec. 16. . III. 166.

Bedingniſſe, zu der Verpachtung der Matten.
1) vom 1 Mai 1777 bis zum letzten Apr. 1781. publ. 1777. Febr. 14. . . I. 160.
2) vom 1 Mai 1781 bis zum letzten Apr. 1785. publ 1781. März 26. . I. 375. II. 52.
3) vom 1 Mai 1789 bis zum letzten Apr. 1793. publ. 1789. Mai 4. . III. 43 u. 51.
4) vom 1 Mai 1793 bis zum letzten Apr. 1797. publ. 1793. Sept. 30. . IV. 45 u. 48.

Extr. Prot. Sen. etliche Artikel des Matten-Mandats betreffend. 1774. Jun. 10. . I. 26.

Matten-Mandat von
1777. Jun. 6. . . . . = 180.
1781. März 26. . . . . = 392.
1785. März 9. . . . . II. 51.
1789. Jul. 31. . . . . III. 78.
1793. Sept. 30. . . . . IV. 49.

Mandat wider die Hereinſchleichung des fremden Brodts und Mehls und andere Matten-Defraudationen. 1778. Jun. 6. . . . I. 226.

Notification in Betreff des in den Jahrmärkten hereinzubringenden Brodts. 1778. Jun. 12. = 266.

Maurer-Geſellen, ſ. Aemter.

Medizinal-Weſen, ſ. Anguſtura-Rinde. Contagion. Fiebertropfen. Gelbes Fieber. Ratzenſalbe. Phyſicat.

Digitized by Google

Mehl, ſ. Matten.

Mandat wider das Abholen des für die Armuth gemahlnen Mehls, von der Mühle, für nicht Bedürftige. 1740. Nov. 4. Renov. 1795. Febr. 25. . . . . IV. 75.

— — — Renov. 1804. Nov. 5. VI. 270.

Mecklenburger Schillinge, ſ. Münze.

Michaelis Kirche.

Collecten für dieſelbe, ſ. Collecten.

Miethe.

Abgabe von der Miethe der in der Stadt und in der Vorſtadt wohnenden Fremden, ſ. Einwohner.

Miniſterium, ſ. Gottesdienſt. Contributionen 1.)

Mohrenfleth.

Collecten für die Kirche daſelbſt, ſ. Collecten.

Mohrburg.

Collecte für die Mohrburger, ſ. Collecten.

Montirung und Gewehre, ſ. Garniſon.

Mord.

Mandat wegen Schärfung der Todesſtrafen bei fürſetzlichen Mordthaten. 1777. Oct. 29. I. 245.

Mühle, ſ. Mehl.

Münze, ſ. Portugaleſer.

A. und B. Schluß wegen unentgeldlicher Conferirung der Münzmeiſter- und Wardein-Stelle. 1805. Sept. 26. . . . VII. 25.

Mandat wider die Kipper und Wipper. 1787. Jan. 26. . . . . II. 179.

Notification wegen falſcher Mecklenburger Schillinge. 1775. Jun. 2. . . . I. 60.

— — — 1778. Jan. 28. . . . = 254.

— — — 1796. Nov. 9. . . IV. 191.

Notification wegen falſcher Achtſchillingsſtücke, mit der Jahrzahl 1727. 1786. Jan 2. II. 111.

Notification wegen falſcher Hamburger Schillinge, mit der Jahrzahl 1752. 1786. Jun. 12. . . . . II. 155.

Notification wegen falſcher Schlesw. Holſt. Species- und Courant-Thaler. 1796. Apr. 15. . . . . IV. 109.

Digitized by Google

Notification wegen falscher Fünfschillings-Stücke Schlesw. Holst. Courant. 1796. Jul. 19. . . . . IV. 184.
Notification wegen falscher Hamburger Zwey-Mark-Stücke von 1796, und andrer falscher fremder Münzen. 1798. Oct. 17. V. 85.
Notification wegen falscher Hamburger doppelter Markstücke. vom Jahre 1795. 1803. Sept. 7. . . . . VI. 154.
— — — — vom Jahre 1752. 1804. Febr. 15. . . . . = 215.
Mandat, wider den Gebrauch fremder Münzsorten in hiesigen Zahlungen. 1788. Jul. 25. II. 322.
Mandat zur nähern Erklärung des unterm 25. Jul. publicirten Mandats wegen der fremden hier coursirenden Münzsorten. 1788. Sept. 24. = 378.
Mandat wegen fernerer Gangbarkeit des bisher allhie im Umlauf gewesenen fremden Courant-Geldes. 1788. Dec. 10. . . . . = 411.
Notification wegen stark beschnittener Hamburgischer vier und acht Schillingstücke. 1791. Aug. 17. . . . . III. 244.
Münzmeister, s. Münze.
Mutterkorn, s. Brandkorn.

N.

Nachtwache.
R. und B. Schluß, daß künftig die Stelle des Capitains der Nachtwache von der löbl. Nachtwach-Deputation zu besetzen. 1799. Oct. 10. . . . . V. 227.
Reglement für die Nachtwache in Rücksicht der Arrestanten. 1799. Aug. 15. . . . = 214.
Mandat wider das ungebührliche Betragen gegen dieselbe. 1787. Nov. 2. . . . . II. 190.
R. und B. Schluß wegen einer Zulage für dieselbe, s. Garnison.
— — — wegen Vermehrung des Nachtwach-Corps, mit 1 Oberofficier und 95 Wacher. 1808. Nov. 23. . . . VII. 460.

Digitized by Google

Nachtwache: und Leuchtengeld.
R. und B. Schluß wegen Prolongation der Verdoppelung deſſelben auf 2 Jahr. 1793. April 25. . . . . IV. 45.
— — auf 1 Jahr. 1797. Oct. 12. . V. 16.
— — — — 1798. Oct. 25. . = 87.
— — — — 1799. Oct. 10. . = 225.
— — — — 1800. Oct. 16. . = 302.
— — — — 1801. Oct. 22. . VI. 89.
— — — — 1802. Oct. 28. . = 183.
— — — — 1803. Nov. 10. . = 162.
— — — — 1804. Oct. 18. . = 265.
— — — — 1805. Oct. 31. VII. 48.
— — — — 1806. Nov. 13. . = 85.
— — — — 1807. Oct. 15. . = 185.
R. und B. Schluß wegen Erhöhung des Leuchten: Geldes. 1805. Sept. 26. VII. 26.
Notification deshalb. Sept. 30. . . = 31.
— — — Dec. . . . = 62.
R. und B. Schluß wegen deren Prolongation auf 1 Jahr. 1808. Oct. 20. . = 323.

Nachtzeit.
Mandat, daß keine Fahrzeuge während der Nacht in dem Canal zwiſchen der Banco, dem Neſſe und der Beckerſtraße ſich legen ſollen. 1774. Nov. 10. . . . I. 31.

Nerrelburg.
Bedingungen, unter welchen dieſes Landgut zu verpachten. 1790. Aug. . . . III. 123.

Neujahr.
Mandat wider das Schieſſen am Neujahrstage, ſ. Schieſſen.

Neuwerk, ſ. St. Georg Hoſpital, Hamm und Horn.
Notification, die Branntewein: Brenner im Neuenwerk betreffend. 1790. Nov. 18. . = 162.

Nicolai: Kirche.
Collecten für dieſelbe, ſ. Collecten.
Propoſition an Erbg. Bürgerſchaft, den bedrängten Finanz: Umſtänden der St. Nicolai Kirche durch

B. S.
durch eine von den dort Eingepfarrten zu erhebende Kirchensteuer zu Hülfe zu kommen. 1804. Aug. 30. . . . . VI. 249.
R. und B. Schluß, ihr in den nächstfolgenden 5 Jahren jährlich eine außerordentliche Unterstützung von 6000 m& aus der Kammer zuzustehen. 1804. Oct. 18. . . . VI. 268.
Niedergerichts-Actuarius.
R. und B. Schluß wegen Verpachtung des Niedergerichtlichen Actuariat. 1799. Apr. 11. V. 155.
Anschlag deshalb. 1799. April. . . = 156.
Instruction für den Niedergerichts-Actuarius. 1799. April . . . . . = 158.
Eid desselben. 1799. April . . . = 169.
Schragen desselben. 1799. April . . = 170.
— — — 1805. Sept. 26. VII. 25. u. 33.
Niedergerichts-Bothe.
Schragen desselben. . . . . II. 3.
Niedergerichts-Procuratoren, s. Anwälde.
Niedergerichts-Substitut-Schreiber.
Schragen desselben. 1805. Sept. 26. VII. 25. u. 41.
Notarien.
R. und B. Schluß wegen Privilegirung der Abgabe von Protesten bei Concursen. 1799. Oct. 10. . . . . V. 227.
Notification deshalb. 1799. Oct. 10. = 228.
Anweisung an die Notarien, sich beim ältesten Herrn Prätor registriren zu lassen. 1806. Aug. 29. . . . . VII. 82.
Numerirung der Gassen und Häuser, s. Gassen-Ordnung.

O.

E. Oberalten.
R. und B. Schluß wegen Beibehaltung des Honorarii für den abgetretenen E. O. Brauer. 1799. April 11. . . . . V. 154.
Proposition das Honorarium Erb. Oberalten auf 2000 m& zu erhöhen. 1802. Oct. 28. VI. 126.
— — — — 1803. Nov. 10. . = 163.
R. und B. Schluß deshalb. 1806. Nov. 13. VII. 87.

Ober-

Digitized by Google

Oberbaum.
Notification wegen der Hereinpractisirung accisbarer Waaren in den Oberbaum durch fremde Schiffsleute. 1779. Sept. 17. . I. 311.
Ober-Hafen, s. Hafen.
Ochsenwärder.
Neuer-Ordnung. 1775. Jan. 28. . I. 46.
Oefen, s. Töpfer-Amt.
Orden.
Mandat wider das öffentliche Tragen aufgehobener Orden. 1802. Oct. 20. . . VI. 122.

P.

Pabst.
Notification wegen einer Schmähschrift wider den Pabst und die Römisch Catholische Religion. 1782. Mai 17. . . . I. 458.
Papierne Laternen, s. Raqueten.
Pasquille, s. Schmähschriften.
Passagiere, s. Schiffahrt.
Patriotische Lotterie, s. Lotterie.
Pest, s. Seuche.
Pesthof, s. Krankenhof.
Kirchen-Collecten für denselben, s. Collecten.
Notification der jährlichen Sammlung durch die ganze Stadt für den Pesthof. 1791. Febr. 11. III. 186.
Abänderung des Namens: Pesthof, in Krankenhof. 1797. Nov. 22. . . . V. 26.
Pfänder, s. Leihhaus.
Verordnung für diejenigen, welche Gelder auf Pfänder verleihen. 1789. Oct. 8. . III. 85.
Notification zu mehrerer Bekanntmachung dieser Verordnung. 1789. Oct. 14. . . » 98.
Notification, die Abänderung des Art. 4. und 7. jener Verordnung betreffend. 1790. April 29. » 119.
Pferde.
R. und B. Schluß wegen einer Auflage auf dieselben. 1801. Jan. 21. . . . VI. 5.
Reglement deshalb. 1801. März 16. . » 11.

Digitized by Google

B. S.
Prolongation auf 1 Jahr. 1802. Oct. 28. VI. 124.
— — — 1 Jahr. 1803. Nov. 10. — 162 u. 198.
— — — 4 Jahr. 1804. Oct. 18. — 365 u. 269.
— — — 4 Jahr. 1808. Oct. 20. VII. 324.

Proposition E. H. R. wegen zu publicirender Maßregeln wider die Pferde-Krankheit, der Rotz. 1801. Oct. 22. . . . VI. 91.

Physicat.

R. und B. Schluß wegen Wiederbesetzung der erledigten Physicat-Stellen, und Ernennung eines Stadt- und eines Land-*Physici*. 1804. Aug. 30. . . . . VI. 248.

Policen.

R. und B. Schluß wegen einer Abgabe von den Versicherungs-Policen, zur Unterstützung der Armen-Ordnung. 1805. Sept. 26. . VII. 25.

Notification deshalb. 1805. Sept. 27. . . = 26.

Verordnung — — — — . = 27.

Portugaleser, s. Münze.

Abbildung und Beschreibung der drei am Schluß des 18ten Jahrhunderts von löbl. Admiralität, der Banco und dem Commercio geschlagenen Portugaleser. . . . V. 338.

— — des 1802 auf den Frieden, von der Banco geschlagenen Portugaleſers. . VI. 140.

Postwesen.

Notification, in wie weit die zwischen Lübeck und Hamburg fahrende Post für Verlust und Schaden der damit abgesandten Sachen einsteht. 1785. Oct. 10. . . . . II. 77.

Notification wegen künftigen Abgangs der auf Lübeck fahrenden Post. 1793. Oct. . IV. 52.

Notification wider das unbändige Betragen vor den Posthäusern beim Abholen der Briefe. 1784. Sept. 24 . . . . II. 45.

— — — 1793. Jan. 7. . IV. 1.

— — — 1804. Sept. 12. . VI. 253.

Ordres in Ansehung der Visitirung der Postwägen. 1774. Jan. 17. . . . I. 5.

Vor-

Digitized by Google

B. S.
Vorschrift in Ansehung der Expedition der von hier nach America abgehenden, und von dort hier ankommenden Briefe und Pakkete. 1800. Aug. 6. . . . V. 273.
R. und B. Schluß wegen Uebertragung der hiesigen Stadt-Posten an den Großherzog von Berg. 1807. Oct. 15. . . VII. 190.
Pöste in Häuser und liegenden Gründen, s. Häuserpöste.
Predigten, s. Gottesdienst.
Proclamation, s. Kirchenbücher.
Processe, s. Gerichte.
Procuratoren, s. Anwälde.
Proviantirung der Schiffe.
Mandat, daß solche nicht von andern Orten geschehen soll. 1779. Jan. 18. . . I. 296.
Pulver, s. Schießpulver, Feuer-Anstalten.

Q.

Quarantaine, s. Contagion.

R.

Räthsel.
Notification wegen eines angeblich aufgegebenen Räthsels. 1773. Febr. 18. . . . I. 255.
Raisonnement über politische Angelegenheiten, s. Schmähschriften.
Verbot in Ansehung desselben. 1793. März 13. IV. 42.
— — — — — Oct. 23. = 50.
— — — — 1805. Nov. 1. VII. 49.
— — — — 1806. Oct. 22. = 83.
— — — — 1807. Oct. 7. . = 182.
— — — — 1808. Aug. 17. = 308.
— — — — — Sept. 23. = 309.

Digitized by Google

Raqueten.
Mandat wider das Aufwerfen der Raqueten, Schwärmer, papiernen Laternen ꝛc. 1792. Sept. 12. . . . . III. 339.
— — — 1797. Sept. 22. . V. 14.

E. H. Rath.
Aussetzung der Verlassung wegen Absterbens eines Mitgliedes E. H. Raths, s. Verlassung.
Fürbitte für die bevorstehende Rathswahl. 1787. April 15. . . . . II. 180.
Mandat wider den Zusturz der gemeinen Leute zu dem Hause eines zur Senatwürde Neuerwählten. 1786. Nov. 10. . II. 168. u. 172.
R. und B. Schluß wegen Erhöhung des Honorarii der graduirten Mitglieder E. H. Raths. 1790. April 11. . . . . V. 154.
Proposition, das Honorarium der kaufmännischen Mitglieder E. H. Raths gleichfalls zu erhöhen. 1802. Oct. 28. . . . VI. 126.
— — 1803. Nov. 10. . . . = 163.

Rath- und Bürger-Deputation, s. Deputation.

Rathhaus.
Mandat wider das Abreissen der Schriften vor der innern Rathhaus-Thüre. 1775. Jan. 4. I. 39.
Notification wegen Verlegung der Schoß-Tafeln während des Baues des Rathhauses. 1788. Jul. 4. . . . . II. 294.
Notification der zu sperrenden Passage über den Neuenburg u. s. w. während der, wegen des Baues der Rathsstube, auf Catharinen Kirchspiels-Sahl zu haltenden Raths-Sessionen. 1788. Jul. 16. . . . . = 320.
Mandat gegen wörtliche und thätliche Beleidigung vor und auf dem Rathhause. 1804. Febr. 8. VI. 209.

Raths-Sessionen, s. Rathhaus.

Ratzensalbe, s. Fiebertropfen.
Notification wegen deren Schädlichkeit und deshalb verbotenen Verkaufs derselben. 1785. Jan. . . . . II. 51.

War-

B. S.
Warnung an das Publicum wegen der Ratzensalbe. 1798. Nov. 29. . . . . V. 126.
Regierungen, s. Raisonnement, Schmähschriften.
Reichs-Gerichte.
Proposition E. H. R. nach deren Aufhebung. 1806. Nov. 13. . . . . VII. 85.
Reichsstadt.
Abschaffung dieser Benennung, s. Canzelei.
Reiten, (unbesonnenes) s. Lotto.
Mandat wider dasselbe. 1798. Nov. 5. . V. 124.
Reitendiener.
Mandat gegen die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener, resp. bei Hochzeiten und Leichenbestattungen. 1777. Jul. 11. . . . . I. 236.
Revid. Artikel der 1795 für die Reitendiener-Brüderschaft errichteten Wittwen-Casse. 1795. Jun. 1. . . . . IV. 77.
Rente Bücher, s. Schreiberei.
Renten-Lotterie.
R. und B. Schluß deshalb. 1807. Oct. 15. VII. 189.
Plan deshalb. 1807. Oct. 21. . . = 197.
Prolongation des Termins. 1807. Dec. 30. = 231.
Notification deshalb. 1808. Jan 29. . = 237.
Revision.
Conclusum in Betreff der Zurückgabe der Succumbenz-Gelder. 1800. Dec. 1. . V. 310.
— — — der Erlegung derselben. 1808. Jul 15. . . . . VII. 297.
— — wegen der Acten-Inrolulation. 1807. März 20. . . . . = 150.
Commissoria zur Beförderung der Absendung der Acten. 1807. Dec. 14. . . = 216.
Revue, s. Garnison.
Ritzebüttel, s. Altenwalde, Contagion, Schiffahrt.
Collecten für die dortigen Kirchen und die Grodner Deich-Interessenten, s. Collecten.
Reglement für die zu Cuxhaven ankommenden Schiffer. 1785. April 22. . . . II. 61.

Digitized by Google

B. S.

Notification wegen des Fahrwassers zwischen der Kugelbaake und Cuxhafen. 1785. Aug. 12. II. 68.

Verfügungen wegen des 1804 erbauten neuen Signal-Thurms zu Cuxhafen, s. unter Schiffahrt.

Rottiren auf den Gassen, s. Aemter-Aufstand, Schlägerei.

Mandat gegen das Zusammenrottiren sowohl in als außer der Stadt. 1791. Aug. 24. III. 245.

Mandat wider Zusammenrottiren und Selbstrache. 1795. Jul. 27. . . . IV. 92.

Publicandum deshalb. 1795. Jul. 27. . = 93.

Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1796. Jul. 8. . . . . = 122.

— — — 1808. Apr. 20. . VII. 284.

Revidirte Maßregeln zur Verhütung von Handwerks Unruhen. 1796. Jul. 8. . IV. 128.

Reglement für die Garnison, wie sie sich bei Aufläufen und Tumulten zu verhalten hat. 1796. Jul. 8. . . . . = 138.

S.

Salz.

Mandat, daß die Salzhändler eine Art Salzes mit der andern nicht vermengen sollen; renov. 1778. Sept. 2. . . . . I. 271.

Sammlung milder Gaben, s. Collecten.

Sammlungen (jährliche) für die Armen-Häuser, s. Pesthof, Waisenhaus, Zuchthaus, Spinnhaus, Schiffer-Armen, Sclaven-Casse.

Schauspiele.

K. und B. Schluß wegen einer Auflage auf öffentliche Schauspiele, Concerte und andre Vergnügungen. 1796. April 7. . . IV. 109.

Prolongation dieser Auflage. 1798. Jun. 14. V. 44.

— — — — 1802. Mai 13. VI. 105.

Mandat

Digitized by Google

Mandat wegen Ordnung der Kutschen vor dem Schauspielhause. 1780. Sept. 6. . I. 329.
— — — 1783. Aug. 29. . II. 13.
— — — 1801. März 9. . VI. 10.

Notification zur Erhaltung der Ruhe im französischen Schauspielhause. 1795. Dec. 11. IV. 104.

Schenke (Raths-).
R. und B. Schluß wegen Conferirung dieses Dienstes an Nicol. Ludew. Wolters. 1797. April 27. . . . . V. 4.
Proposition wegen der von demselben nachgesuchten Remission. 1807. Dec. 10. . VII. 213.

Schiessen. Schießpulver.
Mandat wider das Schiessen am Neujahrstage. 1774. Dec. 22. . . . . I. 36.
— — — — am Weinacht- Neujahr- und heil. Drei-König-Feste. 1806. Dec. 29. . . . . VII. 119.
— — — 1808. Dec. 23. . = 376.

Mandat wider das unbefugte Schiessen bei den Bürgerwachen. 1782. Nov. 18. . I. 519.
— — — 1794. Mai 30. . IV. 60.
— — — 1801. Jan. 2. . VI. 1.
— — — 1804. Sept. 26. . = 253.

Notification wider das unvorsichtige Kanoniren in der Nähe des Hamburger-Berges, s. Hamburger Berg.

Mandat wider das unvorsichtige Schiessen und allen sonstigen unvorsichtigen Gebrauch des Schießpulvers und anderer brennbarer Sachen. 1792. Sept. 12. . . . . III. 338.
— — 1797. Aug. 2. . . . V. 14.
— — 1801. Jan. 2. . . . VI. 1.

Mandat wegen Vorsicht bei dem Transport und Gebrauch des Pulvers. 1801. Dec. 30. = 96.

Schiffbauer, s. Schiffszimmerleute.

Schiffahrt, Schiffe, s. Lootsen.
Revidirtes Reglement des Wasser-Schouts, nebst der revidirten Muster-Rolle. 1786. Mai 15. . . . . II. 142.

Digitized by Google

B. S.
Neue Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk 1786 März 27. . . . II. 117.
Notification der Sammlung für die Schiffer-Armen 1774. Dec. 23. . . . I. 36.
Notification wegen der alle viertel Jahr vorzunehmenden Sammlung zur Sclaven-Casse. 1780. Mai 15. . . . . I. 324.
— — — 1791. Febr. 11. . III. 184.
Mandat wegen des Credit-Gebens der Wirthe an Matrosen. Renov 1789. Dec. 14. III. 100.
Mandat wider die Proviantirung der Schiffe von andern Orten. 1779. Jan. 18. . I. 296.
Notification wegen richtiger Ein- und Ausverzollung der hier ankommenden Schiffe. 1787 Oct. 31. . . . . II. 188.
Mandat wider die Schiffs-Diebstähle. 1786. März 27. . . . . II. 130.
— — — 1799. April 12. . V. 187.
(s. Hafen)
Notification wegen der Hereinpraktisirung accisbarer Waaren in den Oberbaum durch fremde Schiffsleute. 1779. Sept. 17. . I. 311.
Reglement in Ansehung der Hamburgischen Handlung und Schiffahrt während des Krieges. 1778. Sept. 18. . . . . = 277.
Mandat wegen der Sicherheit der Schiffahrt bei gegenwärtigen Kriegsläuften in der Ostsee. 1788. Aug. 5. . . . II. 339.
Notification wie die Elb-Lootsen sich bei gegenwärtiger Beschaffenheit des Fahrwassers der Elbe in der Gegend der Stadt und der Elbe zu verhalten haben. 1786. Jul. 3. . II. 156.
— — wegen der veränderten Lage der Tonnen in dem Elbstrom. 1788. Mai 14 = 287.
— — — Verlegung der weissen Boje bei Krutsand. 1789. Jun. 29. . . III. 76.
Mandat, die Ueberschiffung von Passagieren nach andern Welttheilen betreffend. 1802. Nov. 22. . . . . VI. 129.
— — — — 1804. Oct. 10. . = 257.
(s. Werbung.)

Nach-

Digitized by Google

B. S.

Nachricht für Schiffer und Lootsen, wegen des 1804 erbaueten neuen Leuchtthurms zu Cuxhaven. 1805. Febr. 28. . . . VII. 4.

Anzeige deshalb. 1805. Febr. 28. . . = 5.

Notification deshalb. 1805. Sept. 14. . = 24.

Anzeige deshalb. 1805. Oct. . . . = 47.

Anzeige wegen Erleuchtung desselben. 1805. Nov. . . . . = 62.

Schiffsdiebstahl, s. Schiffahrt.

Schiffs-Zimmerleute.

Neu-revidirte Ordnung der Schiffs-Zimmerleute. 1788. April 7. . . II. 280 u. 281.

Schillinge, s. Münze.

Schlachter.

Mandat wider das unbefugte Schlachten. 1788. Oct. 16. . . . . II. 392.

— Renov. 1791. Oct. 14. . . III. 253.

Schlägerei, s. Rettiren.

Mandat dawider. 1805. Jan. 23. . VII. 2.

Schlosser-Gesellen, s. Aemter-Aufstand.

Schlittenfahrt.

Notification wegen des Jagens beim Schlittenfahren. 1784. Jan. 9. . . . II. 21.

Schmäh- und anstößige Schriften, s. Raisonnement.

Notification wegen einer Schmähschrift gegen den Pabst und die Römisch-Catholische Religion. 1782. Mai 17. . . . I. 448.

Warnung wider den Druck und Verkauf der Schriften wider die Religion, gute Sitten u. s. w. 1782. Nov. 25. . . . = 520.

Verbot der Schriften, worin die Denkungsart, Absichten und Handlungen der Regenten und Regierungen unanständig und boshaft beurtheilt werden. 1793. März 13. . IV. 42.

— — — 1799. Mai 15. . . V. 196.

— — — 1800. Mai 9. . . = 267.

— — — 1801. Aug. . . VI. 81.

Er-

Erneuerte Bekanntmachung der gegen den Druck und Verkauf anstößiger Schriften bestehenden Verfügungen. 1803. Sept. 21. VI. 157.
— — — — — 1804. Aug. 31. . = 252.
— — — — — 1805. Jun. 7. VII. 16.
— — — — — — Nov. 1. . = 49.
— — — — — 1807. Apr. 20. . = 153.
— — — — — — Oct. 7. . . = 182.

Geschärftes Mandat wider die Pasquille. Renov. 1791. Febr. 11. . . . III. 184.

Schmiede, s. Aemter.

Schnee, s. Gassen-Ordnung.

Schneider, s. Aemter.

Schornsteinfeger.
Extract. Prot. Sen. den Schornsteinfeger-Lohn bei Concursen betreffend. 1775. Dec. 18. . I. 88.
Publicandum wegen des Schornsteinfegens in den Fabriken und Gewerken. 1807. Oct. 28. VII. 206.

Schoß, Schoßbürger, Schoßverwalter, Schoßtafel, Läufer, Schoßtafeln, s. Contributionen.

Schout, s. Schiffahrt.

Schreiberei, s. Impugnationen, Häuser-Poste, Land-Hypotheken-Bücher.
Mandat wider den Betrug bei Nachsuchung der Umschreibung von Erben und Hausposten. 1800. Jan. 7. . . . . V. 148.
Notification wegen Verschließung der Schreiberei am Dienstage. 1804. Febr. 1. . VI. 209.

Schriften, s. Abreissen der Schriften am Rathhause, Schmäh und anstößige Schriften, Abgabe von Schriften.

Schule zu Eppendorf, s. Johannis Kloster.

Schule St. Johannis, s. St. Johannis Schule.

Schuster, s. Aemter, Eichenbork.
Notification wegen Ablieferung der Kundschaften von den hier ankommenden Schuhmacher-Gesellen. 1791. Mai 23. . . . III. 232.

Mandat

Digitized by Google

B. S.

Mandat wider die Zusammenrottirungen, Ueberfälle und Mißhandlungen der Schuhmacher-Gesellen. 1794. Jul. 25. . . IV. 62.

Sclaven-Kasse.

Notification wegen der Sammlung zur Sclaven-Kasse, welche alle Jahr viermal, als am Sonntage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. 1780. März 15. . . I. 324.

— — — 1791. Febr. 11. . III. 184.

Sechsziger, Collegium der

Proposition dasselbe zu befugen, mit E. H. Rath nothwendige Aufopferungen zu beschließen. 1802. Oct. 28. . . . . VI. 125.

— — — 1803. Jul. 7. . . = 152.

Seetonnen, s. Tonnen

Mandat gegen deren Ankauf. 1801. Febr. 18. VI. 8.

Segeberger Kalk, s. Kalkhof.

Selbstrache, s. Rottiren.

Seuche, s. Contagion, Viehseuche.

Soldatesque, s. Garnison.

Sommer-Aufenthalte.

R. und B. Schluß wegen jährlicher Abgabe von denselben. 1807. Dec. 10. . . VII. 213.

Verordnung deshalb. 1807. Dec. 21. . = 227.

R. und B. Schluß wegen Bestimmung deren Ertrags für die Deputation von 1798. 1808. Oct. 25. . . . . = 325.

Sonn- und Festtage, s. Gottesdienst.

Sperre (Thor-), s. Thore.

Spiel, s. Glücksspiele.

Spiel-Karten.

R. und B. Schluß wegen einer Auflage von 4 ß auf jedes in öffentlichen Häusern zu brauchenden Spiel-Karten. 1801. Jan. 21. . VI. 5.

Reglement deshalb. 1801. März 16. . = 15.

Bekanntmachung deshalb. 1801. März 24. = 17.

Pro-

B. S.
Prolongation auf 1 Jahr. 1802. Oct. 28. VI. 124.
— — — — 1803. Oct. 10. = 162. u. 198.
— — auf 4 Jahr. 1804. Oct. 18. = 265. u. 269.
— — — — 1808. Oct. 20. VII. 324.
R. und B. Schluß wegen Ausdehnung dieses Stempels auf die in Privat-Häusern zu gebrauchenden Spiel-Karten. 1807. Oct. 15. = 188.
Verordnung deshalb. 1807. Oct. 19. . = 192.
Spinnhaus.
Notification der jährlichen Sammlung durch die ganze Stadt für dasselbe. 1791. Febr. 11. III. 187.
— — — — 1804. . VI. 274.
R. und B. Schluß wegen einer Unterstützung für dasselbe auf 5 Jahr. 1805. Sept. 26. VII. 26.
Notification wegen Abschaffung des Einlasses im Spinnhause während der Fastnacht-Tage. 1807. Jan. 30. . . . . = 138.
Stadtdeich, s. St. Georg.
Notification zur Ausfindigmachung desjenigen, welcher von einem in der Gegend des Stadtdeichs liegenden Boden den Anker gestohlen. 1785. Sept. 9. . . . II. 71.
Notification wider den Frevel und Muthwillen auf dem Stadtdeich nach Thorschluß. 1785. Sept. 10. . . . . = 72.
Stadtgräben, s. Fortification.
Steingraus.
Notification wegen dessen Wegschaffung. 1785. Jul. 15. . . . . = 65.
— — wider das Werfen des Steingrauses in die Elbe. 1797. Jul. 10. . V. 15.
Steinkohlen.
R. und B. Schluß wegen Abstellung der beim hiesigen Steinkohlen-Handel, und besonders beim Messen der Kohlen, eingerißnen Mißbräuche. 1788. Oct. 16. . . II. 392.
Verordnung deshalb. 1788. Oct. 20. . = 393.
Steinthor, s. Thore.
Stempel, s. Abgabe von Schriften. Spielkarten.
Sterbecassen, s. Garnison, Reitendiener.

Digitized by Google

Stieftochter.
Mandat wider die Unzucht mit derselben. 1788. Jan. 28. . . . . II. 272.
Straßenbau, s. Fortification.
Sturmfluthen, s. Wasserfluth.
Syrup, s. Zucker.

T.

Tauf-Regiſter, s. Kirchenbücher.
Theerhof. Theermagazin.
Tabelle des Waage-Geldes und Arbeit-Lohns von Terpentin, Schwefel und Harz auf dem Theerhof. 1786. Mai 9. . II. 139.
Notification gegen die Führung der Tobacks-pfeiffen u. dergl. am Theerhofe, auf dem Deiche und auf der Wetterung, s. Feuer-Anſtalten.
Thor-Sperre, s. Thöre.
Thöre und Bäume, s. Brücken-Geld.
Regulativ wegen Offenhaltung derſelben bei Feuersbrünſten am Tage. 1786. Mai 6. = 135.
Ordres in Betreff der Viſitation der Poſtwägen. 1774. Jan. 17. . . . . I. 5.
Notification wegen Sperrung des Brockthors. 1790. März 10. . . . . III. 116.
— — — — des Deichthors. 1795. Sept. 11. . . . . IV. 99.
K. und B. Schluß wegen auf 2 Jahr einzuführender Sperre des Steinthors. 1799. Aug. 2. . . . . V. 55.
Reglement wegen der Sperre des Steinthors. 1798. Sept. 24. . . . = 79.
Commiſſorium wegen des Sperrgeldes für die Frachtwagen. 1799. Jan. 4. . . = 148.
K. und B. Schluß wegen früherer Oefnung der Zingelpforte des Steinthors, in den Winter-Monaten. 1799. Nov. 28. . . . = 242.
Notification deshalb. 1799. Dec. 9. . = 245.
K. und B. Schluß wegen Prolongation der Sperre des Steinthors auf 4 Jahr und Verlängerung derſelben bis 12 Uhr. 1800. Mai 1. V. 265.

Digitized by Google

Notification wegen dieser Verlängerung. 1800. Mai 28. . . . . V. 269.
R. und B. Schluß wegen deren Prolongation auf 6 Jahr. 1806. Jul. 24. . . VII. 80.
Regulativ wie es in Ansehung der Abendsperre des Steinthors zu halten, wenn während derselben in der Stadt oder innerhalb des Neuenwerks Feuer ausbricht. 1800. Oct. 10. V. 284.
Revidirtes Reglement wegen der Abendsperre des Steinthors. 1800. Nov. 21. . . = 305.
Notification wegen des Gebrauchs des neuen Weges im Steinthor Ravelin, während der Sperre. 1801. Jul. 8. . . . VI. 59.
— — — Jul. 29. . . . = 81.
R. und B. Schluß wegen nächtlicher Sperre des Millern- und Damm-Thors, so wie des Thors No. 1. im Neuenwerke. 1808. Oct. 20. . . . . VII. 326.
Reglement deshalb. 1808. Nov. 11. . = 354.
Notification deshalb. — — . = 358.
— — wegen Oefnung und Schließung der Thöre. 1807. Febr. 5. . . . = 140.
Publicandum deshalb. 1807. Febr. 6. . = 145.
Notification wegen Schließung der Thöre um 6 Uhr. 1807. Oct. 12. . . . = 181.
— — wegen Errichtung einer neuen Hamey in No. 1. 1802. April 24. . . . = 104.

Tischler-Amt.
Revidirte Artikel für die Gesellen des hiesigen Tischler-Amts. 1804. März 21. VI. 216.
Mandat wider die mißvergnügten Tischler-Gesellen, und wider die unzünftigen unverheiratheten Tischler. 1804. April 6. = 236.

Toback-Rauchen, s. Feuer-Anstalten. Theerhof.

Todten-Register, s. Kirchenbücher.

Töpfer-Amt.
Mandat gegen das heimliche Hereinbringen alter und neuer Kachel-Oefen, und wider den Gebrauch der Pfuscher. 1790. Jun. 16. III. 121.
— — — Renov. 1800. Sept. 5. . V. 281.

Digitized by Google

Todesstrafen.
Mandat wegen Schärfung der Todesstrafen bei fürsetzlichen Mordthaten. 1777. Oct. 29. I. 245.

Tonnen im Elbstrom, s. Seetonnen.
Notification wegen deren veränderter Lage. 1788. Mai 14. . . . . II. 287.

Tontinen: Lotterey. Leibrenten.
Plan einer Tontinen: Lotterey. 1776. Jul. 12. I. 101.
Notification, daß dieser Plan aufgehoben sey. 1776. Oct. 4. . . . . = 125.
Bedingungen, zu welchen bei hiesiger Cämmerei vermöge des Rath: und Bürger: Schlusses vom 2. Oct. 1776 Capitalien auf Tontinen, Leibrenten und Annuitäten angenommen werden. 1776. Oct. 4. . . . . = 126.
Bedingungen, zu welchen bei hiesiger Cämmerei Capitalien auf Leibrenten angenommen werden. 1779. April 26. . . . . = 300.
Plan der am 1. Jul. 1807 beliebten Tontine. 1807. Jul. 3. . . . . VII. 157.
R. und B. Schluß statt derselben eine Renten: Lotterie zu belieben. 1807. Oct. 15. = 189.

Torfschiffer, s. Canal bei der Banco.

Transito, s. Zoll.

Tumult, s. Rottiren.

U.

Umschreibung zum Behuf des Kopfgeldes.
s. Contributionen, 4) Kopfgeld.
— — zur Aufzeichnung der Armen, s. Armen: Anstalt.
— — der Erben und Pöste, s. Schreiberei.

Unzucht.
Mandat wider die Unzucht unter nahen Verwandten, oder mit den unterm Schutz und Aufsicht habenden Personen. 1788. Jan. 28. . . . . II. 272.

Digitized by Google

V.

Vergadderung, s. Rottiren.
Verlassung.
Notification wegen Verlegung der Andreä-Verlassung. 1774. Nov. 29. . . I. 32.
— — — — der *Nativ. Mar.* Verlassung. 1778. Sept 7. . . = 273.
— — — — 1778. Sept 16. = 277.
— — — — der Lätare Verlassung. 1781. März 28. . . . = 439.
— — — — der Antoni-Verlassung. 1790. Jan 15. . . III. 105.
— — — — der *Quasimod.* Verlassung. 1798. April 16 . . V. 43.
— — — — der *Nativ. Mar.* Verlassung. 1800. Sept. 11. und 15. = 28.
Vermächtnisse, s. Zehnten-Amt.
Verunreinigung der Gassen, s. Gassen-Ordnung.
Vieh-Accise.
Jährliche Notification wegen deren Entrichtung. 1774. Oct. 16. . . . I. 29.
Mandat wider die Hereinpractisirung frischgeschlachteten Fleisches. Renov. 1805. Jul. 12. . . . . VII. 20.
Viehseuche.
Vorläufige Verfügung wegen der Viehseuche auf dem Lande. 1775. Oct. 9. . . I. 65.
Notification, die Viehseuche betreffend. 1775. Oct. 13. . . . . = 69.
— — 1776. Sept. 30. . . . = 124.
— — 1777. Mai 26. . . . = 180.
— — 1779. Oct. 1. . . . = 313.
— — 1782. Oct. 2. . . . = 494.
— — 1798. März 19. . . . V. 37.
Commissoria deshalb. 1798. März 19. . = 37.
Mandat wegen der unter dem Rindviehe verspürten ansteckenden Krankheit 1775. Oct. 3. I. 70.
Mittel wider den Zungenkrebs des Hornviehs und der Pferde, auf Befehl E. H. R. bekannt gemacht. 1790. Jan. 15. . . . III. 105.

Digitized by Google

Vierlande.
Verordnung wegen Bezahlung der Reparaturen in Deich-Sachen, als Anhang zur Deich-Ordnung für die Vier-Lande von 1772. 1806. Mai . . . . . VII. 128.
Visiteurs, s. Bier- Brantewein- Vieh-Accise, Matten.
Ordres an die Visiteurs bei den Thören, wegen der Visitation der Postwägen. 1774. Jan. 17. . . . . I. 5.
Notification wegen der Hereinpraktisirung accisbarer Waaren in den Oberbaum durch fremde Schiffsleute. 1779. Sept. 17. . . 311.
— — — 1794. Jun. 27. . IV. 61.
Vorhöckerey.
Erneuertes Mandat dagegen. 1778. Mai 23. II. 288.
— — — — 1791. März 30. III. 190.

W.

Waaren-Auctionen, s. Ausrüfe.
Wache, s. Garnison.
Mandat wider das ungebührliche Betragen und Thätlichkeit gegen die Wache. 1787. Nov. 2. II. 190.
Wachthäuser.
Mandat wider die Beschädigung der Wachthäuser der Bürger-Wachen auf dem Wall. 1788. Jan. 14. . . . . II. 271.
Wälle, s. Fortification.
Waffen.
Mandat wider das Tragen versteckter Waffen. 1803. Dec. 30. . . . . VI. 203.
Wahlen zu Ehrenämtern.
Mandat wider den Zusturz der gemeinen Leute, zu dem Hause eines zur Senatwürde oder andern öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1786. Nov. 10. . . II. 168.
Waisenhaus.
Die Kirchen-Collecten für dasselbe, s. Collecten.
Notification der jährlichen Sammlung durch die ganze Stadt für dasselbe. 1791. Febr. 11. III. 184.

Digitized by Google

Notification wegen der Einweihung des neuen Waisenhauses. 1785. Jul. 4. . . II. 65.
— — wegen des dem Waisenhause von den verkauften Immobilien zu entrichtenden $\frac{1}{2}$ Procent, s. Häuser.
— — wegen Abschaffung der Mittwoch-Predigt im Waisenhause. 1799. Oct. 9. . V. 224.

Waldvogt.
R. und B. Schluß wegen Conferirung dieses Dienstes an den Förster Brinckmann. 1797. Oct. 12. . . . . V. 17.
— — wegen Erhöhung seines Gehalts. 1803. Nov. 10. . . . . VI. 163.

Wardein, s. Münze.

Wasserfluth.
Mandat zur Vorbeugung der vom hohen Wasser zu befürchtenden Gefahr 1791. Oct. 28. III. 255.
Instruction, was die Garnison, Artillerie, Nachtwache und Hafenpatrouille bei Sturmfluthen zu beobachten. 1801. Aug. 28. . VI. 82.
Mandat wegen des Verhaltens beim hohen Wasser. 1801. Sept. 2. . . . = 85.
Notification wegen Zurückholung des bei der letzten Sturmfluth an die Elbdeiche und Vorlande getriebnen Holzes. 1793. März 13. . IV. 41.

Wasserkunst.
R. und B. Schluß wegen der Bieberschen auf dem Hamburgerberge. 1807. Jul. 1. VII. 157.

Wasser-Schout, s. Schiffahrt.

Wechsel-Ordnung.
R. und B. Schluß wegen Ausdehnung des Art. 24 und 25. der Wechsel-Ordnung von 1711. 1798. Jun. 14 . . . V. 45.
Notification deshalb. 1798. Jun. 27. . = 49.
— — — 1798 Dec 19. . = 130.
— — — 1799. Dec. 18. . = 250.
R. und B. Schluß wegen Privilegirung der Abgabe von Wechsel-Protesten bei Concursen. 1799. Oct. 10. . . . . = 227.
Notification deshalb. 1799. Oct. 10. . = 228.

Digitized by Google

Notification in Betreff der Anwendung des Art. 45 der Wechsel-Ordnung auf die derzeit in augenblicklicher Verlegenheit sich befindende Handelshäuser. 1799. Oct. 25. . . . V. 239.

Wedde, s. Schmähschriften, Glücksspiele.

Revidirter **Schragen des Wedde-Schreibers**, vom Jahr 1757; wieder gedruckt 1777. . I. 139.

Mandat gegen die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener, resp. bei **Hochzeiten** und **Leichenbestattungen**. 1777. Jul. 11. = 236.

— — — — 1800. Mai 12. V. 268.

Mandat, betreffend die von den Wedde-Bedienten bei allen Einwohnern anzustellende **Nachfrage**, ob und auf welche Weise ein Jeder der **Stadt verwandt** sey. 1780. Jän. 3. . . I. 319.

R. und B. Schluß wegen Verwaltung des Weddeschreiber-Dienstes durch **Scholvin** für Rechnung der Kammer. 1790. Jul. 8. III. 104.

— — — wegen Scholvins Entlassung, und **öffentlicher Verpachtung** des **Dienstes**. 1798. Oct. 25. . . . V. 88.

Reglement für den **Wedde-Schreiber**, die Gebühren betreffend. 1798. Nov. . . = 117.

R. und B. Schluß wegen **Herabsetzung der Pacht** desselben. 1803. Febr. 8. . VII. 239.

Weg-Inspector, s. Fortification.

Wegsetzen der Kinder, s. Kinder.

Weihnacht-Fest, s. Schiessen.

Wein-Accise-Knecht.

R. und B. Schluß wegen Ertheilung der **Anwartschaft** auf diese Stelle an **Kebe**. 1791. Jul. 14. III. 241.

Wein-Accise, s. Brandtewein-Accise.

Proposition an Erb. Bürgerschaft, wegen zu beliebender **Wein- und Brandtewein Consumtions-Accise**. 1804. Febr. 9. . VI. 211.

— — — 1805. Febr. 28. . VII. 9.

Notification wegen der am 1. Jul. 1807. beliebten **Verdoppelung der Wein-Accise**. 1807. Jul. 3. . . . . = 164.

Digitized by Google

B. S.
R und B. Schluß wegen Einführung einer Wein- und Brandtewein Consumtions-Accise. 1807. Dec. 10. . . . . VII. 212.
Verordnung deshalb. 1807. Dec. 14. . = 217.
Notification deshalb. 1807. Dec. 30. . = 232.
— — wegen Gelebung des Art. 6. derselben. 1808. Jan. 15. . . . = 235.
R. und B. Schluß wegen Abänderung derselben. 1808. Febr. 8. . . . = 238.
Revidirte Wein- und Brandtewein Consumtions-Accise-Verordnung. 1808. Febr. 19. = 272.
R. und B. Schluß wegen Bestimmung deren Ertrags für die Deputation von 1808. . = 325.
Werbungen.
Mandat wider das heimliche Anwerben. 1775. März 29. . . . . I. 54.
Erneuertes und geschärftes Mandat wider das heimliche Anwerben. 1778. Febr. 20. . = 256.
— — Renov. 1795. Febr. 20. . IV. 75.
Mandat wider den Vorschub zu fremden Werbungen. 1781. März 7. . . I. 342.
Geschärftes Mandat wider die unerlaubten heimlichen Werbungen. 1795. Aug. 12. IV. 93.
Abermals affigirt. 1796. Dec. 29. . = 210.
Erneuertes Mandat darwider. 1803. Sept. 9. = 154.
— — — — 1805. Jun. 26. VII. 16.
Mandat gegen den Auflauf und Unfug bei den Werbhäusern. 1783. April 9. . . II. 9.
Mandat wider die Coloniſten-Werbung. 1792. Mai 7. . . . . III. 278.
(ſ. Schiffahrt.)
Wirthe, ſ. Glücksſpiele, Ausgewanderte.
Mandat wegen des Credit-Gebens der Wirthe an Matroſen. Renov. 1789. Dec. 14. . III. 100.
Wittwen-Caſſen, ſ. Garniſon, Reitendiener.
Wohltorf.
Bedingniſſe, nach welchen die zu dem Hamburgiſchen Pacht-Gute Wohltorf gehörige Ländereien auf Erbpacht verkauft werden ſollen. 1776. Jul. 18. I. 101.
Beſchreibung der Parcelen, welche aus den Ländereien des Gutes Wohltorf gemacht werden ſollen. 1776. . . . . = 108.

Z.

Digitized by Google

Z.

Zäune, s. Befriedigung.
Zahlen-Lotterie, s. Lotto.

Zehnten-Amt.
R. und B. Schluß wegen Conferirung des Dienstes eines *Actuarii* beim Zehnten-Amt, auf 4 Jahr, an Herrn *Dr.* Tiecke. 1797. Oct. 12. . . . . V. 16.
Prolongation des Dienstes an denselben auf 4 Jahr. 1801. Oct. 22. . . . VI. 90.
— — auf 4 Jahr. 1805. Oct. 31. . VII. 49.
Schragen des Zehnpfennings-*Actuarii*. 1797. Oct. 13. . . . . V. 18.
Mandat, die Gelebung des 13ten Art. der neuen Zehnpfennings-Ordnung betreffend. 1777. Nov. 5. . . . . I. 246.
R. und B. Schluß wegen Ausdehnung der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen. 1807. Dec. 10. . . . . VII. 212.
Verordnung deshalb. 1807. Dec. 16. . = 225.

Zeitungen.
R. und B. Schluß wegen Verdoppelung der in der Verordnung wegen der Abgabe von Schriften auf 4 ß gesetzten Abgabe von den Zeitungs-Inseraten. 1807. Dec. 10. . VII. 213.
— — — wegen Bestimmung des Ertrags dieser Verdoppelung für die Deputation von 1798. 1808. Oct. 20. . . . = 325.

Zimmer-Gesellen, s. Aemter.

Zoll, s. Accise, Matten, Admiralitäts-Zoll.
R. und B. Schluß wegen Conferirung des Zoll-Knecht-Dienstes am Herrn-Zoll an Sandberg. 1797. Oct. 12. . . . V. 17.
— — wegen Conferirung dieses Dienstes an Otte. 1799. Oct. 10. . . . = 227.
— — wegen Conferirung des Baacken-Zoll-Knecht-Dienstes, an Schultz. 1799. Oct. 10. . . . . = 227.
Mandat zur Gelebung des 8. und 9. Art. der Transito-Verordnung. Renov. 1782. Febr. 6. I. 450.

Digitized by Google

Mandat wider den mißbräuchlich angemaßten Transito **vom Korn-Brandtewein.** 1782. Nov. 25. . . . . I. 521.

Eid und Verschreibung derjenigen, die sich zur ausgehenden Zollfreiheit von hier **fabricirten Zucker** und **Syroppen** qualificiren. 1786. Oct. 13. . . . . II. 168.

Notification wegen richtiger Ein- und Ausverzollung der hier ankommenden und abgehenden Schiffe. 1787. Oct. 31. . . . . = 188.

Notification die zur **Sicherung des Zolls im Thor hinterlassenen Pfänder** betreffend. 1808. Dec. 30. . . . VII. 378.

Zolljacht, s. Schiffahrt.

Mandat wegen der nach andern Welttheilen zu transportirenden Passagiere. 1802. Nov. 22. VI. 129.

— — — — 1804. Oct. 10. = 257.

Zuchthaus.

Notification der jährlichen Sammlung für dasselbe durch die ganze Stadt. 1791. Febr. 11. III. 187.

R. und B. Schlüsse wegen Bewilligung 20000 ℔ vom erhöheten Dreckkarren-Gelde fürs Zuchthaus, s. Dreckkarren-Geld.

Notification wegen Abschaffung des **Einlassens ins Zuchthaus**, während der **Fastnachttage.** 1807. Jan. 30. . . . . VII. 138.

Zucker-Auctionen, s. Ausrufe.

Zucker.

Eid und Verschreibung derer, die sich zur ausgehenden **Zollfreiheit** von hier fabricirten Zucker und Syroppen qualificiren. 1786. Oct. 13. II. 168.

Zungenkrebs des Viehes, s. Viehseuche.

Zusammen-Rottiren, s. Rottiren.

Digitized by Google

Digitized by Google